

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1920)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1920.

Gesetz
über die
Volksabstimmungen und Wahlen.
(Erste Lesung.)

Gemeinsame neue Anträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 15./20. November 1919.

Ingress: zum Antrag Hurni auf Aufnahme des Untertitels «Proporzgesetz»: Antrag auf Abweisung.

Art. 14 u. 15. Zum Antrag E. Jakob/Luterbacher betreffend Verteilung der Restmandate nach dem Grundsatz der Berücksichtigung der grössten Resten wird *Abweisung* beantragt.

Für den Fall der Annahme des Antrages E. Jakob/Luterbacher wird für den Art. 14 folgende Fassung vorgeschlagen:

Art. 14. Wenn durch diese Verteilung (Art. 13) nicht alle Mandate vergeben sind, so werden die noch unverteilten Mandate der Reihe nach denjenigen Listen zugeteilt, welche die grössten Resten aufweisen.

Haben zwei oder mehr Listen gleich grosse Resten, so wird diejenige Liste zuerst berücksichtigt, welche die kleinere Parteistimmenzahl aufweist usw. Sind auch die Parteistimmenzahlen gleich, so erhält zuerst diejenige Liste ein Mandat, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grösse Stimmenzahl erreicht hat.

Art. 15 fällt weg.

Art. 16. Zum Antrag Hurni auf Beiziehung der Ersatzkandidaten zu den Sitzungen und Sessionen des Grossen Rates als Ersatzmänner für fehlende Mitglieder: *Abweisung*.

Zum Antrag Seiler auf Aufnahme eines Amtszwanges für zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählte: *Abweisung*.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Neuer Artikel 19bis. Die Grossratswahlkreise fallen in der Regel mit den Amtsbezirken zusammen.

Art. 20. Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

1. Die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise nach Massgabe des Art. 19bis.
2. Das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise.
3. Die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.
4. Die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren, über die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und über die Anfechtung von Abstimmungs- und Wahlverhandlungen.
5. Das Verfahren über die Durchführung der verfassungsmässigen Volksbegehren.

Bern, den 15./20. November 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. C. Moser,

der Staatschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätslichen Kommission

der Vizepräsident
F. von Fischer.

**Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 19. November 1919.**

**Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission
vom 13./16. Januar 1920.**

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

**Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,**

beschliesst:

I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen.

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind:

1. Meiringen-Innertkirchen.
2. Thun-Scherzliigen.
3. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg.
4. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, eventuell Spiez.
5. Worb z. Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsei-Huttwil-Bahn über Obergoldbach.
6. Zollikofen-Bern.
7. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg.
8. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach.
9. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal.
10. Biel-Meinisberg-Büren.
11. Nidau-Biel.
12. Ins-Erlach-Neuenstadt.
13. Neuenstadt-Lignières-Nods.
14. Reconvilier-Bellelay.
15. Delsberg-Mervelier.
16. Pruntrut-Damvant, eventuell Pruntrut-Lugnez.
17. Alle - Miécourt - Charmoille - Frégiécourt - Cornol - Courgenay.
18. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol.

Wird in Thun ein einheitlicher Bahnhof und im Anschluss daran eine Hafenanlage erstellt, so kann der Grosser Rat einen Staatsbeitrag im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an die Kosten der Hafenanlage anstatt an diejenigen einer Bahn Thun-Scherzliigen aussprechen.

Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist bestimmt, um die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen.

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind:

1. Meiringen-Innertkirchen-Guttannen.
2. Frutigen-Adelboden oder Kandersteg-Adelboden.
3. Thun-Scherzliigen.
4. Thun-Schwarzenegg.
5. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg.
6. Burgistein-Wattenwil-Wimmis event. Spiez.
7. Worb z. Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsei-Huttwil-Bahn über Obergoldbach.
8. Zollikofen-Bern.
9. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg.
10. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach.
11. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal.
12. Bern-Aarberg-Biel.
13. Lyss-Worben mit Anschluss an die Schmalspurbahn Aarberg-Biel.
14. Biel-Meinisberg-Büren.
15. Nidau-Biel.
16. Ins-Erlach-Neuenstadt.
17. Neuenstadt-Lignières-Nods.
18. Reconvilier-Bellelay.
19. Delsberg-Mervelier.
20. Laufen-Breitenbach.
21. Pruntrut-Damvant event. Pruntrut-Lugnez.
22. Alle - Miécourt - Charmoille - Frégiécourt - Cornol - Courgenay.
23. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol.

Wird in Thun ein einheitlicher Bahnhof und in Verbindung damit ein Schiffsanschluss erstellt, so kann der Grosser Rat einen Staatsbeitrag im Rahmen

Der Beitrag an die Strecke Biel-Meinisberg-Büren wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der bereits bestehenden Verbindung von Biel nach Meinisberg auch für den Umbau des Stückes Mett-Meinisberg ausgerichtet werden.

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.

Art. 3. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Sie beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen:

- a) bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 170,000 Fr. per Kilometer;
- b) bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 45 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Strecke, jedoch höchstens 120,000 Fr. per Kilometer.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann außerdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 Meter Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch höchstens 250,000 Fr. für den Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

An Bahnen mit Dampfbetrieb wird in der Regel kein Beitrag ausgerichtet. Lassen die Verhältnisse ausnahmsweise die Ausrichtung eines Beitrages als gerechtfertigt erscheinen, so wird er vom Grossen Rat bestimmt. Er darf nicht mehr als 50 % des für elektrisch betriebene Bahnen vorgesehenen Beitrages ausmachen.

Art. 4. Die Höhe der Aktienbeteiligung setzt der Grosse Rat fest.

Er kann nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 5. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, der für den Bau der Bahn, die Beschaffung des Rollmaterials und für die Schaffung eines Betriebsfonds für die auf bernischem Gebiet liegende Strecke vorgesehen ist.

Die Ermittlung des Anlagekapitals erfolgt an Hand des Kostenvoranschlages, der dem genehmigten Finanzausweis zugrunde liegt.

Art. 6. Die Höhe des Betriebsfonds wird jeweils vom Grossen Rat festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Länge der Bahn und ihrer besondern Betriebsverhältnisse.

Abänderungsanträge.

des gegenwärtigen Gesetzes an die Kosten des Schiffsanschlusses anstatt an diejenigen einer Bahn Thun-Scherzliken aussprechen.

Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist dazu bestimmt, die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen.

Der Beitrag an die Strecke Biel-Meinisberg-Büren wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der bereits bestehenden Verbindung von Biel nach Meinisberg auch für den Umbau des Stückes Mett-Meinisberg ausgerichtet werden.

Art. 7. Durch den Finanzausweis ist der Nachweis zu erbringen, dass das erforderliche Anlagekapital vollständig zur Verfügung steht.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und der gleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der dahерige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 8. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorlage des Finanzausweises ist ein vom Regierungsrat einzuholendes Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens beizugeben.

Der Grossen Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht.

Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen.

Art. 9. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 10. Die in Artikel 3 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt.

Ausnahmsweise kann der Grossen Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn es im besonderen Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Ist die Möglichkeit der Verzinsung des Obligationenkapitals nicht wahrscheinlich, so kann der Grossen Rat verlangen, dass entweder das gesamte Anlagekapital in Aktien beschafft oder die Verzinsung der aufzunehmenden Anleihen durch Dritte sichergestellt werde.

Art. 11. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen. (Art. 640 O. R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896 betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen.)

Art. 12. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien.

Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn, die dem Regierungsrat vorzulegende detaillierte Baurechnung über die Verwendung des Anlagekapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat und die Verhältnisse der Gesellschaft vollständig abgeklärt sind.

Art. 13. Die Behörden des Kantons haben die Oberaufsicht bei der Projektierung und Ausführung der

Bauarbeiten. Die Wahl der Bauleitung, sowie der Abschluss aller wichtigen Bau- und Lieferungsverträge untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Im weiteren haben sie der kantonalen Eisenbahn-direktion zu Beginn des Bahnbaues ein Bauprogramm und während der Dauer des Baues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann.

Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Art. 14. Beim Bau neuer Linien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselben nach einem allgemeinen, das ganze Verkehrsnetz umfassenden Plane und nach einheitlichen technischen Grundsätzen erstellt werden.

Die Zusammenlegung und Vereinfachung des späteren Betriebes ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Art. 15. Ausser an Eisenbahnen kann der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag leisten, sofern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Der Grosser Rat setzt im Rahmen seiner Kompetenz den Beitrag und die daran zu knüpfenden Bedingungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.

Ein Beitrag soll nur dann gewährt werden, wenn die beteiligte Gegend nicht im Stande ist, die Kosten allein aufzubringen.

Art. 16. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme des Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 7—9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

II. Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes.

Art. 17. Der Staat fördert die Einführung des elektrischen Betriebes bei denjenigen Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, durch Übernahme von Aktien und durch Gewährung von Darlehen.

Art. 18. Die Beteiligung in Aktien beträgt:

- a) Bei normalspurbahnen 20 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 50,000 Fr. für den Kilometer;
- b) bei Schmalspurbahnen 35 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 30,000 Fr. für den Kilometer.

c) bei der Burgdorf-Thun-Bahn und der Emmentalbahn (für Hasle-Langnau) 20 % der Umwandlungskosten vom Drehstrom- auf das Einphasenstromsystem, jedoch höchstens 50,000 Fr. für den Kilometer.

Art. 19. Die Gewährung von Darlehen erfolgt entweder an Stelle der Beteiligung in Aktien oder neben ihr. Der Betrag der Gesamtleistung darf, mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden und andern bernischen Beteiligten, die Hälfte der Umwandlungskosten nicht überschreiten.

Abänderungsanträge.

Letzter Absatz streichen.

Art. 20. Beteiligt sich der Bund gemäss Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 betreffend die Unterstützung von Privatbahnen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes an den Umwandlungskosten, so ist der Grosse Rat ermächtigt dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesgesetz dem Kanton zugesetzten Leistungen übernimmt.

Die Leistungen der Gemeinden und anderer Beteiligten werden auf die Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bunde gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 21. Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Kosten beteiligt.

Diese Beteiligung kann entweder durch Uebernahme von Aktien oder durch Uebernahme eines Teils des vom Kanton gewährten Darlehens geschehen.

Der Grosse Rat entscheidet darüber ob Höhe und Art der Beteiligung den Verhältnissen entsprechen.

Art. 22. Die Bewilligung der Beiträge des Kantons erfolgt nach Vorlage eines Finanzausweises, dessen Genehmigung dem Grossen Rat zusteht.

Der Grosse Rat setzt in jedem Falle die Höhe und Art sowie die näheren Bedingungen der Staatsbeteiligung fest.

Art. 23. Bei Festsetzung der Bedingungen unter denen die Beteiligung des Staates erfolgt, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einführung des elektrischen Betriebes auf den sämtlichen Bahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, nach einem festen Plan und nach einheitlichen Grundsätzen vor sich geht.

Die Bestimmungen des Art. 13 finden auch hier Anwendung.

III. Beteiligung des Staates beim Betrieb der Eisenbahnen.

Art. 24. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10 % des im Sinne des Art. 5 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor diese Vorschüsse vollständig zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

Art. 25. Ausserdem kann der Staat sich an der Hülfeleistung beteiligen, welche den infolge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Bahnen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 betreffend Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen, durch Gewährung von Vorschüssen zu Teil wird.

Art. 26. Der Grosse Rat ist ermächtigt, dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesbeschluss dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt. Die Vorschüsse des Staates dürfen nicht höher sein als diejenigen des Bundes.

Die Leistungen der Gemeinden und anderer Beteiligten werden auf den Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bund gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 27. Die Beteiligung des Kantons nach Art. 25 ff. erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Vorschüssen beteiligt. Der Grosse Rat entscheidet darüber, ob dies in jedem Fall zutrifft.

Art. 28. Der Grosse Rat setzt in jedem Fall die Höhe sowie die näheren Bedingungen des vom Kanton zu leistenden Vorschusses fest.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Vorschüsse möglichst rasch zurückbezahlt werden. Vor ihrer vollständigen Rückzahlung dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Die Ausrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Staates erfolgt nur unter der Bedingung, dass die im Nachfolgenden aufgestellten Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 30. Die Statuten der zu unterstützenden Gesellschaften unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

Ebenso müssen alle Abänderungen dieser Statuten vom Grossen Rat genehmigt werden.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Statuten die dem Staate zufolge dieses Gesetzes zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkennen und wenn sie den Interessen des Staates, der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Art. 31. Die Fusion verschiedener Gesellschaften darf nur nach Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden.

Derselbe ist auch berechtigt die dadurch notwendig werdenden finanziellen Massnahmen zu genehmigen.

Die Abtretung der Konzession an eine andere Gesellschaft unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 32. Der Staat hat das Recht sich in jeder Eisenbahnverwaltung, bei welcher er finanziell beteiligt ist, durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Staatsvertretern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesgegenden zu berücksichtigen.

desgegeng und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

Abänderungsanträge.

Art. 33. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die staatlichen Behörden über alle wichtigen Gegenstände des Baues, des Betriebes und der Verwaltung mit Inbegriff der Personalverhältnisse zu unterrichten.

Ausserdem ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit über diese Gegenstände Auskunft zu verlangen; die Bahngesellschaften sind verpflichtet, diese Auskunft zu erteilen.

Ferner kann der Regierungsrat jederzeit die ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen über die Verhältnisse des Unternehmens anordnen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind dem Staat von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten

Art. 34. Der Staat kann die Durchführung aller Massnahmen anordnen die zur Durchführung eines möglichst rationellen Betriebes notwendig sind.

Dabei sind die Interessen des Kantons im allgemeinen und der beteiligten Landesgegend im besonderen zu wahren.

Er ist namentlich befugt, mehrere Eisenbahngesellschaften unter einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Art. 35. Der Grosse Rat kann über die Einrichtung und über die Durchführung der Aufsicht, sowie über die zu treffenden Massnahmen auf dem Dekretswege einheitliche Vorschriften aufstellen.

Bis zum Erlass des Dekretes ist der Regierungsrat für den Erlass dieser Massnahmen zuständig.

Art. 36. Der Grosse Rat ist berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen.

Er kann zu diesem Zweck namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitals oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages geben.

Art. 37. Der Grosse Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

V. Beschaffung der Mittel.

Art. 38. Der Grosse Rat wird ermächtigt die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 25 Millionen zu beschaffen.

... von 30 Millionen ...

Art. 39. Die Artikel 33 und 50, Ziffer 2, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Art. 33: Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10% des Ge-

schäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht, jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Steuerzuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als 20 % des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegnahme von Spargeldern und Anlegung derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75 % der Einlagen ausmachen: sie können bis zu 15 % der Einlagen durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.

2. Art. 50, Ziffer 2: Die reinen Ersparniskassen im Sinne von Art. 33.

Abänderungsanträge.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Art. 41. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 7. Juli 1912 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen aufgehoben; vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Gesetzes, der lautet:

Lötschbergbahn.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekaranleihens von 42 Millionen Franken im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Franken;
2. zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehnen vierundeinhalbprozentigen Anleihens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu 4 % verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsengarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die dagerigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu 4 % verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.

Art. 42. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, 19. November 1919.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Pfister,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 13./16. Januar 1920.

Namens der Kommission:
Rufener.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Lehrerbesoldungen den heutigen Verhältnissen anzupassen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

Bestandteile der Besoldung. Art. 1. Die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule setzt sich zusammen aus der Grundbesoldung, den Alterszulagen, den Naturalleistungen und allfälligen freiwilligen Ortszulagen.

Grundbesoldung. Art. 2. Die Grundbesoldung beträgt:

Für Primarlehrer 3500 Fr.
Für Primarlehrerinnen 3300 Fr.
Für Arbeitslehrerinnen für jede Klasse 450 Fr.

Für Primarlehrerinnen 2850 Fr.

In der Grundbesoldung der Primarlehrerinnen ist die Entschädigung für den Handarbeitsunterricht inbegriffen.

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von 500 Fr.

Alinea 2 ist zu streichen.

Alterszulagen. Art. 3. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von 125 Fr.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklassen führen, erhalten für jede Klasse 4 Alterszulagen von 50 Fr. nach je 3 Dienstjahren.

Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung. Art. 4. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 7 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen 600 bis 2500 Fr.; für die Arbeitslehrerinnen 125 bis 325 Fr.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Abänderungsanträge.

Art. 5. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Naturalleistungen.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 6. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 5 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Schätzungs-kommission.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen der Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag ein.

... wegen Umfang und Qualität...

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Art. 6, Absatz 1, genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

... Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Soweit nötig, wird das Nähere durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Am Platze des letzten Alineas ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

Nähere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen können durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Bis zum Erlass eines solchen ist der Regierungsrat befugt, die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 7. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der Gemeinden in Art. 4 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Einreihung
der Gemeinden.

Art. 8. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde, eventuell aber auch andere Faktoren massgebend sein.

a) Grundlagen
der Berech-nung.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahl-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

len der vorausgegangenen fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 42 der Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

b) Neue Lehrstellen. Art. 9. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

c) Versetzung in eine andere Klasse. Art. 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einteilung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Leistungen des Staates. Art. 11. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsteil der Gemeinden (Art. 4) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

b) Unpatentierte Arbeitslehrerinnen. Art. 12. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von 300 Fr. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

c) Handarbeitsunterricht für Knaben. Art. 13. Wenn an einer Primarschule der Handarbeitsunterricht für die Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

d) Nichtstaatliche Spezialanstalten. Art. 14. An die Besoldung der Lehrkräfte nicht staatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (Art. 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von 1200 Fr. per Lehrstelle, sowie für Hausvater und Hausmutter.

Abänderungsanträge.

e) Ausserordentlicher Staatsbeitrag. Art. 15. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf 100,000 Fr. in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

- Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuern, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln, sowie in abgelegenen Gegenden für Zulagen zu den Lehrerbesoldungen;
- besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

... von 1200 Fr. per Lehrstelle. Dieser Beitrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

... von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung...

... abgelegenen Gegenden für Gewährung von Bergzuschlägen zu den...

Massnahmen gegen Gemeinden. Art. 16. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht nicht Folge leisten,

... über den Primarunterricht und den infolge von sol-

Abänderungsanträge.

erhalten vorübergehend keine ausserordentlichen Beiträge.

chen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen...
Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen.

II. Mittelschulen.

Art. 17. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen eine Bestandteile der Besoldung.

Art. 18. Die Grundbesoldung beträgt:	Grund- besoldung.
Für Lehrer	5500 Fr.
Für Lehrerinnen	4700 Fr.
Für Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	500 Fr.

In der Grundbesoldung der Lehrerinnen ist die Entschädigung für den Handarbeitsunterricht inbegriffen.

Art. 19. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 3).

Art. 20. Hilfslehrer beziehen auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 21. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600 bis 3500 Fr., für die Arbeitslehrerinnen 150 bis 350 Fr.

Art. 22. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht.

... eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder anderer Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Einwohnergemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen.

Art. 23. Die Art. 8 bis 11 und Art. 16 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwerbelastete Gemeinden können aus dem in Art. 15 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 24. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Abänderungsanträge.

Anrechnung von Dienstjahren.

Art. 25. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschuler fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen des Regierungsrates, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulkasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Ueber die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Auszahlung der Besoldung.

Art. 26. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinden und den Staat direkt und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturrelleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Stellvertretung.

Art. 27. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest, wobei als Tagesentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen per Schultag 14 Fr. an den Primarschulen, 16 Fr. an den Sekundarschulen und Progymnasien, 18 Fr. an den Oberabteilungen als Minimum bestimmt werden.

Verteilung der Kosten.

Art. 28. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Entlassung aus dem Schuldienst.

Art. 29. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen aus dem Schuldienst entlassen werden.

...genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können ...

Pensionen und Leibgedinge.

Art. 30. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von 1000 bis 1500 Fr.

Der Regierungsrat setzt dasselbe in diesem Rahmen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles fest.

Art. 31. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 32. Der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse beträgt für das Jahr 1920 3% der versicherten Besoldungen. Mit jedem folgenden Jahr steigt der Beitrag um $\frac{1}{2}\%$ bis zum Maximum von 5%.

Art. 33. Der obligatorische Beitrag zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 34. An die Versicherung dieser Mitglieder bezahlt der Staat prozentual die gleichen Beiträge wie für die Primarlehrer.

Art. 35. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sollen wenigstens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen. Die Versicherungsleistungen der Kasse werden durch die Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 46.

Ein Dekret des Grossen Rates wird nötigenfalls weitere Anordnungen treffen.

Art. 36. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten. Die Leistungen der Kasse sind in den Statuten festgelegt. Ihre Genehmigung unterliegt dem Regierungsrat.

Art. 37. Der Staat leistet an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 5% der versicherten Besoldungen.

Art. 38. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Pensionen und Ruhegehalte werden je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beiträge bis auf 100% erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen.

Art. 39. Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden, haben Anspruch auf eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht.

Abänderungsanträge.

Versicherung der Primarlehrer.
a) Obligatorium.

b) Staatsbeitrag.

Versicherung der Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren.
a) Obligatorium.

b) Staatsbeitrag.

... der Staat einen jährlichen Beitrag von 5% der versicherten Besoldungen.

Leistungen der Mitglieder.

Versicherung der Arbeitslehrerinnen.
a) Obligatorium.

b) Staatsbeitrag.

Spätere Neuordnung der Staatsbeiträge an die Versicherung.

Art. 37 bis. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es vorbehalten, die in Art. 32, 34 und 37 hievor festgesetzten Staatsbeiträge nötigenfalls neu zu bestimmen.

Erhöhung der bisherigen Pensionen und Leibgedinge.

Pensionierung nach bisherigem System.

Besoldungsnachgenuss. Art. 40. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule bei ihrem Tode Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat bestimmen, dass die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 6 vorgesehene Kommission.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes. Art. 41. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für 1920 und 1921. Art. 42. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 1921 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918.

Mit Wirksamkeit auf das Jahr 1922 soll die Einreihung auf der Grundlage neuer Erhebungen durchgeführt werden.

Auszahlung in der Uebergangszeit. Art. 43. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Besoldungen durch Staat und Gemeinden bis zum Erlass des Dekretes betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Bisherige ausserordentliche Staatsbeiträge. Art. 44. Der bisherige ausserordentliche Staatsbeitrag von 150,000 Fr. (Art. 3 des Gesetzes über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909) und der Beitrag von 60,000 Fr. aus der Bundessubvention (Art. 1, Ziffer 5, des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912) kommen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall und dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhungen der Primarlehrerschaft.

Abänderungsanträge.

Art. 44. Der bisherige ausserordentliche Staatsbeitrag von 150,000 Fr. (Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Besoldung der Primarlehrer) kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall. Die Beiträge von 130,000 Fr. an die Lehrerversicherungskasse und von 60,000 Fr. an belastete Gemeinden (§ 1, Ziffer 1 und 5 des Dekretes vom 26. Februar 1912 betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule), dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Mehrleistungen. Vorbehalten bleibt eine spätere Neuverteilung der Bundessubvention durch ein Dekret des Grossen Rates.

Selbständige Besoldungsordnungen. Art. 45. Gemeinden mit bereits erlassenen selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben dem Regierungsrat zur Prüfung im Sinne von Art. 6, Absatz 3, einzusenden und nötigenfalls nach seinen Weisungen mit dem Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen.

Vorläufige Einzahlung in die Versicherungskasse. Art. 46. Die Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche zufolge dieses Gesetzes der Lehrerversicherungskasse beizutreten haben, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1920 hinweg 5% ihres Gehaltes zugunsten der Kasse einzubezahlen. Der Beitrag ist bei jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Die Beiträge des Staates sind vom gleichen Zeitpunkt hinweg einzubezahlen. Wenn wegen Todesfall oder aus andern Gründen die Mitgliedschaft nicht erworben werden kann, sind die einbezahnten Beträge ohne Zins zurückzuerstatten. Das Nähere wird durch den Regierungsrat bestimmt.

... sind in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt...

Art. 47. Zur Deckung der durch dieses Gesetz Steuerklausel, dem Staate entstehenden Ausgaben kann der Grossen Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu $\frac{1}{4}$ des Einheitsansatzes beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

Art. 48. Durch dieses Gesetz werden die ihm Aufhebung bisheriger Bestimmungen. widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere

1. das Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909;
2. das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 1. Dezember 1918;
3. §§ 14, 15, 27, 28, 49, 50 und 74, Alinea 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
4. das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen vom 25. November 1909;
5. § 1, Ziffer 1 und 5, und § 2 des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912;
6. sämtliche Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates über das Stellvertretungswesen, ausgenommen die festgesetzten Entschädigungen;
7. § 8, Alinea 1, und § 20 des Gesetzes über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856;
8. § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.

Abänderungsanträge.

... der direkten Staatssteuer beschliessen, die höchstens $\frac{1}{4}$ des Einheitsansatzes, auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer also $\frac{1}{2} \frac{1}{2} \frac{1}{2} \frac{1}{2}$ betragen darf. Diese...

... das Stellvertretungswesen;

Die definitive Stellungnahme zu den Art. 3, 4 und 32, sowie zu der Frage der Gewährung von allfälligen Nachteuerungszulagen wird vorbehalten.

Bern, den 26. November 1919.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
Ramstein,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der grossrätslichen Kommission
der Präsident
J. Jenny.

Bern, den 13. Januar 1920.

Lehrerbesoldungsgesetz.

(Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der grossrätslichen Spezialkommission.)

Art. 41 bis. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden vom Staat für das Jahr 1919 Nachteuerungszulagen ausgerichtet. Diese betragen:

Für verheiratete Lehrer 400 Fr.
Für Lehrerinnen und ledige Lehrer 200 Fr.

Verwitwete und Geschiedene werden, wenn sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Sofern Lehrerinnen und ledige Lehrer nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann ihre Zulage um 50 bis 150 Fr. erhöht werden.

Für die Arbeitslehrerinnen beträgt die Zulage 40 Fr.

Die Berechtigung zum Bezug der Zulage hat, wer auf 1. November im Schuldienst gestanden ist oder wer im Laufe des Jahres wegen Krankheit oder aus Altersrücksichten aus dem Schuldienst ausgetreten ist.

Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse massgebend, wie sie am 1. November bestanden haben.

Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Schuldienst gestanden ist, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berechnung.

Anspruch auf einen marchzähligen Teil der Zulage hat auch, wer seit dem 1. November in den Schuldienst eingetreten ist.

In Fällen, wo über die Anwendung dieser Bestimmungen betreffend die Nachteuerungszulagen oder über den Umfang eines Anspruchs Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Bern, den 16. Januar 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 19. Januar 1920.

Namens der grossrätslichen Kommission
der Präsident
J. Jenny.

Lehrerbesoldungsgesetz.

Neue Anträge der grossrätlichen Kommission vom 19. Januar 1920.

Art. 3. Zu der Grundbesoldung kommen vom 2. Dienstjahr an für die Lehrer 17 und für die Lehrerinnen 15 jährliche Alterszulagen von 100 Fr.

Arbeitslehrerinnen, ...

Art. 18. Der Zusatzantrag vom 12./13. Januar 1920 wird zurückgezogen.

Art. 29. ... von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Das nämliche gilt für die Seminarlehrer und Schulinspektoren.

Art. 32. Der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse beträgt für das Jahr 1920 3 %, für das Jahr 1921 4 % und für die folgenden Jahre 5 % der versicherten Besoldungen.

Bern, den 19. Januar 1920.

Namens der grossrätlichen Kommission
der Präsident
J. Jenny.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Haushaltungsschule in Langenthal und einer Obst-, Garten- und Gemüsebauschule in Oeschberg bei Koppigen.

(November 1919.)

Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern hat sich im Laufe der Jahre so erfreulich entwickelt, dass die bestehenden Lehranstalten und Einrichtungen für die Aufnahme der zahlreichen Schüler nicht mehr genügen und Jahr für Jahr in steigendem Masse Jünglinge aus dem Bauernstande wegen Platzmangel zurückgewiesen werden müssen. Es konnten im Herbst 1918 und 1919 auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti über 100 und auf der landwirtschaftlichen Schule Schwand gegen 100 Anmeldungen nicht berücksichtigt werden. Bei der anerkannt hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung einer rationell betriebenen Landwirtschaft für die Ernährung unserer Bevölkerung müssen diese Zustände als unhaltbar bezeichnet werden.

Nachdem im Jahre 1913 die neue Lehranstalt im Schwand zu Münsingen dem Betriebe übergeben werden konnte, glaubte man, dass nun auf Jahre hinaus dem Bedürfnisse für den landwirtschaftlichen Winterschul-Unterricht Genüge geleistet werden könne; allein schon im zweiten Jahre waren die Räume der neuen Schule voll besetzt — ein gutes Zeugnis für die Leitung und Lehrerschaft der Schule und für unsere bäuerliche Jungmannschaft.

Bei der Errichtung neuer landwirtschaftlicher Winterschulen dürfte zunächst die Frage zu entscheiden sein, ob dieselben mit einem Gutsbetriebe ausgestattet werden sollen oder nicht. Bei der Gründung der landwirtschaftlichen Schule Schwand zu Münsingen war diese Frage noch eine ziemlich umstrittene. Heute kann sie als gelöst bezeichnet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Verbindung der landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetrieb so viele

und schwer ins Gesicht fallende Vorteile in bezug auf die ökonomische Stellung und den Betrieb, als auch in bezug auf den Unterricht bietet, dass eine solche Lehranstalt ohne Gutsbetrieb als eine unvollständige Institution bezeichnet werden muss, deren Betrieb dem Staate auch erheblich grössere Kosten auferlegt.

Wir sind daher der Ansicht, dass die neue landwirtschaftliche Winterschule als selbständige Lehranstalt errichtet und mit so viel Kulturland ausgestattet werden soll, dass sie für den eigenen Haushalt den wesentlichen Teil der erforderlichen Nahrungsmittel selbst produzieren und außerdem grössere Versuchs- und Gemüsegärten und Obstbaum-Anlagen einrichten kann.

Seit dem Eingehen der schweizerischen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil hat es nicht an Bestrebungen seitens der Vertreter des Gärtnerberufes gefehlt, eine neue Lehranstalt für Gartenbau ins Leben zu rufen. Sowohl der schweizerische wie namentlich der bernische Handelsgärtnerverband hat sich mit der Frage der Errichtung einer Gartenbauschule eingehend beschäftigt. Dabei gingen in bezug auf die Organisation der neu zu schaffenden Gartenbauschule die Ansichten der Fachkreise insofern auseinander, als die einen Vertreter die Errichtung einer rein theoretischen Schule befürworten, während die andern die Gründung einer theoretisch-praktischen Gartenbauschule mit Konviktbetrieb verlangen. Eine Umfrage bei den in der Praxis stehenden Gärtnern hat dann allerdings eine überwiegende Mehrheit zugunsten des letztern Projektes ergeben. Dieses Resultat ist leicht verständlich. Die

theoretisch-praktische Gartenbauschule mit Konviktbetrieb ist für den Besucher ganz wesentlich billiger und kann bei den jungen Leuten auch in erzieherischer Hinsicht mehr und besser wirken, als wenn diese sich selbst überlassen sind und ihre Unterkunft und Verpflegung bei Privaten suchen müssen. Der bernische Handelsgärtner-Verband hat in einer einlässlichen Eingabe die Notwendigkeit der Errichtung einer theoretisch-praktischen Gartenbauschule begründet und dabei auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des Garten-, Obst- und Gemüsebaus für die Ernährung unserer Bevölkerung hingewiesen. Die bezüglichen Ausführungen scheinen uns durchaus treffend zu sein.

Die Frage nun, ob die Obst-, Garten- und Gemüsebauschule selbstständig oder in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Schule mit Gutsbetrieb errichtet werden soll, ist gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen und angesichts fachmännischer Gutachten unzweifelhaft dahin zu beantworten, dass im Interesse einer zweckmässigen Organisation und einer guten Ausbildung der Schüler jede dieser Lehranstalten selbstständig organisiert und betrieben werden sollte. Wir haben die Ueberzeugung, dass eine richtig geleitete *Lehranstalt für Obst-, Garten- und Gemüsebau* nicht nur einem dringenden Bedürfnisse für die deutsche Schweiz, sondern ganz speziell einem solchen für den Kanton Bern entspricht und diese Schule sehr bald eine starke Frequenz aufweisen wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Lehranstalt einerseits die Aufgabe hat, den angehenden Gärtnern eine tüchtige wissenschaftliche und praktische Ausbildung zu vermitteln und anderseits sich in den Dienst der Entwicklung und Förderung unseres Obst-, Garten- und Gemüsebaus auf breitester Grundlage zu stellen, ganz speziell durch Veranstaltung von Kursen von kurzer Dauer für die verschiedenen Spezialgebiete und Durchführung von Versuchen zur Lösung aktueller Fragen der Fachtechnik.

Nachdem nun für die Errichtung einer Fachschule für Obst-, Garten- und Gemüsebau in bezug auf finanzielle Anforderungen, Boden, Klima und auch Verkehrslage eine durchaus günstige Offerte vorliegt, haben die Behörden alle Veranlassung, diesem Projekte eine weitgehende Förderung angedeihen zu lassen.

Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse für die Verbindung der landwirtschaftlichen Winterschule mit einer Haushaltungsschule. Während der Sommermonate stehen ausreichende Lokalitäten und Lehrkräfte zur Verfügung, ebenso das erforderliche Areal für den intensiven Gemüse- und Gartenbau. Gestützt auf die bisherigen sehr guten Erfahrungen und das grosse Bedürfnis für die hauswirtschaftliche Ausbildung unserer Töchter kann diese Frage ohne weiteres bejaht werden.

Für die Uebernahme der neuen landwirtschaftlichen Lehranstalt haben sich die beiden Gemeinden Herzogenbuchsee und Langenthal und in letzter Stunde auch der Oekonomische und gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf beworben und zu dem Zwecke Kulturland im Halte von 20—35 Hektaren offeriert. Nach den eingeholten Experten-Gutachten können alle drei Objekte als für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Lehranstalt zweckdienlich bezeichnet werden.

Die Gemeinde *Herzogenbuchsee* offeriert mit Schreiben vom 28. Juli 1919 ein nahezu zusammenhängendes Areal von 62 Jucharten, inbegriffen ein Bauernhaus mit einem Brandversicherungswerte von 35,200 Fr., zum Preise von 320,680 Fr. Im fernern erklärt sich dieselbe Gemeinde bereit, eine Subvention von 45,000 Fr. zu leisten. Mittelst Zuschrift vom 24. September 1919 teilt der Gemeinderat von Herzogenbuchsee mit, dass es ihm gelungen sei, mit den in Betracht kommenden Grundbesitzern günstigere Bedingungen zu vereinbaren, sodass die am 28. Juli laufenden Jahres offerierten Liegenschaften nun rund 60,000 Fr. billiger zu stehen kommen werden.

Der Kaufpreis der zu erwerbenden 62 Jucharten Kulturland in Herzogenbuchsee, inbegriffen das Bauernhaus und zirka 300 Obstbäume, stellt sich somit auf rund 260,000 Fr.

Zieht man nun von diesem Gesamtpreis die in Aussicht gestellte Gemeindesubvention und das Bauernhaus zum Versicherungswerte ab (260,000 Fr., minus 45,000 Fr., minus 35,000 Fr.), so verbleibt für das Kulturland eine Summe von 180,000 Fr., was per Juchart einem Preise von rund 2900 Fr. entspricht.

Die Gemeinde *Langenthal* offeriert das der Burgergemeinde Langenthal gehörende Bettenhözl im Halte von zirka 66 Jucharten zum Preise von 1600 Fr. per Jucharte. Dieses Areal hat ebenfalls eine günstige klimatische Richtung (Südwestabhang), ist schön arrondiert, aber teilweise versumpft und muss daher für die intensive Kultur zuerst entwässert werden. Nach Abzug der üblichen Bundes- und Kantonssubvention dürfte pro Jucharte noch ein Aufwand von 500 Fr., oder im ganzen 33,000 Fr. notwendig sein. Die Gemeinde Langenthal offeriert eine Barsubvention von 30,000 Fr. und im weitern die Zuleitung der elektrischen Energie und des Hochdruckwassers bis zu den Gebäuden auf ihre Kosten.

Die Gemeinde Herzogenbuchsee offeriert demgemäß die 62 Jucharten zum Preise von netto 180,000 Fr., die Gemeinde Langenthal 66 Jucharten, unter Berücksichtigung der Gemeindesubvention und der Auslagen für die Drainage, zum Preise von 105,000 Fr., minus 30,000 Fr., plus 33,000 Fr., gleich netto 108,000 Fr.

Mittelst Eingabe vom 10. September 1919 stellt der Oekonomische und gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf das ihm durch Testament der Geschwister Affolter zum Eigentum übergebene Landgut «Oeschberg» bei Koppigen dem Regierungsrat des Kantons Bern für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt pachtweise zur Verfügung. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, dass laut Testament der Geschwister Affolter auf diesem Besitztum zunächst ein Dienstbotenheim eingerichtet werden soll. Daneben wird dem eingesetzten Erben die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, dass auf dem Stiftungsgute die Land- und Forstwirtschaft, der Obst- und Gartenbau und die Blumenpflege musterhaft und rationell betrieben werde und dass neben dem Dienstbotenheim die Stiftungsobjekte auch andern gemeinnützigen Zwecken und Bestrebungen dienen können und sollen.

Der Oekonomische und gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf beantragt nun dem Regierungsrat in Berücksichtigung der Testamentsvorschriften den Abschluss eines Pachtvertrages auf folgender Grundlage:

1. Die Dauer der Pacht wird auf 100 Jahre festgesetzt.
2. Im Pachtobjekt sind inbegriffen zirka 100 Jucharten Kulturland und die zudenenden Wohn- und Oekonomiegebäude.
3. Der Pachtzins wird grundsätzlich festgesetzt auf zirka die Hälfte des landesüblichen Pachtzinses. Für die ersten 10 Jahre beträgt der Pachtzins 50 Fr. per Jucharte. Die Festsetzung des Pachtzinses für die spätere Zeit wird einer Kommission übertragen, welche verpflichtet ist, die Forderung nach dem erwähnten Grundsatz zu bemessen.
4. Den Unterhalt der Gebäude hat der Pächter zu übernehmen. Es steht ihm frei, allfällige Um- oder Neubauten auszuführen.
5. Für den Bau des Lehrgebäudes wird das notwendige Areal gratis zur Verfügung gestellt. Bei allfälliger Auflösung des Pachtvertrages hat der Verpächter die erstellten Gebäude zum Brandversicherungswerte zu übernehmen.

Die übrigen Bestimmungen sind unwesentlicher Natur und es kann darauf verzichtet werden, dieselben hier näher anzuführen.

Die Staatsbehörden stehen nun vor der hochwichtigen Frage, in welcher Weise diese 3 Eingaben Berücksichtigung finden sollen. Das dringende Bedürfnis für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und die Errichtung einer Fachschule für Obst-, Garten- und Gemüsebau ist überzeugend nachgewiesen. Nicht weniger notwendig ist eine Vermehrung der Gelegenheiten für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter. Die Landwirtschaftsdirektion ist nach eingehender Prüfung der Verhältnisse und Berücksichtigung der in Betracht kommenden Faktoren zu nachstehender Auffassung gelangt:

1. Für die Errichtung und den Betrieb einer *Fachschule für Obst-, Garten- und Gemüsebau* erweist sich die *Domäne Oeschberg* unzweifelhaft als sehr geeignet. Der Boden dieser Domäne ist von vorzüglicher Qualität, das Klima günstig und auch die Verkehrslage durchaus befriedigend. Die Eingaben des schweizerischen und des bernischen Handelsgärtner-Verbandes weisen zwar darauf hin, dass sie Langenthal in Rücksicht auf die Verkehrslage und die dortigen schönen Gartenanlagen entschieden den Vorzug geben. Nachdem aber die Fachschule für Obst-, Garten- und Gemüsebau namentlich dem Obst- und Gemüsebau in Berücksichtigung bernischer Verhältnisse eine intensive Förderung angedeihen lassen soll und Oeschberg für den Besuch von Mustergartenanlagen in den umliegenden Ortschaften und Städten durchaus nicht ungünstig gelegen ist, fällt das aus Gärtnerkreisen geäusserte Bedenken in bezug auf die Verkehrslage entschieden dahin. Dabei ist es übrigens nur eine Frage der Zeit, dass Oeschberg, welches heute über recht gute Automobil-Verbindungen verfügt, auch an einen Schienenstrang angeschlossen werden wird.

Nicht ohne Bedeutung für den Sitz der bernischen Fachschule für Obst-, Garten- und Gemüsebau ist ferner die Tatsache, dass der ehemalige Besitzer und Testator des Oeschberges

während vielen Jahren ein Hauptförderer des bernischen Obst-, Garten- und Gemüsebaus war und dass im besten Sinne des Wortes nach den Intentionen des Testamentes gehandelt wird, wenn der Sitz dieser Fachschule dem Oeschberg zufällt. Das Bernervolk erfüllt damit eine Pflicht der Pietät. Lange Zeit war Herr Ferdinand Afholter Präsident der bernischen Obstbaukommission und hat sich in dieser Eigenschaft als Förderer des Obstbaus und der Obstverwertung im Kanton Bern grosse und bleibende Verdienste erworben. Ganz speziell in der Einführung und Verbreitung edler Obstsorten und der Umpfropfung minderwertiger Lokalsorten hat er Hervorragendes geleistet. — Die vorhandenen Lokalitäten würden es ermöglichen, die Eröffnung der Obst-, Garten- und Gemüsebauschule in bescheidenem Umfange sofort vorzunehmen und dann nach Bedürfnis ein entsprechendes Lehrgebäude zu erstellen.

2. Für die Errichtung der neuen *landwirtschaftlichen Winterschule* fallen die Eingaben der Gemeinden Herzogenbuchsee und Langenthal in Betracht. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Offerten ergibt, dass auch unter Berücksichtigung des von Herzogenbuchsee reduzierten Ankaufspreises derjenige von Langenthal immer noch günstiger lautet.

Diese Tatsache vermögen auch die Ausführungen des Gemeinderates von Herzogenbuchsee an den Grossen Rat nicht zu entkräften. Der Gemeinderat von Herzogenbuchsee geht bei Berechnung der Kosten der Drainage in Langenthal von der unrichtigen Auffassung aus, der kantonale Beitrag sei in die Rechnung einzustellen. Diese Subvention wird aber in jedem Falle geleistet, ob das Areal der Burgergemeinde Langenthal oder einem andern Besitzer gehört. In den Ankaufspreis für den Staat Bern kann nur diejenige Summe eingestellt werden, welche nach Abzug der üblichen Subvention vom Eigentümer noch zu leisten ist.

Auf die Ausführungen des Gemeinderates von Herzogenbuchsee in bezug auf Haushaltungsschule und Weganlagen ist folgendes zu bemerken: Die Verbindung der landwirtschaftlichen Winterschule mit der Haushaltungsschule erfordert keine neuen Räumlichkeiten, indem die Haushaltungsschule während der Sommerzeit die leerstehenden Lokalitäten der Winterschule benutzt. Die in Herzogenbuchsee mitten im Dorf befindliche Haushaltungsschule würde die Errichtung des Lehrgebäudes der landwirtschaftlichen Winterschule nicht entbehrlich machen und eine direkte Verbindung der neuen landwirtschaftlichen Winterschule mit der bestehenden Haushaltungsschule wäre schon in Rücksicht auf die räumliche Entfernung kaum denkbar. In bezug auf die Weganlagen ist darauf hinzuweisen, dass Langenthal diesen Nachteil durch einen entsprechenden Beitrag kompensiert.

Was den Kostenaufwand für die neue landwirtschaftliche Winterschule in Langenthal oder Herzogenbuchsee anbetrifft, so schätzen wir denselben für das Lehrgebäude auf 350,000 bis 400,000 Fr. Dazu kommen die Kosten der Oekonomiegebäude, welche in Langenthal etwas höher als in Herzogenbuchsee sein werden; immerhin müsste voraussichtlich auch in Herzogen-

buchsee noch gebaut werden, wobei der Nachteil eintreten dürfte, dass das zu erstellende Lehrgebäude kaum in der unmittelbaren Nähe des vorhandenen Bauernhauses gebaut werden könnte.

Zum Schlusse fühlen wir uns verpflichtet, noch einmal darauf hinzuweisen, dass Langenthal schon während vollen 8 Jahren die seinerzeit bestandene landwirtschaftliche Winterschul-Filiale mit erheblichen Opfern unterstützt hat. Wenn Langenthal aus diesem Umstande ein gewisses moralisches Anrecht auf den Sitz der neuen landwirtschaftlichen Winterschule ableitet, so kann ihm das wohl niemand im Ernst verwehren.

Die Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee soll in ihrem jetzigen Bestande erhalten und weiter entwickelt und ausgebaut werden. Es ist keine Rede davon, dass diese Institution durch die Schaffung einer neuen Haushaltungsschule in Langenthal eine Schädigung erfahren wird. Die Staatsbehörden werden gerne bereit sein, der Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee diejenige Förderung und Unterstützung angedeihen zu lassen, welche zu einer freudigen und allseitig befriedigenden Entwicklung dieser Institution notwendig ist.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgende

Beschlusses-Entwürfe:

Kantonale landwirtschaftliche Lehranstalt in Langenthal.

1. Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden beauftragt, mit der Burgergemeinde Langenthal, gestützt auf die eingelangte Offerte, einen Kaufvertrag für das Areal des Bettenthalzli im Halte von zirka 66 Jucharten unter Genehmigungsvorbehalt durch den Grossen Rat abzuschliessen. Mit der Vorlage dieses Kaufvertrages wird dem Grossen Rat der Antrag gestellt, als Sitz der neuen Lehranstalt Langenthal zu bezeichnen.
2. Nach Genehmigung des Kaufvertrages hat die Direktion der Bauten umgehend eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung des Lehrgebäudes und der nötigen Dependenzen zur Unterbringung von zirka 80 Winterschülern und 20 bis 25 Schülerinnen der Haushaltungsschule. Das Projekt ist in der Weise zu fördern, dass die Bauvorlage bis Frühjahr 1920 fertig erstellt und den zuständigen Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden kann.
3. Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich, an die neue Lehranstalt einen Barbeitrag von 30,000 Fr. (dreissigtausend Franken) zu leisten und ferner die Kosten der Wasserzuleitung, inklusive Hydranten-anlage, sowie die Kosten der Zuleitung der elektrischen Energie bis zu den Gebäuden auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich ferner, die eventuell notwendigen Durchleitungsrechte für eine Abwasserleitung der neuen Lehr-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

anstalt dem Staate Bern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich im weitern, der neuen Lehranstalt, inklusive Oekonomiegebäude, die elektrische Energie zu gleichen Bedingungen zu liefern, wie dies von Seite der Bernischen Kraftwerke an die bernischen Staatsanstalten geschieht.
5. Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich ferner, an die Kosten der Erstellung einer Zufahrtsstrasse von den bestehenden Strassenverbindungen zum Hauptgebäude der Lehranstalt vorab einen Beitrag bis zu 20,000 Fr. im Maximum zu leisten.
6. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, bis zur Fertigstellung der neuen Lehranstalt provisorisch in den von der Gemeinde Langenthal offerierten Räumlichkeiten des Kurhauses Gutenberg eine landwirtschaftliche Winterschule in Betrieb zu setzen. — Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich, an dieses Provisorium die in ihrem Schreiben vom 25. April 1919 in Aussicht gestellte Unterstützung zu leisten.

Kantonale Lehranstalt für Obst-, Garten- und Gemüsebau in Oeschberg bei Koppigen.

1. Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ermächtigt, mit dem Oekonomischen und gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf für die Domäne Oeschberg, soweit sie vom dortigen Dienstbotenheim nicht beansprucht wird, einen Pachtvertrag auf 100 Jahre gemäss den in dieser Vorlage erwähnten Grundlagen abzuschliessen. Mit der Vorlage dieses Pachtvertrages wird dem Grossen Rate der Antrag gestellt, als Sitz der neuen Lehranstalt für Obst-, Garten- und Gemüsebau *Oeschberg bei Koppigen* zu bezeichnen.
2. Die Landwirtschaftsdirektion wird beauftragt, die nähere Organisation der Lehranstalt in die Wege zu leiten und so zu fördern, dass dieselbe im Laufe des Jahres 1920 eröffnet werden kann.

Bern, im November 1919.

*Der Direktor der Landwirtschaft:
Dr. C. Moser.*

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. November 1919.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Kanzleisubstitut
Eckert.*

Vortrag der Gemeindedirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Entwurf eines Dekretes über die Ortspolizei.

(Februar 1919.)

Art. 2, Ziffer 1, lit. a des Gemeindegesetzes verlangt zur Regelung der Ortspolizei soweit nötig ein Dekret des Grossen Rates.

Die Notwendigkeit eines solchen Dekretes ergibt sich einmal daraus, dass die zur Zeit noch in Kraft stehende Verordnung des Regierungsrates über die Ortspolizei, vom 12. November 1832, durch die Gesetzgebung sowohl in organisatorischer als in materieller Beziehung längst überholt ist.

Die durch die Ziffern 1, 2, 5 und 6 dieser Verordnung abgeschaffte Strafjustizbefugnis der Gemeinden ist durch die Staatsverfassung von 1893 und das Gemeindegesetz wieder eingeführt worden. Die organisatorischen Vorschriften der Ziffern 3 und 7 bis 12 bedürfen der Anpassung an das Gemeindegesetz und der Ergänzung. Ziffer 4 enthält nur eine bis zum Erlass eines Gesetzes über die Ortspolizei provisorisch in Kraft stehende summarische Aufzählung, die durch zahlreiche eidgenössische und kantonale Polizeivorschriften, welche die einzelnen Zweige der polizeilichen Tätigkeit eingehend ordnen, obsolet geworden ist.

Andererseits erfordert die grosse Zahl der nunmehr geltenden Polizeivorschriften und deren beständige Wechsel, orientierende periodische Zusammenstellungen, welche nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern durch administrative Massnahmen erreicht werden können. Es kann auch nicht Aufgabe des Ortspolizeidekretes sein, zu den bestehenden Polizeivorschriften neue hinzuzufügen, sondern dafür zu sorgen, dass die bestehenden Vorschriften auch wirklich gehandhabt werden. Schliesslich ist darauf zu verweisen, dass die bisherige Gesetzgebung nur die gerichtliche Polizei eingehend geordnet hat, während die Aufgabe der Polizei nicht nur in der Verfolgung bereits begangener strafbarer Handlungen

besteht, sondern auch in der Verhinderung solcher, ferner in der Bekämpfung schädigender Ereignisse und allgemeiner Gefahren und in der ersten Hilfeleistung bei Unfällen und dergleichen. Hiezu soll das Dekret soweit möglich der Polizei die nötigen Mittel und Befugnisse an die Hand geben.

Im einzelnen ist zu bemerken:

§ 1 umschreibt die Aufgaben der Ortspolizei als speziellem Verwaltungszweig. Die in Art. 2, Ziffer 1, lit. b—g und Ziffer 3 des Gemeindegesetzes erwähnten Aufgaben bilden selbständige Verwaltungszweige. Ausser dem Schutz gegen die gefährliche Tätigkeit lebender Wesen hat die Polizei auch Schutz gegen schädigende Ereignisse und hilflose Zustände zu bieten.

§ 2 gibt der präventiven Tätigkeit der Polizei die nötigen Befugnisse an die Hand. Die Rechte und Freiheiten des einzelnen Bürgers finden ihre natürliche Schranke an den Rechten und Freiheiten der andern Bürger, ähnlich wie dies in bezug auf das Eigentum der Fall ist (Art. 684 Z. G. B.). Sobald Kollision entsteht, hält sich die beidseitige Rechtsgarantie nicht nur im Gleichgewicht, sondern es gibt das allgemeine Interesse gegenüber dem Einzelinteresse den Ausschlag. Als Beschützerin der allgemeinen Rechtsordnung gegenüber den Angriffen Einzelner befindet sich die Polizei oft in ähnlicher Lage wie der Bürger im Falle der Notwehr. Sie kann wirksame Abwehr nur leisten, wenn sie gewaltsam die missbrauchte Freiheit des Angreifers auf das richtige Mass zurückversetzt. Dementsprechend geht ihre Befugnis hiezu auch nur soweit, als es die Abwehr erfordert.

§ 3 verpflichtet die Einwohner zur Unterstützung der Polizei bei allgemeinen Gefahren. Die Pflicht

der Bürger zur Hilfeleistung ergibt sich aus dem Umstande, dass bei allgemeiner Gefahr jeder Einzelne mitgefährdet ist und durch die gemeinsame Abwehr mitgeschützt wird. Die gegenseitige Unterstützungs pflicht der Gemeinden rechtfertigt sich aus der Zusammengehörigkeit im gleichen Staatsverbande und aus dem beidseitigen Interesse.

§ 4 bezweckt, dass die Ortspolizeibehörden über die jeweilen in Kraft bestehenden Polizeivorschriften auf dem Laufenden gehalten werden. Damit wird auch deren tatsächliche Beobachtung wesentlich gefördert.

§ 5 gibt den Gemeinden das Recht zum Erlass eigener Polizeivorschriften, wo die allgemeinen für die örtlichen Bedürfnisse nicht ausreichen. An Hand dieser Bestimmung können landwirtschaftliche Gemeinden ihre Flurpolizei und Waldhut ordnen, die Bekämpfung massenhaft auftretender schädlicher Tiere organisieren usw., städtische Gemeinden Einzelschriften gegen nachbarliche Störungen durch Lärm, Staub, Musik und Haustiere aufstellen und dergleichen Angelegenheiten regeln.

§ 6. Analog der Rechtshilfe der Gerichte soll auch eine gegenseitige Unterstützungs pflicht der Polizei organe untereinander und gegenüber andern Verwaltungsbehörden eingeführt werden.

§ 7. Die Organisation der Ortspolizeiorgane ist im Rahmen des Gemeindegesetzes den Gemeinden freigestellt. Desgleichen die in

§ 8 erwähnten Ausführungsvorschriften. Der Regierungsstatthalter muss als Polizeiorgan des Amtsbezirks immerhin darüber orientiert sein. Praktisch hat die Befugnis nur Bedeutung für grössere Gemeinden, während den andern durch eine einheitliche Normalinstruktion und durch gemeinsame Instruktionskurse besser gedient ist.

§ 9 erwähnt die Anwendbarkeit des Art. 67 Gemeindegesetz auf die Ortspolizeiverwaltung.

§ 10 verweist auf das Verhältnis zur Kantons polizei. In

§ 11 werden ausser der Verordnung vom 12. November 1832 drei weitere Erlasse aufgehoben, über deren Fortexistenz mangels ausdrücklicher Aufhebung Zweifel bestehen könnten.

Auf Grund dieser Ausführungen empfehlen wir die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes.

Bern, den 17. Februar 1919.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Entwurf des Regierungsrates
vom 10. März 1919.

Dekret

betreffend

die Ortspolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 2, Ziffer 1, lit. a, des Gesetzes
vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Ortspolizei (Art. 2, Ziffer 1, lit. a, des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917) besorgt innerhalb des Gemeindegebietes den Schutz der öffentlichen Verwaltung, Ordnung und Sicherheit gegen Störungen und Gefährdungen durch Handlungen lebender Wesen oder Ereignisse. Sie hat offensichtlich rechts- und ordnungswidrige Handlungen zu verhindern, derartige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

§ 2. Die Ortspolizei macht von der öffentlichen Gewalt in den Rahmen ihrer gesetzlichen oder reglementarischen Befugnisse Gebrauch, soweit sie ihre Aufgabe nicht durch andere zur Verfügung stehende Mittel erreichen kann. Abgesehen von den ihr zur Verfolgung strafbarer Handlungen zustehenden Befugnissen (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen) kann sie vorläufig zur Verhinderung befürchteter Handlungen dieser Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen gefährliche Personen unter Polizeiaufsicht stellen oder in Gewahrsam setzen, und gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, fremdes Eigentum beschlagnahmen, fremde Grundstücke und wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen betreten. In zweifelhaften Fällen wendet sie sich an den Regierungsstatthalter.

§ 3. Bei allgemeiner Gefahr kann die Ortspolizeibehörde die Einwohner zu ihrer Unterstützung anhalten und ihre Hülfeleistung organisieren. Die Ge-

meinden sind in solchen Fällen verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks der aufgeforderten Gemeinde.

§ 4. Die in den einzelnen Fällen zu treffenden polizeilichen Massnahmen sind in den verschiedenen Verwaltungs- und Polizeivorschriften entweder ausdrücklich vorgeschrieben oder in das Ermessen bestimmter Organe gestellt.

Der Regierungsrat gibt den Ortspolizeibehörden durch periodische Zusammenstellungen eine orientierende Uebersicht über die für die einzelnen Zweige der Ortspolizeiverwaltung jeweilen in Kraft bestehenden Vorschriften.

§ 5. Wo örtliche Verhältnisse weitergehende Vorschriften erfordern, erlassen die Gemeinden eigene Polizeiverordnungen nach Massgabe der Art. 2, 4 und 57 des Gemeindegesetzes. Ebenso treffen die Ortspolizeibehörden von sich aus die nötigen Massnahmen, wo für den einzelnen Fall spezielle Vorschriften fehlen oder die Weisungen der zuständigen Organe nicht rechtzeitig eintreffen.

§ 6. Bei polizeilichen Massnahmen anderer Verwaltungsbehörden (Betreibungs- und Konkursamt, Vormundschafts- und Armenbehörde etc.) hat die Ortspolizei auf deren Ansuchen nötigenfalls Beistand zu leisten. Ebenso haben die Polizeiorgane verschiedener Gemeinden, sowie die Organe der Gemeinde- und der Kantonspolizei sich gegenseitig zu unterstützen. Entsteht Streit über die Beitragspflicht, so verfügt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes der angesuchten Behörde.

Für die den Gemeinden aus der Beistandspflicht entstandenen Auslagen hat die ansuchende Behörde Ersatz zu leisten unter Vorbehalt ihres Regresses auf die Schuldner.

§ 7. Die Ortspolizei wird ausgeübt durch den Gemeinderat und seinen Präsidenten oder eine andere vom Gemeindereglement bezeichnete Behörde (ständige Kommission, Mitglied des Gemeinderates oder besonderer Beamter nach Massgabe der Art. 19, 22 und 24 des Gemeindegesetzes). Dem Gemeinderat sind die gemäss Art. 25 des Gemeindegesetzes oder nach Vorschrift besonderer Gesetze ernannten Beamten und Angestellten unterstellt.

§ 8. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften über das Anstellungsverhältnis der Polizeimannschaft, ihre Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, sowie die Instruktionen über ihren Dienstbetrieb und ihre Ausbildung. Ein Doppel derselben ist dem Regierungsstatthalter zuzustellen. Die Polizeimannschaft wird vom Regierungsstatthalter beeidigt. (Art. 14 des Armenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1912.)

Der Regierungsrat kann für die Polizeiorgane der Gemeinden periodische Instruktionskurse anordnen und Normal-Instruktionen aufstellen.

§ 9. Benachbarte Gemeinden können sich nach Massgabe von Art. 67 des Gemeindegesetzes zur Verwaltung der Ortspolizei oder einzelner Zweige der

selben verbinden. Die Anstellung gemeinsamer Polizeimannschaften erfolgt nach § 6 der Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1913 zum Armenpolizeigesetz.

§ 10. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern Gemeinden mit dem Gemeinderat besondere Vereinbarungen zu treffen und dahерige organisatorische Vorschriften zu erlassen. (Art. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps.) Er kann die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeimannschaft anhalten. (Art. 14 des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912.)

Die Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an kantonale Polizeimannschaften bedarf der Zustimmung der Polizeidirektion.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die Verordnung vom 12. November 1832 über die Ortspolizei, die Verordnung betreffend die Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt vom 31. Dezember 1832, der Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1834 über die Leitung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt und das Dekret betreffend die Uebertragung der Ortspolizei in Bern an die Einwohnergemeinde, vom 15. Februar 1849, aufgehoben.

Bern, den 10. März 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Durchführung der bundesrätlichen und kantonalen Erlasse

betreffend

die Arbeitslosenfürsorge.

(Januar 1920.)

Die Direktion des Innern hat in ihrem Bericht vom Mai 1919 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ausgeführt, unter welchen Bestimmungen und mit welchen Beiträgen sich der Staat Bern an den Massnahmen des Bundes nach den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und 14. März und 5. April 1919 für die Unterstützung von Arbeitslosen beteiligt und dass für die Durchführung dieser neuen Aktion im Staatsgebiet eine neue Amtsstelle, das kantonale Arbeitsamt, geschaffen worden ist. Die auf immer weitere Kreise ausgedehnte Unterstützung verlangte eine viel straffere Ordnung des gesamten Unterstützungswesens und verursachte umfangreiche Korrespondenzen, um die ganze Durchführung in eine geordnete Bahn zu bringen, damit allen unverschuldet arbeitslos Gewordenen die Wohltat dieser sozialen Einrichtung sogleich zu Teil, dagegen aber auch jeder Missbrauch der Arbeitslosenunterstützung zum voraus ausgeschaltet werden konnte.

So wurden in drei Kreisschreiben der Direktion des Innern, vom 23. Mai 1919, 16. August 1919 und 10. Oktober 1919, die Berufsverbände und Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge betreffend eine einheitliche Durchführung unterrichtet und ihnen, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, alles Wissenswerte mitgeteilt. So ordnete das Kreisschreiben vom 23. Mai 1919 den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 5. April 1919, wonach alle diejenigen Arbeitslosen, die nicht unter die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 fallen, der Arbeitslosenunterstützung teilhaftig werden konnten und brachte eine Sammlung des eidg. Amtes für Arbeitslosenfürsorge über grundsätzliche Entscheide der eidg. Rekurskommission. Durch den Bundesrats-

beschluss vom 5. April 1919 fielen dem kantonalen Arbeitsamte eine grosse Zahl von Fällen zur Prüfung zu und verursachten ihm eine grosse Mehrarbeit durch umfangreiche Feststellungen und Nachfragen. Einerseits suchten sich viele Betriebsinhaber von ihren Leistungen zu befreien und die Arbeitslosen dem neuen Erlass zuzuschreiben, anderseits mussten die Gemeindeamtsstellen immer wieder auf die zu oberflächlichen Beurteilungen einzelner Fälle aufmerksam gemacht werden.

Das führte zum Kreisschreiben vom 16. August 1919, das den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge Weisungen gab über die Feststellung der Unterstützungsberechtigung und über die Kontrolle der Arbeitslosen und ein neues Abrechnungsverfahren in Wirksamkeit setzte. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass die Meldung eines jeden Arbeitslosen an die kantonale Amtsstelle zur Verhütung des Missbrauches der Unterstützung unbedingt nötig wurde, um dadurch dem kantonalen Arbeitsamte eine Ueberprüfung der Unterstützungsberechtigung eines jeden Unterstützten zu ermöglichen. Trotzdem scheint dieses Kreisschreiben nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden zu haben. So ist z. B. die Aufforderung, die Abrechnungen für vor dem 30. Juni 1919 ausbezahlt Arbeitslosenunterstützungen bis spätestens den 13., resp. 20. September 1919 dem kantonalen Arbeitsamte einzusenden, vielfach unbeachtet geblieben, und es kommt vor, dass sich Rechnungssteller erlauben, dem Arbeitsamte noch heute mit Posten vom November und Dezember 1918 aufzuwarten.

Durch die Anordnung der namentlichen Meldung eines jeden Arbeitslosen war der erste Schritt zur Einführung der Stellenvermittlung getan, und es hat

dann das Kreisschreiben vom 10. Oktober 1919 den Betriebsinhabern, Berufsverbänden und Gemeindeamtsstellen Kenntnis gegeben, dass dem kantonalen Arbeitsamt zur Durchführung der Stellenvermittlung eine besondere Abteilung angegliedert wurde. Damit war die Möglichkeit geschaffen, alle Vorteile dieser Einrichtung auszunützen und dem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit den grösstmöglichen Erfolg zu sichern. Die Gemeindeamtsstellen wurden angewiesen, alle Vorkehren zu treffen, die einer vorteilhaften und ausgiebigen Vermittlung dienen können, und die Betriebsinhaber, welche Arbeiten für die Gemeinden auszuführen haben, zur Meldung der offenen Stellen zu verpflichten. Die Gemeindeamtsstelle hat alle offenen Stellen, alle Stellensuchenden und alle unterstützten Arbeitslosen zu melden. Wahrscheinlich ist diesem Kreisschreiben zu wenig Beachtung geschenkt worden, denn die Meldungen gingen überaus spärlich ein, trotzdem den Gemeinden die bezüglichen Formulare unentgeltlich zur Bedienung zugestellt wurden. Das kantonale Arbeitsamt hat dann durch ein besonderes Zirkular, vom 1. November 1919, die Gemeindeamtsstellen zur rechtzeitigen und regelmässigen Einsendung der Meldebogen aufgefordert; denn nur durch das fortlaufende Zusammenarbeiten des kantonalen Arbeitsamtes mit den Gemeindeamtsstellen kann eine erspriessliche Arbeit geleistet werden. Aber auch damit konnte das Interesse der Gemeindeamtsstellen wie der Berufsverbände an dieser Institution immer noch nicht genügend geweckt werden. Die Gründe sind darin zu suchen, dass viele Gemeinden annehmen, es könnten Arbeitssuchende in ihrer Gemeinde eine Stelle finden und dann später auch bei ihnen die Unterstützung beanspruchen. Aber noch schwerer fällt ins Gewicht die Weigerung der Berufsverbände selbst, offene Stellen zu melden. Von dieser Stelle werden nur die Stellensuchenden, welche sie selbst nicht unterbringen können und bei denen sie nicht unterstützungspflichtig sind, aufgegeben. Ein weiterer Ubelstand, wenn man ihn so nennen kann, besteht darin, dass die Meldung über Stellensuchende und Arbeitsgelegenheiten an vielen Orten in den Händen des Verbandes der Naturalverpflegungsstationen liegt, die eine Verbindung mit dem kantonalen Arbeitsamt und den Gemeinden gar nicht anstreben, sondern sich sogar weigern, den Gemeindeamtsstellen Auskunft zu geben. Es mag aber auch mitwirkend sein, dass viele Arbeitgeber, die keinem Verbande angehören, von der öffentlichen, unentgeltlichen Stellenvermittlung aller Gemeindeamtsstellen durch das kantonale Arbeitsamt keine Kenntnis haben und ihren Bedarf an Arbeitskräften bei privaten Stellenvermittlungsbureaux decken.

Von den 500 Gemeinden des Kantons gehen nur von 35—40 Gemeinden Meldungen ein. Alle diese Verumständungen hatten zur Folge, dass das Ergebnis der Monate November und Dezember für das kantonale Arbeitsamt ein geringes war. Wir glauben aber, dass die Stellenvermittlung, die auch durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung auf gleicher Basis aufgebaut ist, und wonach den Gemeinden die Verpflichtung überbunden wurde, sich daran zu beteiligen, in diesem Jahre in hohem Masse dazu beitragen wird, den Arbeitslosen Arbeit zuweisen zu können.

Am 29. Oktober 1919 hat der Bundesrat, in der Absicht, die Bestimmungen der bisherigen Bundesrats-

beschlüsse betreffend Arbeitslosenunterstützung durch einen einzigen Beschluss zu ersetzen und zu ergänzen, einen neuen Bundesratsbeschluss betreffend Arbeitslosenunterstützung erlassen, der am 16. November 1919 in Kraft getreten ist. Durch diesen neuen Beschluss wurden die folgenden Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenfürsorge ausser Wirksamkeit gesetzt:

1. Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 — Arbeitslosigkeit der Arbeiter wegen Kriegsfolgen;
2. Bundesratsbeschluss vom 14. März 1919 — Arbeitslosigkeit der Angestellten wegen Kriegsfolgen;
3. Bundesratsbeschluss vom 15. April 1919 — Arbeitslosigkeit des Bundespersonals;
4. Bundesratsbeschluss vom 31. März 1919 betreffend die Auslandschweizer;
5. Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 betreffend alle übrigen Arbeitslosen.

Die Vereinheitlichung sichert eine gleichmässige Behandlung dieses Gebietes und vereinfacht die praktische Durchführung.

Die Einschränkung der Unterstützungen erfolgt durch eine Reihe von Bestimmungen, die in den Bundesratsbeschluss neu aufgenommen sind: (Kreisschreiben des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1919.)

1. Die Unterstützung soll nur solchen Arbeitslosen gewährt werden, die durch den Verdienstausfall in eine bedrängte Lage kommen würden.
2. Bei vorübergehender Unterbrechung der Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse soll keine Unterstützung ausgerichtet werden.
3. Ausländer sollen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung nur erhalten, wenn sie schon vor Kriegsbeginn wenigstens ein Jahr lang in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben und ihr Heimatstaat die Schweizer hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung annähernd gleich behandelt.
4. Der Arbeitslose muss auch ausserberufliche und ausserhalb des Wohnsitzes erhältliche Arbeit annehmen, die ihm nach den Umständen und den Fähigkeiten zugemutet werden darf.
5. Für die Zeit vor der Anmeldung der Arbeitslosen bei der Wohnsitzgemeinde wird diesem keine Unterstützung ausgerichtet.
6. Die Unterstützung soll allerdings noch 60 bis 70 % des früher bezogenen Lohnes betragen, gleichzeitig aber einen bestimmten absoluten Betrag (Alleinstehende z. B. 4—5 Fr. je nach dem Wohnort) nicht übersteigen.
7. Auch dieser Betrag soll herabgesetzt werden können, sofern in der Familie anderes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist oder mehrere Familienangehörige Unterstützung beziehen.
8. Die Unterstützung kann entzogen werden, falls der Arbeitslose sie missbraucht oder unrichtige Angaben macht.
9. Die Unterstützung soll nur ausnahmsweise und nur auf begründetes Gesuch länger als 60 Tage ausgerichtet werden; weitere Unterstützung auf die Dauer von höchstens 30 Tagen kann der Kanton gewähren; noch weitergehende sollen nur mit Zustimmung unseres Amtes für Arbeitslosenfürsorge verabfolgt werden.

10. Gewährt ein Kanton oder eine Gemeinde Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfange, als in diesem Beschlusse vorgesehen ist, so kann das eidg. Volkswirtschaftsdepartement dem Kanton oder der Gemeinde die Beiträge des Bundes entziehen und die übrigen Beteiligten von der Beitragspflicht entheben.

Die Fürsorge ist auf alle unverschuldet Arbeitslosen ausgedehnt worden; dabei bleibt jedoch die Beitragspflicht der Betriebsinhaber auf die Arbeitslosigkeit infolge des Krieges beschränkt.

Die Ausführungsvorschriften, sowie das Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 10. November 1919 zum Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung ordnen und erläutern eingehend die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge und wir haben hier nur noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die durch eine in Beratung stehende Verordnung des Regierungsrates festgelegt werden sollen.

Der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend die Arbeitslosenunterstützung wird dem kantonalen Arbeitsamte übertragen, dem die Obliegenheiten zukommen, wie sie in der Verordnung vom 8. April 1919 über das kantonale Arbeitsamt festgelegt worden sind.

Als Bedingung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung wird für von auswärts in das Kantonsgebiet zugezogene Arbeitslose eine Aufenthaltsdauer von drei Monaten festgesetzt. Diese Karenzzeit kann auch bei Gemeinden mit grosser Bevölkerungszahl oder solchen, wo den besondern Verhältnissen entsprechend eine angemessene Aufenthaltsdauer geboten ist, Anwendung finden. Die Anwendung einer solchen Bedingung unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern und ist angemessen bekannt zu geben. (Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.)

Die Gemeinden haben von den dem Kanton auffallenden Leistungen nach Art. 14 und 22, Absatz 3, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 die Hälfte zu übernehmen. Für die zu leistende Unterstützung an das Personal der Gemeindeverwaltungen und Betriebe hat die betreffende Gemeinde innerhalb des ersten halben Jahres nach dessen Entlassung selbst aufzukommen.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 hängt die Ausrichtung einer Unterstützung nicht mehr davon ab, ob der Betriebsinhaber beitragspflichtig ist oder nicht, und es sollen allfällige Streitsachen über die Verteilung der Unterstützungskosten getrennt behandelt werden. Das Einigungsamt beurteilt daher die Streitigkeiten zwischen unterstützungspflichtigen Gemeinwesen und Arbeitslosen und die Schiedskommission die Streitigkeiten betreffend die Verteilung der Unterstützungskosten unter die Pflichtigen. Aus diesen Zuständigkeitsbestimmungen ergeben sich die Anhaltspunkte für die Besetzung der urteilenden Behörden. Es sollen darin alle diejenigen vertreten sein, die am Entscheid ein Interesse haben. Für die Streitigkeiten ersterer Art sind es die Arbeitnehmer und die Betriebsinhaber, sodann auch, und hierauf verweist der Art. 27, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919, die beteiligten Behörden als Vertreter des unterstützungspflichtigen Staates und der Gemeinde. Für das Verfahren vor

dem Einigungsamt in Arbeitslosenstreitigkeiten und der Schiedskommission finden die Bestimmungen der §§ 11 ff. des Dekretes vom 21. März 1910 über die Einigungsämter (ausgenommen die §§ 18, 19, 20 und 22), sowie die §§ 39—49 des Dekretes über die Gerwerbgerichte vom 22. März 1910 Anwendung, soweit sie nicht mit Bestimmungen der Verordnung in Widerspruch stehen. Der Sekretär des Einigungsamtes wird unter Hinweis auf § 26 des Dekretes über die Gerwerbgerichte befugt werden, den Tatbestand vor Erlass der Einladungen soweit möglich unverbindlich festzustellen und versuchen, eine aussergerichtliche Erledigung anzustreben.

Eine in Behandlung stehende Verordnung des Regierungsrates wird auch gemäss Art. 8, Absatz 3, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung die Einteilung der Gemeinden in die drei vorgesehenen Kategorien ordnen, muss aber vor Erlass noch die Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erhalten.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Leistungen von Kanton, Gemeinden, Bund und Betriebsinhabern, in der vom kantonalen Arbeitsamte abgefassten 1.—12. Abrechnung. Diejenigen Unterstützungen, welche ganz zu Lasten der Betriebsinhaber fielen, sind hier nicht inbegriffen, weil diese Meldungen von den Verbänden dem kantonalen Arbeitsamte nur unvollständig zugehen.

Abrechnung	Kanton	Gemeinden	Bund	Betriebsinhaber	TOTAL
I	5,491. 75	5,287. 25	10,780. 05	10,671. 75	32,230. 80
II	4,439. 60	3,627. 49	8,067. 35	7,256. 30	23,390. 74
III	3,335. 75	2,843. 36	6,179. 29	5,409. 15	17,767. 55
IV	3,174. 60	3,174. 55	6,349. 20	33. 45	12,731. 80
V	2,877. 61	2,277. 19	5,155. 06	4,555. 01	14,864. 87
VI	4,386. 81	3,597. 27	7,984. 22	3,249. 32	19,217. 62
VII	5,112. 65	4,928. 08	10,040. 46	9,536. 30	29,617. 49
VIII	9,885. 38	9,631. 14	19,516. 29	10,594. 16	49,626. 97
IX	10,326. —	9,888. 04	20,165. 34	11,192. 12	51,521. 50
X	2,096. 79	2,096. 54	4,193. 36	4,004. 39	12,391. 08
XI	3,169. 18	2,910. 95	6,080. 10	1,610. 10	13,770. 33
XII	7,594. 85	7,314. 74	14,909. 61	5,525. 29	35,344. 49
	61,890. 97	57,526. 60	119,420. 33	73,637. 34	312,475. 24

In der gegenwärtigen Berichtsperiode, Mai—Dezember 1919, machte sich bald die Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 5. April 1919 betreffend die Unterstützung von Arbeitslosen, die nicht unter die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 fallen, besonders bemerkbar und spiegelt sich in den grossen Differenzen der Leistungen der Betriebsinhaber zu denen aus öffentlichen Mitteln deutlich wieder.

Was die Arbeitslosigkeit selbst betrifft, so hat sie sich gegen Ende des Jahres wieder besonders fühlbar gemacht und zwar hauptsächlich bei den Hilfs- und Fabrikarbeitern ohne gelernten Beruf. Eine unerwartete Steigerung der Arbeitslosigkeit brachte aber das Verkehrs- und Hausierverbot wegen der Maul- und Klauenseuche, das bereits alle Hausierer um ihren Verdienst brachte. Durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 29. Dezember 1919 ist an die Gemeindebehörden, so weit nicht schon Vorsorge getroffen worden ist, die bestimmte Aufforderung ergangen, der Angelegenheit sofort volle Aufmerksamkeit zu schenken und den infolge des erwähnten Hausierver-

botes bedürftig gewordenen Hausierern und Hausierinnen diejenigen Arbeitslosenbeiträge zukommen zu lassen, die zu einer bescheidenen Lebenshaltung ausreichend sind.

Die Arbeitslosigkeit im Laufe des Sommers konnte nicht als drückend bezeichnet werden; es herrschte sogar in einzelnen Berufsarten des Baugewerbes eher Mangel an Arbeitskräften. Es ist anzunehmen, dass durch die Förderung der Hochbautätigkeit durch Beitragsleistungen aus öffentlichen Mitteln in diesem Jahre die Arbeitslosigkeit, namentlich was das Bau gewerbe anbetrifft, ganz behoben werden kann und zudem wird die vermehrte Bautätigkeit den gesamten Arbeitsmarkt günstig beeinflussen.

Der Staat Bern hatte seit Beginn der Arbeitslosenunterstützung, wie aus der vorgehenden Tabelle ersichtlich ist, für Arbeitslosenunterstützungsbeiträge 61,890 Fr. 97 ausgerichtet. Dazu werden noch folgende Posten (in runden Summen) kommen, für welche die Abrechnungen aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen werden konnten: 4000 Fr. an Hausierer und Hausiererinnen und 3000 Fr. an Arbeiter des kantonalen Zeughauses. Für diese Kategorie von Arbeitslosen vergütet der Bund dem Staat Bern auf einen Entscheid des schweizerischen Militärdepartements hin die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungsbeiträge. Für die Abrechnungen Nr. 13 und 14 entfallen noch 12,000 Fr., so dass der Gesamtbetrag für bis Ende Dezember 1919 ausgerichtete Arbeitslosenunterstützungen sich auf rund 88,000 Fr. stellt. Der im Mai vom Grossen Rat bewilligte Kredit von 75,000 Fr. ist somit um 13,000 Fr. überschritten worden. Die Verwaltungskosten des Arbeitsamtes betragen bis Ende 1919 32,527 Fr. 12, so dass der dahin gewährte Kredit von 25,000 Fr. um 7527 Fr. 12 überschritten wurde, welcher aber zum grössern Teil durch das vorhandene Inventar im Betrage von 6600 Fr. kompensiert ist. Bei diesen Verwaltungskosten ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die dem kantonalen Arbeitsamte angegliederte Abteilung für die Prüfung der Subventionsbegehren nach Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit beim Kreditbegehren vom Mai 1919 noch nicht vorgesehen war und sich daher an dem Ausgabenüberschuss beteiligt. Dasselbe gilt für die Abteilung für Stellenvermittlung. Zudem hat sich die Zahl der Angestellten seit April bis Ende des Jahres 1919 von einem auf acht erhöht. Die Verwaltungskosten des Arbeitsamtes dürften sich im laufenden Jahre auf 65,000 Fr. belaufen. Aus vorstehendem Anschlag ergibt sich, dass die Arbeitslosenfürsorge den Staat pro 1920 unter gleichbleibenden Umständen etwa 95,000 Fr. kosten dürfte, dass aber

darin der Kostenaufwand für allfällig noch hinzukommende neue Aufgaben nicht inbegriffen ist. Will man sich indessen vorerst auf die in Durchführung sich befindenden Aufgaben beschränken, so dürfte immerhin ein Kredit von

150,000 Fr.

pro 1920 für das kantonale Arbeitsamt voraussichtlich genügen.

Wir unterbreiten dem Regierungsrat deshalb zu handen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,
gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem Regierungsrat wird zur Durchführung und Ausrichtung der Entschädigungen nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung und zur Deckung der bezüglichen Verwaltungskosten ein Kredit von 150,000 Fr. bewilligt.

Bern, den 16. Januar 1920.

Der Direktor des Innern:

Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Januar 1920.

Im Namen des Regierungsrates

**der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.**

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919

betreffend

Förderung der Hochbautätigkeit und Behebung der Arbeitslosigkeit.

(Januar 1920.)

Die Direktion des Innern hat in ihrem Bericht vom September 1919 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ausgeführt, wie der Staat Bern sich an den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Förderung der Hochbautätigkeit nach Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 beteiligte und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen auch weiterhin Beiträge auszurichten seien.

Es ist nunmehr geboten, zunächst auf einige Punkte, die sich in der Durchführung der Aktion als bestimmend erwiesen haben, etwas näher einzutreten.

Da war in erster Linie die Rückwirkungsklausel des Bundesratsbeschlusses, dass derselbe für alle Bauarbeiten Geltung habe, die seit 1. Januar 1919 begonnen wurden. Hätte man an dieser Bestimmung in allen Fällen strikte festhalten wollen, so würde man für die Bauarbeiten, die vor Erscheinen des Bundesratsbeschlusses in Angriff genommen wurden, einen so grossen Betrag aus den dem Staaate Bern vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln auszurichten gehabt haben, dass für die Förderung der Hochbautätigkeit namentlich zum Zwecke der Bekämpfung der drohenden Arbeitslosigkeit kein wesentlicher Betrag mehr übrig geblieben wäre. Es war also gegeben, für alle diejenigen Bauarbeiten, die auch ohne Subvention ausgeführt worden wären, keine Beiträge aus öffentlichen Mitteln zuzuerkennen.

Schwierigkeiten bot in vielen Fällen die Beibringung des Ausweises über die gesicherte Finanzierung des Unternehmens und es musste von der mit der Prüfung betrauten Amtsstelle daran festgehalten werden, dass alle diejenigen Gesuche, deren Finanzplan unzulänglich oder mangelhaft war, nicht weiterzuleiten seien.

In allen Fällen wurde ein Höchstbetrag der zugesprochenen Leistungen des Staates durch den Regierungsrat festgesetzt. Diese Massnahme erforderte und bedingt fortgesetzt eine genauere Prüfung des Kostenvoranschlages, hat aber den grossen Vorteil, dass über die uns zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes restlos verfügt werden kann. Eine Rücklage von 30 %, wie sie vorgesehen war, die bei allfälligen Ueberschreitungen der Kostenvoranschläge hätte beigezogen werden können, wurde damit überflüssig. Auch hatte diese Massnahme das Gute, dass der Gesuchsteller zum voraus wusste, mit welchem bestimmten Betrage er rechnen dürfe.

Zur Wiederbelebung der Bautätigkeit können in der jetzigen Zeit in Anpassung an die veränderten Verhältnisse in bezug auf die hohen Baumaterialienpreise und ohne die Festigkeit eines Gebäudes zu vermindern und die Sicherheit der Bewohner und des öffentlichen Verkehrs zu gefährden, Milderungen der bestehenden Bauvorschriften einen sehr günstigen Einfluss haben. Allen derartigen Begehren hat der Regierungsrat anstandslos entsprochen. Immerhin erscheint es anderseits auch nicht angezeigt, mit solchen Milderungen zu weit zu gehen. Das Interesse des gesamten Bauwesens, der Bau- und Feuersicherheit und der Hygiene muss anderseits auch gewahrt werden.

Für den Vollzug der beiden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erlassenen Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai, bezw. 15. Juli 1919 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. November 1919 folgende 2 Grundsätze aufgestellt:

1. Die Aufwendungen, welche eine Gemeinde als Bauherrin macht, haben keine Verminderung der kantonalen Leistungen zur Folge. Die Gewährung

einer Bundesunterstützung an kommunale Bauten ist somit an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton als solcher, eventuell in Verbindung mit Dritten, eine mindestens gleich hohe Leistung übernehme.

2. Die Unterstützung kantonaler Bauten erfolgt nur insoweit, als der Kanton im laufenden Jahre auf eigene Kosten Neubauten (Hoch- und Tiefbauten) ausführt, deren Kostensumme diejenige, die er in den fünf Vorkriegsjahren 1909—1913 jährlich im Mittel verausgabt hat, um 50% überschreitet.

Was die Ausrichtung der bewilligten Beiträge anbetrifft, so hat das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge durch Kreisschreiben vom 7. November und 19. Dezember 1919 an die Kantonsregierungen diese Angelegenheit geordnet, und es liegt die entsprechende kantonale Verordnung zur Genehmigung vor dem Regierungsrat.

Zu dieser in Beratung stehenden Verordnung bemerken wir erläuternd folgendes: Nach den Ausführungsbestimmungen des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 31. Mai 1919 sollen die vom Kanton und Bund übernommenen Leistungen wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1. bei Neubauten:

- a) 75% des Beitrages nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses, nachdem die Bauarbeiten begonnen und das Kellermauerwerk erstellt ist;
b) 75% des Darlehens nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses, nachdem das Gebäude im Rohbau vollendet und unter Dach ist;

2. bei Umbauten:

- 50% der zugesicherten Beiträge nach Beginn der Umbauarbeiten;

3. in beiden Fällen:

- der Rest der zugesicherten Leistung nach Vollendung des Baues auf Grund der von den Behörden genehmigten Bauabrechnung.

Die Ausrichtung der in Ziffer 1 und 2 hiervor erwähnten Teilbeträge erfolgt erst, wenn die Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Eintragung der Vormerkung im Grundbuch vorliegt. Die in Ziffer 3 hiervor erwähnten Restbeträge werden ausbezahlt, nachdem der Ausweis über die Eintragung des Grundpfandrechtes im Grundbuch vorliegt.

Nachdem die Höhe der Beitragsleistung (à fonds perdu) des Kantons und des Bundes festgesetzt ist, verlangt der Baueigentümer die Eintragung der Vormerkung im Grundbuch, durch die dem Recht von Kanton und Bund auf die Hälfte des Gewinnes im Falle von Handänderungen innerhalb 15 Jahren dingliche Wirkung, d. h. Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte am Baugrundstück verliehen wird (Z. G. B. Art. 959). Ueber diese Vormerkung lässt sich der Baueigentümer eine Bescheinigung des Grundbuchamtes ausstellen, die ihm, in Verbindung mit der Bescheinigung über die Fertigstellung des Kellermauerwerkes bei Neubauten, Anspruch auf Bezahlung von 75% des Beitrages durch Bund und Kanton gibt (Art. 6 der Ausführungsbestimmungen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 31. Mai 1919). Für die Auszahlung des Restbetrages wird eine weitere Vormerkung nicht verlangt, sondern bloss ein Ausweis über die Vollendung des Baues auf Grund der genehmigten Bauabrechnung. Um jedoch bei einem allfälligen Verkauf den Gewinn ohne weiteres feststellen zu können, hat der Bau-

eigentümer dem Grundbuchamt zu den Akten und unter Bezugnahme auf die Vormerkung einen Beleg über die Höhe des endgültigen Baubetrages beizubringen; erst dann wird die Restzahlung erfolgen. Die Auszahlung von 75% des Darlehens (bei Neubauten) wird bloss von dem Nachweis der Vollendung des Gebäudes im Rohbau und von der Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Vormerkung des Gewinnanteiles im Grundbuch abhängig gemacht. Die Sicherstellung des Darlehens kann durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Schuldbriefes erfolgen. Den Anträgen auf Restzahlung von Darlehen ist je nachdem ein Auszug aus dem Grundbuch über die Eintragung der Grundpfandverschreibung oder eine Bescheinigung über die Ausstellung des Schuldbriefes beizulegen. Sämtliche Begehren um Ausrichtung von Teil- oder Restzahlungen sind der Gemeinde, in deren Gebiet der subventionierte Bau liegt, einzureichen. Die Gemeindebehörden haben daher Begehren mit den entsprechenden Bescheinigungen an das kantonale Arbeitsamt weiterzuleiten. Es ist daher anzugeben:

1. Bei Gesuchen um Ausrichtung einer Teilzahlung von Beiträgen oder Darlehen der Stand der Bauarbeiten.
2. Bei Gesuchen um Ausrichtung der Restzahlung von Beiträgen oder Darlehen die Uebereinstimmung von Bauausführung und Bauabrechnung und der in der Bauabrechnung in Rechnung gestellten Einheitspreise mit den am Bauort üblichen Ansätzen.

Die Auszahlungen sind an die Bedingung geknüpft, dass die der Gemeinde oder einer Drittperson auffallenden Anteile dem Kanton einbezahlt sind. Auch ist für die Auszahlung des Darlehens der Ausweis zu leisten, dass

1. bei der Teilzahlung von 75% die Bauhandwerker in der Höhe aller vorgehenden Pfandrechte für ihre Forderungen befriedigt sind;
2. bei der Restzahlung von 25% die Bauhandwerker in der Höhe aller vorgehenden Pfandrechte und der von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten geleisteten Teilzahlungen von Beiträgen und Darlehen im Sinne von Art. 3 und 4 des Bundesratsbeschlusses ebenfalls gedeckt sind.

Dabei kann in beiden Fällen von der Pfandrechtssumme der Verkehrswert des Baugrundstückes in Abzug gebracht werden.

Die Bauabrechnung wird vom kantonalen Arbeitsamt geprüft werden und es ist dasselbe befugt, für Bau- und Materialpreise, die das ortsübliche Mass übersteigen, entsprechende Abzüge zu machen. Gegen die Bemessung der erwähnten Abzüge kann der Baueigentümer innert 10 Tagen nach erfolgter Mitteilung der vorgenommenen Reduktion den Rekurs an eine vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Rekurskommission ergreifen. Der Rekurs ist beim Sekretariat dieser Rekurskommission (eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge, Bern) einzureichen.

Nach dem vom eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge aufgestellten und vom Bundesrat genehmigten Verteilungsplan über die kantonsweise Zuteilung der Kredite und Darlehen gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1919 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit sind dem Kanton Bern nach Abzug der vom Bundesrat auf 20% festgesetzten Rückstellung nachfolgende Beiträge, die als Minimalleistungen

des Bundes zu betrachten sind, zur Verfügung gestellt:

1. Für Beiträge gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses betreffend Förderung der Hochbautätigkeit	Fr. 1,364,800.—
2. Für Darlehen gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend Förderung der Hochbautätigkeit	» 1,637,760.—
Total	Fr. 3,002,560.—

Für die Inanspruchnahme des dem Kanton zugewiesenen Betrages wurde ihm eine Frist bis 31. Dezember 1919 eingeräumt. Der Regierungsrat hat dann mit Schreiben vom 5. Dezember 1919 an das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge das Gesuch gestellt, es möchten die dem Kanton zugewiesenen Kredite unverändert stehen gelassen und noch durch weitere Zuweisungen vergrössert werden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach einer Mitte November vom kantonalen Arbeitsamte abgeschlossenen Umfrage bei allen Gemeinden der Kanton Bern noch 1289 Arbeitslose zu verzeichnen hatte, wovon 926 die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise bezogen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1919 hat das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge in Würdigung unserer Darlegungen die dem Kanton gemäss Schreiben vom 19. Juli 1919 zugewiesenen Kredite wie folgt erhöht:

- Für Beiträge nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 von 1,364,800 Fr. um 255,900 Fr. auf 1,620,700 Fr.
- Für Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 von 1,637,760 Fr. um 307,080 Fr. auf 1,944,840 Fr.

Zudem hat das eidg. Amt bis zum 31. Dezember 1919 als vorläufige Anmeldung der zu subventionierenden Bauvorhaben eine Zusammenstellung der Gesuchsteller nebst Angabe des Bauobjektes und der ungefähren Kostensummen verlangt. Dieser Termin wurde dann auf unser Ansuchen hin bis zum 15. Januar 1920 verlängert.

Nachdem von Juni bis Oktober 1919 beim kantonalen Arbeitsamte monatlich durchschnittlich 38 Gesuche eingereicht wurden, steigerte sich die Anzahl der eingelangten Begehren im Monat November auf 138. Gestützt auf diese Tatsache und die Annahme, dass im Monat Dezember 1919 eine ebenso grosse Serie einlangen könnte und mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Kanton über die uns vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nur bis Ende Dezember verfügen konnte, sah sich der Regierungsrat veranlasst, für die Einreichung der Gesuche einen Endtermin festzusetzen und zwar den 31. Dezember 1919. Es wurde damals festgelegt, dass mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel, die im Verhältnis zu der grossen Nachfrage für die Subventionierung nach Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit zur Verfügung stehen, alle diejenigen Bauarbeiten, die nicht in hohem Masse zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen, für die Zuerkennung von Beiträgen aus den uns vom Bund zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln nicht in Frage kommen könnten. Später einlangende oder unvollständig

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

belegte Eingaben, oder solche, denen die Vernehmlassung der Gemeinde nach § 18 der kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fehlte, konnten vom kantonalen Arbeitsamte nicht mehr angenommen werden.

Begehren um Subventionen nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit sind beim kantonalen Arbeitsamte eingegangen

im Monat Juni	30	Gesuche
» » Juli	41	»
» » August	46	»
» » September	31	»
» » Oktober	44	»
» » November	138	»
» » Dezember	308	»

Total 638 Gesuche.

Von diesen Gesuchen sind eine grosse Anzahl, weil unvollständig belegt und mangelhaft ausgewiesen, an die betreffenden Gemeindebehörden zur Ergänzung zurückgesandt worden. Davon sind aber eine grosse Anzahl nicht wieder zurückgekommen.

Bis zum 14. Januar 1920 sind vom Regierungsrat 62 Eingaben mit einer Totalbaukostensumme von 10,631,677 Fr. 91 genehmigt worden. Auf die uns vom Bund bereitgestellten Summen entfallen für Beitragsleistungen à fonds perdu 1,274,416 Fr. 41 und für die Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 835,192 Fr. 96, die durch den Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat bewilligt wurden. Diese Gesuche verteilen sich auf die einzelnen Landesteile wie folgt:

	Fr.
Seeland: 6 Eingaben mit einer Bausumme von	473,979.05
Mittelland: 31 » » » » »	7,832,946.—
Oberland: 11 » » » » »	883,006.10
Oberaargau: 2 » » » » »	640,986.—
Emmenthal: 7 » » » » »	384,991.15
Jura: 5 » » » » »	415,769.61

Total 62 Eingaben mit einer Bausumme von 10,631,677.91

Auf die verschiedenen Gesuchsteller verteilen sich die bewilligten Gesuche folgendermassen:

	Fr.
Private: 47 Eingaben mit einer Bausumme von	3,496,015.55
Genossenschaften: 13 » » » » »	6,713,733.75
Gemeinden: 2 » » » » »	421,928.61

Total 62 Eingaben mit einer Bausumme von 10,631,677.91

Als durchschnittlicher Prozentsatz der zugesicherten Subventionen erhalten wir für die Beiträge nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 11% und für Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 11,2%. Vom Regierungsrat wurden, weil nicht subventionswürdig, 36 Gesuche abgewiesen. Insgesamt wurde bis zum 14. Januar 1920 über 98 Gesuche entschieden.

Von den bewilligten Bundessubventionen entfallen allein auf die Gemeinde Bern für Beitragsleistungen nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses 770,497 Fr. 90 und für Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses 429,963 Fr.

Durch diese Beiträge wird in der Gemeinde Bern die Erstellung von 186 neuen Wohnungen ermöglicht.

Von den uns vom Bund zur Verfügung gestellten Summen sind, wie schon erwähnt, für die Beitrags-

leistungen nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses 1,274,416 Fr. 41 und für Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses 835,192 Fr. 96 bewilligt worden.

Auf den Kanton entfallen infolgedessen bis 14. Januar 1920 für die Beitragsleistungen à fonds perdu 649,198 Fr. 65 und für die Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses 433,721 Fr. 48, zusammen 1,082,920 Fr. 13. Von dieser Summe hat der Grossen Rat an Beitragsleistungen 114,281 Fr. an die Baukosten und 120,539 Fr. 53 als Darlehen bewilligt und sodann dem Regierungsrat für die weitere Durchführung des genannten Bundesratsbeschlusses und der kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Kredit von 500,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Es ist demnach dem bis 14. Januar 1920 vom Regierungsrat zugesicherten Mehrbetrag von 348,099 Fr. 60 noch die Genehmigung zu erteilen.

Alle nunmehr noch nicht subventionierten Gesuche weisen eine Totalbaukostensumme auf von rund 60 Millionen Franken, und es verteilen sich die Baukosten auf die einzelnen Landesteile wie folgt:

Oberland . . .	Fr. 3,813,609.15
Emmenthal . . .	» 1,319,123.70
Mittelland . . .	» 43,740,515.15
Oberaargau . . .	» 522,084.65
Seeland . . .	» 6,748,264.40
Jura . . .	» 3,553,196.97

Total Fr. 59,696,794.02

Auf die verschiedenen Gesuchsteller verteilen sich diese Begehren folgendermassen:

Private . . .	Fr. 33,535,498.32
Genossenschaften	» 24,952,035.10
Gemeinden . . .	» 1,209,260.60

Total Fr. 59,696,794.02

Davon entfällt auf die Gemeinde Bern eine Bau summe von rund 29 Millionen Franken und würde dieselbe die Erstellung von 720 neuen Wohnungen ermöglichen.

Die bereits subventionierten Bauten, die zum Teil in Ausführung begriffen sind, haben wesentlich dazu beigetragen, der Arbeitslosigkeit zu steuern. Die letztere kann überhaupt im Baugewerbe zur Zeit als normal bezeichnet werden. Die meisten zur Zeit arbeitslosen Bauarbeiter sind infolge der Witterungseinflüsse arbeitslos geworden und es ist daher diese Arbeitslosigkeit als *Saisonarbeitslosigkeit* zu betrachten.

Dagegen ist nach den beim kantonalen Arbeitsamt eingelaufenen Meldungen im ganzen Kanton, ausgenommen im Oberland, die Wohnungsnot in einer mehr oder weniger grossen Ausdehnung vorhanden. Es haben namentlich die grossen Städte schwer darunter zu leiden. Es wird infolgedessen eine neue Aktion angestrebt und es ist, wie bekannt, von den eidgenössischen Räten bereits folgendes Postulat angenommen worden:

«Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag über eine dauernde Abhülfe der Wohnungsnot und insbesondere über die Einführung einer rationellen Siedlungspolitik einzureichen».

Die Beratung dieses Postulates ist dem eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge übertragen worden. Auch hat der Bundesrat zum Studium der bezüglichen Fragen ausserdem eine Kommission von 25 Mitgliedern bestellt.

Diese Massnahmen lassen erkennen, dass im Jahre 1920 eine neue Aktion zur *Bekämpfung der Wohnungsnot* einsetzen wird, die sehr wahrscheinlich im Anschluss an die jetzige Förderung der Hochbautätigkeit zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt werden soll. Es ist damit die Möglichkeit geschaffen, dass diejenigen Gesuche, die nicht nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit behandelt und berücksichtigt werden können, bei der neuen Aktion eines Beitrages aus öffentlichen Mitteln teilhaftig werden.

Ein Uebergang von der jetzigen Tätigkeit im Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur neuen Aktion, der Milderung der Wohnungsnot, muss gefunden werden. Es ist zu bemerken, dass bereits durch die jetzige Aktion der Wohnungsnot bemerkbar entgegen gearbeitet werden konnte. Sie wird allerdings nicht sogleich aus der Welt geschafft werden können. Hierzu bedarf es noch einer weit grösseren finanziellen Anspannung von Bund, Kanton und Gemeinden. Es ist aber zu erwarten, dass durch die Förderung der Hochbautätigkeit auch die private Unternehmung in verstärktem Masse einsetzen wird.

Wir unterbreiten dem Regierungsrat deshalb zu handen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grossen Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,

gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Den vom Regierungsrat gestützt auf den Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit bis 14. Januar 1920 zugesicherten Beitragsleistungen wird die Genehmigung erteilt.
2. Für die weitere Durchführung des genannten Bundesratsbeschlusses und der kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für die im Jahre 1920 vorgesehene Aktion zur Behebung der Wohnungsnot wird ihm ein Kredit von 500,000 Fr. gewährt.

Bern, den 14. Januar 1920.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Januar 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates
vom 16. Januar 1920.

Dekret

betreffend

**die Organisation der Direktion der öffentlichen
Bauten und der Eisenbahnen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung
vom 4. Juni 1892,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

§ 1. Die Verwaltung der öffentlichen Bauten besorgt das Bau-, Verkehrs- und Vermessungswesen des Kantons, soweit sie dafür nach den massgebenden Erlassen zuständig ist.

§ 2. Die Eisenbahnverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf das Eisenbahn- und Schiffahrtswesen beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung überwiesen sind.

§ 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen ausgeübt.

§ 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:

1. Schaffung von Schwellenmeisterstellen und Festsetzung ihrer Besoldungen;
2. Schaffung von Oberwegmeisterstellen und Festsetzung ihrer Besoldungen;
3. Schaffung von Schleusenmeisterstellen und Festsetzung ihrer Besoldungen;
4. Erteilung der mit der Strassen-, Bau- und Wasserpolizei in Zusammenhang stehenden Bewilligungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften der Baudirektion zugewiesen ist;
5. Genehmigung von Katasterplänen;
6. Genehmigung von Vermessungswerken;
7. Abschluss von Verträgen über Kiesankäufe, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist;
8. Einteilung des Kantons in 5 Ingenieurkreise gemäss § 14 hienach;

9. Einteilung des Kantons in Oberwegmeisterbezirke;

10. alle übrigen ihm im Bau- und Eisenbahnwesen übertragenen Entscheidungen.

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

II. Die Verwaltung der öffentlichen Bauten.

§ 6. Die Verwaltung der öffentlichen Bauten umfasst folgende Abteilungen:

1. das Sekretariat;
2. das Hochbauamt;
3. das Tiefbauamt;
4. das Wasserrechtsamt;
5. das Vermessungsamt.

§ 7. Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten der einzelnen Verwaltungsabteilungen erfolgt durch den Regierungsrat.

1. Das Sekretariat.

§ 8. Der Geschäftskreis des Sekretariates umfasst:

1. Den Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
2. die Vollziehung der Beschlüsse des Regierungsrates;
3. das Rechnungswesen, soweit es nicht andern Verwaltungsabteilungen übertragen ist.

§ 9. Das Sekretariat wird vom Sekretär geleitet; ihm werden die nötigen Hülfskräfte beigegeben.

2. Das Hochbauamt.

§ 10. Der Geschäftskreis des Hochbauamtes umfasst namentlich:

1. der Bau neuer, sowie den Unterhalt bestehender Staatsgebäude und das Rechnungswesen;
2. die Prüfung und Begutachtung der Projekte, sowie der Ausführung und der Abrechnungen der staatlich subventionierten Hochbauten;
3. die Vorbehandlung von Hochbaupolizeigeschäften, Baureglementen, Alignementsplänen und andern in das Hochbaufach einschlagenden Arbeiten.

§ 11. Die Beamten des Hochbauamtes sind:

1. der Kantonsbaumeister;
2. die entsprechende Zahl von Architekten und Technikern.

Daneben werden dem Hochbauamt die nötigen Hülfskräfte beigegeben.

§ 12. Das Hochbauamt wird vom Kantonsbaumeister geleitet.

3. Das Tiefbauamt.

§ 13. Der Geschäftskreis des Tiefbauamtes umfasst namentlich:

1. den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen;
2. die Prüfung und Begutachtung von Subventionsgesuchen an Strassenbauten;

3. die Aufsicht über das Verkehrswesen auf den Staatsstrassen und den staatlich unterstützten Gemeindestrassen, sowie überhaupt die Ausübung der staatlichen Strassenpolizei;
4. die Begutachtung von Alignementsplänen, Strassen- und Wegreglementen und dergleichen;
5. die Aufsicht und Leitung aller staatlichen oder vom Bund und Staat subventionierten Wasserbauten an öffentlichen oder unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern;
6. die Besorgung des staatlichen Schleusendienstes in Unterseen, Thun und Nidau;
7. die Ausübung der staatlichen Wasserpolicie;
8. die Begutachtung von Schwellenreglementen und Katastern und dergleichen;
9. die Begutachtung von Wasserwerkprojekten und deren Ausführung, von Wasserrechtskatastern und dergleichen;
10. die Begutachtung von Eisenbahn- und Schiffahrtsprojekten, die ihr zu diesem Zweck von der Eisenbahnverwaltung zugewiesen werden.

§ 14. Das Tiefbauamt setzt sich zusammen aus der Zentralverwaltung und 5 Kreisverwaltungen.

Die Beamten desselben sind:

1. der Zentralverwaltung:
 - a) der Kantonsoberingenieur;
 - b) der Adjunkt desselben;
 - c) der Wasserbauingenieur;
 - d) die erforderlichen Techniker;
2. der Kreisverwaltung:
 - a) die Kreisoberingenieure;
 - b) die erforderlichen Techniker.

Dem Tiefbauamt wird das nötige Kanzleipersonal zugeteilt; ferner werden ihm die nötigen Hülfskräfte an Schwellenmeistern, Oberwegmeistern, Wegmeistern und Schleusenmeistern beigegeben.

§ 15. Dem Tiefbauamt steht der Kantonsoberingenieur vor. Der Adjunkt steht ihm in der Ausübung all seiner Obliegenheiten zur Verfügung.

§ 16. Die dem Kantonsoberingenieur unterstellten Kreisoberingenieure leiten in ihren Kreisen nach Massgabe der bestehenden Vorschriften die staatlichen und staatlich unterstützten Strassen- und Wasserbauten und beaufsichtigen deren Unterhalt; sie führen die Aufsicht über die Strassen- und Wasserpolicie und haben die einschlägigen Reglemente und Kataster und dergleichen, sowie zugewiesene Eisenbahngeschäfte zu behandeln.

§ 17. Der dem Kantonsoberingenieur unterstellte Wasserbauingenieur leitet und beaufsichtigt die Ausführung und den Unterhalt aller Bauten an den ihm zugewiesenen Gewässern.

4. Das Wasserrechtsamt.

§ 18. Das Wasserrechtsamt hat namentlich die Durchführung der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, sowie die Behandlung aller wasserrechtlichen Fragen zur Aufgabe.

§ 19. Das Wasserrechtsamt wird geleitet von dessen Vorsteher, dem die nötigen Hülfskräfte zugewiesen werden.

5. Das Vermessungsamt.

§ 20. Dem Vermessungsamt liegt namentlich ob:

1. die Weiterführung der Triangulation IV. Ordnung und der Neuvermessungen;
2. die Nachführung der Vermessungswerke.

§ 21. Die Beamten des Vermessungsamtes sind:

1. der Kantonsgeometer;
2. die Grundbuchgeometer.

Daneben werden dem Vermessungsamt die nötigen Hülfskräfte beigegeben.

§ 22. Der Kantonsgeometer besorgt die Leitung des Vermessungsamtes.

III. Die Eisenbahnverwaltung.

§ 23. In den Geschäftskreis der Eisenbahndirektion fällt:

1. der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei, sowie die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
2. die Vollziehung der Beschlüsse des Regierungsrates;
3. die Behandlung der durch das Eisenbahngesetz bedingten Geschäfte, namentlich:
 - a) die Prüfung und Begutachtung von geplanten Transportunternehmungen;
 - b) die Prüfung und Begutachtung von Subventionsgesuchen, dahierigen Abrechnungen und dergleichen;
4. die ständige Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist;
5. alle übrigen ihr im Eisenbahn- und Schiffahrtswesen durch besondere Erlasse zugewiesenen Arbeiten.

§ 24. Die Eisenbahnverwaltung wird durch den Abteilungschef geleitet. Ihm werden die nötigen Hülfskräfte zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt dasjenige vom 22. April 1912 betreffend die Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen des Kantons auf.

Bern, den 16. Januar 1920.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Erlass eines Gesetzes über Jagd und Vogelschutz.

(Februar 1920.)

Das Bedürfnis unseres Volkes nach erhöhter Belebung der Natur geht mit dem Ruf nach einer guten Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz Hand in Hand. Unser gegenwärtiges kantonales Jagdgesetz, das vom 29. Juni 1832 datiert, entspricht aber den Anforderungen, die an eine gute Ordnung der Jagd geknüpft werden müssen, bei weitem nicht mehr. Die Voraussetzungen für die Erhaltung des Wildstandes angesichts der modernen Verkehrsverhältnisse, der intensiven Land- und Forstwirtschaft, der Vervollkommenung der Schusswaffen, sowie bei der stetigen Zunahme der Jäger, sind vollständig andere geworden. — Unser Gesetz genügt auch nicht mehr den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Jagd, die seit dem Bestehen unseres kantonalen Gesetzes bereits zweimal, in den Jahren 1875 und 1904, erlassen bzw. geändert wurde. Die meisten Bestimmungen unseres alten Jagdgesetzes stehen zum Bundesgesetz im Widerspruch; was aber noch schlimmer ist, ist der Umstand, dass diese Widersprüche weder vom Laien noch von den Behörden ohne weiteres erkannt werden können, dass die verfassungsmässige Gültigkeit der Bestimmungen unseres Jagdgesetzes von Fall zu Fall durch gerichtliche Urteile festgestellt werden muss, und dass so die Jäger und die Behörden auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung im Dunkeln tasten. Es wird daher kaum befremden, dass, trotzdem in den Jahren 1896, 1914 und 1918 Jagdgesetzentwürfe vom Volke verworfen wurden, wir heute neuerdings mit einem solchen Entwurf vor die gesetzgebenden Behörden treten.

Der neue Gesetzesentwurf ist geeignet, in der jagdlichen Gesetzgebung einmal Klarheit zu schaffen. Ohne dabei von den Richtlinien des überlieferten Jagdbetriebes, dem Patentsystem, abzugehen, ist dem Streben nach erhöhter Schonung des Wildes Rechnung getragen worden. Die Bedingungen für die Patenterteilung wurden verschärft, die Patenttaxen der heutigen Geldentwertung entsprechend erhöht, die Hindernisse, welche dem Erlass

unentbehrlicher Vorschriften über die Ausübung der Jagd und der Verhinderung gewisser Auswüchse des Jagdwesens entgegenstanden, wurden beseitigt. Die Erträge der Jagd werden in erhöhtem Masse zur Hebung der Jagd und zur Durchführung einer geordneten Jagdaufsicht verwendet, dem Staat werden die Mittel zur Förderung des Vogelschutzes und der Schaffung von Reservaten zur Verfügung gestellt. Dem Grundsatz der Zuwendung eines Teils der Jagdeinnahmen an die Gemeinden nach Massgabe ihres Kulturreals, sowie an den Staatsfonds für die Unterstützung der Kranken- und Armenanstalten, ist im Gesetz ebenfalls Rechnung getragen. Im Strafvollzug sind neue Grundsätze über das Beweis- und Strafverfahren aufgenommen worden.

Ueber die einzelnen Abschnitte des Gesetzes ist folgendes zu sagen:

I. Jagdrecht und Jagdpatente.

Wurde einerseits in der Ordnung des Jagdrechts der Grundsatz demokratischer Gleichberechtigung beibehalten, wonach die Erteilung des Jagdrechts ohne Ansehen der Person erfolgen soll, so sind andererseits die bisherigen Bedingungen für die Patenterteilung wesentlich verschärft worden. Wegleitend für diese Bedingungen war insbesondere der Grundsatz der öffentlichen Sicherheit, der Grundsatz, dass, wer seine Gläubiger nicht zu befriedigen und die Steuern nicht zu entrichten in der Lage ist, billigerweise auf den Luxus der Jagdausübung verzichten soll, und nicht zuletzt das Interesse der Gesellschaft an einer gewissen strafrechtlichen Integrität. Die Schadenersatzgarantie, welche dem mit der Jagdausübung verbundenen Risiko entspricht, soll entweder durch Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften im Betrage von Fr. 2000 oder aber durch den Nachweis einer entsprechenden Versicherung geleistet werden. Die Bürgschaftsgarantie wird nicht mehr als genügend erachtet.

II. Die Jagdpatenttaxen.

Die Frage, ob die Jagdpatentgebühren nach dem Grundsatz der Erteilung eines einheitlichen Jagdpatents, oder aber nach Wildarten festgesetzt werden sollen, haben wir im letzteren Sinne entschieden. Mit dem Einheitspatent, das zur Jagd auf alle Wildarten berechtigt, würde eine gewisse Ungerechtigkeit Platz greifen. Für Jäger in Gegenden, die kein edles Jagdwild beherbergen, hätte es meistens keinen Sinn, die Berechtigung zur Jagd auf diese Wildarten zu besitzen, so dass es auch unbillig wäre, sie zur Entrichtung der entsprechenden Gebühr anzuhalten. Durch die Abstufung der Patenttaxen nach Wildarten wurden die Gebühren den Wünschen und Jagdgelegenheiten der Jäger angepasst, womit auch dem bescheidenen, soliden Jäger Gelegenheit gegeben wird, seinem Drange nach Ausübung der Jagd zu huldigen.

Das bernische Jagdpatent wurde bisher auch von den ausserkantonalen Jägern stark begehrt. Während aber die bernischen Jäger die Jagdberechtigung in andern Kantonen nur gegen Entrichtung besonderer Zuschlagstaxen erhalten können, war das bernische Jagdpatent allen Schweizerbürgern zu den gleichen Bedingungen wie unsrern Jägern zugänglich. Um nun die Konkurrenz, die unsrern Jägern durch den Zuzug auswärtiger Jagdkollegen erwächst, zu mildern, werden durch das neue Gesetz die Patentgebühren für ausserkantionale und ausländische Jäger mit starken Zuschlägen belastet. Diese Zuschläge kommen da, wo mit andern Kantonen besondere Gegenrechtserklärungen bestehen, in Wegfall. Durch die Befugnis des Regierungsrates, diese Zuschläge zu erhöhen, ist für die Zunahme der Jägerschaft der nötige Regulator geschaffen. Durch die Zuschläge für die Jagdaufsicht wird ebenfalls bewirkt, dass das Interesse aller Jäger an der Hebung der Jagdaufsicht geweckt wird.

III. Die Verwendung des Jagdertrages.

Die Einnahmen aus den Jagdpatentgebühren sollen dem Staat in erster Linie die Mittel zur Durchführung der Aufgaben liefern, die ihm durch dieses Gesetz überbunden werden, insbesondere also für die Wildhut in den Bannbezirken, und teilweise im offenen Gebiet, für die Aussetzung von Wild, die Ausrichtung von Wildschadenvergütungen, die Bildung von Reservaten und die Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Vogelschutzvereine. Im Gesetz ist daher vorgesehen, dass erst diejenigen Einnahmen, welche dem Staat nach Abzug der Vollziehungskosten bleiben, den Gemeinden, dem kantonalen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten und der Staatskasse zufallen sollen, und zwar 50 % der Staatskasse, je 25 % dem Unterstützungsfonds und den Gemeinden.

Die Anteile der Gemeinden beliefen sich im Durchschnitt der letzten 10 Jahre insgesamt auf rund Fr. 15,000. Sie wurden laut Gesetz ausschliesslich aus den Einnahmen der Herbstjagd berechnet, wobei die Gebühren von den im Kanton nicht angesessenen Jägern nicht in Berechnung gezogen werden konnten. Massgebend für die Anteile der Gemeinden waren nämlich die von Jägern der betreffenden Gemeinde gelösten Patente, wobei auf die Gemeinde Fr. 10 für ein Patent von Fr. 50 und Fr. 20 für ein Patent von Fr. 80 entfielen. Die Verteilung der Gemeindeanteile war so eine sehr ungleiche, und zwar fand es sich, dass gerade die Städtegemeinden, deren Territorium für die Ernährung des

Wildes gar nicht in Betracht kam, den Löwenanteil erhielten, während viele grössere Landgemeinden leer ausgingen. Nach dem neuen Gesetz werden nun für die Berechnung der Anteile nicht nur die Herbstjagdpatente, sondern auch die Winterjagd- und übrigen Jagdgebühren in Betracht gezogen werden, und, was die Herbstjagd anbelangt, auch die Gebühren der ausserhalb dem Kanton angesessenen Jäger. Die Gemeindeanteile werden im fernern ohne Beschränkung der Verfügungs freiheit, im Verhältnis zum Kulturreal der Gemeinden, ausgerichtet. Die zur Ausrichtung bestimmte Summe wird, auch nach dem neuen Verteilungsmodus, nicht weniger, sondern wesentlich mehr als in den letzten Jahren betragen. Wenn im übrigen ein besonderer Anteil der Jagderträge für humanitäre Zwecke bereitgehalten wird, so glauben wir auch für diese Massnahme auf die Zustimmung des Volkes zählen zu dürfen.

IV. Vorschriften über die Ausübung der Jagd.

Der Artikel 25 der Bundesverfassung überlässt die Ordnung des Jagdrechts den Kantonen. Die Vorschriften über die Ausübung der Jagd aber sind in erster Linie Sache des Bundes. Erlassen die Kantone ähnliche Vorschriften, so sind sie nur soweit gültig, als sie nicht im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Bestimmungen stehen.

Da wir nun mit der Tatsache rechnen müssen, dass in absehbarer Zeit das Bundesgesetz über das Jagdwesen abgeändert werden wird, auch mit dem Umstände, dass mit dem stetigen Wechsel der jagdlichen Erfordernisse immer wieder neue Bestimmungen Platz greifen müssen, ergibt sich die Notwendigkeit, in diesem Gesetz die Vorschriften, welche die Jagdausübung, im besondern den Schutz des Wildes betreffen, nicht im einzelnen festzulegen. Es ist aber unerlässlich, dass der Regierungsrat ermächtigt und verpflichtet wird, die Förderung des Wildschutzes wahrzunehmen. Wir haben es auch für nützlich erachtet, gewisse in unserem Volk eingewurzelte Anschauungen, so im besondern das Verbot der Jagdausübung an Sonn- und Festtagen, zu berücksichtigen und gesetzlich festzuhalten; ferner die wichtigsten Befugnisse des Regierungsrates, so den Grundsatz der Errichtung von Schontagen und Bannbezirken und die Kompetenz zur Beschränkung der Jagd auf gewisse Wildarten im Gesetz zu betonen.

V. Hebung und Förderung der Jagd.

Da der Erlass jagdlicher Verordnungen die Berücksichtigung der verschiedensten jagdlichen Verhältnisse unseres vielgestalteten Kantons notwendig macht, bedarf es der Fühlungnahme unserer Behörde mit einer ständigen Jagdkommission, welche aus den jagdlichen Vertretern der verschiedenen Landesgegenden gebildet, vom Regierungsrat gewählt und periodisch erneuert werden soll.

Im Erlass von Bestimmungen über die Jagdaufsicht ist der Kanton, soweit nicht die Wildhut in den eidgenössischen Bannbezirken in Betracht fällt, autonom. Unter der Herrschaft des neuen Gesetzes wird die Errichtung von Bannbezirken in den Hintergrund treten, da die Schonung des Wildes auch auf anderem Wege wird erreicht werden können. Die Verbesserung der Jagdaufsicht im offenen Gebiet ist im allgemeinen zur

Notwendigkeit geworden. Die Mittel dazu verschafft uns das neue Gesetz. Die Art und Weise aber, wie die Durchführung der Jagdaufsicht im offenen Gebiet gedacht ist, ist im Gesetz nicht näher umschrieben, insbesondere wird die Frage noch zu prüfen sein, ob die Jagdaufsicht amtsbezirksweise zu ordnen oder unmittelbar der Forstdirektion zu unterstellen ist.

VI. Ausserordentlicher Abschuss von Wild.

VII. Schutz des Grundeigentums.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über den ausserordentlichen Abschuss von Wild enthalten gegenüber dem früheren Gesetz wenig neues. Ein Unterschied besteht darin, dass wie in den meisten Bestimmungen des Gesetzes, die sich an das Bundesgesetz anlehnen, die Wiedergabe des bundesgesetzlichen Textes vermieden und der Eventualität einer Revision des Bundesgesetzes Rechnung getragen wurde.

Die Bestimmungen über den Schutz des Grundeigentums gehen erheblich weiter als im früheren Gesetz und gehen auch über das Bundesgesetz hinaus. Das Abschussrecht der Grundeigentümer ist genauer umschrieben.

VIII. Vogelschutz.

Die Bestimmungen über den Vogelschutz sind im Sinne einer weitgehenden Schonung der Vogelwelt ausgebaut worden. Die Aufzählung der zur Zeit unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel wurde unterlassen, vorerst, weil es sich im wesentlichen um eine bundesrätliche Verfügung handelt und ferner, weil diese Liste nur für Kenner der Vogelwelt eigentlichen Wert besitzt. Mit Rücksicht auf jene Vogelarten aber, deren Schutz sich nicht gerade rechtfertigt, deren Verfolgung oder Ausrottung jedoch auch nicht gewünscht wird, ist das Verbot des Erlegens und Ausnehmens der Nester *nichtgeschützter Vögel* an die Jagdberechtigung oder die besondere Bewilligung der Behörde geknüpft worden.

IX. Strafbestimmungen.

In den Strafbestimmungen des alten Gesetzes wurde besonders eine Bestimmung darüber vermisst, wie die Konfiskation gefrevelten Wildes, das nicht mehr erhältlich war, wirksam zu machen sei. Dieser Lücke ist im

neuen Gesetz Rechnung getragen worden, indem für die verschiedenen Wildarten ein Tarif für die entsprechenden Vergütungen aufgestellt wurde.

Die Bussenanteile sollen dem Verleider in Fällen, wo der wegen Jagddelikt bestrafte Frevler oder Jäger, die Busse nicht entrichtet, sondern diese abzusitzen vorzieht, oder im Falle seiner Begnadigung ebenfalls in Form einer Entschädigung verabfolgt werden.

Die Beweiswürdigung des Richters nach freiem Ermessen soll dem Umstände Rechnung tragen, dass bei Übertretungen des Jagdgesetzes die Voraussetzungen für die Beschaffung von mindestens zwei Zeugen in den wenigsten Fällen zutreffen. Dadurch, dass der Richter von dieser Bedingung befreit wird, wird der Jagdaufsicht und der Hebung der Jagd ein wertvollerer Dienst geleistet, als durch die Einführung besonders hoher Bussenansätze. Im übrigen lehnen sich die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung an.

Schlusswort.

Durch die Veröffentlichung der gerichtlichen Strafurteile und durch die in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen ist die Verfassungswidrigkeit vieler unserer kantonalen, im Interesse der Erhaltung unseres Wildes erlassenen Vorschriften, bekannt gegeben worden. Durch das neue Gesetz erhalten die Bestimmungen, welche zum Schutz der Rehböcke und Rehgeissen, der Rebhühner, des Auerwildes und anderer Wildarten unerlässlich waren, und ganz besonders auch die Massnahmen zum Schutze der Gemse, Gesetzeskraft und können auch weiter ausgebaut werden. Mit der Verwerfung des Gesetzes aber würden diese Vorschriften nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Unserem Wildstand würde damit dessen baldige Ausrottung drohen, ohne dass es der Regierung weiter möglich wäre, dagegen einzuschreiten.

Bern, den 17. Februar 1920.

Der Forstdirektor:
Dr. C. Moser.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission
vom Februar/März 1920.**

**Anträge des Regierungsrates
vom 16. März 1920.**

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Jagdrecht und Jagdpatente.

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

Art. 2. Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patentes sind gemäss der alljährlich durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, von diesen zu prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln.

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung Sicherheit zu leisten für allen Schaden, den er bei der Ausübung der Jagd verursachen könnte. Diese Sicherheit besteht:

- a. entweder in einer Kaution im Betrage von Fr. 3000, welche in der Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften bestehen soll,
- b. oder im Ausweis über eine entsprechende Versicherung bis zum Betrage von mindestens Fr. 10,000.

Ueber die Hinlänglichkeit der gebotenen Sicherheit entscheidet das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in dem der Bewerber Wohnsitz hat.

Hat der Bewerber im Kanton Bern keinen Wohnsitz, so entscheidet die Forstdirektion.

Sofern keine Schadenanmeldungen erfolgt sind, kann die hinterlegte Kautions einen Monat nach Ablauf des Patentes zurückgehoben werden.

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge des Jagdpatentes ist die Forstdirektion.

Gegen einen solchen Entscheid kann binnen 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden.

Ueber verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von Fr. 10 durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

Art. 5. Die Jagdpatente enthalten die genaue Bezeichnung des Jagdberechtigten, die Angabe der Gültigkeitsdauer und der Jagdart. Sie gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten, und nur für die darin näher bezeichnete Jagdart.

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Nicht im Kanton angesessene Jäger haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigern. Die Wahl des Rechtsdomizils ist auf dem Jagdpatent zu bescheinigen.

Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche:

- a. das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b. einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunkschaden ergeben sind, oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
- c. bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben, oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
- d. in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
- e. die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Bussen noch nicht bezahlt haben;
- f. jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor Jagdbeginn zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten oder innerhalb dieses Zeitraum wegen Jagdfrevel mehr als einmal zu mindestens je Fr. 30.—;
- g. gerichtlich zum Entzug der Jagdberechtigung für die betreffende Jagdzeit verurteilt worden sind.

Tritt eine der unter b—g angeführten Tatsachen während der Jagdzeit ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist das Patent dem Berechtigten ohne Entschädigung oder Rückerstattung der Gebühr sofort zu entziehen.

II. Die Jagdpatenttaxen.

Art. 8. Die Jagdpatenttaxen betragen:

a. Für die Jagd auf alles Wild mit Einschluss der Gemsen, Murmeltiere und Rehe	Fr. 220.—	Fr. 220.—
b. Für die Jagd auf alles Wild mit Einschluss der Rehe, ohne die Gemsen und Murmeltiere	150.—	160.—
c. Für die Jagd auf alles Wild mit Ausnahme der Gemsen, Rehe und Murmeltiere	100.—	120.—
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.		12*

d. Für die Jagd auf alles Wild mit Ausnahme der Gemsen, Rehe und Murmeltiere, jedoch ohne Septemberjagd	» 80.—	. . . Fr. 100.—
---	--------	-----------------

Art. 9. Für nicht im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger und für Ausländer sind die hievor festgesetzten Patenttaxen zu erhöhen und zwar:

a. für Schweizerbürger um	100 %
b. für im Kanton niedergelassene Ausländer um	150 %
c. für in andern Kantonen niedergelassene Ausländer um	200 %
d. für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufzuhalten, für eine auf höchstens 10 aufeinanderfolgende offene Jagttage zu beschränkende Zeit der Jagdausübung um	300 %

Diese Zuschläge können vom Regierungsrat erhöht werden. Vorbehalten bleiben die Zuschläge, welche für die Durchführung der Jagdaufsicht im offenen Gebiet vorgesehen sind.

Wo Gegenrechtserklärungen mit andern Kantonen bestehen, finden die unter lit. a dieses Artikels festgesetzten Zuschläge keine Anwendung.

An Bewerber aus solchen Kantonen, welche nicht niedergelassene Schweizerbürger von der Jagdberechtigung ausschliessen, werden, sofern sie nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Patente erteilt.

Diese Bestimmung findet gegenüber Ausländern entsprechende Anwendung.

Art. 10. Im Falle der Einführung neuer Wildarten oder der Einführung der Balzjagd auf Schnepfen, Auer- und Spielhähne durch die Bundesgesetzgebung wird der Regierungsrat die entsprechenden Gebühren festsetzen.

Ferner ist der Regierungsrat, um dem übermässigen Abschuss von Wild bei der ganzen oder teilweisen Oeffnung jahrelang gehegter Bannbezirke zu begegnen, ermächtigt, für die Jagd in diesen Gebieten besondere Gebühren festzusetzen und ausnahmsweise Bedingungen aufzustellen, welche einen geregelten und mässigen Abschuss von Tieren sichern.

Art. 11. Schweizerbürger und Ausländer, welche nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, haben für die Verwendung je eines Jagdhundes eine Zuschlags- taxe von Fr. 30.— zu entrichten.

Ein Jäger darf nicht mehr als 2 Laufhunde verwenden.

Art. 12. Die Schwimmvögeljagd auf Grenzgewässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen zu regeln.

III. Die Verwendung des Jagdertrages.

Art. 13. Der Ertrag der Jagdpatentgebühren ist wie folgt zu verwenden:

- a. mindestens 25 % für die Jagdaufsicht und die Hebung und Förderung der Jagd.
- b. 25 % für die Gemeinden, nach Massgabe ihres Kulturreals (Ackerland, Wiesen, Weiden, Wald).

- c. 25 % zugunsten des kantonalen Unterstützungs-fonds für Kranken- und Armenanstalten.
- d. Der Rest fällt in die Staatskasse.

IV. Vorschriften über die Ausübung der Jagd.

Art. 14. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Jagd verboten. Ausserdem hat der Regierungsrat während der offenen Jagdzeit wöchentlich mindestens zwei Schontage bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen; vorbehalten bleibt einzig das in Art. 27 hienach anerkannte Recht des Besitzers von Liegenschaften. Den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.

Art. 15. Im übrigen sind für die Ausübung der Jagd, sowie für die Durchführung des Wild- und Vogelschutzes die bundesrechtlichen Vorschriften massgebend. Die durch die Bundesgesetzgebung dem Kanton übertragenen Befugnisse werden vom Regierungsrat durch den Erlass einer alljährlichen Jagdverordnung ausgeübt.

- Art. 16. Der Regierungsrat ist insbesondere befugt:
- a. die Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten angemessen abzukürzen;
 - b. Bannbezirke oder Reservate zu bilden;
 - c. die Jagd auf einzelne Wildarten vorübergehend im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten.
 - d. zur Bestimmung der erlaubten Waffen und ihrer Kaliber.

Art. 17. Die vom Regierungsrat jährlich zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweilen spätestens am 31. Juli bekannt zu geben.

V. Hebung und Förderung der Jagd.

Art. 18. Zur Vorberatung über alle die Hebung und Förderung der Jagd, sowie die Ausübung der Jagd betreffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten sieben Mitglieder zählt. Diese Kommission wird unter gleichmässiger Berücksichtigung der einzelnen Landesgegenden nach Anhörung der Jagdvereine alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

Diese Kommission ist insbesondere bei der Ausarbeitung der alljährlichen Jagdverordnung beizuziehen, in welcher ausser den Bestimmungen über die Jagdausübung auch neue Vorschriften über die Hebung der Jagd und des Vogelschutzes, soweit sie im Rahmen der Befugnisse des Regierungsrates liegen, aufgenommen werden sollen.

Art. 19. Der Staat unterstützt die Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine, welche die Hebung der Jagd und insbesondere die Aussetzung von Wild betreffen, durch Beiträge.

Ausnahmsweise kann er bei nachgewiesenem Wildschaden in Bannbezirken Entschädigungen verabfolgen.

Art. 20. Der Staat sorgt für die Durchführung einer geordneten Wildhut. Zur Bestreitung der Kosten der

Jagdaufsicht im offenen Gebiet kann der Regierungsrat von den Jagdpatentbewerbern besondere Zuschläge erheben, welche im Maximum Fr. 10.— betragen dürfen.

... erheben, welche höchstens 10 Prozent des Jagdpatentes betragen dürfen.

Art. 21. Patentierte Jäger, welche von kantonal-bernischen Jagdschutzvereinen hiezu als geeignet empfohlen werden, können auf ihr Gesuch von der Forstdirektion als freiwillige Jagdaufseher bezeichnet werden.

Art. 22. Die beeidigten Jagdaufseher, sowie die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldbaugenossenschaften stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

VI. Massnahmen über den ausserordentlichen Abschuss von Wild.

Art. 23. Die Forstdirektion ist ermächtigt:

- a. Zur Erteilung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmebewilligungen zur Beschaffung wissenschaftlichen Materials;
- b. zur Anordnung oder Bewilligung der Jagd auf schädliche oder reissende Tiere und Vögel, sowie bei zu starker Vermehrung, auf Jagdwild; ferner zur Bewilligung der Jagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel ausserhalb der Jagdzeit;
- c. zur Bewilligung der Jagd auf Hirsche im Rahmen der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz.

Die bezüglichen Gebühren werden ebenfalls von der Forstdirektion festgesetzt.

VII. Bestimmungen über die Schonung des Grund-eigentums.

Art. 24. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei der Ausübung der Jagd verursachen.

Art. 25. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, deren nächste Umgebung, auch nicht auf Park- und Gartenanlagen, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind.

Art. 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen von nicht abgeernteten Getreidefeldern, sowie von Baumschulen ist, ohne Bewilligung der Grundbesitzer oder Pächter, untersagt.

Art. 27. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Spezialbeauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Marken, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abgeleitet werden.

Art. 28. Den Besitzern von Weinbergen oder eingefriedeten Obstgärten ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften gestattet, Stare, Drosseln und Amseln, welche in denselben Schaden anrichten, abzuschiessen oder durch seine Leute oder Angehörigen abschiessen zu lassen.

VIII. Vogelschutz.

Art. 29. Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen und der seltenen Vogelarten.

Art. 30. Das Verzeichnis der geschützten und der nichtgeschützten, im Gebiet des Kantons Bern vertretenen Vogelarten, ist in der Vollziehungsordnung zu diesem Gesetz aufzunehmen.

Art. 31. Das Erlegen nichtgeschützter Vögel, sowie das Ausnehmen deren Nester ist nur den Jagdberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften oder auf besondere Ermächtigung der Forstdirektion gestattet (Art. 27 des Gesetzes vorbehalten).

Für die unter den Schutz der Bundesgesetzgebung gestellten Vogelarten sind die bundesrechtlichen Erlasse massgebend.

Art. 32. Der Regierungsrat ist befugt, die Schutzbestimmungen des Bundes auch auf andere Vogelarten auszudehnen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

IX. Strafbestimmungen.

Art. 33. Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 200.— bestraft, und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 34. Ist das Wild, welches gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu konfiszieren ist, nicht mehr erhältlich, so soll der Frevler durch den Richter zu einem entsprechenden Wertersatz verurteilt werden.

Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Vollziehungsverordnung.

Art. 35. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der gemäss Art. 22 hievor zur Ausübung der Jagdpolizei

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

berechtigten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 36. Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden. Dabei ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von der Hälfte der ausgesprochenen Bussen zuzuweisen. Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

X. Schlussbestimmungen.

Art. 37. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 38. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlassse irgendwelcher Art, welche den Jagd- und Vogelschutz betreffen, aufgehoben, also insbesondere:

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. der Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,
4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,
7. der Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juli 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Bern, den 15./16. März 1920.

Bern, den 16. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der Kommission
der Präsident
Gottfr. Müller.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Moser.
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz betreffend die Wertzuwachs-Steuer.

(Juli 1918.)

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 1917 dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf betreffend die Wertzuwachssteuer unterbreitet. Der Grossen Rat ist am 26. September 1917 auf die Beratung des Entwurfes eingetreten und hat ihn bis zum Art. 11 durchberaten. Bei der Weiterführung der Beratung im November 1917 beschloss er, an Stelle des Grundsatzes, dass das Gesetz für das ganze Kantonsgebiet obligatorisch gelten solle, die Möglichkeit der gemeindeweisen Einführung zu setzen. Dieser Systemwechsel hatte zur Folge, dass insbesondere hinsichtlich des im Entwurfe vorgesehenen Veranlagungsverfahrens wesentliche Änderungen vorgenommen werden mussten. Eine gänzliche Umgestaltung der früheren Art. 13 bis 21 war nicht mehr zu umgehen.

Hinsichtlich der früheren vorhergehenden Artikel 1—13 waren im Grossen Rat einige Abänderungsanträge gestellt worden, die in der Weiterarbeit ebenfalls zu berücksichtigen waren. All diese Gründe führten zu einer vollständigen Umarbeitung der Vorlage.

Im Nachstehenden beschränken wir uns darauf, auf die wichtigsten Änderungen aufmerksam zu machen, indem wir es nicht für notwendig halten, neuendrings auf die prinzipielle Frage der Wünschbarkeit der Einführung der Wertzuwachssteuer sowie auf verschiedene Grundfragen, welche mit dem Prinzip an sich im Zusammenhange stehen und an denen die Umarbeitung nichts ändern konnte, einzutreten.

Während der Umarbeitung des Entwurfes langte noch eine Eingabe des Vorstandes des Verbandes der Haus- und Grundeigentümer von Bern und Umgebung ein, welche eine Reihe von Abänderungsanträgen zu den Artikeln 2, 4, 10, 11, 13, und 18 stellte. Zur Vermeidung späterer nochmaliger Abänderungen wurde auch diese Eingabe bei der Umarbeitung des

Entwurfes soweit tunlich berücksichtigt.

Hinsichtlich der einzelnen Artikel bemerken wir nun folgendes:

Art. 1 ist neu und enthält den vom Grossen Rate ausgesprochenen Grundsatz der Fakultativerklärung der Einführung der Wertzuwachssteuer. Der Grossen Rat hatte diesen Grundsatz mit dem Inhalte des bisherigen Art. 1 verbinden wollen, allein es stellte sich heraus, dass eine Trennung der Materie in zwei Artikel sowohl systematisch als auch praktisch zweckmässiger sei. So spricht Art. 1 nun das Prinzip der Kompetenzerteilung der Einführung einer Wertzuwachssteuer an die Einwohnergemeinden für ihr Gebiet aus, während dann Art. 2, wie dies bisher in Art. 1 der Fall war, das Steuerobjekt umschreibt.

Art. 2 entspricht dem Sinne nach dem früheren Art. 1 und auch dem Beschluss des Grossen Rates hinsichtlich des früheren Art. 1. Zur Beseitigung von Missverständnissen wurden in Absatz 1 noch die Worte eingeschaltet: «unter Vorbehalt der Ausnahmen des Art. 9». Es ist zweckmässig, schon hier auf diese Ausnahmen aufmerksam zu machen und auf diese Weise den Zusammenhang zwischen den Art. 2 und 9 herzustellen.

Art. 3. Er entspricht dem früheren Art. 2. Der Grossen Rat hatte daran nichts geändert. Auch in den neuen Entwurfe wurde Absatz 1 unverändert gelassen. In Absatz 2 wurde zunächst statt des bisherigen Wortes «Wert» das Wort «Verkehrswert» eingesetzt, indem dieser Begriff den ins Auge gefassten Verhältnissen offenbar besser entspricht. Sodann wurde die Befugnis der Steuerverwaltung, den Verkehrswert durch Experten feststellen zu lassen, wie sie im früheren Entwurfe enthalten war, gestrichen. Es geschah dies aus zwei Gründen. Zunächst stellte es sich heraus, dass durch diese Befugnis ein dem

Veranlagungsverfahren zweites parallel gehendes Verfahren entstehen würde, was nur Komplikationen verursachen würde. Dieses zweite Verfahren ist aber umso mehr überflüssig, als der damit angestrebte Zweck ohne weiteres auf dem Wege des gewöhnlichen Veranlagungsverfahrens erreicht werden kann. Sodann aber nimmt die Steuerverwaltung in dem neuen Entwurfe eine viel weniger aktive Stellung ein als dies im früheren Entwurfe der Fall war. Die Mitwirkung des Staates beim Veranlagungsverfahren wurde nämlich angesichts des Umstandes, dass in der ganzen Frage infolge des neuen Art. 1 der massgebende Einfluss nicht mehr dem Staate, sondern den Gemeinden zusteht, und weil der Hauptteil der Steuer nun den Gemeinden und nicht mehr dem Staate zufliest, auf das Notwendigste reduziert. Diese Systemsänderung liess denn auch die im früheren Art. 2, Absatz 2, der Steuerverwaltung eingeräumte Befugnis als überflüssig erscheinen. Diese Streichung machte sodann einen Abänderungsantrag des Haus- und Grundeigentümerverbandes, der sich auf den gestrichenen Passus des früheren Art. 2, Absatz 2, bezog, gegenstandslos.

Art. 4. Entspricht dem früheren Art. 3. Der Grosse Rat hatte daran keine Änderung vorgenommen. Es war aber doch zu erwägen, ob nicht statt der 40 Jahre nur deren 30 einzusetzen seien. Es handelt sich hier weniger um eine Rechts- als um eine Zweckmässigkeitsfrage und man kann mit ebensogenen Gründen die 30 als die 40 Jahre vertreten. Deshalb wurde in Folgegebung einer gefallenen Anregung die Zahl 40 vorläufig durch die Zahl 30 ersetzt.

Art. 5 korrespondiert mit dem früheren Artikel 4. Er war vom Grossen Rate vorläufig unverändert akzeptiert worden. Seitens des Grundeigentümerverbandes wurden inzwischen eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, die hienach zur Sprache kommen sollen.

Lit. a blieb unangefochten und deckt sich mit der früheren Fassung.

Lit. b. Hier beantragte der Grundeigentümerverband eine bessere Redaktion der Klammer. Sachlich wurde damit keine Änderung verlangt. Die Klammer hatte und hat nur den Zweck, Beispiele für das im Texte ausgesprochene Prinzip zu liefern. Durch die neue Redaktion wurden nun diese Beispiele ohne Änderung am Prinzip vermehrt. Die Klammer hat aber nach wie vor nur die Bedeutung einer exemplifikativen nicht aber einer erschöpfenden Aufzählung.

Lit. d. Hier wünschte der Grundeigentümerverband, dass als abzugsberechtigt auch noch die Rechtskosten, welche infolge von Streitigkeiten betreffend Grundeigentümerbeiträge entstunden, zugelassen werden sollen. Zur Begründung wird auf die betreffenden Grundeigentümerbeiträge ziemlich häufig vor Verwaltungsgericht stattfindenden Streitigkeiten hingewiesen. Wir halten dafür, es könne diesem Begehr nicht entsprochen werden. Entweder war der betreffende Grundeigentümer im Recht und dann sind ihm seine Kosten durch verwaltungsgerichtliches Urteil in einem objektiv richtig erscheinenden Masse zugesprochen worden, oder er hat Unrecht, und dann wäre es verfehlt, diese Kosten bei Berechnung der Wertzuwachssteuer in Abzug zu bringen; dadurch würde nur unnützen Prozessen Vorschub geleistet.

Lit. e. Hier verlangte der Grundeigentümerverband einmal, dass nicht nur Aufwendungen für Herstellung von Parzellierungsplänen sondern überhaupt jede eigene fachmännische Arbeit angerechnet werden dürfe. Es wurde darauf hingewiesen, es gebe in Bern eine Menge von Architekten und Baumeistern als Eigentümer von Bauterrains, für welche diese natürlich selbst die Parzellierungspläne erstellen. Ferner würden Projekte von Bauten oder Umbauten ausgeführt, welche zu einem Verkaufe notwendig seien, da ein solcher gewöhnlich nur stattfinden könne, wenn man mit guten Projekten demonstrieren könne, was aus den Objekten zu machen sei. Diesem Begehr, welches dem ursprünglich dem Art. 4, lit. e, zugedachten Sinne entspricht, wurde durch eine veränderte Redaktion der betreffenden Stelle Rechnung getragen. Das weitere Begehr, es sollten auch persönliche Bemühungen und Zeitaufwendungen für Verkaufsverhandlungen in Berücksichtigung gezogen werden, musste dagegen unberücksichtigt gelassen werden. Es musste dies schon der Konsequenzen halber geschehen, indem man dann die angeblichen Zeitaufwände solcher Agenten hätte berücksichtigen müssen, die behaupten, mit Rücksicht auf den Liegenschaftshandel während des ganzen Jahres mit in der Stadt herumlaufen und in den Wirtschaften herumsitzen, Arbeit verrichten zu müssen. Das hätte zu offensichtlichen Missbräuchen geführt.

Lit. f. Auch hier stellte der Grundeigentümerverband Abänderungsanträge. In der Hauptsache gehen sie dahin, dass statt des vorgeschlagenen Zinses von 4% der wirklich nachgewiesene Zins oder dann ein solcher von 5% als abzugsberechtigt angenommen werden sollte. Ferner sollen Grundsteuern und Brandversicherungsbeiträge ebenfalls als abzugsberechtigt behandelt werden und endlich soll auch ein Zinseszins zugelassen werden. Wir halten dafür, all diesen Begehrungen könne nicht entsprochen werden. Die Annahme eines festen abziehbaren Zinsfusses wurde früher vorgezogen, um allen Rechnereien und Scherereien von vornherein die Spitze abzubrechen. In andern Wertzuwachssteuergesetzen wurde dieses System auch angenommen. Der Prozentsatz von 4% entspricht normalen Zeiten, auf welche, da das Gesetz für längere Zeit gelten soll, abzustellen ist, und nicht auf die gegenwärtigen aussergewöhnlichen Verhältnisse. Das Begehr, Grundsteuern und Brandversicherungsbeiträge und dergl. abziehen zu wollen, widerspricht derart der ganzen bisherigen bernischen Steuerpraxis, dass darüber gar nicht weiter zu reden ist. Das Verlangen der Privilegierung von Zinseszinsen endlich steht auch im Widerspruch mit althergebrachten allgemeinen Rechtsanschauungen.

Endlich wird die Aufnahme einer neuen Bestimmung lit. g folgenden Wortlautes verlangt: «Die allfälligen Verluste, welche der Verkäufer beim Verkaufe anderer, in den letzten 20 Jahren veräusserten Liegenschaften erlitt, soweit er sie nachweisen kann, und soweit sie bei Steuerangaben noch nicht berücksichtigt sind». Diese Verluste sollen also bei Berechnung der Wertzuwachssteuer in Abzug kommen. Zur Begründung dieses Postulates wird gesagt, logischer und gerechter Weise sollte dem Eigentümer von Staat und Gemeinde in solchen Fällen eine «Abwachssteuer» vergütet werden. Dieses Begehr muss ohne weiteres abgewiesen werden. Es wäre schon deshalb praktisch nicht durchführbar, weil die Wertzuwachs-

steuer ja nur gemeindeweise durchgeführt wird, und Wertzuwachs und sogen. «Wertabwachs» in verschiedenen Gemeinden von vornherein nicht kompensiert werden können. Ausserdem könnten durch falsche Angaben in Kaufsinstrumenten leicht Verluste fingiert werden. Ebenso gut wie bei Steuerrekursen noch heute dann und wann notarialische Bescheinigungen vorgelegt werden, nach welchen nicht der im Kaufsakte angegebene höhere Preis, sondern ein wesentlich niedrigerer, der zwischen Parteien vereinbarte und wirklich gewollte sei, könnte dann hinsichtlich der Wertzuwachssteuer nach umgekehrter Richtung hin operiert werden. Und dann: Seit wann sind Private gegenüber Staat und Gemeinden (Abwachs)-steuerberechtigt?

Art. 6 entspricht dem früheren Art. 5. Es fand nur eine redaktionelle Verbesserung statt.

Art. 7 entspricht dem früheren Art. 6 und blieb unverändert.

Art. 8 entspricht dem früheren Art. 7 und blieb unverändert.

Art. 9 entspricht dem früheren Art. 8. Hier wurden zwei Änderungen vorgenommen.

Einmal wurde die Befreiung von der Wertzuwachssteuer einem von verschiedenen Seiten geäusserten Begehrten entsprechend auf Handänderungen im Pfandverwertungs- und Konkursverfahren ausgedehnt. Im früheren Entwurfe war dieser Steuerbefreiungsfall aus rein theoretischen Erwägungen nicht vorgesehen worden, allein es ist zuzugeben, dass vom praktischen Gesichtspunkte aus, das nun heute vorgeschlagene Vorgehen doch vorzuziehen ist. Man kann auch darauf hinweisen, dass andere Entwürfe, z. B. derjenige von Luzern, diesen Steuerbefreiungsfall kennen.

Sodann wird nun die Steuerbefreiung für Grundstücke von Staat und Einwohnergemeinden ganz allgemein vorgesehen. Es wird also die Einschränkung, welche der frühere Art. 8, lit. b, kannte, fallen gelassen. Es erklärt sich dies ohne weiteres aus der veränderten Stellung, welche der Staat in dem neuen Entwurfe einnimmt.

Schliesslich wurde formell der frühere Art. 9 nun als lit. e dem neuen Art. 9 beigelegt, was eine Verbesserung der Redaktion bedeutet.

Zu *Art. 10* beider Entwürfe ist folgendes zu bemerken. In der Beratung des Grossen Rates machte Herr Grossrat Chavannes auf die Möglichkeit aufmerksam, dass der Verkäufer bei einem höheren Verkaufspreise tatsächlich weniger bekommen könne, als bei einem kleineren, weil der Mehrwert prozentual höher werde und damit auch die Steuer. Dieser Einwand war richtig. Derartige Fälle sind nun durch eine detailliertere Abstufung ganz erheblich reduziert, so dass sie praktisch kaum mehr vorkommen dürften. Ganz sind sie nicht zu beheben. Der Grundeigentümerverband schlägt zur Behebung der Unebenheit folgende Zusatzbestimmung zu Art. 10 vor: «So lange in den Anfängen einer Steuerklasse, nach Abzug der Wertzuwachssteuer, das schliessliche Gewinnresultat kleiner wird, als beim Höchstgewinn in der unteren Steuerklasse, so ist letztere für den Steueransatz massgebend». Diese Lösung beseitigt aber die Unebenheit nicht, sondern ersetzt sie nur durch eine andere. Wir ziehen es vor, bei unserem verbesserten

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

ten Vorschlage zu bleiben, umso mehr als sich in andern Gesetzen nirgends eine dem Vorschlage des Grundeigentümerverbandes entsprechende Bestimmung findet.

Es wurde auch schon die Frage aufgeworfen, ob das Maximum von 50% des Mehrwertes als Steuer nicht zu hoch sei. Wir halten aber an diesem Maximum fest, indem solches auch vom Grundeigentümerverband nicht als zu hoch angefochten wird. Dagegen will der Grundeigentümerverband die Wertzuwachssteuer erst von einem Gewinne von 30% an, statt wie dies in unserem Art. 10 vorgeschlagen war und noch vorgeschlagen ist, von einem Gewinne von 10% an, eintreten lassen. Es soll mit dieser Verschiebung der Abnahme des Geldwertes Rechnung getragen werden. Dass eine solche auch für die Liegenschaften wirkt, soll nicht bestritten werden. Im ersten Entwurfe wurde hauptsächlich deshalb auf die 10% abgestellt, weil die Abzüge in umfassender Weise gewährt worden waren. Es ist zuzugeben, dass andere Entwürfe, z. B. Luzern, mit 20% anfangen. Es ist dies eine Zweckmässigkeitsfrage, deren Lösung am besten dem Grossen Rate überlassen wird. Würde der Vorschlag des Grundeigentümerverbandes belieben, so müsste aber auch die Abstufung danach umgestaltet werden, und es wäre dann auch das Maximum der Steuer für mehr als 400% Gewinn von 50% auf 60% des Gewinnes heraufzusetzen, wie es der Grundeigentümerverband selbst vorschlägt.

Art. 11. Hier verlangte der Grundeigentümerverband eine andere Abstufung der Ermässigung. Solche sollte bei Besitz von 5—10 Jahren 10%, bei solchen von 10—15 Jahren 20%, bei solchen von 15—20 Jahren 30%, bei solchen von 20—25 Jahren 40% und bei solchen von mehr als 25 Jahren 50% betragen. Es soll also eine noch bessere Berücksichtigung des langjährigen Besitzes stattfinden. Wir halten vorläufig an der früher vorgeschlagenen Abstufung, die wir an sich für richtig halten, fest, geben aber zu, dass aus referendumspolitischen Gründen diejenige des Grundeigentümerverbandes vielleicht vorzuziehen wäre.

Art. 12. Hier findet nun den Ansichtsausserungen in der letzten Session des Grossen Rates entsprechend eine andere Verteilung des Ertrages der Wertzuwachssteuer zwischen Staat und Gemeinde statt. Wir halten solche für angemessen. Ein weiteres Herabgehen mit dem Anteile des Staates würde solchen angesichts der ihm entgehenden Einkommensteuern schädigen, was nicht zugegeben werden kann.

Art. 13—21. Die Art. 13—21 des neuen Entwurfes entsprechen den Art. 13—21 des früheren Entwurfes. In dem Grundprinzipie wurde das früher vorgeschlagene und von keiner Seite angefochtene Verfahren, das so einfach als möglich ist, beibehalten. Es wurde aber dabei die Rolle des Staates in der Weise geändert, dass die Steuerverwaltung und die Staatsorgane überhaupt so weit als möglich ausgeschaltet und das Schwergewicht auf die Gemeindeorgane verlegt wird. Alle Divergenzen zwischen den beiden Entwürfen hinsichtlich dieser Artikel sind lediglich auf diese Modifikation zurückzuführen, weshalb darüber keine weiteren Worte zu verlieren sind.

Der Grundeigentümerverband stellte hinsichtlich der früheren Art. 13—21 einige Abänderungsanträge,

denen sehr gut entsprochen werden konnte. Materiell bedeuten sie gar keine Änderung, sondern beschlagen nur Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 22 ist neu aufgenommen und deckt sich mit einem dahерigen Wunsche des Grundeigentümerverbandes, dem ebenfalls Rechnung getragen werden konnte. Es handelt sich um analoge Anwendung von Grundsätzen des Zivilprozesses.

Art. 23 entspricht dem früheren Art. 22. Inhaltlich wurde er aber wesentlich verändert, indem der Bezug der Steuer nun statt dem Staate der Gemeinde übertragen ist, welche dann ihrerseits dem Staate das ihm beziehende Betreffnis abzuliefern hat.

Art. 24. Er entspricht dem Sinne nach dem früheren Art. 23. Die Klägerrolle wurde aber, weil zweckmässiger, Staat und Gemeinde zugewiesen und die Legitimation zur Klage etwas deutlicher zum Ausdrucke gebracht. Das nun angenommene System entspricht dem bisherigen Rechte in andern Steuerge setzen.

Art. 25 entspricht dem früheren Art. 25. Auch hier wurde eine vollständigere Fassung vorgenommen.

Art. 26 entspricht unverändert dem früheren Art. 26.

Art. 27 ist neu und räumt der Steuerverwaltung, nachdem sie nun im ganzen Verfahren ausgeschaltet

wurde, als Gegengewicht ein gewisses Kontrollrecht ein.

Art. 28. Dieser Artikel ist ebenfalls neu. Er war notwendig mit Rücksicht auf das Vorkommen von Handänderungsakten, in denen Liegenschaften Transaktionsobjekte sein können, von denen die einen in Gemeinden liegen, welche die Wertzuwachssteuer eingeführt haben, während die andern sich in solchen befinden, wo sie noch nicht eingeführt ist. Eine gemeindeweise Bewertung der Handänderungsobjekte ist aber auch in den Fällen notwendig, wo in allen beteiligten Gemeinden die Wertzuwachssteuer eingeführt ist, weil ohne eine solche eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht möglich wäre. Diese Auseinandersetzung macht sich nun ganz automatisch auf dem Wege des Verlangungsverfahrens beziehungsweise des Rekurses.

Die *Art. 29* und *30* entsprechen unverändert den früheren Artikeln 27 und 28.

Bern, den 22. Juli 1918.

*Der Finanzdirektor:
Scheurer.*

Bis und mit Art. 10:

**Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom November 1919.**

Von Art. 11 an:

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrächtlichen Kommission vom März 1920.**

Gesetz

betreffend

die Wertzuwachssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der beim Verkaufe, Tausche, der freiwilligen Versteigerung oder Expropriation eines im Kantonsgebiete gelegenen unbebauten oder bebauten Grundstückes auf diesem erzielte Mehrwert unterliegt unter Vorbehalt der Ausnahmen des Art. 8 der Wertzuwachssteuer.

Als Mehrwert gilt die Differenz zwischen der sich aus dem Erwerbspreis zuzüglich den Aufwendungen (Art. 4) ergebenden Summe einerseits und dem Veräußerungspreis andererseits.

Art. 2. Als Erwerbspreis gilt der tatsächlich bezahlte Preis; als Veräußerungspreis gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmbaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräußerer oder einer dritten Person verpflichtet hat.

Beim Tausche gilt als Veräußerungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in den dem Grundbuchverwalter vorgelegten Verträgen ein höherer Verkaufspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der in den Verträgen angegebene höhere Betrag.

Die bei Zwangseignung zur Ausrichtung gelangenden Entschädigungen für Inkonvenienzen fallen für die Bestimmung des Veräußerungspreises nicht in Berechnung.

Art. 3. Liegt die letzte Handänderung weiter als 30 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis die vor

I. Steuer-
objekt.
1. Grundsatz.

2. Erwerbs-
preis und Ver-
äußerungs-
preis.
a) Regel.

(An die Kommission zurückgewiesen.)

30 Jahren massgebende Grundsteuerschatzung, sofern der Steuerpflichtige nicht die Bezahlung eines höheren Erwerbspreises bei der letzten Handänderung nachweist.

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige den früheren Erwerbspreis nicht durch Urkunden nachweisen kann, gilt als solcher die zur Zeit der letzten Handänderung massgebende Grundsteuerschatzung.

Konnte anlässlich der früheren Handänderung wegen Nichtvorhandenseins der Steuerpflicht (Schenkung, Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und dergleichen) oder wegen eines Falles von Steuerbefreiung (Art. 8) eine Wertzuwachssteuer nicht bezogen werden, so gilt als Mehrwert der Unterschied zwischen dem zweitletzten bezüglichen Erwerbspreise, beziehungsweise, wenn seither mehr als 30 Jahre zurückliegen, der Grundsteuerschatzung, zuzüglich den Aufwendungen im Sinne des Art. 4 einerseits und dem neuen Veräußerungspreis andererseits. In keinem Fall hat der Steuerpflichtige einen grösseren Steuerbetrag zu bezahlen als der von ihm erzielte Mehrerlös beträgt.

3. Zuschläge Art. 4. Zum bezahlten Erwerbspreise sind ferner zum Erwerbs- als steuerfrei zuzurechnen:
preise (Auf- wendungen).

- a) Die vom veräußernden Eigentümer beim Erwerbe seinerzeit bezahlten Handänderungsabgaben, Stipulationskosten und Steigerungsrappen.
- b) Die Auslagen sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Nivellierungen, Kanalisationsanlagen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Neu- oder Umbauten, vermehrte oder verbesserte innere Einrichtungen, wie Gas-, Wasser-, elektrische oder Heizanlagen, vermehrte oder verbesserte bauliche Ausstattung, wie wertvolle Boden und Wandbeläge, Decken usw.) und unentgeltliche Terrainabtretungen zu Strassenbauten und ähnlichen Anlagen, wobei aber nur der Erwerbspreis in Anrechnung kommen darf.
- c) Beiträge, die zu den unter lit. b genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinde, Genossenschaften oder sonstigen Vereinigungen irgend welcher Art geleistet wurden.
- d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den dazugehörigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.
- e) Eigene Arbeiten oder Aufwendungen für die Herstellung von Parzellierungsplänen, für Projekte, für Umänderung bestehender Häuser, sowie Kosten anlässlich der Veräußerung (Insertionskosten, Vermittlungsgebühren), die aber nur in einem üblichen durchschnittlichen Mittelmasse in Anrechnung gebracht werden dürfen, soweit sie nicht in einem höheren Masse einwandfrei nachgewiesen werden.
- f) Die Zinsen des Erwerbspreises sowie der unter lit. a—e genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung des Grundstückes 5% nicht erreicht, wobei aber der Zins von Aufwendungen, soweit sie sich auf selbstbewohnte Gebäude beziehen, sowie Zinse von Zinsen nicht berechnet werden dürfen.

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräussert, so werden Erwerbspreis und die sublit. a—f erwähnten Aufwendungen nur verhältnismässig berechnet.

Art. 5. Wird mit einem Grundstücke Fahrhabe, 4. Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mit veräussert, so ist deren tatsächlicher Wert vom Preise abzuziehen.

Art. 6. Die Wertzuwachssteuer ist vom Veräusserer (Verkäufer, Vertäuscher, Versteigerer, Expropriaten usw.), der den Mehrwert im Sinne des Art. 1 erzielt, zu bezahlen.

Art. 7. Die Wertzuwachssteuer ist fällig nach erfolgtem Grundbucheintrage der Steuer unterliegenden Handänderung.

Art. 8. Von der Wertzuwachssteuer sind befreit Mehrwerte im Sinne von Art. 1 anlässlich von Handänderungen:

- a) im Zwangsvollstreckungsverfahren;
- b) zwecks Bodenverbesserungen gemäss Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B.;
- c) von Grundstücken des Staates oder der Einwohnergemeinden oder deren Unterabteilungen;
- d) von Grundstücken im Besitze von Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften zu wohltätigen Zwecken, sofern diese Grundstücke solchen Zwecken dienten und der ganze Erlös diesen Zwecken weiterhin dienen soll;
- e) von Grundstücken, deren Veräusserungspreis im Sinne von Art. 2 den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt.

Ferner sind von der Wertzuwachssteuer befreit: Mehrwerte bis und mit 20% (Art. 9).

Art. 9. Die Wertzuwachssteuer wird von dem über die Summe des Erwerbspreises und der Aufwendungen hinaus erzielten Mehrwerte berechnet und beträgt

10%	sofern der Mehrwert mehr als 20% aber nicht mehr als 30% ausmacht	IV. Steuerbefreiung.
11%	» » » » 30% » » » » 40% »	
12%	» » » » 40% » » » » 50% »	
14%	» » » » 50% » » » » 60% »	
16%	» » » » 60% » » » » 70% »	
18%	» » » » 70% » » » » 80% »	
20%	» » » » 80% » » » » 90% »	
22%	» » » » 90% » » » » 100% »	
24%	» » » » 100% » » » » 110% »	
26%	» » » » 110% » » » » 120% »	
28%	» » » » 120% » » » » 130% »	
30%	» » » » 130% » » » » 140% »	
32%	» » » » 140% » » » » 150% »	
34%	» » » » 150% » » » » 160% »	
36%	» » » » 160% » » » » 170% »	
38%	» » » » 170% » » » » 180% »	
40%	» » » » 180% » » » » 190% »	
42%	» » » » 190% » » » » 200% »	
44%	» » » » 200% » » » » 210% »	
46%	» » » » 210% » » » » 220% »	
48%	» » » » 220% » » » » 230% »	
50%	» » » » 230% ausmacht.	

II. Steuer-
subjekt.

V. Steuer-
fuss.

**VI. Steuer-
ermässigung.** Art. 10. Die in Art. 9 enthaltenen Steueransätze kommen in Anwendung, wenn seit der letzten Handänderung nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind.

1. Bei
langjährigem
Besitz.

Sind aber seit der letzten Handänderung mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 9 berechnete Steuerbetrag um 15 %.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 9 berechnete Steuerbetrag um 20 %.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 15, aber nicht mehr als 20 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 9 berechnete Steuerbetrag um 25 %.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 20 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 9 berechnete Steuerbetrag um 30 %.

2. Bei Geld-
entwertung. Im weiteren ist auf die während der Besitzesdauer eingetretene Geldentwertung Rücksicht zu nehmen.

Weitere Ermässigungen finden nicht statt.

VII. Bezug. Art. 11. Die Wertzuwachssteuer wird durch den Amtsschaffner zuhanden des Staates und der beteiligten Gemeinden bezogen. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Staat.

Die Auszahlung des den Einwohnergemeinden (gemischten Gemeinden) zukommenden Anteils wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet. Solche hat auch für Einwohnergemeinden mit Unterabteilungen die Verteilungsweise des Ertrages der Wertzuwachssteuer zwischen Einwohnergemeinde und Unterabteilungen festzustellen.

**VIII. Ver-
anlagungs-
verfahren.**

1. Selbst-
schatzung.

Art. 12. Unmittelbar nach erfolgter Handänderung hat der Grundbuchverwalter dem Veräusserer ein Selbstschatzungsformular zuzustellen mit der Aufrichtung, solches innert drei Wochen nach Erhalt gehörig ausgefüllt und unterzeichnet an ihn zurückzusenden. Gelangt das Formular innert drei Wochen nicht an den Grundbuchverwalter zurück, so setzt dieser dem Säumigen eine nochmalige Frist von 14 Tagen zur Einreichung an, verbunden mit der Androhung, dass Nichteinreichung Verwirkung des Rekursrechtes zur Folge habe.

Der Grundbuchverwalter leitet die eingelangten Selbstschatzungserklärungen nebst einem kurzen Bericht, dessen notwendiger Inhalt durch Verordnung des Regierungsrates näher umschrieben wird, unverzüglich an den Regierungsstatthalter zuhanden der Schätzungskommission (Art. 13). Ist eine Selbstschatzungserklärung innert der Nachfrist nicht eingereicht worden, so gibt der Grundbuchverwalter dem Regierungsstatthalter von dieser Tatsache schriftlich Kenntnis unter gleichzeitiger Berichterstattung über den Sachverhalt.

2. Schät-
zungskommission.

Art. 13. Die Schätzungskommission besteht aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, einem vom Regierungsrate und einem von der betreffenden Gemeinde durch das von ihr bezeichnete Organ je für die Dauer von 4 Jahren gewählten Abgeordneten und Ersatzmann; als Sekretär funktioniert der Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter.

3. Vorver-
fahren.

Art. 14. Hält der Regierungsstatthalter dafür, es liege überhaupt keine zum Bezug einer Wertzuwachssteuer Anlass gebende Handänderung (Handänderung

infolge von Schenkungen, Erbfolge und dergleichen) oder ein Fall der Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8 vor, oder es sei augenscheinlich ein Mehrwert nicht vorhanden, so setzt er sowohl die kantonale Steuerverwaltung als auch die beteiligte Gemeinde unverzüglich von seiner Auffassung unter Angabe der Gründe in Kenntnis. Die Angefragten haben innert 30 Tagen zu antworten, ob sie die Ansicht des Regierungsstatthalters teilen oder nicht.

Trifft ersteres zu, so hat der Regierungsstatthalter den Einreicher des Selbstschatzungsformulares davon zu benachrichtigen, dass in dem betreffenden Falle ein Steuerbezug nicht statzufinden habe; teilen die Steuerverwaltung oder die betreffende Gemeinde die Ansicht des Regierungsstatthalters nicht, so verfährt er, sofern nicht eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sinne des Art. 8, lit. c, vorliegt, nach Art. 16.

Liegt eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sinne des Art. 8, lit. c, vor, so übermittelt er die Akten unverzüglich der kantonalen Rekurskommission.

Art. 15. Liegt seitens des Steuerpflichtigen eine zahlengemässie Selbstdtaxation vor, so ist deren Betrag durch den Regierungsstatthalter der betreffenden Gemeinde und sodann der Steuerverwaltung mit einem begleitenden kurzen Berichte, dessen notwendiger Inhalt durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt wird, ebenfalls unverzüglich mitzuteilen unter Ansetzung einer Frist von je 30 Tagen, innert der diese zu erklären haben, ob sie die Selbstdsatzung annehmen oder nicht. Bejahendenfalls teilt der Regierungsstatthalter dem Amtsschaffner und dem Einreicher des Selbstschatzungsformulares mit, der Selbstdsatzungsbetrag sei in Rechtskraft erwachsen. Wird die Selbstdsatzung von der Steuerverwaltung oder von dem betreffenden Gemeinderat nicht angenommen, so verfährt der Regierungsstatthalter nach Art. 16.

Art. 16. Kann der Fall nicht im Vorverfahren im Sinne der Art. 14 und 15 erledigt werden, so beruft der Regierungsstatthalter die Schatzungskommission ein.

Der Steuerpflichtige wird zur Verhandlung eingeladen und aufgefordert, die in seinen Händen befindlichen Beweismittel vorzulegen. Er ist verpflichtet, alle für die Berechnung der Steuer massgebenden Angaben wahrheitgetreu zu machen.

Die Kommission ergänzt die Akten in gutfindender Weise. Sie setzt die Steuer gestützt auf die Ergebnisse des Verfahrens fest.

Reicht der Steuerpflichtige trotz erfolgter Aufforderung dem Grundbuchverwalter keine Schatzungserklärung ein oder leistet er der Vorladung vor die Kommission nicht Folge oder verweigert er die Auskunft, so verliert er das Rekursrecht.

Der durch die Kommission festgesetzte Steuerbetrag ist samt der Berechnung der kantonalen Steuerverwaltung, der betreffenden Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Der Entscheid der Steuerkommission oder der Rekursinstanzen über die Schatzung steht einem vollstreckbaren Urteile im Sinne des Art. 80 des Bun-

4. Ordentliches Verfahren.

desgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

IX. Rekursverfahren.

1. Fristen.

Art. 17. Die Steuerverwaltung, die Gemeinde und der Steuerpflichtige können gegen die Steuerfestsetzung innert 30 Tagen nach Eröffnung der daherigen Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Läuft die Rekursfrist an einem Sonnstage oder an einem kantonal anerkannten Feiertage ab, so gilt der nächstfolgende Tag als der letzte Tag der Frist.

2. Form der Rekurse.

Die Rekurse sind einlässlich zu begründen und mit Beweismitteln zu belegen und in 3 Doppeln einzureichen, wovon zwei zu stempeln sind; in Händen des Rekurrenten befindliche Beweismittel sind dem Rekurse in Original oder notarialisch beglaubigter Abschrift beizufügen.

3. Instruktion und Urteil.

Art. 18. Die Rekurse sind unverzüglich den andern beteiligten Parteien unter einer Fristansetzung zur Vernehmlassung zuzustellen, zu instruieren und zu entscheiden.

Die Rekurskommission bildet zu deren Beurteilung eine besondere Kammer, bestehend aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.

In Streitfällen betreffend Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8, lit. c, amtet diese Kammer auch als Schätzungscommission (Art. 14, Absatz 3).

Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht Abweichungen vorsieht, die Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 analoge Anwendung.

4. Eröffnung der Entscheide.

Art. 19. Die Entscheide der Rekurskammer sind der Steuerverwaltung, der beteiligten Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen gemäss den bezüglichen Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission zu eröffnen.

X. Beschwerde.

Art. 20. Binnen 14 Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann der Steuerpflichtige, die Steuerverwaltung und die Gemeinde, sofern es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Gesetzes oder zugehöriger Verordnungen handelt, die in Art. 11, Ziffer 6, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergreifen.

Art. 17, Abs. 2, und Art. 18, Abs. 1, des gegenwärtigen Gesetzes gelten analog.

Die Beschwerdeentscheide sind den Parteien gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu eröffnen.

XI. Fristverlängerungen und Wiedereinsetzung.

Art. 21. Eine Verlängerung der in diesem Gesetze festgesetzten Fristen oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung von Fristen oder Terminen darf nur stattfinden in Fällen von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.

XII. Teilung des Steuerertrages zwischen Staat und Gemeinde.

Art. 22. Der Ertrag der Wertzuwachssteuer fällt zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte der Einwohnergemeinde (gemischten Gemeinde) zu, in der das Grundstück liegt, auf dem der Mehrwert erzielt wird. (Vergl. Art. 11, Absatz 2.)

Art. 23. Wer die nach dem Gesetze schuldige Wertzuwachssteuer umgeht oder in der offenkundigen Absicht, die Steuer zu hinterziehen, zu umgehen versucht, hat den zweifachen verschlagenen Steuerbetrag zu bezahlen. War der neue Erwerber bei einer solchen vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung in irgend einer Weise behülflich, so hat auch er den gleichen Betrag zu bezahlen.

Die Nachsteuer wird durch Klage vor dem Verwaltungsgerichte geltend gemacht, zur Klage legitimiert sind der Staat vertreten durch die Steuerverwaltung und die betreffende Gemeinde.

In den Betrag der Nachsteuer teilen sich Staat und Gemeinden gleich wie in die ordentliche Wertzuwachssteuer (Art. 22).

Art. 24. Der der Wertzuwachssteuer unterliegende Mehrwert unterliegt auch der Handänderungsgebühr; ^{bis zu andern} dagegen unterliegt der Mehrwert auf Liegenschaften nicht der Besteuerung als Einkommen I. Klasse oder Einkommen II. Klasse im Sinne des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 und des Einkommensteuerdekretes vom 22. Januar 1919.

Art. 25. Hinsichtlich des Steuernachlasses findet Art. 38 des Steuergesetzes mit Ausnahme von Absatz 1, Ziffer 1, analoge Anwendung.

Art. 26. Verfehlt sich der Steuerpflichtige gegen die ihm durch Art. 16, Abs. 2, auferlegten Verpflichtungen, so kann er durch die Schätzungskommission in eine Ordnungsbusse von 20 Fr. bis 300 Fr. verfällt werden, welche dem Staate zufällt.

Art. 27. Andern in verschiedenen Gemeinden gelegene Liegenschaften vermittelst eines einzigen Aktes schiedene Bestimmungen. Hand, so ist im Handänderungsakte der Wert, den die Parteien den verschiedenen Objekten beimesse, gemeindeweise geordnet anzugeben. Handänderungsakten, die dieser Anforderung nicht entsprechen, sind vom Grundbuchverwalter zurückzuweisen.

Die Wertverteilung auf die verschiedenen Objekte ist von Amtes wegen durch den Regierungsstattleiter beziehungsweise durch die Schätzungskommissionen zu überprüfen und mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, wenn sie in offenbarem Gegensatze zu diesen Verhältnissen steht.

Art. 28. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 29. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit dem Erlass der dazu erforderlichen Verordnungen und Verfügungen beauftragt.

Bern, im März 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätslichen Kommission
der Präsident
G. Müller.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend das Zivilstandswesen.

(Januar 1920.)

Artikel 18 des bernischen Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt: «Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung des Eheregisters die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll».

In Ausführung dieser Bestimmung wurde am 23. November 1911 ein Dekret erlassen, das, soweit eidgenössische Vorschriften in Betracht kommen, unverändert bleiben soll.

Schon im Jahre 1914 stellte die Gemeinde Wyssachen das Begehr, es möchte für dieselbe ein eigener Zivilstandskreis geschaffen werden. Die erfolgte Auflösung der Gemeinden Bümpliz, Madretsch und Mett, durch Einverleibung in die Einwohnergemeinden Bern und Biel, erfordert im Interesse einer einfacheren Zivilstandsregisterführung die Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Zivilstandskreise Bümpliz, Madretsch und Mett.

Den Hauptanlass zur Revision des Dekretes vom 23. November 1911 gibt die Eingabe des Verbandes der bernischen Zivilstandsbeamten vom 16. September 1918, welche hauptsächlich auf eine finanzielle Besserstellung tendiert.

Seit 1. Januar 1912 bezog der Zivilstandsbeamte per Kopf der Wohnbevölkerung eine Entschädigung von 12 Rappen, welche durch Beschluss des Grossen Rates vom 29. September 1919, rückwirkend ab 1. Januar 1918, auf 16 Rappen erhöht wurde. Ueberdies wurde auf sämtliche Zivilstandsbeamte eine Summe von 10,000 Fr. unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsleistung und der bezogenen Gebühren verteilt. Diese Zuteilung erfolgte dann auf Grundlage der Registerseintragungen. Ueber die eingehenden Gebühren lagen keine zuverlässigen Angaben vor.

Wenn die seit 1. Januar 1912 infolge des neuen Zivilgesetzbuches eingetretenen Mehrarbeiten, die den Zivilstandsbeamten derjenigen Kreise, wo sich Spi-

täler, Sanatorien, Asyle und dergleichen befinden, durch diese Etablissements entstehenden Extra-Arbeiten, die zur Bevölkerungszahl nicht im richtigen Verhältnisse stehen und die eingetretene allgemeine Geldentwertung in Betracht gezogen werden, so kann nicht nur eine Erhöhung der per Kopf der Wohnbevölkerung ausgesetzten Entschädigung stattfinden, sondern es muss auch für die Eintragungen in die Register selbst noch etwas vergütet werden.

Der Umstand, dass die Zivilstandsbeamten infolge der Einführung der amtlichen Inventarisation bei jedem Todesfall noch besondere kostenlose Mitteilungen zu machen haben und verhältnismässig selten Todes scheine ausstellen können, rechtfertigt es, dass ihnen für eine Todeseintragung in das Register A mehr vergütet wird, als für eine Geburtseintragung. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass den Neuvermählten ein Gratiseheschein abgegeben werden muss, die Führung der Eheregister und der damit im Zusammenhange stehenden Inhaltsverzeichnisse, sowie der amtlichen Mitteilungen bedeutend mehr als die doppelte Arbeit einer Geburtseintragung verursacht, ist die Vergütung für eine Eheeintragung gegenüber der Geburteintragung entsprechend zu erhöhen.

Anhand der vorhandenen statistischen Angaben und nach unseren Vorschlägen wären zu vergüten für Eintragungen im

Geburtsregister A	15,000	à Fr. —.30	Fr. 4,500
Todesregister A	10,000	à » —.50	» 5,000
Eheregister A	5,000	à » 1.—	» 5,000
Geburts- und			
Todesregister B	26,000	à » —.30	» 7,800
Eheregister B	10,600	à » —.30	» 3,180
Verkündregister	15,000	à » —.30	» 4,500
			Total Fr. 29,980

gegenüber den bisherigen 10,000 Fr.

Die Zivilstandsbeamten haben eine Erhöhung der Entschädigung von 12 Rp. auf 30 Rp. per Kopf der Bevölkerung gleich 150% verlangt, was bei einer Wohnbevölkerung von 645,877 Seelen eine Entschädigung von 193,763 Fr. 10 ausmachen würde. Bei Fest-

setzung einer Entschädigung von 16 Rp. per Kopf würde sich eine Summe von 103,340 Fr. ergeben, wozu dann noch die hievor ausgesetzte Vergütung auf die Register von 29,980 Fr. zu rechnen wäre, sodass die Gesamtentschädigung des Staates 133,320 Fr. gegenüber den bisherigen 87,014 Fr. betragen würde, gleich einer Aufbesserung von 53 %.

Mit Rücksicht auf eine bevorstehende Revision der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregisterführung, welche namentlich auch auf die gebührenfreien Verrichtungen Bezug haben wird, sind wir der Ansicht, es sollte die von den Zivilstandsbeamten gewünschte Revision des Gebührentarifes nicht in das Dekret aufgenommen, sondern in die Kompetenz des Regierungsrates gestellt werden.

Die Gemeinden sollen in der Weise an der finanziellen Besserstellung der Zivilstandsbeamten interessiert werden, dass sie die ihnen zwecks Führung der Bürger- und Wohnsitzregister zuzustellenden Auszüge aus dem Zivilstandsregistern dem Zeitaufwande entsprechend zu vergüten haben.

Die in steter Zunahme begriffene Bevölkerung der Stadt Bern hat die Arbeit des Zivilstandsbeamten derart vermehrt, dass ein Beamter nicht mehr genügt; es sollten in Zukunft mindestens zwei ständige Beamte dem Amte vorstehen. Aehnliche Verhältnisse können sich mit der Zeit auch in andern Kreisen ergeben. Damit diese Verhältnisse im einzelnen Falle zweckmäßig geordnet und auch über die Organisation des betreffenden Zivilstandsamtes ein Regulativ erlassen werden kann, sollten dem Regierungsrat diesbezügliche Kompetenzen erteilt werden, weshalb wir die Beifügung eines Absatzes 4 zu § 2 des Dekretes vorschlagen.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, dass die Polizeidirektion mit den ihr übertragenen Funktionen im Zivilstandswesen von Jahr zu Jahr mehr belastet wird. Die dahерigen Hauptarbeiten wurden bis jetzt durch einen in die erste Klasse eingereihten langjährigen Angestellten bewältigt. Die an diesen gestellten Anforderungen entsprechen aber nicht den-

jenigen eines Angestellten, sondern eines Beamten. Derselbe muss nicht nur die ganze Materie, die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen kennen, sondern überhaupt in der Gesetzgebung bewandert sein, um die täglich an ihn herantretenden Fragen lösen zu können. Die nötigen Kenntnisse kann er sich nur durch juristische Bildung oder jahrelange Tätigkeit im Fache erwerben. Es hat sich denn auch bei der letzthin erfolgten Ausschreibung der vakant gewordenen Stelle erzeigt, dass unter den Bewerbern eine für die Besorgung des Zivilstandswesens qualifizierte Person nicht postulierte, offenbar nur darum, weil die Besoldung eines Kanzlisten I. Klasse den gestellten Anforderungen nicht entspricht.

Die Wichtigkeit der Zivilstandsregisterführung und die der Polizeidirektion zustehenden Kompetenzen erfordern aber, dass dem Bureau für das kantonale Zivilstandswesen ein tüchtiger Beamter vorgesetzt wird, der über die nötige juristische Bildung verfügt. Diese kann aber nur gefordert werden, wenn dafür ein entsprechender Lohn ausgesetzt wird. Wir sind deshalb der Ansicht, es sollte anlässlich der Revision des Dekretes auch eine, den jetzigen Verhältnissen entsprechende Aenderung in der Verwaltung des Zivilstandswesens in dem Sinne erfolgen, dass für das Zivilstandswesen ein Vorsteher ernannt wird.

Dessen Besoldung sollte gleich derjenigen eines Direktionssekretärs festgesetzt werden.

Der Entwurf, welcher Ihnen hiermit vorgelegt wird, enthält Abänderungsbestimmungen im Sinne unserer Ausführungen und in Berücksichtigung der Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit.

Wir beantragen Ihnen daher, auf die Behandlung des Entwurfes einzutreten.

Bern, den 9. Januar 1920.

Der Polizeidirektor:
Stauffer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. März 1920.

Dekret

betreffend

das Zivilstandswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und verschiedener Bestimmungen der bündesrätlichen Verordnung vom 25. Februar 1910 über die Zivilstandsregister, in Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 23. November 1911,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret vom 23. November 1911 betreffend das Zivilstandswesen wird abgeändert. Es werden ein neuer Absatz 4 zu § 2 und ein § 10^{bis} eingeschaltet und die §§ 1, 20, 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
24. Bern	Bern inkl. frühere Gemeinde Bümpliz.
26. Bümpliz wird aufgehoben.	
35. Biel	Biel (inkl. frühere Gemeinde Bözingen), Madretsch und Mett Leubringen.
87. Les Breuleux . .	Les Breuleux La Chaux s. B. Sektionen Cerneux-Veusil und Le Roselet von der Gemeinde Muriaux.
92. Saignelégier . .	Bémont Muriaux, ohne Cerneux-Veusil et le Roselet Saignelégier.
157. und 158. Madretsch und Mett werden aufgehoben.	
238. Eriswil	Eriswil.
238 ^{bis} . Wyssachen . .	Wyssachen.

Die übrige Einteilung der Kreise bleibt unverändert.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bildung neuer, bei Vereinigung sowie bei der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden die dadurch bedingte Neuordnung der Zivilstandskreise zu verfügen.

§ 2, Absatz 4. Wo die Geschäftslast eines Zivilstandskreises es rechtfertigt, kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes, die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Wahl der Angestellten besonders ordnen.

§ 10^{bis}. Der Polizeidirektion wird für die Ausführung der sämtlichen mit dem Zivilstandswesen und der Aufsicht über die Zivilstandsregisterführung verbundenen Arbeiten ein Beamter, Vorsteher für das Zivilstandswesen, unterstellt. Der Regierungsrat wird demselben das nötige Hülfspersonal beigeben.

Dieser Vorsteher wird in die Besoldungsklasse der Direktionssekretäre eingereiht. (§ 21, lit. d, des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919.)

§ 20. Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziffer 6, des Dekretes vom 23. November 1911 zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 50 Rp. per Geburts- und Todeseintragung und 1 Fr. für jede Eheeintragung zu verüten.

§ 21. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 16 Rp. per Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Kanton vorhandenen Wohnbevölkerung. Ueberdies leistet der Staat folgende Vergütung:

Für jede Eintragung im Geburtsregister A	Fr. — 30
» » » Todesregister A	» — 50
» » » Eheregister A	» 1.—
» » in den Geburts- und Todesregistern B	» — 30
» » im Eheregister B	» — 30
» » » Verkündregister	» — 30

Für die Ausmittlung dieser Vergütungen sind jeweilen die Eintragungen des Vorjahres massgebend.

§ 22. Die Zivilstandsbeamten sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen, unter Vorbehalt von § 2, Absatz 4, hievor, ausserdem auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach der Bundesgesetzgebung zulässig sind.

Diese Schreibgebühren werden vom Regierungsrat durch einen Tarif festgesetzt.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Bern, den 12. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend die Naturalleistungen an die Lehrerschaft der Primarschule.

(März 1920.)

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz gewährt den Lehrkräften der Primarschule die bisherigen von den Gemeinden zu leistenden Naturalien oder die den örtlichen Verhältnissen angemessene Entschädigung hiefür. Es enthält jedoch die neue Bestimmung, dass die Entschädigungen alle 3 Jahre von einer Schätzungscommission endgültig festgesetzt werden sollen. Die gleiche Commission hat auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen zu behandeln. Ihre Aufgaben und das von ihr einzuschlagende Verfahren sollen in einem Dekret des Grossen Rates näher umschrieben werden. Wir legen Ihnen hiemit einen bezüglichen Dekretsentwurf vor.

§ 2 umschreibt den Begriff einer anständigen Lehrerwohnung. Der Lehrer soll so anständig wohnen wie andere Leute, denen er gesellschaftlich gleichgestellt ist, und wie es seiner Stellung würdig ist. Damit ist aber auch gesagt, dass der Begriff einer für einen Lehrer anständigen Wohnung je nach der Lage eines Ortes und den in der Gegend üblichen Wohnverhältnissen wechselt. Eine Lehrerwohnung, die in einem abgelegenen Oertchen auch von ihrem Inhaber als ganz anständig bezeichnet wird, wäre es vielleicht in dem kaum eine Stunde entfernten Industrieorte schon nicht mehr. Auf diese verschiedenen Verhältnisse und Auffassungen muss in der behördlichen Normierung der Angelegenheit, namentlich mit Rücksicht auf viele bestehende Amtswohnungen, Rücksicht genommen werden. Es geht nicht an, zu verlangen, dass sie alle nach Normalvorschriften umgebaut und eingerichtet werden. Zum mindesten allerdings soll eine Lehrerwohnung nach ihrer Lage und ihrem Raum vernünftigen Forderungen der Hygiene entsprechen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

§ 3 hat die nicht seltenen Fälle im Auge, wo ein Lehrerehepaar zwei vielleicht längst bestehende Wohnungen inne hat, die jede für sich, namentlich was die Grösse anbelangt, den Anforderungen, wie sie heute an eine Lehrerwohnung gestellt werden müssen, nicht genügen. Wenn das Lehrerehepaar hier in den gemeinsam benützten zwei Einzelwohnungen anständig wohnt — das Gesetz will nicht mehr, als dass dies bei jeder Lehrkraft der Fall ist — so sollen keine weiteren Forderungen gestellt werden dürfen.

Eine fernere Einschränkung bringt § 4 für verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann nicht dem Lehrerstand angehört.

Die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Lehrerwohnungen wird wie bisher dem Regierungsrat überlassen (§ 5). Er wird darauf Bedacht nehmen, dass den nach den verschiedenen Landesgegenden wechselnden Verhältnissen und Auffassungen Rechnung getragen werden kann, immerhin aber auch dafür sorgen, dass keine Bauten ausgeführt werden, die in vielleicht kurzer Zeit als ungenügend und unpassend sich erweisen müssten.

Für die Festsetzung der Wohnungsentschädigungen müssen die Anforderungen an eine Lehrerwohnung, wie sie die Lehrkraft gemäss § 2 beanspruchen darf und die ortsüblichen Mietpreise massgebend sein (§ 7).

§ 8 ordnet den ebenfalls nicht seltenen Fall, wo eine Lehrkraft eine ungenügende Wohnung im Einverständnis mit der Gemeinde ausmietet.

Die folgenden Paragraphen umschreiben die Zusammensetzung, die Wahlart und die Aufgaben der

Schätzungskommission, sowie das von ihr einzuschlagende Verfahren. Dabei wird vorbehalten, dass weitere Einzelheiten, namentlich über das Verfahren, nötigenfalls in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben werden können.

Die ganze Angelegenheit ist insofern nicht so einfach, weil nicht für alle Fälle in genauen Massen und Zahlen angegeben werden kann, wie eine anständige Lehrerwohnung beschaffen sein soll, und so mit bei der Beurteilung und Schätzung der Kommission auch deren subjektives Ermessen mitsprechen wird. Da ist es denn wohl möglich, dass im Interesse eines nicht gar verschiedenen Verfahrens in den ein-

zelnen Amtsbezirken weitere Wegleitung gegeben werden müssen, als sie unser Dekretsentwurf enthält. Das sieht § 11 vor.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir Sie, den vorliegenden Dekretsentwurf anzunehmen und an den Grossen Rat weiterleiten zu wollen.

Bern, den 11. März 1920.

*Der Direktor des Unterrichtswesens
Merz.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. März 1920.

**Abänderungsanträge der Kommission des Grossen
Rates**
vom 24. März 1920.

Dekret

betreffend

die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 4, 5 und 36 des Gesetzes
betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an Pri-
mar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle der
Primarschule anzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande
mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial
von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe
des Schulhauses.

§ 2. Eine Lehrerwohnung gilt als anständig, wenn
sie nach der landesüblichen Auffassung hinsichtlich
ihrer Lage, Grösse und Einteilung dem Bedürfnis
ihres Inhabers entspricht und der Stellung eines Leh-
fers oder einer Lehrerin in der betreffenden Gegend
angemessen ist.

§ 3. Wenn ein Lehrerehepaar zwei Wohnungen
inne hat, die zusammen den in § 2 aufgestellten
Anforderungen genügen, so gelten seine Ansprüche
bezüglich der Wohnung als erfüllt.

§ 4. Verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann
nicht Lehrer ist, haben bezüglich der Wohnung den
gleichen Anspruch wie ledige Lehrer und Leh-
rerinnen.

§ 5. Der Regierungsrat wird über den Neubau
und Umbau von Lehrerwohnungen Normalien auf-
stellen, die unter Beachtung der in § 2 aufge-
stellten allgemeinen Richtlinien nähere Vorschriften

... zwei Amtswohnungen ...

... und wie ledige Lehrerinnen.

festsetzen über Lage und Grösse der Wohnungen, sowie über Anordnung und Ausbau der Räume.

§ 6. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den ortsüblichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Land. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

§ 7. Die Wohnungentschädigung richtet sich nach den in § 2 genannten Anforderungen an eine Lehrerwohnung und den ortsüblichen Mietpreisen.

§ 8. Wenn eine Lehrkraft die ihr zugewiesene ungenügende Amtswohnung mit Einwilligung der Gemeinde vermietet und einen Mietzins bezieht, der kleiner ist als der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung, die ihrem gesetzlichen Anspruch entsprechen würde, so hat ihr die Gemeinde die Differenz zu vergüten.

§ 9. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle 3 Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 4 des Gesetzes betr. die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Absatz 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

§ 10. Der Regierungsstatthalter besorgt vor jeder periodischen Schätzung die nötigen Erhebungen über die Höhe der Entschädigungen, wie sie in jenem Zeitpunkt ausgerichtet werden und ladet die Gemeinden und die Lehrerschaft zur schriftlichen Vernehmlassung ein.

Sodann beruft er die Kommission zur Festsetzung der Entschädigungen ein. Ueber ihre Verhandlungen wird ein summarisches Protokoll geführt.

In Fällen, wo sich wegen der Höhe einer Entschädigung Anstände ergeben, werden die Parteien zur mündlichen Abhörung eingeladen. Die Beratungen und Beschlüsse erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

Den Gemeinden und den betreffenden Lehrkräften werden die festgesetzten Entschädigungen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Eine Kopie des Beschlusses geht jeweilen an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion.

§ 11. Der Unterrichtsdirektion bleibt es vorbehalten, nötigenfalls im Interesse der Einheitlichkeit

der Schätzungen zuhanden der Kommissionen allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12. Weitere Anordnungen über das Verfahren können durch Verordnung des Regierungsrates getroffen werden.

§ 13. Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

§ 14. Die Kommission erledigt ferner allfällige Anstände betreffend den Weitergenuss von Naturalleistungen durch Hinterbliebene verstorbener Lehrkräfte.

§ 15. Die Sachverständigen der Kommission werden auf den Vorschlag der Unterrichtsdirektion vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wieder wählbar.

Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommission werden durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 16. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es wird rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt.

Bern, den 12. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Änderungsanträge.

... so gibt sie dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion ...

Bern, den 24. März 1920.

Im Namen der Kommission des Grossen Rates
der Vizepräsident
G. Neuenschwander.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

(März 1920.)

Art. 3 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes bestimmt, dass der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Primarschule je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden 600 bis 2500 Fr. beträgt. Für die Einreihung sollen namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein, und diese Faktoren sind in der Weise in die Berechnung einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind (Art. 7 Bes.-Ges.).

Nach Art. 39 des Gesetzes hat sich die Einreihung für die Jahre 1920 und 1921 auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 zu stützen. Das gegenwärtige Dekret befasst sich also einzig mit dieser vorläufigen Ordnung der Sache.

Wir haben neben dem Steuerfuss und dem Steuerkapital, die beide im Gesetz ausdrücklich als Faktoren aufgeführt sind, auch den Ertrag der Staatssteuer, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde, einbezogen. Es kommt dadurch in der Berechnung auch die Verschuldung einer Gemeinde zur Geltung, was durchaus berechtigt ist. Uebrigens wird die Einreihung um so gerechter, je mehr Faktoren, welche die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ausdrücken helfen, für die Berechnung verwendet werden.

Die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen kann nur dann Anspruch darauf erheben, zutreffend zu sein, wenn erstlich die Faktoren für alle Gemeinden nach einheitlichen Grundsätzen möglichst genau festgestellt und sodann so in die Berechnung eingestellt werden, dass sie von Gemeinde zu Gemeinde eine den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechende Wirkung auf die Einordnung ausüben. Was die erstere Bedingung anbelangt, dürfte § 4 die Gewähr dafür bieten, dass in der Erfassung der in Betracht kommenden Faktoren keine grossen Fehler gemacht werden können.

Etwas schwierig ist allerdings die Ermittlung des Steuerfusses in Gemeinden mit verzweigter Ortsverwaltung, d. h. dort, wo einzelne Unterabteilungen einer Schulgemeinde besondere Zweige der Ortsverwaltung, z. B. das Wegwesen, besorgen. Wir sind der Ansicht, dass in solchen Fällen alle Steuerleistungen der Bürger zu allgemeinen Zwecken, wenn irgend möglich in einem Steueransatz ausgedrückt und zum Steuerfuss geschlagen werden sollen. Auf die Klarstellung dieser Verhältnisse muss jedenfalls ganz besondere Sorgfalt verwendet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungsrat.

Spezialsteuern im Sinne vom Art. 49, Absatz 5, des neuen Steuergesetzes fallen ausser Betracht.

Was die Einbeziehung der Sekundarschulklassen anbelangt, so muss angesichts der von Ort zu Ort durchaus verschiedenen Verhältnisse dem Regierungsrat die Aufgabe überlassen werden, die Zahl der von der Gemeinde unterhaltenen Sekundarschulklassen bei der Einreihung in die Besoldungsklassen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 zeigt die Anwendung der Faktoren für die Berechnung. Das gemeindesteuerpflichtige Kapital zählt als Faktor doppelt, und seine Wirkung für die Berechnung ist also gleich gross wie die der beiden andern Faktoren zusammen. Es ist dies ge rechtfertigt; denn das Steuerkapital stellt die eigentliche Steuerkraft einer Gemeinde dar. Es ist ihre regelmässig fliessende und unter normalen Verhältnissen stetig wachsende Einnahmequelle. Der Steuer-

fuss und oft auch der Ertrag der Staatssteuer sind dagegen gewissen Zufälligkeiten, ja sogar Willkürlichkeiten unterworfen.

Die Abstufung der Zahlen für die einzelnen Faktoren, wie sie § 8 und deutlicher noch die beiliegende Tabelle aufweist, wurde erst gewählt, nachdem sich gezeigt hatte, dass dadurch Gemeinden, deren finanzielle Leistungsfähigkeit uns im allgemeinen bekannt war, ungefähr so eingeordnet wurden, wie wir dies schätzungsweise als richtig angenommen hatten. Wenn bei der dreifachen Einreichung der Gemeinden nach den verwendeten drei Faktoren überall in der untersten Klasse die Zahl 6, bzw. 600, steht, so ist das reiner Zufall, der sich übrigens bei der auf 600 Fr. angesetzten Gemeindebesoldung in der untersten Besoldungsklasse fortsetzt. Tatsache ist, dass in verhältnismässig wenigen Gemeinden der Steuerfuss über 6 %, oder das Gemeindesteuerkapital unter 600,000 Fr., oder der Ertrag der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung unter 6 Fr. steht. So ergab sich von selbst überall diese unterste Grenze. Die gestützt auf die Skala für sämtliche Schulgemeinden des Kantons sich ergebende Einreichung scheint uns im grossen und ganzen durchaus gerecht zu sein. Wo Zweifel walten, die sich nach durchgeföhrter Untersuchung durch den Regierungsrat als berechtigt herausstellen sollten, kann im Sinne von Art. 9 des Besoldungsgesetzes jederzeit eine Verschiebung vorgenommen werden.

Schwieriger gestaltet sich die Einreichung der Gemeinden in vielen Fällen für die Besoldungen der Mittellehrerschaft (§§ 12—17). Zwar sieht das Gesetz vor, dass sie nach den bei der Primarschule befolgten Grundsätzen geschehen soll. Aber dort, wo aus andern Gemeinden Beiträge und Schulgelder fliesen, wo eine Sekundarschule von mehreren Gemeinden unterhalten wird oder gar bei sog. Garantenschulen, lässt sich die Einreichung nicht immer rein rechnungsmässig machen, und das Gesetz überlässt es dem Regierungsrat, die Einreichung nach Prüfung der besondern Verhältnisse vorzunehmen.

Die Einreichung der Gemeinden für die Besoldung der Arbeitslehrerinnen (§§ 11 und 17) passt sich derjenigen für die Besoldung der übrigen Lehrkräfte an.

Nur schien es gegeben, die viel kleineren Besoldungen auf weniger Klassen zu verteilen.

Zu bemerken ist noch, dass bei der von der Unterrichtsdirektion nach den Grundsätzen des Gesetzes und den Bestimmungen dieses Dekretes vorgenommenen Einreichung der Anteil der Gemeinden in ihrer Gesamtheit an der Grundbesoldung der Lehrerschaft der Primarschule etwas höher steht als derjenige des Staates. Das Verhältnis wird sich aber sofort bedeutend zu Ungunsten des Staates verschieben, wenn die Klassen der Mittelschule einer Gemeinde ganz oder teilweise den Primarschulklassen zugezählt werden sollten. Dann kommen diese Gemeinden sowohl für ihren Anteil an den Besoldungen der Primarschule als auch für diejenigen der Mittelschule meist in eine niedrigere Klasse. Die Berechnung konnte nicht schon jetzt in dieser Weise durchgeführt werden, weil für die Mittelschulen noch Erhebungen gemacht werden müssen.

Um aber das im Gesetz vorgesehene Anteilsverhältnis zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Gemeinden zu sichern, ist im § 9 vorgesehen, dass der Regierungsrat die zur Herstellung dieses Verhältnisses nötige allgemeine Verschiebung in der Skala der Steuerfussklasse vornehmen kann.

Es handelt sich um eine erstmalige Einreichung der Gemeinden, die noch gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 gemacht werden muss und nur für 2 Jahre Geltung haben wird. Für die definitive Klassifikation im Jahre 1921 werden die neuen Steuerverhältnisse und die bis dann gemachten Erfahrungen massgebend sein, alles unter Wahrung des gesetzlich festgelegten Anteilsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinden.

Gestützt auf diese Darlegungen empfehlen wir Ihnen, dem vorstehenden Dekretsentwurf Ihre Zustimmung zu geben und ihn an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 4. März 1920.

*Der Direktor des Unterrichtswesens:
Merz.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 16. März 1920.

Abänderungsanträge der Kommission des Grossen
Rates
vom 24. März 1920.

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39
des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Leh-
rerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbe-
soldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen be-
trägt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 600—2500 Fr.
(Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Ge-
meinden in 20 um je 100 Fr. aufsteigende Besol-
dungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der
Steuerfuss, das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapi-
tal auf die Schulkasse berechnet, der Ertrag der
Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung berech-
net und die Zahl der Schulklassen.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise
einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der
Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag
der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primar-
schule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes
bestimmt:

- a) Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h.
der Ansatz, der ausdrückt, wie viel vom Tausend
ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-,
Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen

Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Teile) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Teile in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteile von solchen ausgedrückt.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen, so entscheidet der Regierungsrat.

- b) Als gemeindesteuerpflichtiges Kapital gilt das Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt.
- c) Der Ertrag der Staatssteuer wird auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet.
- d) Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.
- e) Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.).

§ 5. Sollte das Vorhandensein von Unterabteilungen einer Schulgemeinde bei der Einreihung der Schulgemeinde zu Schwierigkeiten oder Unbilligkeiten führen, so ist im Sinne von Art. 72 des Gemeindegesetzes auf eine derartige Vereinfachung der Gemeindesteverhältnisse zu dringen, die eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Einreihung ermöglicht.

§ 6. Wenn Gemeinden den Vorschriften der Steuergesetzgebung nicht nachkommen oder bei den periodischen Erhebungen über die Steuerverhältnisse absichtlich falsche Angaben machen sollten, so hat der Regierungsrat diesem Verhalten im Sinne des Art. 9 des Besoldungsgesetzes bei der Einreihung dieser Gemeinden Rechnung zu tragen.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 21 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918. Später erfolgt die Einreihung von fünf zu fünf Jahren auf der Grundlage neuer Erhebungen (Art. 39 Bes.-Ges.).

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in je 14 Steuerfuss-, Steuerkapital- und Staatssteuerklassen eingeordnet, die sich wie folgt abstuften:

Abänderungsanträge.

... berechnet. In Abrechnung kommt der Steuerertrag von Ersparniskassen, die keine Gemeindesteuer bezahlen.

§ 5. Die Belastung einer ...

§ 6. Bei Veränderungen in ...

§ 5 streichen.

§ 6 streichen.

a) Steuerfuss über 6% = 1. Steuerfussklasse.
 » 5,51 bis 6% = 2. »
 » 5,01 bis $5,5\%$ = 3. »
 usw. bis 0% = 14. »

Abänderungsanträge.

b) Steuerkapital per Schulklassen:
 bis 600,000 Fr. = 1. Steuerkapitalklasse
 601,000 bis 800,000 » = 2. »
 801,000 bis 1,000,000 » = 3. »
 usw. bis
 über 3,000,000 » = 14. »

b) Gemeindesteuerkapital per ...

c) Staatssteuer per Kopf:
 bis 6 Fr. = 1. Staatssteuerklasse
 6,1 bis 8 Fr. = 2. »
 8,1 » 10 » = 3. »
 usw. über 30 » = 14. »

Die drei Klassennummern, die eine Gemeinde so erhält, werden summiert und dabei die zweite (Nummer der Steuerkapitalklasse) doppelt gezählt. Gemeinden, die eine so sich ergebende Summe von 4 oder 5 aufweisen, kommen in die 1. Besoldungsklasse und bezahlen per Lehrstelle 600 Fr. Summe 6 oder 7 = 2. Besoldungsklasse mit 700 » » 8 » 9 = 3. » 800 » usw. bis 42 oder mehr = 20. » 2500 »

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von 450 Fr. übernehmen die Gemeinden

in der 1. bis 4. Besoldungsklasse	125 Fr.
» » 5. » 8.	175 »
» » 9. » 12.	225 »
» » 13. » 16.	275 »
» » 17. » 20.	325 »

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600 Fr. bis 3500 Fr. (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden und haben per Lehrstelle der Mittel-

schule 1000 Fr. mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Die Einreihung der Garantenschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen (Art. 20 Bes.-Ges.).

§ 17. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von 500 Fr. übernehmen die Gemeinden:

in der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	150	Fr.
»	»	5.	»	8.	200	»
»	»	9.	»	12.	250	»
»	»	13.	»	16.	300	»
»	»	17.	»	20.	350	»

III. Schlussbestimmung.

§ 18. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Bern, den 16. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 24. März 1920.

Im Namen der Kommission des Grossen Rates
der Vizepräsident
G. Neuenschwander.

Lehrerbesoldungsgesetz.

Tabelle für die Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen.

Grundbesoldungen: Primarlehrer 3,500 Fr., Primarlehrerinnen 2,850 Fr., Sekundarlehrer 5,500 Fr., Sekundarlehrerinnen 4,700 Fr., Arbeitslehrerinnen an Primarschulen Fr. 450, Arbeitslehrerinnen an Sekundarschulen 500 Fr.

Steuerfuss	Steuerfuss Klasse	Gemeindesteuer- kapital per Klasse in Tausendern	Steuer- kapital Klasse	Staatssteuer per Kopf	Staatssteuer- Klasse	Summe der Klassen Kol. 2, 4, 6 4 doppelt gezählt	Besoldungs- Klasse	Anteil der Gemeinden und des Staates an der Grundbesoldung											
								Primarlehrer		Primar- lehrerinnen		Sekundarlehrer		Sekundar- lehrerinnen		Arbeits- lehrerinnen an Primar-Schulen		Arbeits- lehrerinnen an Sekundar-Schulen	
								Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
%oo		Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Über 6	1.	Bis 600	1.	Bis 6	1.	4—5	1.	600	2,900	600	2,250	1,600	3,900	1,600	3,100	125	325	150	350
5,51—6	2.	601—800	2.	6,1—8	2.	6—7	2.	700	2,800	700	2,150	1,700	3,800	1,700	3,000	>	>	>	>
5,01—5,5	3.	801—1000	3.	8,1—10	3.	8—9	3.	800	2,700	800	2,050	1,800	3,700	1,800	2,900	>	>	>	>
4,51—5	4.	1001—1200	4.	10,1—12	4.	10—11	4.	900	2,600	900	1,950	1,900	3,600	1,900	2,800	>	>	>	>
4,01—4,5	5.	1201—1400	5.	12,1—14	5.	14—15	5.	1,000	2,500	1,000	1,850	2,000	3,500	2,000	2,700	175	275	200	300
3,51—4	6.	1401—1600	6.	14,1—16	6.	16—17	6.	1,200	2,300	1,200	1,650	2,200	3,300	2,200	2,500	>	>	>	>
3,01—3,5	7.	1601—1800	7.	16,1—18	7.	18—19	7.	1,300	2,200	1,300	1,550	2,300	3,200	2,300	2,400	225	225	250	250
2,51—3	8.	1801—2000	8.	18,1—20	8.	20—21	8.	1,400	2,100	1,400	1,450	2,400	3,100	2,400	2,300	>	>	>	>
2,01—2,5	9.	2001—2200	9.	20,1—22	9.	22—23	9.	1,500	2,000	1,500	1,350	2,500	3,000	2,500	2,200	>	>	>	>
1,51—2	10.	2201—2400	10.	22,1—24	10.	24—25	10.	1,600	1,900	1,600	1,250	2,600	2,900	2,600	2,100	>	>	>	>
1,01—1,5	11.	2401—2600	11.	24,1—26	11.	26—27	11.	1,700	1,800	1,700	1,150	2,700	2,800	2,700	2,000	>	>	>	>
0,51—1	12.	2601—2800	12.	26,1—28	12.	28—29	12.	1,800	1,700	1,800	1,050	2,800	2,700	2,800	1,900	275	175	300	200
0,01—0,5	13.	2801—3000	13.	28,1—30	13.	30—31	13.	1,900	1,600	1,900	950	2,900	2,600	2,900	1,800	>	>	>	>
0	14.	Über 3000	14.	Über 30	14.	32—33	14.	2,000	1,500	2,000	850	3,000	2,500	3,000	1,700	>	>	>	>
						34—35	15.	2,100	1,400	2,100	750	3,100	2,400	3,100	1,600	>	>	>	>
						36—37	17.	2,200	1,300	2,200	650	3,200	2,300	3,200	1,500	325	125	350	150
						38—39	18.	2,300	1,200	2,300	550	3,300	2,200	3,300	1,400	>	>	>	>
						40—41	19.	2,400	1,100	2,400	450	3,400	2,100	3,400	1,300	>	>	>	>
						42—43	20.	2,500	1,000	2,500	350	3,500	2,000	3,500	1,200	>	>	>	>
						44—45	21.	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>
						46—47	22.	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>
						48—49	23.	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>
						50—51	24.	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>
						52—53	25.	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>
						54—55	26.	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>	>

Siehe Beispiele auf der Rückseite.

Beispiele

für die

Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen.

Die Gemeinde X mit 8 Primarschulklassen hatte 1918 einen Steuerfuss von 4,5 %, ein gemeindesteuerpflichtiges Kapital von 11,415,000 Fr., und der Ertrag der Staatssteuer machte auf den Kopf der Bevölkerung 9,5 Fr. aus.

Die Einreihung dieser Gemeinde in die Besoldungsskala macht sich folgendermassen:

Mit dem Steuerfuss von 4,5 % kommt sie in die 5. Steuerfussklasse, mit dem Steuerkapital von 1,427,000 Fr. per Schulklasse (in Tausendern 1,427 Fr.) in die 6. Steuerkapitalklasse, mit 9,5 Fr. Ertrag der Staatssteuer in die 3. Staatssteuerklasse.

Wir summieren die drei Klassen 5, 6, und 3 und zählen dabei die 6. doppelt, weil das Steuerkapital zweifellos den wichtigsten Faktor in der Berechnung

bildet und am wenigsten Veränderungen und Zufälligkeiten ausgesetzt ist. Wir erhalten so die Summe 20 und damit kommt die Gemeinde in die 9. Besoldungsklasse, wo sie per Lehrstelle 1400 Fr. zu bezahlen hat. Der Staat ergänzt diesen Betrag für die Lehrer auf die Grundbesoldung von 3500 Fr., für die Lehrerinnen auf 2850 Fr., und bezahlt ferner auch die Alterszulagen. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt in der genannten Gemeinde 225 Fr.

Die Gemeinde hat auch eine zweiklassige Sekundarschule und bezahlt in der 9. Besoldungsklasse laut Tabelle den Sekundarlehrern 2400 Fr. und den Arbeitslehrerinnen 275 Fr. Der Staat seinerseits ergänzt beides auf die gesetzliche Höhe.

Weitere Beispiele:

Schul- gemeinden	Steuerfuss	Steuerfuss- Klasse	Gemeindesteuer- kapital in Tausendern	Primarschul- klassen	Gemeindesteuer- kapital per Schulklasse in Tausendern	Staatssteuer- Klasse	Staatssteuer pro Kopf	Staatssteuer- Klasse	Total der Klassen Kol. 3, 7 u. 9 (doppelt gezählt)	Besoldungs- Klasse	Gemeinde- Besoldung per Primarschul- klasse	Gemeinde- Besoldung per Arbeitschul- klasse der Primarschule	Gemeinde- Besoldung per Sekundar- schulkasse	Gemeinde- Besoldung per Arbeitschul- klasse der Sekundarschule	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Gemeinde A.	4,5	5.	1,190	2	595	1.	10,2	4.	11	4.	900	125			
» B.	4,2	5.	21,614	13	1,662	7.	12,8	5.	24	11.	1,600	225	2,600	250	
» C.	7	1.	1,189	2	594	1.	9	3.	6	2.	700	125			
» D.	6	2.	10,053	9	1,117	4.	6,3	2.	12	5.	1,000	175	2,000	200	
» E.	6,5	1.	1,042	2	521	1.	4,6	1.	4	1.	600	125			
» F.	2	10.	12,032	6	2,005	9.	20,8	9.	37	17.	2,200	325	3,200	350	
» G.	4	6.	26,622	9	2,958	13.	27,1	12.	44	21.	2,500	325			
» H.	2,5	9.	6,588	4	1,647	7.	20,7	9.	32	15.	2,000	275	3,000	300	
» J.	0	14.	8,311	5	1,662	7.	11,4	4.	32	15.	2,000	275			
» K.	1,7	10.	1,739	2	869	3.	11	4.	20	9.	1,400	225			
» L.	5,3	3.	5,915	5	1,183	4.	7,8	2.	13	5.	1,000	175			
» M.	3,5	7.	4,447	3	1,482	6.	17,7	7.	26	12.	1,700	225			

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern.

(März 1920.)

In Art. 122 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. wird bestimmt, dass für jeden Amtsbezirk ein Grundbuchamt besteht, dem der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vorsteht; dabei wird dem Grossen Rate die Kompetenz eingeräumt, für einzelne Amtsbezirke durch Dekret eine andere Organisation vorzusehen. Von dieser Ermächtigung machte der Grosser Rat im Dekret vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreiberei Gebrauch, indem er bestimmte, dass im Amtsbezirk Bern dem Amtsschreiber ein Adjunkt unterstellt werde. Diese Organisation, die den bei Erlass des Amtsschreibereidekretes bestandenen Verhältnissen in genügender Weise Rechnung trug, genügt heute nicht mehr. Bei Ausbruch des Krieges im Sommer 1914 gingen die Geschäfte der Amtsschreiberei Bern, wie anderwärts auch, zurück; im Herbst 1917 nahmen solche aber wieder zu und sind seither stetig im Anwachsen begriffen. Schon das Jahr 1917 erreichte an Prozentabgaben nahezu die Höhe des Jahres 1913. Im Jahre 1918 stieg die Geschäftslast in bedeutendem Umfange; auch das Jahr 1919 brachte neuerdings eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachstehenden statistischen Zusammenstellungen:

Die eingenommenen Prozentabgaben der letzten 15 Jahre betragen:

1905 . . .	Fr. 234,828.94
1906 . . .	» 222,497.10
1907 . . .	» 282,980.42
1908 . . .	» 268,185.85
1909 . . .	» 477,324.84
1910 . . .	» 442,773.10
1911 . . .	» 517,535.49
1912 . . .	» 333,297.35
1913 . . .	» 288,486.60
1914 . . .	» 240,538.98
1915 . . .	» 217,392.53
1916 . . .	» 243,348.93
1917 . . .	» 272,141.61
1918 . . .	» 542,293.08
1919 . . .	» 644,983.37

Anwachsen im Herbst 1917

In den Jahren 1909 bis 1912 mussten bekanntlich nach den Bestimmungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes alle rückständigen Zufertigungen nachgeholt werden. Nahezu alle diese Zufertigungen stützen sich auf Erbgang; diese Geschäfte brachten für die Amtsschreiberei bedeutend weniger Arbeit als die Prüfung der Handänderungsverträge. Damals wurde die entstehende Mehrarbeit durch andauernde Ueberzeitarbeit des Personals und durch Aushülfssangestellte, beides auf Rechnung des Grundbuchbereinigungskreises, bewältigt. Das Jahr 1919 weist an Einnahmen von Prozentabgaben mehr als den doppelten Betrag der Vorkriegsjahre auf; die Einnahmen des Rekordjahres 1911 werden um mehr als 125,000 Fr. überschritten. Diese Zunahme hält auch im laufenden Jahr 1920 noch weiter an; es betragen die eingenommenen Prozentabgaben:

Im Januar 1920: 67,233 Fr. 31 (Januar 1919: 27,811 Fr. 86);
im Februar 1920: 70,334 Fr. 78 (Februar 1919: 33,935 Fr. 44).

In bezug auf die eingenommenen Prozentabgaben ist allerdings in Berücksichtigung zu ziehen, dass nicht die gesamte Mehreinnahme auf die Vermehrung der Geschäfte zurückzuführen ist; ein nicht unweesentlicher Teil der Mehreinnahmen wird verursacht durch die bedeutend erhöhten Liegenschaftspreise. Die Vermehrung der Geschäfte ist ersichtlich aus der Anzahl der Tagebucheintragungen; diese betragen:

Im Jahre 1912	2491
» » 1913	4289
» » 1914	4257
» » 1915	4267
» » 1916	4897
» » 1917	4813
» » 1918	7167
» » 1919	8122

Die Vermehrung der Geschäftszahl im Jahre 1918 ist nicht ausschliesslich der Zunahme der Arbeit zuschreiben; bis zum Jahre 1917 wurde für die zur Eintragung in das Gläubigerregister eingereichten

Titel eine Spezialkontrolle geführt, währenddem solche vom Jahre 1918 hinweg ebenfalls in das Tagebuch eingetragen wurden. Die Zahl dieser Akten beträgt jährlich zirka 1500. Auch wenn diese Zahl in Beücksichtigung gezogen wird, ist im Jahre 1918 eine Vermehrung von zirka 850 Geschäften vorhanden; im Jahre 1919 hat sich sodann die Geschäftszahl noch um nahezu 1000 Nummern gegenüber dem Vorjahr, d. h. um mehr als 13 %, vermehrt.

Entsprechend der Vermehrung der Geschäfte hat auch der Verbrauch der Gebührenmarken (für die fixen Gebühren der Amtsschreiberei) zugenommen; es wurden bezogen:

Jm	Jahre	1912	20,050 Fr.
»	»	1913	18,750 »
»	»	1914	13,480 »
»	»	1915	15,175 »
»	»	1916	16,060 »
»	»	1917	15,355 »
»	»	1918	20,740 »
»	»	1919	25,155 »

Der Durchschnitt in den Jahren 1912 bis und mit 1917 beträgt somit 16,480 Fr., derjenige der beiden Vorkriegsjahre 1912 und 1913 19,400 Fr.; demgegenüber beträgt der Bezug im Jahre 1918 20,740 Fr., und im Jahre 1919 sogar 25,155 Fr. Da sich diese Einnahmen aus kleinen Einzelbeträgen zusammensetzen, ist aus diesen Zahlen die Geschäftszunahme der beiden letzten Jahre deutlich ersichtlich. Das Jahr 1912 weist von den letzten 20 Jahren bei weitem die höchsten Einnahmen auf; der Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1911 beträgt 13,325 Fr., derjenige der Jahre 1896 bis 1904 sogar nur 9587 Fr.

In ähnlicher Weise haben alle übrigen Arbeiten der Amtsschreiberei Bern zugenommen.

Neben dieser Geschäftszunahme sind der Amtsschreiberei Bern, wie dies bei allen Amtsschreibereien der Fall ist, in den letzten Jahren noch eine Reihe von neuen Aufgaben zugewiesen worden. In erster Linie ist die Aufnahme der amtlichen Inventare zu nennen; diese Arbeit hat nach § 13 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend die amtliche Inventarisation ordentlicherweise durch den Amtsschreiber zu erfolgen. Im Jahre 1919 wurden 125 amtliche Inventare durch die Amtsschreiberei Bern aufgenommen. Durch diese Arbeit, eingerechnet die vielen damit zusammenhängenden kleinen Funktionen (Korrespondenzen, Besprechungen mit den Beteiligten etc.) wird einer der Beamten in ziemlich starkem Umfange in Anspruch genommen. Neben der Aufnahme der amtlichen Inventare sind namentlich noch folgende neue Aufgaben zu nennen: Handänderungsanzeigen an die Grundsteuerregisterführer und an die Nachführungsgeometer, Anzeigen an die Nachführungsgeometer betreffend Aufnahme und Streichung von Gebäuden in den Lagerbüchern, Mitteilungen an die Steuerverwaltung betreffend die Liegenschaftsgewinne, Mitteilungen an die Amtsschaffnereien betreffend Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, Gebührenbezug für die Geometer, Gebührenbezug im land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr etc. Bei der grossen Geschäftslast, die auf der Amtsschreiberei Bern besteht, vermehren alle diese Funktionen die Arbeit ganz wesentlich.

Neben allen diesen laufenden Geschäften sollten noch die Arbeiten für die Grundbuchbereinigung besorgt werden. Auf der Amtsschreiberei Bern muss-

ten diese Arbeiten schon seit längerer Zeit eingestellt werden, da die Beamten und das Personal mit den laufenden Geschäften vollständig in Anspruch genommen wurden und solche nicht in der wünschbaren kurzen Zeit erledigen konnten.

Die geschilderten Verhältnisse veranlassten den Amtsschreiber von Bern schon vor längerer Zeit, um Bewilligung des erforderlichen Personals nachzusuchen. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 7. Januar 1919 wurde — hauptsächlich mit Rücksicht auf die durch die amtlichen Inventare eingetretene Arbeitsvermehrung — ein Aushülfssangestellter bewilligt; diese Aushilfe, die vorerst nur für die Dauer eines Jahres bewilligt war, wurde durch Beschluss vom 28. Februar 1920 auf zwei weitere Jahre weiter bewilligt. Abgesehen von diesem Aushülfssangestellten wurde das Personal der Amtsschreiberei Bern in den letzten zehn Jahren nicht vermehrt.

Sowohl der Verein der praktizierenden Notare des Amtsbezirks Bern, wie auch einzelne Notare haben in verschiedenen Eingaben auf die infolge der Arbeitsüberlastung auf der Amtsschreiberei Bern bestehenden Uebelstände bezüglich der Geschäftserledigung hingewiesen und das Begehr gestellt, es seien die für eine rasche Behandlung der Grundbuchanmeldungen erforderlichen Arbeitskräfte zu bewilligen. Die einzige Lösung, die einen geordneten Geschäftsbetrieb und auch wieder eine Förderung der Grundbuchbereinigung ermöglicht, ist die Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten. Es ist nicht vorzusehen, dass die Arbeitslast wieder zurückgehen wird; wenn vielleicht auch die Handänderungen etwas abnehmen werden, so bereiten die zahlreichen Baukolonien, die im Entstehen begriffen sind, der Amtsschreiberei wiederum eine wesentliche Mehrarbeit durch die vorkommenden Parzellierungen und die damit verknüpften Dienstbarkeitsbereinigungen, die Vormerkungen der Gewinnanteile für Bund und Kanton für die Bausubventionen, die notwendigen Änderungen der Grundsteuerschätzungen, usw. Sollte im Laufe der Zeit, namentlich nach Beendigung der Grundbuchbereinigung, die Arbeit wieder in spürbarem Umfange abnehmen, so ist immer die Möglichkeit gegeben, die eine der beiden Adjunktenstellen vorübergehend oder dauernd unbesetzt zu lassen. Finanziell lässt sich die Schaffung der vorgeschlagenen Stelle sehr wohl rechtfertigen. Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, betragen die Mehreinnahmen des Jahres 1919 an Prozentabgaben gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr mehr als 350,000 Fr., so dass eine mässige Erhöhung der Bezugskosten bewilligt werden kann.

Dies sind die Gründe, die uns dazu geführt haben, die Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern zu beantragen.

Zum Dekretsentwurf selber brauchen wir keine Erläuterungen anzubringen; in bezug auf die für die neue Stelle geltenden Bestimmungen über Wählbarkeit, Amtspflichten, Kautionsleistung und Besoldung wird auf die für den ersten Adjunkten bestehenden Vorschriften verwiesen.

Bern, den 20. Februar 1920.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 28. Februar 1920.

Dekret

betreffend

Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 122 und 123 des Gesetzes vom
28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schwei-
zerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem Amtsschreiber von Bern wird ein zweiter
Adjunkt unterstellt.

In bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten,
die Kautionsleistung und die Besoldung gelten für den
zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern die glei-
chen Vorschriften wie für den ersten Adjunkten die-
ser Amtsstelle.

Bern, den 28. Februar 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser, —
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates,

betreffend

die Erhöhung des Staatssteuerfusses für 1920.

(März 1920.)

Das am 21. dies vom Berner Volk angenommene Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft. Es bedingt gegenüber den vom Grossen Rat für das laufende Jahr festgesetzten Staatsvoranschlag Mehrausgaben, die von der Direktion des Unterrichtswesens laut vorgelegtem Ergänzungsvoranschlag auf 7,016,868 Fr. berechnet werden. Das neue Gesetz ermächtigt in Art. 44 den Grossen Rat, auf die Dauer von 20 Jahren zu einer Erhöhung der direkten Staatssteuer, die höchstens $\frac{1}{4}$ des Einheitsansatzes, auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer, also $\frac{1}{2}$ Promille, betragen darf. Die nach dieser Bestimmung zulässige Steuererhöhung ergibt auf Grund der Berechnungen des Voranschlages für 1920 einen Steuerertrag von 3,937,000 Fr. Die Summe bleibt weit hinter denjenigen der zu erwartenden Mehrausgaben zurück, so dass von der zulässigen Steuererhöhung im ganzen Umfang Gebrauch gemacht werden muss.

Wir unterbreiten Ihnen daher zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

2318. Staatssteuerfuss für 1920. — Mit Rücksicht auf die durch das am 21. März 1920 vom Berner Volke angenommene und rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft tretende Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen bedingten Mehrausgaben, die gegenüber dem Staatsvoranschlag pro 1920 nach den Berechnungen der Direktion des Unterrichtswesens auf

7,016,868 Fr. veranschlagt werden, beschliesst der Grosser Rat, gestützt auf Art. 44 des genannten Gesetzes, den gegenwärtig bestehenden doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer für das Jahr 1920 um $\frac{1}{2}$ Promille zu erhöhen. Demnach betragen in 1920 mit inbegriff der Armensteuer:

die Vermögenssteuer	3 %
die Einkommensteuer I. Kl.	4,5 %
die Einkommensteuer II. Kl.	7,5 %

Bern, den 23. März 1920.

Der Finanzdirektor i. V.:
Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Strafnachlassgesuche.

(März 1920.)

1. **Limacher**, Julien Virgile, von Schüpfheim, geb. 1863, Graveur und Trödler, wurde am 12. Juli 1919 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermieter, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Er ersucht nun um Erlass der Busse, da er in finanzieller Bedrängnis lebt. Limacher war früher Graveur und fand damals als solcher keine Beschäftigung mehr, so dass er genötigt war, eine andere Erwerbsquelle zu suchen. Er beschaffte sich ein Hausierpatent zum Ankauf von Altmetall und Lumpen. Limacher betrieb seit einiger Zeit nicht nur den Hausierhandel, sondern errichtete zu Hause ein Trödlergeschäft. Da er aber kein Patent gelöst hatte, musste er verzeigt werden. Das Polizeikommissariat von Biel bestätigt, dass Limacher grosse Mühe hat, sich bei diesen teuren Zeiten durchs Leben zu schlagen. Es beantragt, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Der Regierungsstatthalter von Biel will die ganze Busse erlassen. Ein solcher Erlass würde jedoch zu weit führen. Immerhin beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die misslichen Verhältnisse des Limacher Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

2. **Liengme**, Léopold, geboren 1854, Uhrmacher, von und in Cormoret, wurde am 2. Mai, 4. Juli und 15. August 1919 wegen **Wirtshausverbotsübertretung** vom korrektionellen Einzelrichter von Courteilary zu 3 Gefängnisstrafen von 5, 8 und 10 Tagen verurteilt. Anlässlich einer Verurteilung wegen Aergernis wurde Wirtshausverbot über ihn verhängt. Trotz dieses Verbotes wurde Liengme wiederholt in Wirtschaften angetroffen. Er ersucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. Er ist aber wegen Wirtshausverbotsübertretung wiederholt vorbestraft, so dass seinem Gesuch nicht entsprochen werden kann. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Hadorn**, geb. Thomann, Margaritha, Ehefrau des Johann, von Toffen, geboren 1880, Wäscherin, wohnhaft in Bern, wurde am 14. Februar 1918 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahl und Begünstigung bei Diebstahl** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Sie entwendete einer Wirtin, bei welcher sie als Putzfrau angestellt war, verschiedene Lingen, Taschentücher, Waschpulver, etc.; einer andern stahl sie Handtücher, Servietten und zwei silberne Kaffeelöffel. Sie ersucht nun um Erlass der Strafe. Frau Hadorn ist wegen Diebstahls schon dreimal vorbestraft. Auch hat sie wegen Ehrverletzung, Nachlärm, Skandal und Aergernis Strafen erlitten. Ihre 4 Kinder mussten ihr wegen Gefährdung der Erziehung weggenommen und versorgt werden. Kürzlich musste sie wegen liederlichen Lebenswandels verwahrt werden. Unter diesen Umständen kann dem vorliegenden Gesuche nicht entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Chételat**, Henry, geboren 1876, von Montsevelier, wurde am 10. September 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot war über ihn wegen Nichtzahlung der Gemeindesteuer verhängt worden. Trotz dieses Verbotes wurde er in einer Wirtschaft, geistige Getränke konsumierend, angetroffen. Heute ersucht er nun um Erlass dieser Strafe. Die rückständigen Steuern hat er nicht bezahlt, sodass ein Grund für den Erlass der Strafe nicht vorliegt. Um ihn aber in die Möglichkeit zu versetzen, seinem Dienste nachzugehen, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung dieser Strafe auf einen Tag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf einen Tag.

5. **Lantzsch**, Theodor Max, von Dresden, geboren 1874, Dekorationsmaler, zur Zeit in Freiburg i. B.,

wurde am 15. März 1915 vom korrektionellen Gerichte des Amtsbezirkes Bern wegen Unterschlagung zu dreissig Tagen Einzelhaft, zwanzig Jahren Landesverweisung und 34 Fr. 50 Kosten verurteilt. Auf die erfolgte Appellation des Verurteilten hin hob die I. Strafkammer die Landesverweisungsstrafe wieder auf. Lantzsch war im letzten Jahre als Hülfskassier des Sozialisten-Abstinentenbundes, Sektion Bern, gewählt worden und hatte als solcher die Aufgabe, von den Mitgliedern die Beitragsgelder einzukassieren. Angeblich aus Geldverlegenheit gab Lantzsch nun aber den grössten Teil der einkassierten Gelder für eigene Zwecke aus und sah sich dann in die Unmöglichkeit versetzt, das Geld zurückzuerstatten. Während der Strafuntersuchung wurde von Lantzsch der unterschlagene Betrag von über 80 Fr. den Geschädigten zurückerstattet. Nachdem der Grossen Rat bereits im Jahre 1915 ein erstes Strafnachlassgesuch des Lantzsch auf Antrag des Regierungsrates abgelehnt hat, reicht er nun von Freiburg i. B. aus ein neues Gesuch ein. Von der I. Strafkammer wurde die über ihn verhängte Landesverweisung aufgehoben. Ueberdies wurde ihm trotz seiner Vorstrafen, das Strafminimum zuerkannt und dies Minimum noch in leichtere Einzelhaft umgewandelt. Der bedingte Strafentlass konnte ihm mit Rücksicht auf seine vielen Vorstrafen nicht gewährt werden. Aus den nämlichen Gründen ist auch sein Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Petzold, Paul, Pensionshalter in Adelboden, wurde am 15. Oktober 1919 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung der Patentgebühr von 10 Fr. und zu den ergangenen Kosten im Betrage von 3 Fr. 50 verurteilt. Er war im Besitze eines Pensions- und Wirtschaftspatentes mit Beherbergungsrecht gültig vom 1. Juli bis 30. September 1919. Im Oktober beherbergte er noch deutsche Ferienkinder. In einem Strafnachlassgesuch macht nun Petzold geltend, dass er sich sonst ein Patent, gültig bis 15. Oktober, habe ausstellen lassen. Er habe es, da er in Interlaken in Stellung gewesen sei, übersehen, dass das Patent nur bis Ende September gültig war. Petzold ist nicht vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles, Herabsetzung der ausgesprochenen Minimalbusse von 50 Fr. auf die Hälfte. Die Patentgebühr und die Kosten können nicht auf dem Begnadungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der ausgesprochenen Minimalbusse von 50 Fr. auf die Hälfte.

7. Boss, Arnold, Hotel- und Pensionsbesitzer, in Wilderswil, wurde am 29. September 1919 vom Poli-

zeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. und zu den Staatskosten von 3 Fr. 80 verurteilt. Boss hat zugestandenermassen im August 1919 in seiner Hotel-Pension 2 Gäste beherbergt, ohne im Besitz eines bezüglichen Patentes zu sein. In einem Strafnachlassgesuch macht er nun geltend, dass es sich in dem zur Anzeige gekommenen Fall lediglich um eine Gefälligkeit gehandelt habe. Sein Hotel sei den beiden Personen, durch ihre Verwandten, die zu seinen besten Gästen gehören, empfohlen worden. Er habe daher dieselben nicht abweisen können. Von einem gänzlichen Erlass der Busse kann nicht die Rede sein. Sobald Boss die Gäste, welche sich bei ihm unerwartet einstellten, behalten zu müssen glaubte, hätte er um Patentbewilligung einkommen sollen, welche ihm gegen eine ganz mässige Gebühr zugeschlagen worden wäre. Immerhin beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Falles Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

8. u. 9. Weibel, Albert, geboren 1895, von Seewil bei Rapperswil, Elektriker, wurde am 10. Juli 1919, vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, und seine Ehefrau Lina Weibel, geb. Tröler, wegen **Begünstigung** hiebei zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Weibel hat es durch betrügerische Erwirkung von Unterschriften verstanden, das nicht sehr intelligente Dienstmädchen R. um ein Sparkassenguthaben von 200 Fr. zu bringen. Hierbei hat sich seine frühere Verlobte, nun seine Ehefrau, der Begünstigung schuldig gemacht. Das nämliche Dienstmädchen hat er hineingelegt, indem er ihr angab, er müsse um ihre Uhr, die bei der Pfandleihanstalt deponiert war, herauszulösen, 10 Fr. haben. Die Gutgläubige gab ihm die 10 Fr. Hernach stellte es sich heraus, dass es nicht die Uhr der R., sondern diejenige der Braut des Weibels war. In einem andern Fall machte sich Weibel des Betruges dadurch schuldig, dass er einem Coiffeur 100 kg Gascoks zu einem Preise von 18 Fr. offerierte, ihm aber nur 54 kg Schlacken-Coks lieferte, sich aber gleichwohl den abgemachten Preis bezahlen liess. Weibel und seine Frau stellen nun das Gesuch, es möchten ihnen die Strafen erlassen werden. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion von Bern geniesst Weibel einen schlechten Leumund. Er ist der Polizei als arbeitsscheuer Mensch und Taugenichts bekannt. Auch hat er wegen Betruges und Unterschlagung schon Strafen erlitten. Auch seine Ehefrau geniesst keinen guten Leumund. Sie musste schon wegen Skandal und wegen gewerbsmässiger Unzucht bestraft werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. **Zaugg**, geb. Dietrich, Elise, Witwe des Ulrich, von Steffisburg, geboren 1879, wurde am 12. Februar 1919 wegen **Diebstahls** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie hatte ab einem Stand auf dem Markt eine Bluse entwendet. Frau Zaugg erteilt nun um Erlass der Strafe. Sie ist Mutter von 3 unerzogenen Kindern und hat grosse Mühe, sich durchzuschlagen. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass sie nicht vorbestraft ist und sonst einen guten Leumund geniesst, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

11. **Mummenthaler**, geb. Studer, Anna, Ehefrau des Robert, geboren 1873, Taglöhnerin, in Dürrenast, wurde am 23. Juli 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Thun wegen **Diebstahls** zu 5 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Beim Waschen hat sie einer Frau D. und einer Frau B. je ein Paar Unterhosen entwendet. Der Richter gewährte ihr den bedingten Straferlass nicht, obschon sie sonst einen guten Leumund geniesst und nicht vorbestraft ist. Diese Frage wurde überhaupt nicht geprüft. Aus Unkenntnis hat es Frau Mummenthaler unterlassen, die Appellation zu erklären. Heute reicht sie nun ein Gesuch um Straferlass ein. Sie macht darin geltend, dass sie aus Not gehandelt hat. Aus einem, dem Gesuche beigelegten Arztzeugnis geht hervor, dass ihr Mann an einer unheilbaren Nierenkrankheit leidet. Ferner ist er nervösen Störungen unterworfen. Er kann daher nur wenig verdienen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Strättligen mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse der Gesuchstellerin empfohlen. Es mag noch erwähnt werden, dass Frau Mummenthaler die beiden Paar Hosen an die Geschädigten zurückgegeben hat. Ein Straferlass ist hier am Platze. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. **Brehm**, Robert, Mechaniker, in Biel, wurde am 27. Februar, 14. März und 11. April 1919 vom Polizeirichter von Biel wegen **Schulunfleiss** zu je 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Brehm nahm seinen Knaben Robert nach Absolvierung des 8. Schuljahres aus der Schule und placierte ihn bei einem Bauer in Engollon, Kt. Neuenburg. Von der Schulkommission wurde Brehm darauf aufmerksam gemacht, dass sein Sohn die Schule dort besuchen müsse. Der Sohn kehrte im Dezember 1918 nach Bözingen zurück, ohne die Schule in Engollon besucht zu haben. Erst im Januar 1919 reichte Brehm ein Dispensationsgesuch für seinen Sohn ein. Das Gesuch wurde, weil es nicht gestempelt war, an ihn zur Stempelung zurückgewiesen. Bei diesem Anlass wurde Brehm darauf aufmerksam gemacht, dass der Knabe bis zur Erledigung des Gesuches durch die Unterrichtsdirektion zum Schulbesuch verpflichtet sei. Das Gesuch kam aber nicht

an die Schulkommission zurück. Sie sah sich daher veranlasst, wegen Schulunfleiss des Knaben Robert für die Monate Januar, Februar und März 1919 Strafanzeige einzureichen. Da Brehm wegen der nämlichen Widerhandlung schon zu mehreren Bussen verurteilt worden war, sprach der Richter nun Gefängnisstrafen aus. Brehm stellt nun das Gesuch, es möchten ihm die 6 Tage Gefängnisstrafe erlassen werden. Der Gemeinderat und der Statthalter von Biel beantragen Erlass der Strafe. Ein solcher Erlass darf aber der Konsequenzen wegen nicht gewährt werden. Auch lässt die von Brehm an den Tag gelegte Renitenz dies nicht zu. Dagegen beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf den guten Leumund des Gesuchstellers Umwandlung der Gefängnisstrafe von 6 Tagen in 30 Fr. Busse.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe von 6 Tagen in 30 Fr. Busse.

13. **Stauffer**, Mathilde Jeanne, von Schwendibach bei Thun, geboren 1898, Bürolistin, wurde am 11. März 1919 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betrugsversuches** zu 17 Tagen Gefängnis, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Fräulein Stauffer sprach eines Tages in einem Geschäft in Bern vor und gab sich als die Frau eines Bundesbeamten aus. Unter dieser falschen Angabe bestellte sie sich ein Damenkleid, liess daran noch einige Änderungen vornehmen und gab dann Auftrag, die Rechnung ihrem Mann ins Bundeshaus zu senden. Das Kleid wollte sie später abholen. Unterdessen wurden Erkundigungen eingezogen und es stellte sich heraus, dass die Bestellerin gar nicht die Frau eines Bundesbeamten war. Kurze Zeit darauf telephonierte die Stauffer, man möchte das Kleid zu einer Coiffeuse bringen. Da das Geschäft jedoch schon über den Fall aufgeklärt war, wurde das Kleid nicht an den bestimmten Ort gebracht und so ist es beim Betrugsversuch geblieben. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Die Stauffer geniesst einen schlechten Leumund und ist wegen Diebstahls mit einem Tag Gefängnis vorbestraft. Zu Ungunsten der Gesuchstellerin spricht ferner der Umstand, dass sie nach ihrer Verurteilung im März am 17. Juli 1919 wegen Diebstahls mit 70 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, bestraft werden musste. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich ein Straferlass nicht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Bieri**, Walter Christian, geboren 1890, von Schangnau, Chauffeur, wurde am 31. August 1916 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Pfandunterschlagung** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat

einen vom Betreibungsamt Bern gepfändeten Perserteppich ohne Bewilligung veräussert und den Erlös für sich verwendet. Bieri, der anlässlich seiner Verurteilung nicht anwesend war, er befand sich in Deutschland, verlangte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Auf sein Ansuchen hin, wurde der Termin vom Gericht zweimal verschoben. Bieri befand sich im Dienst und es wurde damals wegen der herrschenden Grippeepidemie kein Urlaub erteilt. Bieri konnte an der von ihm angegebenen Adresse nicht gefunden und es musste seine Adresse erst festgestellt werden. Da er auch bei der neuen Adresse nicht zu finden war, wurde Bieri zweimal im Amtsblatt geladen. Trotzdem blieb er aus. Daraufhin betrachtete das Gericht das Wiedereinsetzungsbegehren als nicht gestellt. Heute reicht er ein Strafnachlassgesuch ein, das er damit begründet, er habe sich vor dem Gericht nicht verantworten können. Aus dem Gesagten geht aber klar hervor, dass die Schuld bei Bieri selber liegt, er hat sich um die Angelegenheit rein nichts bekümmert. Ferner macht er geltend, er sei damals in grosser Geldnot gewesen. Seine fatale finanzielle Lage hat Bieri infolge liederlichen Lebenswandels selbst verschuldet. Für einen Erlass der Strafe liegen keine Gründe vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Trösch veräussert, ohne vorher die betreffenden Gläubiger befriedigt zu haben. Die Guss-Säulen wurden von Trösch zerschlagen und die Gussstücke einem Alt-Eisenhändler verkauft. Die Dynamomaschine nahm er auseinander und es wurde davon der Kupferdraht veräussert. Den Erlös dafür wollen die Eheleute Trösch dem Betreibungsamt abgeliefert haben. Sie geben zwar zu, nicht den jeweiligen Erlös abgeliefert, sondern aus dem eingenommenen Gelde die periodischen Raten bezahlt zu haben. Sie hätten jedoch diese Raten bezahlen müssen, auch wenn sie die betreffenden Gegenstände nicht veräussert haben würden; es ergibt sich somit, dass sie neben den Raten auch den Erlös der veräusserten Pfandgegenstände dem Betreibungsamt hätten einbezahlt sollen. Trösch ersucht nun um Erlass der Strafe. Er wurde schon im Jahre 1916 wegen Pfändungsbetruges und betrügerischen Bankerott zu 2 Monaten Gefängnis, auf 5 Jahre bedingt erlassen, verurteilt. Nachdem die I. Strafkammer die von der I. Instanz ausgesprochene Strafe bereits herabgesetzt hat, liegen keine Gründe vor, die für einen weiteren Erlass der Strafe sprechen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Ulli**, Alfred, geboren 1889, von Reisiswil, Mechaniker, in Bern, wurde am 19. März 1919 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Entscheid des Regierungsstatthalters II in Bern vom 7. Mai 1917 wurde Ulli zu monatlichen Unterstützungsbeiträgen von 5 Fr. an seine Mutter und eine blinde Schwester, welche von der städtischen Armendirektion ganz gehörig unterstützt werden müssen, verurteilt. Da Ulli dieser Verpflichtung nicht nachkam, wurde er bereits am 2. Oktober 1918 zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Trotzdem ist Ulli auch fernerhin seiner Unterstützungsplicht nicht nachgekommen. Obschon ihm dies bei dem schönen Verdienst, den er hat, ganz gut möglich gewesen wäre. Er ersucht nun um Erlass der Strafe. Für einen solchen liegen jedoch keine Gründe vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Trösch**, Ernst, von Thunstetten, geboren 1888, Mechaniker, wurde am 16. April 1919 in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Ge-hülfenschaft bei Pfandunterschlagung** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Bei einer Pfändung gegen die Ehefrau des Trösch waren unter anderm eine Dynamomaschine mit 4 Guss-Säulen gepfändet. Diese beiden Pfandgegenstände wurden von den Eheleuten

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

17. **Renk**, Karl, geboren 1893, von Stein, Baden, Maler, wurde am 26. Februar 1912 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Renk hat seinem Arbeitgeber anvertraute und einkassierte Gelder unterschlagen. Er hat es in der Hand gehabt, Rückzug der Strafanzeige zu bewirken. Das Gericht ist ihm in weitgehender Weise entgegengekommen, indem der Abspruchstermin hinausgeschoben wurde. Trotz dieser Nachsicht liess Renk nichts mehr von sich hören und blieb der Hauptverhandlung ohne Entschuldigung fern. Unter diesen Umständen kann dem von Renk gestellten Strafnachlassgesuch nicht entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Gurtner**, Karl, geboren 1850, von Rüeggisberg, wurde am 9. April 1919 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz** zu 8 Tagen Gefängnis und einer Busse von 350 Fr. verurteilt. Gurtner hat zugestandenermassen ohne im Besitz eines Patentes zu sein, zu wiederholten Malen an Personen ärztlichen Rat erteilt, ihnen Medikamente verordnet und verkauft. Dafür liess er sich bezahlen. Er ist der nämlichen Widerhandlung wegen schon mehrmals vorbestraft. Die 8 Tage Gefängnis hat er bereits verbrüsst. Da er die Busse nicht bezahlen konnte, wurde sie in 88 Tage Gefängnis umgewandelt. Diese Strafe

22*

hat Gurtner am 26. August angetreten. Am 11. September schrieb der Gefängnisarzt, dass Gurtner infolge hohen Alters körperlich derart gebrechlich sei, dass er eine längere Gefängnisstrafe nicht aushalten würde. Es sei das Beste, wenn ihm die Strafe erlassen und er in einer Armenanstalt untergebracht werde, da er für seinen Lebensunterhalt nicht mehr zu sorgen vermöge. Gestützt auf dieses Zeugnis und ein von Gurtner eingereichtes Strafnachlassgesuch hin, verfügte der Regierungsstatthalter von Bern Unterbrechung des Strafvollzuges und übergab den Gurtner seiner Wohnsitzgemeinde zur Versorgung in eine Armenanstalt. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gurtner Erlass des Restes der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

19. Ott, Ernst, von Innertkirchen, geboren 1896, wurde am 15. August 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen **Diebstahls** zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat aus einer Tasche im Depot der städtischen Strassenbahnen von Biel einen Betrag von 25 Fr. entwendet. Ott ersucht nun um Erlass der Strafe. Es handelt sich in diesem Fall nicht etwa um einen Notdiebstahl. Ott hat vor dem Gericht selbst zugegeben, dass er das Geld in leichtsinniger Gesellschaft verbraucht hat. Zudem spricht zu seinen Ungunsten der Umstand, dass er bereits wegen Diebstahls vorbestraft ist. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. Arn, Ernst, geboren 1887, von und in Grossaffoltern, Handlanger, wurde am 3. Oktober 1917 und 26. Februar 1919 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht** zu 14 und 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Das erste Mal gewährte ihm der Richter den bedingten Straflass. Dieser musste jedoch infolge der im Jahre 1919 erfolgten Verurteilung widerrufen werden. Durch Urteil des Amtsgerichtes von Bern war Arn als Vater des von der Lina L. geborenen Kindes erklärt und zur Zahlung der Entbindungs- und Unterhaltungskosten während je 4 Wochen vor und nach der Geburt an die Mutter, sowie zu monatlichen, zum voraus zahlbaren Alimentationsbeiträgen von 20 Fr. an das Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr verurteilt worden. Arn kam diesen Verpflichtungen nicht nach. Er glaubte, da er die L. heiraten, diese aber die Ehe mit ihm nicht eingehen wollte, nichts bezahlen zu müssen. Erst die zweite Verurteilung und die Einberufung zum Strafvollzug ver mochten ihn eines bessern zu belehren. Er ist nun den Verpflichtungen nachgekommen und stellt das Gesuch, es möchten ihm die beiden Gefängnisstrafen erlassen werden. Arn geniesst einen guten Leumund.

Sein Gesuch wird denn auch von der Gemeindebehörde und dem Regierungsstatthalter I von Bern empfohlen. Der Regierungsrat beantragt Erlass der beiden Gefängnisstrafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnis strafe.

21. Lauper, Gottfried, geboren 1871, von Wohlen, Metzgermeister, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. Juli 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls** nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Monaten Untersuchungshaft zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Lauper entwendete dem Händler L. die Brieftasche mit 10,300 Fr. Inhalt. Vorerst behauptete er, er sei, als L. abwesend war, in sein Zimmer getreten und habe die Brieftasche auf dem Boden liegend gefunden. Er habe sie zu sich genommen in der Absicht, sie dem L. zurückzugeben. Erst später bequemte er sich zu einem Geständnis. Lauper stellt nun das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe erlassen werden. Das Gesuch ist reichlich verfrüht, da Lauper nicht einmal die Hälfte seiner Strafe abgesessen hat. Das Strafmaß ist im Hinblick auf die Schwere des Falles durchaus nicht übersetzt. Auch sein Verhalten während der Untersuchung spricht durchaus nicht zu seinen Gunsten. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. Rieker, Johann Georg Friedrich, geboren 1898, von le Peuchapatte, Schreiner, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 3. Juli 1919 von den Assisen des Mittellandes wegen **ausgezeichneten und einfachen Diebstahls**, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft, noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Rieker ist zugestandenermassen unter zwei Malen, einmal allein, einmal mit einem andern Angeklagten, in den Lagerraum des deutschen Roten Kreuzes eingedrungen, wobei zum Oeffnen der Türe ein anderer Schlüssel als der richtige verwendet wurde, und hat dort eine erhebliche Menge Zigarren und Zigaretten entwendet. Ferner ist er geständig seinem Arbeitgeber aus dessen Möbellager verschiedene Bureaumöbel und einem andern Möbelhändler einen Ausziehtisch entwendet zu haben. In diesen beiden Fällen hatte sich Rieker zuvor die Schlüssel zu den Türen der betreffenden Lager verschafft. Sein Vater stellt nun das Gesuch, es möchte seinem Sohne der Rest der Strafe erlassen werden. Nach dem Bericht der Anstaltsdirektion ist Rieker etwas verbum milt, und er habe im Anfang sogar Mühe gehabt, sich in seinem Beruf als Schreiner wieder einzuarbeiten. Noch heute müsse er ganz gehörig im Zaume gehalten werden, wenn man von ihm rechte Arbeit erhalten wolle. Der Besserungszweck der Strafe scheint noch

nicht erreicht zu sein, und es ist sehr zu bezweifeln, dass Rieker seinem Vater jetzt schon eine Stütze sein könnte. Vielleicht kann später ein Nachlass der Strafe befürwortet werden, heute muss ein solcher als verfrüht bezeichnet werden. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen und stellt den Antrag auf Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. Jacot. Ernest Henry, geboren 1893, von Le Locle und Montmollin, Schreiner, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 30. April 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls** zu 18 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Jacot hat als er in einem Hause Glaserarbeiten zu besorgen hatte, eine goldene Armbanduhr und zwei goldene Ringe mitlaufen lassen, die einer Fräulein B. gehörten und sich auf dem Tische ihres Zimmers befanden. Ferner entwendete er anlässlich des Umzuges des Laboratoriums des Lebensmittelinspektors von Biel ein Quantum Pfeffer. Seine Frau stellt nun für ihn ein Gesuch um Strafnachlass. Jacot hat jedoch wegen Diebstahls schon zwei empfindliche Strafen erlitten. Auch ist seine Aufführung in der Anstalt nicht derart, dass sich ein Strafnachlass rechtfertigen würde. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. Schenk, geb. Blaser, Anna Maria, Witwe des Friedrich, von Röthenbach, geboren 1859, zur Zeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 11. Oktober 1906 von den Assisen des Oberlandes wegen **Mordes** zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Frau Schenk und ihr Geliebter Blaser haben zugestandenermassen den Ehemann Schenk ums Leben gebracht. Sie haben denselben mit Alkohol betäubt, ihn auf einen Karren geladen und dann den total Betrunkenen in die Aare geworfen. Sie glaubten wohl, dass die Tat nicht auskommen würde, da Schenk öfters Selbstmordgedanken geäussert hatte. Um den Verdacht von sich abzulenken, erkundigte sich Frau Schenk nach der Tat bei verschiedenen Leuten nach dem Verbleiben ihres Mannes. Seine Leiche wurde einige Tage später oberhalb Wichtach aus der Aare gezogen. Von verschiedenen Seiten liefen verdächtige Gerüchte ein, und schliesslich wurden Frau Schenk und Blaser verhaftet. Beide leugneten zuerst eine verbrecherische Handlung ab. Sie verwickelten sich jedoch in Widersprüche und legten, als sie sich überführt sahen, ein Geständnis ab. Frau Schenk ersucht nun um Erlass des Restes der Strafe. Ein so weitgehender Erlass lässt sich aber durchaus nicht rechtfertigen. Der Frau Schenk sind bereits von den Geschworenen mildernde Umstände zugebilligt worden und vom Gerichte wurde das Strafminimum in Anwendung ge-

bracht. Der Regierungsrat beantragt deshalb, es sei das Gesuch, weil verfrüht, abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. Meister, Friedrich Jakob, geboren 1871, von Sumiswald, Drainagearbeiter in Pieterlen, wurde am 16. Mai 1919 vom Richteramt Burgdorf wegen **böswilliger Nichterfüllung seiner Alimentationspflicht** zu 35 Tagen Gefängnis und 23 Fr. Staatskosten verurteilt. Meister schuldete der Armenbehörde Burgdorf für seinen auf dem Notarmenetat stehenden Knaben pro 1918 einen restanzlichen Betrag von 152 Fr. Er weigerte sich, Zahlung zu leisten, unter dem Vorwand, sein Knabe sei nicht richtig plaziert. Trotzdem zwischen seiner ersten Abhörung vor Gericht und seiner Beurteilung an $1\frac{1}{2}$ Monate verstrichen, leistete er nichts an seine Schuld. Der Richter qualifiziert sein Verhalten als ein böswilliges. Meister war wegen desselben Deliktes bereits am 6. Oktober 1918 mit 2 Tagen Gefängnis bestraft worden. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Nach dem Bericht der Notarmenkommission von Burgdorf ist Meister ein liederlicher, dem Schnapstrunke ergebener Mensch. Sein Begnadigungsgesuch kann nicht empfohlen werden. Ebensowenig spricht sich der Regierungsstatthalter für eine Begnadigung aus. Mit Rücksicht auf den Tatbestand und die Vorstrafe und die Stellungnahme der Ortsbehörden wird beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. Aeschbacher geb. Kläy, Marie, geboren 1883, wurde am 11. Juli 1917 vom korrektionellen Einzelrichter von Bern wegen **Betruges** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Im Dezember 1916 verlangte die Gesuchstellerin in einem Geschäft der Stadt Bern Damenblusen zur Auswahl; dabei gab sie an, im Auftrage eines Fr. v. R. zu kommen. Man verabfolgte ihr das Gewünschte; nach einigen Tagen schickte sie von den zwei Blusen, die man ihr übergeben hatte, die eine zurück. Nachher zeigte sie sich nicht mehr in dem Geschäft. Als der angeblichen Bestellerin und Käuferin der Blusen die Rechnung geschickt wurde, kam der Betrug an den Tag. Sie ersucht nun neuerdings um Straferlass. Nach einem Bericht der Irrenanstalt Münsingen wurde Frau Aeschbacher wegen moralischen Schwachsinsns dort behandelt. Sie musste wegen Diebstahls und Betrugs in den Jahren 1904 und 1905 bestraft werden. Seither hatte sie sich bis zur Verfehlung im Jahre 1917, die wohl auf ihren ethischen Defekt zurückzuführen ist, gut gehalten. Sie hat sich nun seither verheiratet und ist Mutter eines Kindes. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

27. Bourquin, Jules, geboren 1880, von Tessenberg, wurde am 17. Februar 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Der Mitangeschuldigte Gerber hatte es übernommen, auf den am Fusse des Chasseral liegenden Weiden des R. die Heuernte zu besorgen. Als die Arbeiten schon zur Hälfte beendet waren, kam Bourquin hinzu. Er machte nun Gerber und seinen Gehilfen den Vorschlag, einen Teil des Heus zu entwenden. Dieser Vorschlag wurde von den beiden angenommen. Bourquin half nun bei den Arbeiten und war auch dabei, als das gestohlene Heu abgeführt wurde. Ein Käufer wurde in der Person des Schwagers des Gerbers gefunden. Den Erlös teilten die Drei untereinander. Bourquin ersucht nun um Erlass der Strafe. Er hat letztes Jahr einen Unfall erlitten, der ihn während einigen Monaten arbeitsunfähig machte; infolgedessen befindet sich seine Familie in einer misslichen Lage. Ein gänzlicher Erlass kann mit Rücksicht auf den Umstand, dass Bourquin der eigentliche Urheber des Diebstahls war, und er eine allerdings kleine Vorstrafe wegen Diebstahls aufweist, nicht empfohlen werden. Dagegen beantragt der Regierungsrat im Interesse der Familie des Gesuchstellers Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage.

30. Hertig geb. Droz, Marguerite-Blanche, Abgeschiedene des Louis Alcide, geboren 1899, von Rüderswil, Modistin, in Chaux-de-fonds, wurde am 27. August 1919 vom korrektionellen Gericht von Courtelary wegen **Gehülfenschaft bei Diebstahl** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im Februar 1919 begab sie sich mit der Helene Beiner und der Germaine Lauener in ein Geschäft in St. Immer. Während die Hertig und die Lauener Blusen ansahen und probierten, entwendete die Beiner zwei Blusen. In einem andern Geschäft wurde der nämliche Coup wiederholt; dabei entwendete die Beiner 6 Hemden. Die Sache war vorher unter den Drei abgemacht worden. Sie hatten schon in La Chaux-de-fonds auf ähnliche Weise operiert und waren dafür von den Gerichtsbehörden von Neuenburg bestraft worden. Die Hertig ersucht nun um Erlass der Strafe. Sie ist lungenleidend und hat grosse Mühe, sich und ihr dreijähriges Kind durchs Leben zu bringen. Seit ihrer Verurteilung hat sie zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Gestützt auf einen Bericht der Sicherheitspolizei empfiehlt das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg das Gesuch. Mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand und das jugendliche Alter der Hertig und den Umstand, dass sie für ihr Kind zu sorgen hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

28. Gerber, Albert, geboren 1899, von Langnau, Spengler, wurde am 2. Juli 1919 von den Assisen des Mittellandes wegen **Diebstahls** an zwei Filzhüten und einem Quantum Alteisen zu 20 Tagen, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er stellt nun das Gesuch, es möchten ihm die 12 restierenden Tage Gefängnis erlassen werden. Gerber bereut die Tat und verpflichtet sich, sich nie mehr so etwas zu schulden kommen zu lassen. Im Jahre 1918 wurde er wegen Diebstahls zu 6 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Auch hat er wegen Feldfrevels eine Busse erlitten. Sonst ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt. Mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter und den Umstand, dass Gerber Besserung versprochen und sein Vergehen bereut, beantragt der Regierungsrat Erlass des Restes der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

29. Weil, Paul, geboren 1866, von Haasstatt, Elsass, wurde am 21. Juni 1911 vom korrektionellen Gericht von Biel wegen **Diebstahls** an einem Geldbetrag von mehr als 30 Fr. zu 4 Monaten Korrektionshaus und zu 10 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Aufhebung der Kantonsverweisung. Weil ist eine duobiose Person, die mehrere Vorstrafen aufweist. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. Wiedmer, Albert, geboren 1882, von Hasle b. B., gewesener Wirt, wurde am 23. August 1917 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Pfandunterschlagung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Das Gericht hatte ihm den bedingten Straferlass gewährt; derselbe musste jedoch infolge einer neuen Verurteilung wegen Unterschlagung im Jahre 1919 widerrufen werden. Wiedmer veräusserte Lebware und zwar ein Pferd, eine Kuh und ein Rind, obschon er wusste, dass sie vom Betreibungsamt mehrfach gepfändet waren. Er gelangt nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Wiedmer hat in den letzten Jahren wenig oder nichts gearbeitet, sich aber desto mehr in waghalsige Spekulationen eingelassen, die ihn ruinierten und auf Abwege führten. Durch die Gewährung des bedingten Straferlasses ist man ihm genügend entgegengekommen; es lag an Wiedmer, dafür zu sorgen, dass er wenigstens während der Probezeit nicht wieder mit dem Strafgesetz in Konflikt kam. Der Regierungsrat hält den Erlass der Strafe nicht für gerechtfertigt und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. Bühlmann, geb. Senn, Louise, Ehefrau des Friedrich Albert, von Rubigen, geboren 1868, Strassenwischerin, wurde am 18. September 1919 vom korrek-

tionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im August 1919 wurde auf der Strasse in der Nähe von Gümligen eine Geldbörse mit zirka 40 Fr. Inhalt gefunden. Der Finder wandte sich an die vorbeigehende Frau Bühlmann mit der Frage, ob die Geldbörse ihr gehöre; sie bejahte dies. Später stellte es sich heraus, dass Frau Bühlmann gelogen und sich des Betruges schuldig gemacht hatte. Der bedingte Straferlass konnte ihr mit Rücksicht auf ihre drei Vorstrafen, die sie wegen Misshandlung, Begünstigung bei Konkubinat und Verleumündung erlitten hat, nicht gewährt werden. In einem Strafnachlassgesuch macht Frau Bühlmann geltend, dass sie arm sei und zeitlebens hart arbeiten musste, um durchzukommen. Als sich ihr eine ungesuchte Gelegenheit bot, auf bequeme Art zu etwas Geld zu gelangen, sei sie der Versuchung erlegen. Den verursachten Schaden hat sie vollständig gedeckt. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist Frau Bühlmann eine arbeitsame Frau, die durch die Früchte ihrer Arbeit nicht nur sich und die zwei noch minderjährigen Kinder, sondern auch ihren Mann erhält, ohne Armenunterstützung zu beziehen. Ihr Mann ist ein Trinker und Skandalmacher, der oft nicht arbeitet. Hat er seine Trinkerstören, versetzt er, was ihm in die Hände kommt. Für den Fall, dass Frau Bühlmann die Strafe absitzen muss, ist zu befürchten, dass er sich der Liederlichkeit ergeben und, wie früher, Hausgeräte verkaufen wird. Wenn auch das Gericht bereits alle Milderungsgründe in Berücksichtigung gezogen hat, so erscheint doch nach dem Angebrachten ein Straferlass am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

folge einer neuen Verurteilung wegen Aergeris im gleichen Jahre wurde derselbe widerrufen. Nachdem ihr bereits mehrmals Aufschub des Strafvollzuges bewilligt wurde, reichte sie ein Strafnachlassgesuch ein. Ihre Aufführung rechtfertigt aber einen Straferlass nicht; zudem hat sie schon im Jahre 1912 Vorstrafen erlitten. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. **Berger, Hans Emil**, geboren 1873, von Langnau, Händler, wohnhaft in Bern, wurde am 26. April 1919 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er lieferte der Frau G. 8 Ster Torf, brachte aber dann 10 Ster in Anrechnung; dadurch verschaffte er sich einen rechtswidrigen Vorteil. Berger stellt nun ein Gesuch um teilweisen Straferlass. Er ist wegen **Betruges** und **Unterschlagung** mehrmals vorbestraft; ferner hat er wegen **Beschimpfung**, **Täglichkeiten**, **Skandal**, **Aergeris** etc. Strafen erlitten. Berger ergibt sich oft dem Trunke. Wegen gefährdeter Erziehung wurde den Eheleuten Berger die elterliche Gewalt über ihre fünf Kinder entzogen und die Versorgung der letzteren durch die Armenbehörde angeordnet. Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragen Abweisung des Gesuches; der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Jenni, Friedrich**, geboren 1880, von Bowil, wurde am 5. Juni 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Jenni war von seiner Frau geschieden worden und hatte an die Unterhaltungskosten seiner 2 Kinder einen Beitrag von 160 Fr. zu leisten. Er kam nun seiner Unterstützungspflicht nicht nach, obschon er dazu, wie er selbst zugestanden hat, wohl imstande gewesen wäre. Jenni, der nun nachträglich seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, erucht um Erlass der Strafe. Da er keine Vorstrafen aufweist und sonst nichts Nachteiliges über ihn bekannt ist, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

36. **Moser, geb. Rawyler Karoline**, Ehefrau des Adolf, geboren 1876, von Mont Tramelan, wurde am 15. Januar 1919 vom korrektionellen Gericht von Biel wegen **Hehlerei** zu 10 Tagen Gefängnis, abzüglich 2 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Ihr Mann hat in den Jahren 1913 bis 1918 zum Nachteil der S. B. B. fortgesetzt Diebstahl an Gebrauchsgegenständen begangen; dabei hat sich seine Frau der Hehlerei schuldig gemacht. Dem von Frau Moser gestellten Strafnachlassgesuch kann mit Rücksicht auf ihre Vorstrafen und den Umstand, dass sie seit der oben erwähnten Strafe neuerdings unter drei Malen verurteilt werden musste, nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Hofmann, geb. Hossmann Hermine**, geboren 1885, von Gerzensee, Haushälterin, wurde am 5. März 1918 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Konkubinats** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Richter gewährte ihr den bedingten Straferlass; in-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

37. **Iseli, Friedrich**, geboren 1867, von Aefligen, Handlanger und Coiffeur, wurde am 6. September 1919 wegen **Misshandlung** und **Beschimpfung** zu insgesamt 60 Fr. Bussen verurteilt. Iseli hat die Frau K. mit der Faust ins Gesicht geschlagen und ihr mit einem fingerdicken Ast am Kopfe Hiebe ver-

setzt; zudem hat er sie mündlich und schriftlich beschimpft. Er ersucht nun um Erlass der Bussen. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion ist Jenni ein leichtsinniger Mensch und pflichtvergessener Familienvater. Von der bezogenen Arbeitslosenunterstützung habe er eine Zeit lang nur den kleinsten Teil in die Haushaltung gegeben. Auch Unterstützungsbeiträge von privater Seite hat er für sich verbraucht. Trotzdem hat Iseli die Stirne, die Milde der Behörden durch die Behauptung zu erwecken, er müsse für 5 Kinder sorgen. Iseli ist wegen Feldfrevels vorbestraft. Zudem wurde er wegen ungebührlichem Betragen vor Gericht zu einer Ordnungsbusse verurteilt. Ein Straferlass erscheint nach dem Gesagten nicht als gerechtfertigt; der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

dass diese Flecken von einer geballten Faust eines Mannes herrühren. In einem Strafnachlassgesuch beteuert Gasser neuerdings seine Unschuld; er will das Kind nur mit der flachen Hand geschlagen haben. Nach seiner Behauptung röhren die Quetschungen von einem Sturz des Kindes ab dem Ofen her. Gestützt auf die Aussagen der Zeugen und auf das ärztliche Zeugnis kann aber mit Sicherheit angenommen werden, dass Gasser sein Kind misshandelt hat. Das Gericht gewährt dem Gasser im Hinblick auf die von ihm an den Tag gelegte rohe Gesinnung den bedingten Straferlass nicht und dies mit Recht. Es geht daher nicht an, dasselbe durch einen Erlass der Strafe zu desavouieren. Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragen Abweisung des Gesuches; der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

38. **Raval**, Alcide, geboren 1885, von Alle, Taglöhner, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 11. November 1913 von den Assisen des Jura wegen **Brandstiftung** und **Diebstahls** zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Raval hat zugestandenermassen den Heustock in der Scheune Petignat in Courgenay in Brand gesteckt. Die Scheune samt dem Wohnhaus brannte bis auf den Grund nieder. Er will zu dieser Brandstiftung durch seinen Arbeitgeber Comment angestiftet worden sein, welcher ihm dafür 150 Fr. versprochen habe. Comment wurde wegen Anstiftung zu Brandstiftung zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Des Diebstahls machte sich Raval dadurch schuldig, dass er seinem Meister vermittelst Erbrechung eines Schafes ca. 200 Fr. entwendete. Die Behörde seiner Heimatgemeinde gelangt nun neuerdings mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Diesem Gesuch kann aber nicht entsprochen werden. Die gesuchstellende Behörde gibt selber zu, dass das urteilende Gericht die strafmildernden Momente bei der Ausmessung der Strafe bereits in Berücksichtigung gezogen hat. Es liegen somit für einen so weitgehenden Straferlass keine Gründe vor. Der guten Aufführung des Raval in der Anstalt kann später durch Erlass des Zwölfteils Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat stellt daher den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

40. **Nenninger**, Johann Karl, geboren 1864, Feilenhauer, von Bätterkinden, wohnhaft in der Rothach zu Heimberg, wurde von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Anstiftung zu Misshandlung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Nenninger hatte im Februar 1918 mit dem Fabrikarbeiter S. einen kurzen Wortwechsel. Am 12. Juli 1918 abends befand sich S. in der Wirtschaft zum Rössli in Heimberg beim Jass. Nenninger, der an einem andern Tische sass, liess durch einen Boten seinen Sohn herkommen, und die beiden machten nun ab, dem S. auf dem Heimweg aufzulauern und ihn zu misshandeln. Der Plan wurde auch ausgeführt. Vor dem Brenzikofeinalde überfielen sie denn auch denn den S., der gegen 11 Uhr dort vorbeikam. Nenninger Sohn misshandelte ihn mittels eines geschlossenen Soldatenmessers derart schwer, dass er aus vielen Kopfwunden blutend am Boden liegen blieb. Noch am 1. September konstatierte der Gerichtsarzt nicht weniger als 11 grössere und kleinere Narben der Kopfhaut, sowie Verdickung eines Mittelhandknochens der linken Hand. S. litt damals noch an Schwindelgefühlen, so dass eine Gehirnerschütterung angenommen werden musste. Die totale Arbeitsunfähigkeit wurde durch den Gerichtsarzt auf 25 Tage, die teilweise auf weitere 10 Tage angegeben. Ein bleibender Nachteil musste als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden. Der Tatbestand wurde vom Gericht als ausserordentlich erschwerend qualifiziert. Die Misshandlung war mit Vorbedacht, mit Auflauern zur Nachtzeit auf offener Strasse und mittels eines gefährlichen Instrumentes begangen worden. Das Gericht schloss denn auch die Anwendung des bedingten Straferlasses aus. Mildernd fiel in Betracht, dass die Täter nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet waren. Nachdem der Grossen Rat bereits ein erstes Strafnachlassgesuch abgewiesen hat, reichen Vater und Sohn Nenninger ein neues Gesuch ein. Der Sohn hat inzwischen die Strafe abgesessen, so dass nur noch das Gesuch von Vater Nenninger zu behandeln ist. Im Gesuch werden keine neuen Tatsachen geltend gemacht, die den Regierungsrat veranlassen könnten, von seinem früheren Antrag abzukommen. Wenn Vater Nenninger neuerdings auf seine bisherige Unbescholten-

39. **Gasser**, Ulrich, geboren 1888, von Langnau, wohnhaft in Bern-Bümpliz, wurde am 23. Mai 1919 von der I. Strafkammer des Kantons in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Missbrauch des Züchtigungsrechtes** zu 2 Tagen Gefängnis und einer Geldbusse von 50 Fr. verurteilt. Gasser schlug sein $2\frac{1}{2}$ Jahre altes Kind aus erster Ehe mit der Faust derart auf das Gesäss, dass sich darauf violette Flecken zeigten. Der Arzt, der das Kind untersucht hat, erklärt auf das Bestimmteste,

heit hinweist, so ist dem wieder entgegenzuhalten, dass es sich um einen besonders gravierenden Fall handelt, und dass das Gericht eingehend und sorgfältig die Gründe erwogen, die zur Ablehnung des bedingten Straferlasses führten. Der Regierungsrat beantragt neuerdings Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches.

41. **Ramseier, Jakob**, geboren 1883, von Heimiswil, Küfer, wurde am 25. Januar 1919 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Ramseier hatte einem B. Holz zum Kaufe angeboten. Da nach den Aussagen des Ramseier B. annehmen konnte, Ramseier sei wirklich im Besitze des Holzes, bestellte er ein Klafter. Unter zwei Malen verlangte nun Ramseier von B. einen Vorschuss von 50 Fr., der ihm gewährt wurde. Als dann die Lieferung des Holzes nicht erfolgte und auch der Vorschuss nicht ganz zurückerstattet wurde, reichte B. Strafanzeige ein. Ramseier ersucht nun um Erlass der Strafe. Seit seiner letzten Verurteilung scheint er sich bedeutend gebessert zu haben. Er enthält sich des Alkohols und ist bemüht, seine Familie durchzubringen. Dem B. hat er das Geld zurückerstattet. Ein vollständiger Erlass der Strafe kann mit Rücksicht auf seine vielen Vorstrafen nicht gewährt werden. Da er sich aber gebessert hat, und um ihn seiner Familie nicht allzulange zu entziehen, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

42. **Christen, Johann**, von Dürrenroth, geboren 1888, wurde am 13. August 1919 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hatte vom 9. bis 14. Juni 1919 wegen Hexenschuss Unfall und bezog für diese 6 Tage zusammen 43 Fr. 05 Unfallentschädigung. Während der nämlichen Zeit aber arbeitete Christen als Heuer bei Landwirten. Die Auszahlung der Unfallentschädigung setzte voraus, dass er wirklich arbeitsunfähig sei, dies traf aber nicht zu, sonst hätte er nicht landwirtschaftliche Arbeiten verrichten können. Christen gelangt nun mit einem Gesuch um teilweisen Straferlass. Der Gesuchsteller ist arm. Seine Familie steht auf dem Punkte, von der Gemeinde ganz übernommen werden zu müssen. Seit einiger Zeit ist Christen von seinem früheren, etwas leichtsinnigen Lebenswandel abgekommen, und es ist Hoffnung vorhanden, dass er in Zukunft besser an seine Pflichten denkt. Christen hat wegen Betruges und Unterschlagung 5 Vorstrafen erlitten. Trotzdem glaubt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers und den Umstand, dass Christen Anzeichen

von besserer Lebensführung zeigt, eine Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage beantragen zu können.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Einzelhaft.

43. **Pozzi, Giovanni-Zenone**, geboren 1890, von Casanova-Lanz, Italien, Maurer in Delsberg, wurde am 3. September 1919 vom korrektionellen Richter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot war über ihn verhängt worden, weil er mit der Bezahlung der Gemeindesteuer pro 1912 im Rückstande war. Pozzi, der nun seiner Steuerpflicht nachgekommen ist, stellt das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch ist von der Gemeinde- und Bezirksbehörde empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass Pozzi sonst gut beleumdet ist und seine Aufführung zu keinen Klagen Anlass gibt, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

44. **Hari, Johann**, Pensionshalter, in Adelboden, wurde am 15. Oktober 1919 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 50 Fr. und zu einer Nachzahlung der Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Hari hatte seine Pension im Oktober noch im Betrieb, obschon sein Patent nur bis 30. September gültig war. Er stellt nun das Gesuch, es möchte ihm die Busse und die Nachzahlung der Patentgebühr erlassen werden. Letztere ist eine fiskalische Massnahme und kann nicht auf dem Begnadigungsweg erlassen werden. Da es sich in vorliegendem Falle nicht um eine schwere Widerhandlung handelt, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

45. u. 46. **Kunz, Emil**, geboren 1888, Landarbeiter, und **Heizmann**, verwitwete Götz, geborene Schneider, Emma, Ehefrau des Christian Friedrich, geboren 1886, beide wohnhaft in Pieterlen, wurden am 2. Mai 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Büren wegen **Ehebruches** zu je 3 Tagen Gefängnis, Kunz überdies zu 50 Fr. Busse verurteilt. Der Ehemann der Frau Heizmann musste im April 1915 zum deutschen Heeresdienst einrücken. Während seiner Abwesenheit hat seine Ehefrau mit Kunz unerlaubte Beziehungen unterhalten. Beide ersuchen um Erlass der Strafe. Für einen solchen Erlass liegen jedoch keine Gründe vor. Gemeinde- und Bezirksbehörde können

das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

47. Adolf, Karl Gottlieb, geboren 1898, von Langenthal, Bäckerlehrling, in Bern, wurde am 30. Juli 1919 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Diebstahls** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Adolf war in einem Restaurant der Stadt Bern als Officebursche angestellt. Als solcher entwendete er seinem Arbeitgeber eine Flasche Champagner. Ferner ist er geständig, zum Nachteil von Standbesitzern eine Mundharmonika und Chokolade entwendet zu haben. Adolf hat wegen Diebstahls bereits im Jahre 1917 eine Strafe erlitten. Damals wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren. Diese Verurteilung scheint auf ihn keinen Eindruck gemacht zu haben, hat er sich doch nicht einmal während der Probezeit halten können. Aus diesem Grunde kann dem von ihm gestellten Gesuche nicht entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

48. Ulli, Albert, geboren 1895, von Heimiswil, Mechaniker, wohnhaft in Bern, wurde am 13. Januar 1919 wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Entscheid des Regierungsstatthalters II von Bern hatte Ulli monatliche Beiträge von 5 Fr. an die Unterhaltungskosten seiner von der städtischen Armendirektion von Bern unterstützten Mutter und Schwester zu bezahlen. Dieser Pflicht ist er nicht nachgekommen, obwohl er bereits im Oktober 1918 deswegen vom Richter mit einem Tag Gefängnis bestraft worden ist. Erst die zweite Verurteilung brachte ihn zur Besinnung. Seither hat er die Beiträge regelmässig bezahlt. Mit Rücksicht darauf und den Umstand, dass sonst über ihn nichts Nachteiliges bekannt geworden ist, beantragt der Regierungsrat, es sei dem von Ulli gestellten Strafnachlassgesuch zu entsprechen und ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

49. Imhof, Arnold, geboren 1887, von Iffwil, wohnhaft in Münster, wurde am 1. Februar 1919 vom korrektionellen Gericht von Münster wegen **Begünstigung bei Unterschlagung** zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Seine Frau half der Gemüsehändlerin Sch. Gemüse verkaufen; so wurde sie auch beauftragt, Gemüse, das ihr Frau Sch. von Siselen zusandte, dem Bezirksspital in Münster zuzustellen. Die Lie-

ferungen wurden in einem Büchlein aufgeschrieben. Die Amtsschaffnerei Münster zahlte der Frau Imhof für die Lieferungen den Betrag von 810 Fr. aus; davon gab Frau Imhof der Frau Sch. nur 550 Fr., letztere behauptet sogar, es seien nur 450 Fr. gewesen, ab. Das unterschlagene Geld wurde mit Wissen des Ehemannes in der Haushaltung verwendet; dadurch mache sich derselbe der Begünstigung bei der von seiner Frau begangenen Unterschlagung schuldig. Imhof hat wegen Diebstahls und Betruges mehrere Vorsachen erlitten. Seinem Strafnachlassgesuche kann daher nicht entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

50. Anliker, geschiedene Künzi, geb. Bürki, Elisabeth, Abgeschiedene des Fritz, von Gondiswil, geboren 1859, zur Zeit in Zürich, wurde am 3. November 1919 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **gewerbsmässiger Kuppelei** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie begründet ihr gegenwärtiges Strafnachlassgesuch hauptsächlich mit Krankheit und Alter. Dem könnte durch die Begnadigungsbehörden wohl Rechnung getragen werden, wenn auch im übrigen der Fall zu einem Straferlass geeignet wäre. Allein dies trifft nicht zu. Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragt entschieden Abweisung des Gesuches, weil ihr die Gesuchstellerin als Kupperin und Begünstigerin der Unsittlichkeit nur zu gut bekannt war. Frau Anliker ist denn auch mehrmals wegen Sittlichkeitsvergehen vorbestraft; ferner hat sie wegen Diebstahls, Vagantität, Aergernis und Hausfriedenbruchs Strafen erlitten. Milde ist hier durchaus nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches. Eine Gefahr, Frau Anliker möchte dadurch infolge ihrer Krankheit Schaden nehmen, ist nicht vorhanden, da die Strafvollzugsbehörden nach den Voraussetzungen des Gesetzes über das Strafverfahren in solchen Fällen die Vollstreckung zu sistieren haben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

51. Burri, Albrecht, geboren 1876, von Schüpfen, Landarbeiter, wurde am 4. Oktober 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Aarberg wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Burri hat sich verpflichtet, an die Kosten seiner auf dem Notarmenat der Gemeinde Schüpfen stehenden Kinder einen jährlichen Beitrag von 250 Fr. zu leisten. Dieser Verpflichtung ist Burri nur teilweise nachgekommen. Die Armenbehörde sah sich daher veranlasst, gegen Burri Strafanzeige einzureichen. In einem Strafnachlassgesuch verspricht Burri, er werde in Zukunft für pünktliche Bezahlung der Beiträge bestrebt sein. Nun hat aber Burri die Restanz für 1919 und die Raten pro Januar und Februar 1920

noch nicht bezahlt. Unter diesen Umständen erscheint ein Straferlass nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung;

52. **Gurtner**, Gottfried, geboren 1898, von Wahrern, Angestellter, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 23. Oktober 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Fälschung von Privaturkunden**, wegen **Fälschung eines Bankpapiers** und wegen **Betruges** in 3 Fällen nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Gurtner war im Geschäft D. & S. angestellt. Er hat auf fünf Postscheckformularen die Unterschrift der Geschäftsinhaber gefälscht und einen Betrag von 4319 Fr. erhoben und für sich verbraucht. Eine gleiche Fälschung nahm er auf einem an die Ordre der Firma D. & S. ausgestellten Check vor und kam so auf rechtswidrige Weise in den Besitz von 809 Fr. Unter betrügerischen Angaben wusste er einen Hoteldirektor zu zwei Darlehen im Betrage von 200 Fr. und 300 Fr. zu bewegen; auf dieselbe Art gelang es ihm von einer Wirtin 15 Fr. zu erhalten. In einem Konfektionsgeschäft der Stadt Bern kaufte er einen Anzug im Betrage von 50 Fr. Gurtner liess denselben in das Hotel bringen. Er erklärte dem Angestellten, der ihm den Anzug brachte, er könne, da es Samstag sei, nicht mehr auf die Bank gehen, um Geld abzuheben; er werde seine Rechnung am Montag begleichen. Der betreffende Angestellte schenkte den Aussagen des Gurtner Glauben, weil er auf ihn keinen schlechten Eindruck machte, und er in einem besseren Hotel logierte. Gurtner gibt zu, dass er kein Guthaben auf einer Bank besass. Er hat sich also auch in diesem Falle des Betruges schuldig gemacht. Nachdem Gurtner erst etwas mehr als 3 Monate seiner Strafe verbrüsst hat, gelangt sein Vater mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Dieses Gesuch muss als reichlich verfrüht bezeichnet werden. Die schweren Verfehlungen des Gurtner lassen einen so weitgehenden Straferlass nicht zu. Sofern er sich auch fernerhin in der Anstalt gut aufführt, kann später ein Erlass gewährt werden. Der Regierungsrat beantragt, es sei das Gesuch, weil verfrüht, abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung;

53. u. 54. **Rindlisbacher**, Johann Gottlieb, geboren 1897, von Lützelflüh, Hülfssarbeiter, und **Mäusli**, Ernst Rudolf, geboren 1899, von Grosshöchstetten, Angestellter, beide wohnhaft in Bern, wurden am 22. August 1919 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, ersterer wegen **falscher Aussage vor Gericht**, letzterer wegen **Anstiftung** hiezu zu je 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Mit Klage vom 9. November

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

1918 strengte F. H. und ihr aussereheliches Kind gegen Mäusli einen Vaterschaftsprozess an. In der Hauptverhandlung bestritt Mäusli die Vaterschaft an dem von F. H. geborenen Kinde. Er machte geltend, er sei während der kritischen Zeit in der Rekrutenschule gewesen. Als Zeuge rief er den Rindlisbacher an. Derselbe deponierte, er sei mit Mäusli am 9. Mai in die Rekrutenschule eingerückt und mit ihm bis zum 2. August im Dienst geblieben. Während dieser Zeit seien sie nie in Bern gewesen. Es konnte aber durch andere Zeugen festgestellt werden, dass die Schutzbehauptungen des Mäusli unrichtig waren. In der Folge wurde dann sowohl gegen Rindlisbacher als auch gegen Mäusli Strafanzeige eingereicht. Mäusli gab dann ohne weiteres zu, den Rindlisbacher angestiftet zu haben, vor dem Zivilamtsgericht in Bern in dem gegen ihn gerichteten Vaterschaftsprozess falsche Angaben zu machen. Rindlisbacher bestritt hartnäckig jede Schuld. Der Schuldbeweis ist jedoch durch Indizien erbracht. Das Gericht hat die Frage, ob der bedingte Straferlass zu gewähren sei, eingehend geprüft. Es gelangte schliesslich zur Verneinung dieser Frage. Rindlisbacher und Mäusli werden als leichtsinnige Menschen geschildert. Sie haben beide wegen Skandal und Aergernis, Rindlisbacher überdies wegen Feldfrevels, Mäusli wegen Eigentumsbeschädigung, Bussen erlitten. Das Gericht findet ferner, dass die beiden nach Charakter und Tat der Vergünstigung des bedingten Straferlasses nicht würdig seien. Das Delikt der falschen Aussage lasse überhaupt den bedingten Straferlass nicht zu. Schreite das Gericht in Fällen von falscher Aussage nicht mit Strenge ein, so werde dadurch die Wahrheit vor Gericht gefährdet. Diesen Ausführungen des Gerichtes ist durchaus beizupflichten. Es geht daher nicht an, das Gericht in diesem Falle zu desavouieren. Von vollständigem oder auch nur teilweisen Erlass der Strafe kann nach dem Gesagten nicht die Rede sein. Gemeinderat und Bezirksbehörde beantragen Abweisung der von Mäusli und Rindlisbacher gestellten Strafnachlassgesuche; der Regierungsrat ebenfalls.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

55. Jenzer, Jakob, geboren 1857, von Melchnau, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. Juni 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Brandstiftungsversuchs** und wegen **einfachen Diebstahls** zu 16 Monaten Zuchthaus, abzüglich ein Monat Untersuchungshaft verurteilt. Am 8. April 1919 wurde in der Wirtschaft zur Linde in Melchnau eine Steigerung abgehalten. Bei diesem Anlass wurde eine Partie neue Schuhe im Tenne der Wirtschaft zum Verkaufe aufgelegt. Jenzer ist geständig, dort ein Paar Schuhe entwendet zu haben. Am 11. des gleichen Monates kam Jenzer gegen Mitternacht von einem Ausgang nach Zell heim. Er will tagsüber, um sich zu erwärmen, viel Schnaps getrunken haben. Zu Hause angelangt holte er in der Küche die Petroleumflasche und schüttete das Petroleum bei der Einfahrt an das Holzwerk des Daches seines Wohnhauses. Dann warf er die Fla-

sche weg und versuchte, die mit Petroleum überschütteten Balken anzuzünden. Da die Balken nicht brennen wollten, stand Jenzer von seinem Vorhaben ab und ging zu Bett. So ist es denn beim Versuch geblieben. Beweggründe für sein Vorhaben konnte Jenzer keine angeben. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Melchnau soll Jenzer ein ausgesprochener Alkoholiker sein. Den Urteilsmotiven ist zu entnehmen, dass das Gericht mit Rücksicht auf das hohe Strafminimum für Brandstiftungsversuch, das Alter des Jenzer und den Umstand, dass er sich bis kurz vor seiner Verurteilung nicht schlecht aufgeführt habe, bei Wohlverhalten ein von Jenzer eingereichtes Strafnachlassgesuch empfehlen könnte. Jenzer hat in der Anstalt durch seine Arbeitsleistungen und sein Betragen ordentlich befriedigt. Die Direktion berichtet weiter, man habe es ihm gut angesehen, dass er durch den Trunk so weit heruntergekommen sei. Er werde in einem Aussenhof beschäftigt und habe sich bei der Arbeit so gekräftigt, dass man ihn fast nicht mehr erkenne. Wenn aber die Kur auch für die Zukunft nützen solle, so dürfe nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen die Strafe nicht allzusehr verkürzt werden. Der Regierungsrat beantragt daher, es sei im Interesse des Jenzer, das von ihm eingereichte Strafnachlassgesuch abzuweisen. Sofern seine Aufführung auch weiterhin zu keinen Klagen Anlass gibt, kann später ein kleiner Straferlass gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

nung betr. die Sonntagsruhe, ersterer zu einer Busse von 30 Fr., die beiden letzteren zu einer Busse von je 15 Fr. verurteilt. Niederhäuser hatte es übernommen, den Gasthof «zum Hirschen» bei Frutigen abzubrechen. Zu dieser Arbeit nahm er die Zimmerleute Brügger und Scheidegger mit. Am 13. Oktober 1919 gingen sie ans Werk. Infolge schlechten Wetters wurde ihnen die Arbeit sehr erschwert, so dass sie am 18. Oktober, einem Samstag, mit der Arbeit noch nicht fertig waren. An diesem Tage wurde ihnen mitgeteilt, dass die Eisenbahnwagen zum Verladen auf der Station Frutigen angekommen seien. Um nicht zu viel Wagenmiete bezahlen zu müssen, entschlossen sie sich, am Sonntag mit den Abbrucharbeiten fortzufahren. Sie wurden deswegen zur Anzeige gebracht und bestraft. Alle drei ersuchen um Milderung der Strafe. Die Gesuchsteller werden als fleissige und solide Arbeiter bezeichnet, welche einzigt auf ihren Verdienst angewiesen sind. Ihr Leumund ist ein guter. Eine Herabsetzung der Bussen erscheint als gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt, es seien die dem Niederhäuser auferlegten Busse auf 10 Fr. und die dem Brügger und dem Scheidegger auferlegten Bussen auf je 5 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der dem Niederhäuser auferlegten Busse auf 10 Fr. und die dem Brügger und dem Scheidegger auferlegten Bussen auf je 5 Fr.

56. **Aubert, Paul, Joseph, geboren 1888, von Chavannes-les-Forts, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. November 1917 von den Assisen des Jura wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgang zu 3½ Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1917 versetzte Aubert dem Robert K. einen Messerstich ins Herz, der den sofortigen Tod des K. zur Folge hatte. Aubert hat nicht etwa aus Notwehr gehandelt und es lag seitens des K. auch keine Provokation vor. Von den Geschworenen wurden ihm daher keine mildernden Umstände zugebilligt. Die Strafe ist den Umständen angemessen. Aubert hat zudem schon mehrere Vorstrafen erlitten, so dass sich ein Straferlass nicht rechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des für Aubert eingereichten Strafnachlassgesuches.**

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

60. **Cromer, Albert Jules, geboren 1878, von Montbéliard, Uhrmacher, früher in Münster, nun in Frankreich, wurde am 28. September 1918 vom korrektio-nellen Gericht von Münster wegen Unterschlagung zu 8½ Monaten Korrektionshaus, abzüglich Untersuchungshaft, und 10 Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Dem Cromer waren von seinem Arbeitgeber 56 Uhren zum Kontrollieren übergeben worden; davon hat er nur 50 zurückgestattet. Cromer ersucht nun um Aufhebung der Verweisungsstrafe. Er hat schon mehrere Vorstrafen erlitten und führt einen liederlichen Lebenswandel. Nachdem er einen Teil seines Mobiliars verkauft hat, ist er abgereist und hat seine Familie im Stiche gelassen. Er soll sich gegenwärtig in Frankreich befinden. Es liegen daher absolut keine Gründe für eine Aufhebung der Verweisungsstrafe vor; Cromer hat diese Massnahme reichlich verdient. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.**

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

57.—59. **Niederhäuser, Johann, geboren 1872, von Wattenwil, Zimmermann und Bauunternehmer, wohnhaft in Burgdorf, Brügger, Fritz Gottlieb, geboren 1896, von Frutigen, Zimmermann, wohnhaft in Burgdorf, und Scheidegger, Jakob, geboren 1872, von Trub, Zimmermann, wohnhaft in Oberösch, wurden am 3. November 1919 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen die Verord-**

61. **Hostettler, Friedrich Albert, geboren 1890, von Rüschegg, Hausierer, wohnhaft in Bern, wurde**

am 11. Juli 1919 von den Assisen des Mittellandes wegen **Begünstigung bei Diebstahl** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Walter Grob, welcher als Ausläufer in einem Warenhaus angestellt war, hat unter anderem dort eine Kiste, enthaltend 100 Stück Seife, entwendet und dieselbe dem Hostettler übergeben, welcher die Seife einem Spezierer verkaufte. Grob sagte vor Gericht aus, er sei zu diesem Diebstahl von Hostettler angestiftet worden, währenddem der selbe dies in Abrede stellte und behauptete, er habe nicht gewusst, dass Grob die Seife gestohlen habe. Gestützt auf die Verumständungen des Falles erklärten jedoch die Geschworenen den Hostettler der Begünstigung bei dem von Grob begangenen Diebstahls schuldig. Hostettler gelangt nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Er findet, dass die Strafe zu scharf ausgefallen sei. Hostettler hat wegen Diebstahls und Erpressung schon viele Vorstrafen erlitten. Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragt, mit Rücksicht auf den Umstand, dass Hostettler seit seiner im Oktober 1917 erfolgten Verheiratung ausser dem obenerwähnten Urteil zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, und dass seine Frau augenleidend und schwerhörig ist und das Hausiergewerbe nicht allein ausüben kann, Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage. Hostettler hat aber noch im Jahre 1918 eine Strafe wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht erhalten. Eine Besserung in seiner Aufführung scheint noch nicht eingetreten zu sein. Seinem Gesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

62. **Gern, Léon**, geboren 1888, von Ebingen, Württemberg, früher in Neuenstadt, nun in Lörrach, wurde am 26. April 1919 von den Assisen des Jura, wegen **Anstiftung zur Abtreibung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Gern hatte mit einer seiner Angestellten intime Beziehungen unterhalten, die nicht ohne Folgen geblieben waren. Auf Veranlassung des Gern begab sich dieselbe nach Genf, um sich von einer Hebamme behandeln zu lassen. Gern ersucht nun um Erlass der Strafe. Er war als Refraktär kontrolliert. In der letzten Zeit hatte seine Aufführung zu ernstlichen Klagen Anlass gegeben, so dass sich das Regierungsstatthalteramt Neuenstadt gezwungen sah, die Ausweisung des Gern zu verlangen. Gestützt darauf wurde, trotzdem Gern ein Strafnachlassgesuch eingereicht hatte, der sofortige Strafvollzug angeordnet. Gern verlangte einen Aufschub von einem Tag, um persönliche Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, was ihm vom Regierungsstatthalter von Neuenstadt auch gewährt wurde. Zwei Tage später schrieb er dem Regierungsstatthalteramt, dass er sich nach Delsberg begebe, um seine Strafe anzutreten. Statt dessen reiste er nach Deutschland und hat sich auf diese Weise dem Strafvollzug entzogen. Seine Arbeiter vergass er vor seiner Abreise auszuzahlen.

Gern ist eines Straferlasses nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

63. **Grossglauser, Ernst**, geboren 1889, von Münsingen, wohnhaft in Bern, wurde am 18. Mai 1914 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges und Nichtbezahlung der Militärsteuer** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Durch Urteil vom 11. Juli 1914 hat die I. Strafkammer des Kantons Bern das erstinstanzliche Urteil, soweit es zu überprüfen war, bestätigt. Am 25. August 1915 wurde Grossglauser vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu einer Zusatzstrafe von einem Monat Korrektionshaus, umgewandelt in 15 Tage Einzelhaft, verurteilt. Grossglauser hat unter einer falschen Adresse von einer Musikalienhandlung von Bern Grammophonplatten zur Auswahl kommen lassen. Diese Platten verkaufte er und behielt den Erlös für sich. Grossglauser war, als er die Platten bestellte, ohne Arbeit und besass kein Geld; er wusste genau, dass er den Lieferanten nicht werde bezahlen können. Der zweiten Verurteilung liegt der nämliche Tatbestand zugrunde. Grossglauser ersucht nun um Erlass der Strafen. Aus einem, dem Gesuche beigelegten Arztzeugnis geht hervor, dass Grossglauser gegenwärtig wegen depressiver Geistesstörung in Behandlung ist und auch schon früher wegen ähnlichen Störungen behandelt wurde. Der das Zeugnis ausstellende Arzt hält dafür, dass eine Haft für Grossglauser von grossem gesundheitlichem Nachteil wäre, und dass davon abgesehen werden müsse. Er ist wegen Wirtshausverbotsübertretung und Nichtbezahlung der Militärsteuer vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Mit Rücksicht aber auf den erschütterten Gesundheitszustand des Gesuchstellers, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

64. **Rindlisbacher, Fritz**, geboren 1901, von Lützelflüh, Handlanger, wohnhaft in Bern, wurde am 4. Dezember 1919 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Diebstahls an stehendem Holz** zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Er hat in der Bremgartenstrasse an einer Esche Aeste abgesägt. Rindlisbacher stellt das Gesuch, es möchte die Gefängnisstrafe in eine Busse umgewandelt werden. Er behauptet, dass die abgesägten Aeste dürr gewesen seien und er sich beim Nehmen des Holzes keines Unrechtes bewusst gewesen sei. Im Jahre 1916 wurde Rindlisbacher wegen Gehülfenschaft und Begünstigung bei Diebstahl zu 4 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Sonst ist bis jetzt über ihn nichts bekannt geworden. Mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter und den Umstand, dass es sich um ein geringfügiges Vergehen handelt, beantragt der Regierungsrat

Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse von 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse von 5 Fr.

Diese Erklärung zeigt, dass bei Margrit Aebi Reue und das Verlangen, ihre Verfehlungen wieder gut zu machen, noch nicht Einkehr gehalten haben. Die Strafe hat bis jetzt ihren Zweck nicht erreicht. Ein Strafnachlass kann daher nicht gewährt werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

65. **Aebi, Margrit**, geboren 1897, von Oberburg, Bureaulistin, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 10. Mai 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Fälschung von Privaturkunden**, wegen **einfachen Diebstahls**, wegen **qualifizierter Unterschlagung** und wegen **Betruges** zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Seit ihrem Schulaustritt war Margrit Aebi zunächst als Lehrtochter und dann als Buchhalterin in einem Notariatsbureau der Stadt Bern angestellt. Das ihr von ihrem Dienstherrn entgegengebrachte Vertrauen hat sie schmälerlich missbraucht. Sie hat zugestandenermassen ihrem Dienstherrn in der Zeit vom Dezember 1916 bis August 1917 unter dreizehn Malen Geldbeträge von zusammen zirka 7000 Fr. entwendet, zu seinem Nachteil unter sieben Malen Unterschlagungen an Geldbeträgen im Betrage von 5100 Fr. begangen und in den auf dem Bureau geführten Büchern in 22 Fällen falsche Eintragungen vorgenommen, bzw. die Eintragungen nachträglich gefälscht. Des Betruges machte sie sich dadurch schuldig, dass sie zur Verschleierung eines von ihr begangenen Diebstahls den Prokuristen P. des Büros veranlasste, gemeinsam mit ihr dem Dienstherrn einen Brief zu schreiben, worin sie demselben ein Manko von 520 Fr. 50 anzeigen und sich für diesen Fehlbetrag haftbar erklärten. P. musste sich infolgedessen von seiner Neujahrsgratifikation 50 Fr. abziehen lassen. Margrit Aebi, sowie ihre Eltern ersuchen nun um Erlass des Restes der Strafe. Das urteilende Gericht findet, dass vor einer allfälligen Begnadigung Margrit Aebi zuerst wahrheitsgetreu mitteilen sollte, wo der Rest der veruntreuten Gelder, soweit sie sie nicht selbst oder mit Bekannten verbraucht hat, steckt, oder welche Verwendung es gefunden hat, damit die notwendigen Nachforschungen nach dem Verbleib dieses Geldes gemacht werden können. Sowohl der Untersuchungsrichter als der Staatsanwalt und die Mitglieder des urteilenden Gerichts waren und sind der festen Ueberzeugung, dass die Aebi in der ihr neben dem Bureaudienst zur Verfügung gestandenen Zeit und nach den vermutlichen Kosten für ihren nicht übermäßig teureren Aufwand an Kleidern und Toilettenartikeln zu schliessen, für all ihre Vergnügungen, Liebhabereien und Anschaffungen aller Art, auch bei weit gezogenem Rahmen unmöglich den Betrag von zirka 12,000 Fr. in eigenem Nutzen verwendet haben könne. Es scheine gegenteils mit Bestimmtheit angenommen werden zu dürfen, dass die Aebi den grösseren Teil des Geldes irgendwo in Sicherheit gebracht oder auf irgendeine Weise Dritten, die sie nicht verraten will, zugewendet habe. Margrit Aebi, darüber befragt, ob sie nun über den Verbleib der veruntreuten Gelder Auskunft geben wolle, erklärt: «Es bleibt dabei, ich kann mich darüber nicht äussern, da ich alles gesagt habe.»

66. **Hirzel, Eduard Martin**, geboren 1895, von Dietikon, Kaufmann, wohnhaft in Zug, wurde am 11. Juli 1918 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat zugestandenermassen zum Nachteil seiner Arbeitgeber Kupfer-, Messing- und Gummibestandteile und Abfälle entwendet. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass; dieser musste jedoch widerufen werden, weil Hirzel neuerdings am 17. April 1919 vom Militärgericht 6 a wegen Veruntreuung, Betrug, Betrugsversuch und Ausreissens zu $14\frac{1}{2}$ Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Diese Strafe verbüßte Hirzel in der Strafanstalt Zug. Auf Anordnung des Arzts wurde er im September 1919 in ein Spital und später, da sich Anzeichen von Neurasthnie bemerkbar machten, in ein Sanatorium verbracht. Zeichen einer eigentlichen Geisteskrankheit zeigte er keine, doch wird er als etwas psychopathisch veranlagt bezeichnet. Hirzel ersucht um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird von der Polizeidirektion des Kantons Zug und dem Regierungsstatthalter von Bern mit Rücksicht auf die Reue, die der Gesuchsteller an den Tag legt und seine psychischen Leiden empfohlen. Hirzel will in schlechte Gesellschaft und durch dies auf Abwege geraten sein. Er verspricht, sich nie mehr etwas zuschulden kommen lassen zu wollen. Er scheint seine Verfehlungen ernsthaft zu bereuen. Der Regierungsrat findet, dass Milde hier am Platze ist. Er beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

67. **Baumgartner, Jakob**, geboren 1884, von Seedorf, Hülfsarbeiter, wohnhaft in Bern, wurde am 22. August 1919 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Unterschlagung** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Vorinstanz hatte ihn zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Baumgartner hat unbefugterweise die Uhr der Anna E., mit der er ein Verhältnis unterhielt verkauft und den Erlös für sich verwendet. In seinem Strafnachlassgesuch behauptet Baumgartner, er sei bei Kriegsausbruch in russische Kriegsgefangenschaft geraten und erst im Jahre 1918 durch Vermittlung des Roten Kreuzes in die Schweiz zurückgekehrt. Nach dem bei den Akten liegenden Strafreistersauszug ist er aber im Oktober 1914 in Bern, im Mai 1915 in Frankfurt a. M. im Juli 1916 und

Juni 1917 in Mannheim verurteilt worden. Seine im Gesuche gemachten Angaben sind daher unrichtig. Er bezweckt damit offenbar die Behörden zur Milde zu stimmen. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen und den Umstand, dass die Strafe bereits durch die Oberinstanz stark herabgesetzt worden ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

68. **Grünig** geb. Scheibenzuber, Emma, Ehefrau des Eduard Christian, geboren 1888, von Burgistein, wurde am 19. Februar 1919 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls**, wegen **Veruntreuung gefundener Gegenstände** und wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die Eheleute Grünig waren in einem Sport- und Tanzinstitut als Abwarte angestellt. Da in diesem Institut viele Gelddiebstähle vorkamen, wurde in der Wohnung der Eheleute Grünig eine Haussuchung vorgenommen. Anlässlich derselben gestand Frau Grünig, dass sie einer Dame aus dem Portemonnaie eine Fünfzigfrankennote, einer andern eine schwarzseidene Handtasche, enthaltend ein Portemonnaie mit 10 Fr. Inhalt und einer dritten eine Fünffrankennote entwendet habe. Ferner gab sie zu, Portemonnaies mit wenig Inhalt, die auf der Eisbahn gefunden wurden, für sich behalten zu haben. Der Unterschlagung machte sie sich dadurch schuldig, dass sie verkauft Eintrittsbillette für die Eisbahn nochmals verkaufte und den Erlös für sich behielt. Zur Begründung ihres Strafnachlassgesuches macht sie die nämlichen Gründe geltend, die das Gericht zu einem milden Urteile bewogen haben. Diese Milderungsgründe sind einmal die schlechte Belöhnung, so dass namentlich, was den Diebstahl von 50 Franken betrifft, von einem Notdiebstahl gesprochen werden kann, dann der Gegensatz zwischen den sozialen Verhältnissen der Gesuchstellerin und denjenigen der Leute, die sie durch ihre Diebereien schädigte und weiter die günstige Gelegenheit. Das Gericht würde ihr zweifellos den bedingten Straferlass gewährt haben, wenn sie nicht schon im Jahre 1918 wegen ähnlichen Diebstählen zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt worden wäre. Diese Vorstrafe lässt auch einen gänzlichen Erlass der Strafe nicht zu. Wohl aber rechtfertigen die Verhältnisse der Familie Grünig eine Herabsetzung der Strafe. Dieselbe kam im August 1914 von Lyon, wo sie Hab und Gut zurücklassen musste, nach Bern. Der Mann musste sofort in den Militärdienst einrücken und hat während der Dauer der Mobilisation sehr viel Militärdienst geleistet. Das brachte die Familie in missliche Lage. Frau Grünig hat ein Kind. Sie muss auch heute noch dem Verdienst nachgehen. Es würde die Familie natürlich bitter treffen, wenn Frau Grünig die ganze Strafe absitzen müsste. Das Gericht hat sich dahin ausgesprochen, dass Frau Grünig trotz ihrer Vorstrafe nicht die Neigung zu bekunden scheine, zur Gewohnheitsdiebin herabzusinken. Weitere Milde scheint hier am Platze zu sein.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Strafe auf 25 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 25 Tage.

69. **Gurtner**, Adolf, geboren 1876, von Seftigen, Handlanger und Kutscher, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 9. Februar 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hat im Dezember 1917 in verschiedenen Restaurants der Stadt Bern Diebstähle an Ueberziehern verübt. Gurtner weist wegen Diebstahls nicht weniger als 26 Vorstrafen auf. Das Gericht bezeichnet Gurtner als geübten, frechen, unverbesserlichen und gemeingefährlichen Gewohnheitsdieb, der im Interesse der öffentlichen Sicherheit möglichst lange in einer Strafanstalt versorgt werden müsse. Ein Strafnachlassgesuch erscheint daher nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt, es sei das von Gurtner eingereichte Strafnachlassgesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

70. **Zumsteg**, Eugen, geboren 1898, von Wil, Aargau, Buchbinder, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 8. Juli 1919 vom korrektionellen Gericht von Nieder-Simmenthal wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 14 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er war in der Buchbinderei J. in Wimmis angestellt. Am 21. März verliess er, nachdem er entlassen und ausbezahlt worden war, seine Stelle, ohne seiner Kost- und Logisgeberin, der er für Kost und Logis 47 Fr. 80 schuldig war, etwas zu sagen. Von Thun aus telephonierte er derselben, er habe plötzlich verreisen müssen, da er vor Richteramt Nidau geladen sei; er werde in 3 Tagen nach Wimmis zurückkehren, um sein Dienstverhältnis in der Buchbinderei J. fortzusetzen. Eingezeichnete Erkundigungen ergaben aber, dass das Dienstverhältnis aufgehoben worden sei. Das Verhalten des Zumsteg weist darauf hin, dass er die Absicht hatte, sich seiner Verbindlichkeiten zu entziehen. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass; derselbe musste jedoch widerrufen werden, da er kaum 4 Monate später neuerdings wegen Betruges, welche Strafe er gegenwärtig in Witzwil absitzt, verurteilt werden musste. Zumsteg ersucht nun um Erlass der Strafe. Er hat wegen Diebstahls zwei Vorstrafen erlitten. Der Umstand, dass er kaum 4 Monate nach der Verurteilung vom 8. Juli 1919 sich neuerdings einen Betrug zuschulden kommen liess, spricht ebenfalls nicht für einen Straferlass. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

71. **Frey, Leo**, von Huttwil, geboren 1902, Uhrmacher, zurzeit in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wurde am 24. Oktober 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierten und einfachen Diebstahls** nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im Sommer 1919 hatte sich in Biel aus einigen arbeitsscheuen Burschen eine kleine Diebsbande gebildet. Frey nahm an mehreren Unternehmungen derselben teil. So beteiligte er sich an 3 Einbruchsdiebstählen; ein von diesen Burschen in ein Schuhgeschäft geplanter Einbruch misslang, weil die Diebe bei ihrer Arbeit gestört wurden. Die Bande verübt sonst noch Diebereien, bei denen Frey direkt beteiligt war, oder sich der Begünstigung dabei schuldig machte. Seine Mutter und sein Stiefvater reichen nun ein Gesuch um Erlass der Strafe

ein. Frey ist erst seit 7. Februar in der Zwangserziehungsanstalt. Bis zu diesem Zeitpunkt war er im Spital, wo er wegen Geschlechtskrankheit behandelt wurde. Sein Betragen in der Anstalt ist unbefriedigend. Frey wird als arbeitsscheuer und liederlicher Bursche bezeichnet. Er hat wegen 'Diebstahls' bereits eine kleine Vorstrafe erlitten. Ein längerer Aufenthalt in einer Zwangserziehungsanstalt, wo er unter strenger Aufsicht steht und zur Arbeit angehalten wird, kann für ihn nur von Vorteil sein. Ein Straferlass ist im Interesse des Frey nicht angezeigt und lässt sich auch im Hinblick auf seine Verfehlungen nicht rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die finanzielle Lage des Kantons Bern.

(Mai 1920.)

I. Rechnung pro 1919.

Bei der Frage der Erhöhung des Steuerfusses gemäss Art. 44 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft hat der Grosse Rat unterm 30. März 1920 den Beschluss gefasst, es sei vorgängig der Behandlung die Gestaltung der Staatsrechnung pro 1919 abzuwarten.

Da aber die Steuererhöhung spätestens in der Maisession beschlossen werden muss, wenn sie aus technischen Gründen im laufenden Jahr zum Bezug gelangen soll, so haben wir uns veranlasst gesehen, den Bericht schon zu einer Zeit abzufassen, in der die Staatsrechnung noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Immerhin ist der Abschluss soweit fortgeschritten, dass das Endresultat zu übersehen ist.

Die Rechnung pro 1919 schliesst ab wie folgt:

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1919.

Rechnung 1918.*)	Voranschlag 1919.*)	Konten und Rechnungsrubriken.	R o h -				Rein -					
			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
Übersicht.												
1,139,063	43	944,205	—	I. Allgemeine Verwaltung	90,882	53	1,790,413	90	—	—	1,699,531	37
1,448,061	07	1,434,229	—	II. Gerichtsverwaltung	4,857	50	2,127,171	06	—	—	2,122,313	56
45,441	96	49,145	—	III. a. Justiz	2,556	95	72,796	63	—	—	70,239	68
1,438,638	85	1,560,985	—	III. b. Polizei	3,958,900	93	6,150,950	52	—	—	2,192,049	59
825,959	56	371,125	—	IV. Militär	2,748,844	32	3,200,402	51	—	—	451,558	19
1,306,416	99	1,308,926	—	V. Kirchenwesen	5,564	35	1,937,686	54	—	—	1,932,122	19
7,173,238	37	7,349,720	—	VI. Unterrichtswesen	3,195,116	52	11,515,507	74	—	—	8,320,391	22
34,216	85	37,409	—	VII. Gemeindewesen	443	90	51,993	35	—	—	51,549	45
4,100,104	69	3,798,316	—	VIII. Armenwesen	823,286	04	5,666,214	40	—	—	4,842,928	36
754,281	54	745,589	—	IX. a. Volkswirtschaft	742,329	15	1,778,763	64	—	—	1,036,434	49
2,089,168	62	1,865,135	—	IX. b. Gesundheitswesen	2,715,158	96	4,951,421	77	—	—	2,236,262	81
2,911,201	12	2,888,100	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	651,489	83	4,985,233	19	—	—	4,333,743	36
6,250,904	73	6,270,856	—	XI. Anleihen	—	—	8,033,166	30	—	—	8,033,166	30
175,340	36	164,770	—	XII. Finanzwesen	4,127	50	675,085	16	—	—	670,957	66
838,232	14	879,053	—	XIII. Landwirtschaft	2,816,340	99	3,716,647	05	—	—	900,306	06
198,040	50	193,435	—	XIV. Forstwesen	194,990	13	468,343	—	—	—	273,352	87
902,635	37	757,175	—	XV. Staatswaldungen	1,749,344	27	780,765	27	968,579	—	—	—
1,391,268	34	1,379,245	—	XVI. Domänen	1,589,386	23	126,516	98	1,462,869	25	—	—
88,463	25	94,000	—	XVII. Domänenlasse	12,825	45	155,760	31	—	—	142,934	86
2,292,488	57	1,575,000	—	XVIII. Hypothekarlasse	18,516,883	73	16,856,350	55	1,660,533	18	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	XIX. Kantonalbank	23,374,927	79	21,874,927	79	1,500,000	—	—	—
1,374,570	64	1,342,270	—	XX. Staatslasse	1,930,705	05	603,067	81	1,327,637	24	—	—
4,855	45	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	605,738	04	602,169	59	3,568	45	—	—
146,689	38	81,100	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	233,586	06	126,943	87	106,642	19	—	—
28,319	62	403,310	—	XXIII. Salzhandlung	2,812,597	13	2,612,922	78	199,674	35	—	—
1,075,389	15	765,550	—	XXIV. Stempel-Steuer	1,438,330	30	114,599	67	1,323,730	63	—	—
2,738,167	06	1,360,200	—	XXV. Gebühren	3,679,416	80	418,460	69	3,260,956	11	—	—
556,157	63	441,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	1,057,200	65	162,866	34	894,334	31	—	—
126,295	30	152,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	149,158	—	15,673	55	133,484	45	—	—
931,721	73	933,500	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,114,544	15	159,135	17	955,408	98	—	—
1,165,023	—	810,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	1,294,470	—	129,447	—	1,165,023	—	—	—
427,526	20	449,820	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz- Nationalbank	592,721	05	—	—	592,721	05	—	—
1,171,207	60	407,400	—	XXXI. Militärsteuer	2,093,772	21	1,168,934	26	924,837	95	—	—
15,429,933	16	11,900,245	—	XXXII. Direkte Steuern	26,147,016	75	3,422,325	57	22,724,691	18	—	—
6,471,785	54	7,600,000	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	6,239,344	87	12,351,816	71	—	—	6,112,471	84
31,262,248	20	23,858,605	—	Ginnahmen	112,586,858	13	—	—	39,204,691	32	—	—
37,288,559	57	37,958,308	—	Ausgaben	—	—	118,804,480	67	—	—	45,422,313	86
6,026,311	37	14,099,703	—	Überschuss der Ginnahmen	—	—	6,217,622	54	—	—	6,217,622	54
37,288,559	57	37,958,308	—	Überschuss der Ausgaben	—	—	118,804,480	67	45,422,313	86	45,422,313	86

*) Die Ausgaben sind mit steigenden, die Ginnahmen mit Kurzvzahlen angegeben.

Die Rechnung weist im Vergleich zum Budget betrachtet, ein, wenn man so sagen will, schönes Resultat auf. Der Voranschlag hatte vorgesehen ein Defizit von 14,099,703 Fr. Dasselbe beträgt nunmehr 6,217,622 Fr. 54. Die Rechnung stellt sich somit gegenüber dem Voranschlag günstiger um volle 7,882,080 Fr. 46. Man darf sich aber bei dieser Sachlage keinem Trugschluss hingeben. Zu einem solchen käme man aber leicht, wenn man die Rechnung einzigt im Vergleich zum Budget betrachten würde. Man gerät leicht in Versuchung, sich damit zu trösten, das Rechnungsergebnis, wenn auch ein Defizit von über 6,000,000 Fr. aufweisend, als ein günstiges zu bezeichnen. Eine solche Argumentation hat auf den ersten Blick etwas für sich. Man darf aber nicht vergessen, dass die Staatsbehörden sich alle erdenkliche Mühe gegeben haben, dieses Defizit zu vermeiden. Wir nennen in diesem Zusammenhang nur die Vorlagen betreffend das neue Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, sowie den Salzpreis. Wäre das Resultat nicht wesentlich besser ausgefallen, als das Budget, dann würde der Kanton vor einer nie dagewesenen Kalamität stehen. Dazu darf man es aber nicht kommen lassen. Vorerst ist es uns daran gelegen, über die finanzielle Entwicklung Aufschluss zu

geben. Dabei sollen namentlich auch die einzelnen Teile des Vermögens einer genauen Prüfung unterzogen werden. Begreift das Volk, dass auch der Staat wie irgendein Privater Einnahmen und Ausgaben ins richtige Verhältnis zu setzen gezwungen ist, so ist für eine gesunde finanzielle Weiterentwicklung schon viel gewonnen.

In erster Linie wird sich die Wirkung dahin geltend machen, dass vielleicht bei der Beschlussfassung über neue Ausgaben vorsichtiger vorgegangen und auch das Dringliche nur dann bewilligt wird, wenn entsprechende Deckung vorhanden ist.

In zweiter Linie wird diese Erkenntnis dazu führen, dass die gesetzgebenden Behörden und das Volk die notwendigen Gesetzesrevisionen vornehmen, die geeignet sind, neue Einnahmequellen zu fassen oder bereits bestehende noch auszubauen.

II. Entwicklung von 1907—1919.

Ueber die Entwicklung des Staatshaushaltes in den letzten 13 Jahren mögen folgende Vergleichungen dienen. (Wo bei den Zahlen nicht ausdrücklich Franken stehen, sind Tausender zu verstehen.)

a) Die Ausgaben.

	Budget													
	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Allgemeine Verwaltung . . .	811	890	926	892	928	897	901	883	845	930	919	1139	1700	1537
Gerichtsverwaltung . . .	1115	1212	1301	1293	1326	1334	1422	1418	1406	1419	1380	1448	2122	2160
Justiz	27	30	29	33	37	38	37	35	35	46	43	46	70	70
Polizei	1189	1395	1422	1454	1352	1391	1445	1479	1362	1346	1352	1439	2192	2403
Militär	255	305	296	320	348	303	266	453	876	821	797	826	452	493
Kirchenwesen	1127	1224	1237	1255	1253	1314	1300	1289	1257	1273	1283	1306	1932	2053
Unterrichtswesen	4298	4435	4808	5287	5654	6019	6227	6360	6353	6613	6758	7173	8320	8427
Gemeindewesen	11	11	12	11	12	13	15	13	15	14	14	34	51	24
Armenwesen	2516	2544	2690	2782	2783	2810	2929	3028	3358	3533	3756	4100	4843	4436
Volkswirtschaft	462	522	535	661	685	685	707	785	645	655	677	754	1036	995
Gesundheitswesen	1132	1203	1163	1206	1315	1300	1348	1372	1447	1452	1665	2089	2236	1965
Bauwesen	2784	2336	2245	2448	2488	2491	2620	2889	2616	2638	2754	2911	4334	4545
Anleihen	3249	3600	3597	3603	3753	3964	3966	4330	4647	5344	5617	6251	8033	7639
Finanzwesen	144	149	156	156	155	152	153	156	154	161	168	175	671	672
Landwirtschaft	452	517	555	590	637	687	818	812	733	741	735	838	900	1058
Forstwesen	136	150	149	151	162	163	169	168	167	171	178	198	274	263
Domänenkasse	12	27	18	—	11	24	27	31	36	38	64	89	143	164
Bussen und Konfiskationen	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Unvorhergesehenes	59	—	342	149	—	150	113	—	—	288	1656	6472	6113	3200
Zusammen	19782	20550	21481	22291	22901	23735	24463	25502	25982	27478	29846	37288	45422	42104

b) Die Einnahmen.

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Staatswaldungen	607	665	631	647	663	670	701	687	683	741	817	903	968	796
Domänen	915	1173	1194	1218	1220	1216	1232	1318	1338	1342	1383	1391	1463	1385
Domänenkasse	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hypothekarkasse	1296	1331	1496	1503	1542	1666	1764	1688	1704	1855	1860	2292	1660	1550
Kantonalbank	1100	1100	1100	1100	1200	1100	1300	1000	1100	1000	1250	1506	1500	1500
Staatskasse	586	647	610	448	609	726	872	739	648	1365	1398	1375	1328	2113
Bussen und Konfiskationen	—	5	3	4	5	6	13	—	10	3	7	5	4	3
Jagd, Fischerei, Bergbau	53	50	60	60	69	65	61	40	63	74	105	147	107	73
Salzhandlung	910	902	914	899	871	908	918	889	792	836	741	28	200	366
Stempel- u. Banknotensteuer	723	669	733	723	762	824	910	670	637	747	812	1075	1324	903
Gebühren	1842	1804	2397	2365	2434	2243	2244	1889	2005	2200	2265	2738	3261	1600
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	1078	686	530	577	521	596	630	436	747	545	763	556	894	937

	Budget													
	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Wasserrechtsabgaben . . .	—	100	87	85	94	94	103	117	120	120	120	126	133	108
Wirtschafts- und Kleinverkaufs-Patentgebühren . . .	1044	1043	1053	1053	1080	1076	1076	1075	985	957	956	932	955	934
Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	1037	957	931	1011	1011	1136	1066	1019	1019	874	961	1165	1165	810
Anteil am Ertrag der schweizerischen Nationalbank	—	311	244	272	294	294	316	316	383	383	405	428	593	472
Militärsteuer.	349	356	366	364	384	412	442	438	1080	931	1057	1171	924	408
Direkte Steuern	8245	8695	9078	9447	10052	10430	10740	11122	10898	11642	12874	15430	22725	15847
Unvorhergesehenes	—	1	—	—	24	—	—	8	4	—	—	—	—	—
Zusammen	19785	20495	21427	21788	22835	23462	24388	23451	24216	25615	27774	31262	39205	29808

Von den dreizehn Jahren weist einzig das Jahr 1907 einen unbedeutenden Ueberschuss der Einnahmen auf, die anderen Jahre ergaben ein Defizit. Dies gilt namentlich für die Kriegsjahre 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918. Das dahereige Defizit beträgt total 15,078,942 Fr. 06. Aber auch das 1. Friedensjahr weist ein Defizit von 6,2 Millionen auf. Allerdings bleibt es gegenüber demjenigen vom Jahre 1918 um 1,123,717 Fr. zurück. Der Grund des Defizites ist hienach eingehend klargelegt.

c) Die verschiedenen Gruppen der Ausgaben.

Wenn wir die Ausgaben zusammenstellen nach ihrer Verwendung, so ergeben sich 3 Gruppen: Ausgaben der eigentlichen Staatsverwaltung, Ausgaben für Wohlfahrtszwecke und Ausgaben für die Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschulden. Die Ausscheidung ist allerdings nicht in allen Teilen genau, da jede der beiden ersten Gruppen Posten enthält, die ebensogut oder richtiger zur andern gehören. Immerhin wird die Einreihung in die verschiedenen Gruppen ungefähr stimmen.

	Budget									
	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Allgemeine Verwaltung . . .	928	897	901	883	845	930	919	1139	1700	1537
Gerichtsverwaltung	1326	1334	1422	1418	1406	1419	1380	1448	2122	2160
Justiz	37	38	37	35	35	46	43	46	70	70
Polizei	1352	1391	1445	1479	1362	1346	1352	1439	2192	2403
Gemeindewesen	12	13	15	13	15	14	14	34	51	24
Finanzwesen	155	152	153	156	154	161	168	175	671	672
Forsten	162	163	169	168	167	171	178	198	274	263
Domänenkasse	11	24	27	31	36	38	64	89	143	164
Unvorhergesehenes	—	150	113	—	—	283	1656	6472	6113	3200
Total Verwaltungsausgaben . .	3983	4162	4282	4183	4020	4408	5774	11040	13336	10493

	Budget									
	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Militär	348	303	266	453	876	820	797	826	452	492
Kirche	1258	1314	1300	1289	1257	1273	1283	1306	1932	2053
Unterricht	5651	6019	6227	6360	6353	6613	6758	7173	8320	8427
Armenwesen	2783	2810	2929	3028	3358	3533	3756	4100	4843	4436
Volkswirtschaft	685	685	707	785	645	655	677	754	1036	995
Gesundheitswesen	1315	1300	1348	1372	1447	1452	1665	2089	2236	1965
Bauten	2488	2491	2620	2889	2646	2638	2754	2911	4334	4545
Landwirtschaft	637	687	818	812	733	741	735	838	900	1058
Total Wohlfahrtsausgaben . .	15168	15609	16215	16988	17315	17725	18425	19997	24053	23972

	Budget									
	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Anleihen	3753	3964	3966	4330	4647	5343	5647	6251	8033	7639

Die Darstellung lässt deutlich die im Jahre 1919 durchgeführte Besoldungserhöhung erkennen, und zwar macht sich diese Steigerung sowohl in der 1. als auch in der 2. Gruppe bemerkbar. Im Jahre 1918 ist die Gruppe 2 mit Besoldungserhöhungen nicht belastet gewesen. Damals wurden noch Teuerungszulagen ausgerichtet, die im Posten Unvorhergesehenes bei Gruppe 1 verrechnet sind. Man wird sich nun fragen, warum der Posten Unvorhergesehenes pro 1919 nicht verschwunden ist oder doch auf ein Minimum sich reduziert habe. Das röhrt davon her, dass pro 1919 neu auf dieser Rubrik verrechnet wurden die

Teuerungszulagen an die Lehrerschaft pro 1918 und 1919. Ferner ist auch dem Staatspersonal pro 1919 neuerdings eine Teuerungszulage zugesprochen worden, die hier verbucht ist. Zudem gelangen auch hier zur Verrechnung die Zulagen für Kinder, die bis zu einer Besoldung von 6000 Fr. im Betrage von 60 Fr. per Kind ausgerichtet werden. Im weitern sind auf dieser Rubrik verbucht die vom Krieg herrührenden Ausgaben für Notmassnahmen, die hoffentlich in absehbarer Zeit wieder verschwinden werden. Es betrifft dies namentlich die Beiträge zur Förderung der Hochbautätigkeit; die Subventionen zur Behebung

der Arbeitslosigkeit sind grössten Teils bei den verschiedenen Rubriken, wie Bauten und Landwirtschaft in Rechnung gestellt.

Was die Frage anbetrifft, wie weit die Besoldungen die Steigerung der Ausgabenposten verursacht hat, so sind wir nicht in der Lage, dies für jeden Posten oder für jede Gruppe gesondert anzugeben. Die Erhöhung auf allen Besoldungen, die der Staat auszurichten hat, beträgt seit dem Jahre 1914 5,520,000 Fr. Die totale Vermehrung der Ausgaben im nämlichen Zeitraum . . . 17,900,000 Fr. abzüglich Besoldungen 5,520,000 » Bleiben Mehrausgaben 12,380,000 Fr.

Die durch die Besoldungserhöhung bedingten Er-

höhungen betragen also nicht ganz $\frac{1}{3}$ der totalen Mehrausgaben. Wenn wir diese Feststellung ausdrücklich machen, so geschieht es aus dem Grunde, damit man sehen mag, dass jedenfalls die Staatsbehörden während des Krieges und auch seither die vermehrten Einnahmen nicht einzig für Löhne bedurften. Sehr stark hat sich vermehrt die in der 3. Gruppe eingereihte Ausgabe «Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen». Sie sind von 1913 an bis 1919 um 4,066,000 Fr. gestiegen. Die Ursache liegt in den vermehrten Schulden des Staates und der naturgemässen erhöhten Verzinsung und Amortisation. Ausserordentliche Kosten brachte im Jahre 1919 das Anleihen von 25 Millionen, dessen Spesen annähernd die Summe von 1,2 Millionen erreichen.

d) Die verschiedenen Gruppen der Einnahmen:

Die Einnahmen weisen folgende Entwicklung auf:

	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	Budget 1920
Staatswaldungen . . .	663	670	701	687	683	741	817	903	968	796
Domänen	1220	1216	1232	1318	1338	1342	1383	1391	1463	1385
Hypothekarkasse . . .	1542	1666	1764	1688	1704	1855	1860	2292	1660	1550
Kantonalbank	1200	1100	1300	1000	1100	1000	1250	1506	1500	1500
Staatskasse	609	726	872	739	648	1367	1398	1375	1328	2113
Jagd und Fischerei . . .	69	65	61	40	63	74	105	147	107	73
Salzhandlung	871	908	917	889	792	836	741	28	200	366
Stempelgebühren . . .	762	824	910	670	637	747	812	1075	1324	905
Gebühren	2434	2244	2244	1889	2005	2200	2265	2738	3261	1600
Erbschaftssteuer . . .	521	596	630	436	747	545	763	556	894	937
Wasserrechtsabgaben . . .	95	94	103	117	120	120	120	126	133	108
Wirtschaftspatente . . .	1081	1076	1076	1075	985	958	956	932	955	934
Alkoholmonopol . . .	1011	1136	1066	1019	1019	874	961	1165	1165	810
Nationalbank	294	294	316	316	383	383	405	428	593	472
Militärsteuer	384	412	442	438	1080	931	1057	1171	924	408
Direkte Steuern . . .	10052	10430	10740	11122	10898	11641	12874	15430	22725	15847

Man darf wohl sagen, dass das Bild der Einnahmen, wenigstens soweit es das Jahr 1919 anbetrifft, ein erfreuliches ist.

Nur in wenigen Rubriken sind Rückgänge gegenüber den Vorjahren zu konstatieren. Es betrifft dies: die Hypothekarkasse, die Jagd und Fischerei und die Militärsteuern.

Die Rückgänge sind allerdings nicht unerwartet eingetreten. Sie sind im Budget berücksichtigt. Die Rechnung weist gerade hier ein bedeutend besseres Resultat auf, als das Budget. Die Rückgänge sind durch folgende Umstände bedingt:

Hypothekarkasse: Diese Kasse ist nach dem neuen Steuergesetz nicht mehr von der Steuerpflicht entbunden. Diese Steuern machen über 700,000 Fr. mehr aus.

Jagd und Fischerei: Hier sind die Besoldungen der Fischerei- und Jagdaufseher sowie der Wildhüter erhöht worden. Dadurch haben sich die Reineinnahmen entsprechend reduziert.

Militärsteuern: Hier ist im Rechnungsjahr zum 1. Mai wiederum die einfache Steuer bezogen worden. Der Rückgang ist ein verhältnismässig kleiner. Gegenüber dem Jahre 1914, in welchem die einfache Steuer zum letzten Mal bezogen wurde, konstatieren wir eine Zunahme von mehr als 100%.

Was die Mehreinnahme anbetrifft, so fallen mit bedeutendem Zuwachs namentlich folgende Rubriken ins Auge:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

1. Staatskasse: Die Vermehrung röhrt her von den Mehrerträgnissen des Staatsvermögens, das durch die Verwendung des Anleihens naturgemäss eine Erhöhung erfahren hat. Allerdings muss in diesem Zusammenhang der Zinsendienst der Anleihen verglichen werden.

2. Salzhandlung: Hier sah das Budget ein Defizit von über 400,000 Fr. vor; die Rechnung ergibt einen Einnahmenüberschuss von 200,000 Fr. Bekanntlich ist die Salzpreiserhöhung erst auf 1. Mai in Kraft getreten. Mit den 8 verbleibenden Monaten musste man noch das Defizit decken, das auf Ende April 1919 80,000 Fr. betragen hatte.

3. Stempelgebühren: Auch sie weisen eine beträchtliche Mehreinnahme auf. Die Befürchtung, dass der Bund gar dem Kanton einen Ausfall nach Massgabe der bundesrechtlichen Stempelvorschriften dekken müsse, ist nicht zugetroffen. Der Anteil am Bündestempel hat pro 1919 betragen 600,000 Fr. Der Rest stellt das Ertragnis des kantonalen Stempels dar.

4. Gebühren: Auch hier ist eine wesentliche Vermehrung eingetreten. Sie röhrt zur Hauptsache vom grossen Verkehr im Immobilienwesen her, wo bekanntlich durch die Verhältnisse zu Stadt und Land ein reger Handel eingesetzt hat.

5. Erbschaftssteuer: Die Erhöhung resultiert von dem neuen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz.

6. Direkte Steuern: Durch das neue Steuergesetz hat man wesentliche Mehreinnahmen seiner Zeit nicht erwartet. Immerhin war man der Ansicht, dass trotz des erhöhten Existenzminimums wegen der Progression und auch wegen des besser ausgebauten Veranlagungsverfahrens ein Rückschlag nicht eintreten werde. Das Resultat des 1. Jahres seiner Anwendung weist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von über 7 Millionen auf.

Dieser Sprung ergibt sich aus folgenden 4 Momenten:

a) Für das Steuerjahr 1919 war massgebend das Einkommen im Jahre 1918. Nun war dieses Jahr in vielen Zweigen der Industrie und namentlich auch im Handel ein sehr gutes. Naturgemäß macht sich das auch in den Steuersummen bemerkbar.

b) Im Steuerertragnis pro 1919 ist schon ein Teil des Ergebnisses der pro 1920 durchzuführenden Grundsteuerschatzungsrevision enthalten; bekanntlich spielt bei der Grundsteuerschatzung der Gebäude die Brandversicherungssumme eine wichtige Rolle. Viele Neuschätzungen von Gebäuden sind bereits im Jahre 1919 durchgeführt worden, und es macht diese Summe nach unserer Schatzung ca. eine halbe Million Steuerertrag aus. Um diese Summe wird das Ergebnis der Grundsteuerschatzungsrevision pro 1920 geringer ausfallen.

c) Am meisten wohl hat gewirkt die allerorts infolge der Geldentwertung geltenden grössern Zahlen. Für den Staat ist das fatale bei der Sache, dass er die erhöhten Ausgaben immer 1 Jahr früher als die entsprechend erhöhten Einnahmen hat.

d) Eine nicht unwesentliche Rolle spielte auch bei den direkten Steuern die veränderte Art der Veranlagung. Der Ausbau der Steuerverwaltung hat sich bewährt. Das Resultat zeigt, dass es früher mit der Steuermoral wirklich vielfach schlecht stand. Man ist noch nicht zu Ende in dieser Richtung. Man wird keine Mittel scheuen, um die Steuermoral zu heben.

Nicht in Betracht gezogen sind die Einnahmen aus dem Anteil des Kantons an der Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer. Als Einnahmen vorübergehender Natur haben sie in der vergleichenden Zusammensetzung nicht Platz. Ueber ihre Behandlung und ihre Verwendung wird hienach gesprochen werden.

e) Das Staatsvermögen.

Es hat in den Jahren 1907 bis 1919 folgende Entwicklung durchgemacht:

1907 Fr.	60,920,169.10	1914 Fr.	62,342,534.27
1908 »	61,064,877.26	1915 »	60,959,208.90
1909 »	61,578,647.73	1916 »	62,253,341.—
1910 »	62,999,243.67	1917 »	61,703,895.62
1911 »	63,222,908.58	1918 »	57,043,884.59
1912 »	63,384,027.67	1919 »	53,060,079.80
1913 »	63,764,667.88		

Die gewaltigen Defizite seit dem Jahre 1914 haben einen ganz bedeutenden Vermögensrückgang zur Folge gehabt.

Zur Deckung dieser Defizite wurden verwendet einmal eine aus früheren Jahren herrührende Reserve zur Deckung von Defiziten im Betrage von 677,702 Fr. 83, sowie die Anteile des Kantons an den Erträgnis-

sen der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer im totalen Betrag von 5,876,911 Fr. 21. So hat man auch an das Defizit pro 1919 den Ertrag der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer verwendet; derselbe beträgt genau 1,367,232 Fr. 62. Aber ebenso wichtig wie die Zahlen an und für sich, ist der innere Wert, den das Vermögen des Staates aufweist. Da müssen wir nun schon sagen, dass die Sache nicht allzu rosig aussieht. Da sind einmal die Beteiligungen bei den beiden Staatsbanken. Bei der Kantonalbank beträgt die Beteiligung 30,000,000 Fr., bei der Hypothekarkasse 30,000,000 Fr. Der Wert der Waldungen hat sich vermehrt von 15,541,842 Fr. auf 16,728,270 Fr., derjenige der Domänen von 30,037,435 Fr. auf 37,682,903 Fr. Diese Vermehrungen des Stammkapitals, soweit die Banken betreffend, ziehen wohl einen erhöhten Ertrag nach sich, da aber zur Vermehrung die Aufnahme von Geld notwendig war, vermehren sich in entsprechendem Masse auch die Ausgaben, was bei der Rubrik Anleihendienst zum Ausdruck kommt. Die Vermehrung des Wertes der Waldungen röhren von Ankäufen her. Im entsprechenden Masse steigt die Schuld der Domänenkasse. Aehnlich verhält es sich bei der Vermehrung der Domänen. Bei der letztern ist sie teilweise durch weiteren Ankauf von Grundbesitz, sowie aber auch durch Neuschätzungen zu erklären. Wie bekannt, sind namentlich im Jahr 1919 die Brandversicherungsschätzungen revidiert worden, und es haben die daherigen Höherschätzungen eine erhöhte Grundsteuerschatzung zur Folge. Die daherigen Vermögenszunahmen bleiben für den Staat unproduktiv. Da es sich in der Regel um Amtsgebäude handelt, so steht diesen Vermögensvermehrungen nicht einmal eine entsprechende erhöhte Einnahme gegenüber. Es hat keinen grossen Wert, die Mietzinse in der einen Rubrik zu erhöhen, um die Ausgaben in andern Rubriken entsprechend gestalten zu müssen. Immerhin stehen heute noch einige wenige Immobilien zur Verfügung, die nicht amtlichen Zwecken dienen. Es betrifft dies Heimweisen, die für staatliche Zwecke reserviert sind, sowie alsdann die an die Beamten und Angestellten vermieteten Wohnungen in den Amtsgebäuden. Die daherigen Pacht- und Mietzinse haben wir mit den heutigen Zeitverhältnissen besser in Einklang gebracht. Die Erhöhung macht sich auf der Rubrik Ertrag der Domänen bemerkbar.

Ein wahres Sorgenkind sind die Eisenbahnkapitalien. Sie weisen folgende Entwicklung auf:

1907 Fr.	32,904,935.75	1914 Fr.	49,329,958.93
1908 »	37,415,171.05	1915 »	53,426,599.88
1909 »	41,804,630.—	1916 »	55,387,905.41
1910 »	42,376,893.80	1917 »	57,457,997.63
1911 »	43,222,507.85	1918 »	59,326,262.13
1912 »	44,972,648.70	1919 »	66,676,035.45
1913 »	45,939,392.35		

Diese Summen erscheinen in der Staatsrechnung nicht unter einem Posten, sondern zum Teil beim Stammvermögen (Bahnen im Betrieb), zum Teil beim Betriebsvermögen (Bahnen im Bau; Aktien, die durch Ankauf erworben worden und unter den Wertschriften eingereiht sind; Betriebsvorschüsse; Vorschüsse für Zinsengarantie).

Die Verteilung auf die verschiedenen Abteilungen ergibt folgendes Bild (Zahlen in Tausendern):

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Stammvermögen: . . .	17930	20119	21888	22039	22348	22641	23141	24280	41780	41825	41915	41915	45428
Betriebsvermögen:													
Bahnen im Bau	9927	12128	14643	14867	15243	15419	15907	17751	2466	3011	3840	3937	525
Wertschriften	3778	3932	3991	4004	4082	5303	5279	5279	5279	5279	5281	5284	5290
Betriebsvorschüsse	1235	1188	1231	1401	1461	1519	1519	1519	1519	1519	1499	1533	1798
Zinsengarantie B. L. S. . .	—	—	—	—	—	—	—	412	2294	3642	4860	6597	9724
Projektstudien	34	37	52	65	88	91	93	88	88	112	63	60	60
Vorschüsse f. Elektrifikation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	832	3850

Zu den einzelnen Rubriken bringen wir folgendes an:

1. Stammvermögen:

Dasselbe hat sich im Jahr 1919 um rund 3,5 Millionen vermehrt. Es führt dies davon her, weil die Aktienübernahme des Staates erst dann dem Stammvermögen gutgeschrieben werden kann, wenn die Titel liberiert sind.

2. Betriebsvermögen:

a) Bahnen im Bau: Hier ergibt sich für das Jahr 1919 ein Rückgang, der der Vermehrung des Stammvermögens entspricht.

b) Wertschriften: Hier ist eine Vermehrung nicht zu konstatieren. Der Staat hat einerseits bei dem Stand der meisten Transportanstalten und andererseits beim Mangel an flüssigen Mitteln darauf verzichtet, Eisenbahnpapiere anzukaufen, auch dann, wenn dabei ein gutes Geschäft zu machen gewesen wäre, sei es direkt, sei es durch Loskauf seiner Verpflichtungen.

c) *Betriebsvorschüsse:* Hier handelt es sich um Vorschüsse, die ausnahmslos vom Grossen Rat ausgesprochen worden sind. Teils betrifft es solche von früheren Jahren, teils stehen auch solche in Frage, die mit dem Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 betreffend Hülfeleistung für notleidende Transportunternehmungen in Verbindung stehen. Sie werden in Zukunft allmählich hier verschwinden um endgültig im Stammvermögen zu erscheinen.

d) *Zinsengarantie* für die Bern-Lötschberg-Bahn: Bekanntlich hat der Staat Bern für ein Obligationenkapital von 42,000,000 Fr. die Zinsengarantie übernommen. Der dahereige Zins beträgt 1,680,000 Fr. pro Jahr. Nun weisen die Zunahmen in den letzten Jahren bedeutend grössere Beträge auf. Das erklärt sich aus folgendem Grunde. Während den Kriegsjahren sind jeweilen nicht alle Coupons zur Einlö-

sung gelangt. Bekanntlich liegt ein sehr grosser Teil dieses Obligationenkapitals in Frankreich, und es ist ein grosser Teil der Besitzer nicht imstande gewesen, ihre Interessen wahrzunehmen, sei es, dass sie im Dienst standen, sei es, dass die Titel im besetzten Gebiet lagen und nicht erreichbar waren. Die Zinsengarantie kommt in der laufenden Rechnung nicht zum Ausdruck, da die daheren Vorschüsse auf Vermögensrechnung erfolgen. Wenn man daher den Stand des Geldbedarfes des Kantons richtig ermitteln will, so muss man diese Zinsengarantie zu den Defiziten der laufenden Verwaltung schlagen.

e) *Projektstudien:* Die daheren Vorschüsse sind gleich geblieben.

f) *Vorschüsse für Elektrifikation:* Diese Kosten steigen rapid; es handelt sich im Grund der Dinge um Vorschüsse des Staates auf Rechnung der Staatssubventionen nach dem neuen Eisenbahngesetz. Sie werden im Jahr 1920 wohl 10 Millionen erreichen, wenn nicht übersteigen. Es ist geplant, für diese Auslagen ein Anleihen aufzunehmen.

So viel über die einzelnen Rubriken der Beteiligung des Staates an den Transportanstalten.

Was nun die Erträge aus diesen Geldern betrifft, so sind sie ausserordentlich klein. Sie betragen:

Jahr	1907	1908	1909	1910	1911	1912
	228	291	296	289	290	350
Jahr	1913	1914	1915	1916	1917	1918
	586	191	88	203	381	398
						446

Der Ertrag von Dividenden beträgt pro 1919 123,000 Fr., verzinst haben ihr Aktienkapital einzig die Burgdorf-Thun-Bahn, die Bern-Worb- und die Bern-Zollikofen-Worblaufen-Bahn. 323,000 Fr. röhren her von Gutschriften von Zinsen für an Bahnen geleistete Vorschüsse.

Die totale Beteiligung des Staates bei den einzelnen Transportunternehmungen beträgt auf Ende Dezember 1919:

Namen der Bahnen	Stammvermögen	Bahnen im Bau	Wertschriften	Betriebsvorschüsse	B. L. S.	Zinsengarantie	TOTAL
Huttwil-Wolhusen	160,000.—	—	—	—	—	—	160,000.—
*Hasle-Konolfingen-Thun . . .	2,151,500.—	—	—	—	—	—	2,151,500.—
Spiez-Erlenbach	480,000.—	—	319,440.—	—	—	—	799,440.—
Bern-Neuenburg	3,155,000.—	—	—	1,000,000.—	—	—	4,155,000.—
*Bern-Worb	358,560.—	—	—	—	—	—	358,560.—
Saignelégier-Chaux-de-Fonds . . .	350,000.—	—	200.—	—	—	—	350,200.—
Pruntrut-Bonfol	859,000.—	—	—	166,000.—	—	—	1,025,000.—
Gürbetal-Bahn	1,724,500.—	—	261.—	—	—	—	1,724,761.—
*Freiburg-Murten-Ins	64,500.—	—	—	—	—	—	64,500.—
Erlenbach-Zweisimmen	3,120,000.—	—	—	—	—	—	3,120,000.—
Saignelégier-Glovelier	500,000.—	—	—	—	—	—	500,000.—
Sensethal-Bahn	807,200.—	—	—	25,547.10	—	—	832,747.10
Montreux-Berner Oberland . . .	2,050,000.—	—	81,080.—	—	—	—	2,131,080.—

Namen der Bahnen	Stamm-vermögen	Bahnen im Bau	Wertschriften	Betriebs-vorschüsse	B. L. S.	Zinsengarantie	TOTAL
Bern-Schwarzenburg . . .	980,000.—	—	—	—	—	—	980,000.—
*Berner Alpenbahn { Spiez-Frutigen	1,980,000.—	—	—	—	9,723,744.98	32,841,939.38	
Frutigen-Brig	17,500,000.—	—	3,638,194.40	—	—	—	
Solothurn-Münster . . .	1,185,000.—	—	—	—	—	—	1,185,000.—
*Langenthal-Jura . . .	504,000.—	—	—	—	—	—	504,000.—
Ramsei-Sumiswald-Huttwil .	1,768,500.—	—	—	148,000.—	—	—	1,916,500.—
*Bern-Zollikofen-Worblaufen	293,000.—	—	—	44,500.35	—	—	337,500.35
*Zweisimmen-Lenk . . .	500,000.—	—	—	—	—	—	500,000.—
*Worblenthal-Bahn . . .	880,000.—	—	—	—	—	—	880,000.—
Mett-Meinisberg . . .	259,200.—	—	—	28,767.50	—	—	287,967.50
Huttwil-Eriswil . . .	195,000.—	—	—	—	—	—	195,000.—
Tramlingen-Dachsfelden .	90,000.—	—	50,000.—	—	—	—	140,000.—
*Solothurn-Bern . . .	1,103,500.—	—	—	120,250.—	—	—	1,223,750.—
*Tramelan-Breuleux-Noirmont	807,000.—	—	—	—	—	—	807,000.—
*Biel-Täuffelen-Ins . . .	1,035,500.—	—	—	200,000.—	—	—	1,235,500.—
*Langenthal-Melchnau . .	567,500.—	—	—	—	—	—	567,500.—
Oberaargau-Seeland . . .	—	35,000.—	—	—	—	—	35,000.—
*Solothurn-Niederbipp . .	—	322,500.—	—	—	—	—	322,500.—
Brienzsee-Bahn . . .	—	128,517.20	—	—	—	—	128,517.20
H'buchsee-Wangen-Wiedlisbach	—	4,615.—	—	—	—	—	4,615.—
*Steffisburg-Thun-Interlaken	—	32,000.—	2,825.—	—	—	—	34,825.—
Rhone-Rhein-Schiffahrt . .	—	2,500.—	—	—	—	—	2,500.—
Emmenthal-Bahn . . .	—	—	790,000.—	—	—	—	790,000.—
Langenthal-Huttwil . . .	—	—	400,000.—	—	—	—	400,000.—
*Burgdorf-Thun . . .	—	—	3,250.—	—	—	—	3,250.—
Leuk-Leukerbad . . .	—	—	5,000.—	—	—	—	5,000.—
*Ligerz-Tessenberg . . .	—	—	—	65,000.—	—	—	65,000.—
					62,765,652.53		

Elektrifiziert sind die mit * bezeichneten Bahnen.

Ueber den innern Wert all dieser Eisenbahnkapitalien ein Urteil zu fällen, ist sehr schwierig. Im allgemeinen haben wir die Ueberzeugung, dass jedenfalls für die nächste Zeit nicht wesentlich mehr zu erwarten ist, als bis anhin. Die meisten Bahnen müssen noch elektrifiziert werden. Was für Summen das erfordert, darüber ist anlässlich der Beratung des Eisenbahngesetzes Aufschluss gegeben worden. Wir haben die Auffassung, dass man zufrieden sein darf, wenn sich die neuen Geldanlagen angemessen verzinsen werden. Es sollte allerdings früher oder später unbedingt ein Mehreres für den Staat aus diesen Eisenbahn-Beteiligungen resultieren. Für die nächsten Jahre aber wird man froh sein können, wenn die Bahnen, welche noch elektrifiziert werden müssen, nicht der weitern Hülfe des Staates bedürfen. Bekanntlich musste der Staat diesbezüglich schon bedeutende Summen ausgeben. Die Betriebsvorschüsse reden hiefür ein deutliches Wort.

Alles in allem genommen, bilden die bernischen Eisenbahnen gegenwärtig vom finanziellen Standpunkt aus eine schwere Last für den Staat. Man muss den

indirekten Nutzen, den die Bahnen in volkswirtschaftlicher Beziehung mit sich bringen, eben um so höher in Rechnung stellen.

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass seit Jahren eine Reserve gebildet wird, die zur Tilgung der Eisenbahnkapitalien, namentlich aber derjenigen der Lötschbergbahn, dienen soll.

Diese Reserve weist folgenden Stand auf (in Tausendern): 1909: — 1915: 4215
1910: 316 1916: 4917
1911: 1049 1917: 5951
1912: 1804 1918: 7016
1913: 2584 1919: 8116
1914: 3387

Diese Reserve muss, wenn möglich, in erweitertem Masse gespiessen werden.

Ueberdies darf darauf verwiesen werden, dass in den Staatsdomänen zufolge ihrer niedrigen Einstellung in den Rechnungen nicht unerhebliche stillen Reserven liegen.

Total zeigt der Ertrag des Vermögens folgende Entwicklung:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Waldungen . . .	607	665	631	647	663	670	701	687	683	741	817	903	969
Domänen . . .	915	1173	1194	1218	1220	1216	1232	1318	1338	1342	1383	1391	1463
Hypothekarkasse . .	1296	1331	1496	1503	1542	1666	1764	1688	1704	1855	1860	2292	1661
Kantonalbank . . .	1100	1100	1100	1100	1200	1100	1300	1000	1100	1000	1250	1500	1500
Staatskasse . . .	586	647	610	448	609	726	872	739	648	1365	1398	1375	1328
Zusammen	4504	4916	5031	4916	5234	5378	5869	5432	5473	6303	6708	7461	6921

Wenn wir den Vermögensertrag und die Ausgaben für den Schuldendienst (Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen) zusammen vergleichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Vermögensertrag . .	4504	4916	5031	4916	5234	5378	5869	5432	5473	6303	6708	7461	7236
Schuldendienst . .	3249	3600	3597	3603	3753	3964	3966	4331	4647	5344	5647	6251	8033

In diesen Zahlen zeigt sich die Wirkung der Ausgaben für Eisenbahnen. Wir fügen zum Vergleich diejenigen von 1894 bis 1906 bei, die deutlich den Einfluss der im Jahre 1897 eröffneten neuen Periode der bernischen Eisenbahnpolitik erkennen lassen (in Tausendern):

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Vermögensertrag . . .	3926	4159	4041	3538	3469	3431	4055	4515	4488	4241	4180	4124	4100
Schuldendienst . . .	2152	2043	1896	1896	1898	1900	1877	2781	2809	2804	2806	2807	2805
Staatskasse . . .	1422	1485	1084	541	490	369	643	529	601	421	331	281	165

Der Vollständigkeit halber fügen wir den Netto-Bestand der Spezialfonds bei, die in verschiedenem Masse die Staatsverwaltung in ihrer mannigfaltigen Tätigkeit unterstützen (Zahlen in Tausendern):

1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
20403	20880	21589	22615	23247	24027	24728	24884	25763	26971	29610	30858	32000

III. Rechnung pro 1920.

Wir erachten es am Platze zu untersuchen, wie weit bei der Aufstellung des Budgets pro 1920 Zahlen eingesetzt wurden, die sich mit Rücksicht auf den Rechnungsabschluss pro 1919 wesentlich anders gestalten werden.

Immerhin beschränken wir uns auf 2 Untersuchungen, nämlich einmal auf die, wie weit die Steuern das Budget zu verändern vermögen, und sodann auf die, wie weit die durch das Lehrerbesoldungsgesetz herrührenden Mehrbelastungen den Voranschlag beeinflussen. Weitere Faktoren, die heute besser bekannt sind als zur Zeit der Budgetaufstellung, in Rechnung zu stellen, halten wir für überflüssig. Da wo Mehreinnahmen auf einzelnen Rubriken mit Rücksicht auf das Ergebnis der Jahresrechnung 1919 zu erwarten sind, werden sie voraussichtlich durch die Mehrausgaben auf den verschiedenen Ausgabenrubriken wettgemacht.

Betreffend die Steuern:

Das Budget pro 1920 sieht vor ein Defizit von 12,296,884 Fr. An direkten Steuern weist die Rechnung auf total 15,846,500 Fr. Dieselben werden mutmasslich betragen mit Hinzurechnung der aus der Durchführung der Grundsteuerschatzungsrevision resultierenden Mehreinnahmen 23,824,691 Fr. Ergibt ein Mehr von 8,017,191 Fr., so dass ein Defizit verbleiben wird von 4,279,693 Fr.

Betreffend das Lehrerbesoldungsgesetz:

Die Mehrbelastungen durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz betragen laut Aufstellung der Unterrichtsdirektion 7,016,868 Fr., so dass sich ein Defizit ergeben wird von 11,296,561 Fr. Rechnet man hievon die besondere Deckung ab, $\frac{1}{5}$ der direkten Steuern mit 4,765,932 Fr., so verbleibt immer noch eine Mehrbelastung durch das Lehrerbesoldungsgesetz von 2,250,936 Fr. und das endgültige Defizit wird betragen 6,530,629 Fr.

IV. Sanierungsmöglichkeiten.

Wie wohl jedermann überzeugt ist, dass ein Privatbetrieb mit ewigen Defiziten zum Bankrott kommen muss, so schwer hält es, diesen Grundsatz auch für den Staat in Anspruch nehmen zu können. Diejenigen, die sich im Staatsbetrieb mit der finanziellen Seite der Geschäfte zu befassen haben, könnten ein Lied davon singen, wie gross der Widerstand oft ist, wenn man bei Ausgaben auf die Notwendigkeit

der Deckung hinweist. Es ist, als glaubten die Leute an die Allmacht des Staates in finanzieller Hinsicht. Wenn man nun über die Kriegszeit die Defizite hinnnehmen musste, so geschah dies aus Not und der Unmöglichkeit irgendwelcher Abwehr. Man tröstete sich auf den Kriegsschluss und hoffte auf bessere Zeiten. Wie sehen sie aber nun aus. Man kann sagen, dass nie mit so viel Begehr an die Türe des Staates geklopft wurde. Und vielfach handelt es sich um Dinge, wo der Staat eingreifen muss, ob er will oder nicht. Wir verweisen nur auf die neuen grossen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung und für Förderung der Hochbautätigkeit. Wann diese Mehrbelastungen des Staates ein Ende nehmen werden, kann heute wohl niemand sagen. Eines aber lehrt uns die jüngste Vergangenheit, dass man sich auf bessere Zeiten nicht mehr vertrösten darf, sondern dass man sich die Not der Zeit mit dem nötigen Mut eingestehen soll und dem Staat das geben soll, was er zu seiner Erhaltung bedarf. Wir müssen weitere Defizite unbedingt vermeiden, einmal aus dem Grunde, weil der Staat dadurch immer mehr mit Passivzinsen belastet wird, und sodann deswegen, weil der Staat die notwendigen Gelder auf dem Anleihenswege nur immer schwerer beschaffen kann.

Für die Heilung des Finanzhaushaltes sind nur zwei Wege möglich; entweder stellt man die Ausgaben ins richtige Verhältnis zu den Einnahmen oder aber erhöht die letztern so, dass sie wiederum den Ausgaben entsprechen.

Was einmal die Ausgaben anbetrifft, so ist deren gewaltige Anschwellung in erster Linie durch die Geldentwertung verursacht worden. Dabei sind einzelne Ausgaben ganz automatisch, gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Höhe gegangen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Armenlasten. Andere Ausgaben resultieren aus neuen Beschlüssen, die durch die Verhältnisse notwendig wurden. So betragen allein die Ausgaben für die bisherige Besoldungserhöhung des sämtlichen Staatspersonals rund 5,5 Millionen Fr. Teilweise steht man neuen Ausgaben gegenüber, von denen einige mehr vorübergehender Natur sein dürften, während wiederum andere bleiben werden. Hinsichtlich der Ausgaben glauben wir keinen Posten nennen zu können, von dem vielleicht behauptet werden könnte, dass er unnötig sei, sind aber für die Nennung solcher dankbar. Sicher ist, dass sich, sobald einer gestrichen werden sollte, der Lärm und der Widerstand der beteiligten Kreise geltend machen würde und der Beweis für die Nützlichkeit und Dringlichkeit des bedrohten Postens angetreten würde. Wenn Einspa-

rungen gemacht werden können, so ist es nur im einzelnen möglich. Und da haben wir nun den Eindruck, dass der Begriff «Sparen» in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen nicht gleich aufgefasst wird. An einigen Orten sieht man deutlich, dass zum Rappen geschaut wird, an andern Orten wiederum kann man sich des Gefühls nicht erwehren, dass sobald der Staat Schuldner ist, etwas nicht genug kosten kann. Immerhin wissen wir auch, dass einzig damit die Sanierung des Finanzhaushaltes nicht erwartet werden kann.

Hinsichtlich der Einnahmen unterscheiden wir 8 Kategorien, nämlich:

1. Der Ertrag des Vermögens.
2. Patente, Konzessionen etc.
3. Gebühren.
4. Anteile an Einnahmen des Bundes.
5. Salzhandlung.
6. Stempelabgaben.
7. Erbschafts- und Schenkungssteuern.
8. Direkte Steuern.

1. Betreffend den Ertrag des Vermögens:

Darüber haben wir hievor einlässlich gesprochen. Es ist zu erwarten, dass sich diese Einnahmen entsprechend den Veränderungen der Zeitverhältnisse gestalten werden. Was speziell den grössten Posten der Eisenbahnkapitalien anbetrifft, so darf im heutigen Zeitpunkt ein wesentlich vermehrter Ertrag für die nächsten Jahre nicht in Rechnung gestellt werden. Die spätere Gestaltung wird man abwarten müssen.

2. Betreffend Patente, Konzessionen etc.

Hier wird von Fall zu Fall geprüft werden müssen, wieweit man Steigerungen vornehmen darf. Uns scheint z. B. angängig, dass die Wirtschaftspatente noch etwas erhöht werden. Aber auch andere Einnahmen aus Patenten und Konzessionen würden unseres Erachtens eine etwelche Steigerung ohne Schaden der Sache aushalten.

3. Betreffend Gebühren:

Hier hat der Regierungsrat den Direktionen bereits vor Jahresfrist den Auftrag zu einer zeitgemässen Revision erteilt. Sie ist in der Hauptsache erfolgt. Die Wirkung zeigt sich bereits in der Rechnung pro 1919.

4. Betreffend Anteile an Einnahmen des Bundes:

Als solche fallen in Betracht:

- a) Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.
- b) Anteil am Ertrag der Schweiz. Nationalbank.
- c) Anteil am Ertrag der Stempelsteuer.
- d) Anteil am Ertrag der Kriegssteuer und
- e) Anteil am Ertrag der Kriegsgewinnsteuer.

Sie alle haben das gemeinsam, dass den Staatsbehörden ein Einfluss auf deren Energie, wenigstens direkt, nicht zukommt. Indirekt können sie insoweit auf ein günstiges Ergebnis hinwirken, als die Veranlagung oder der Bezug ihnen obliegt, wie dies z. B. bei der Militärsteuer und zum Teil auch bei der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer der Fall ist. Alle Posten zeigen eine erfreuliche Zunahme, die aber das Mass, in welchem die Ausgaben ordentlicherweise auch zunehmen, nicht übersteigen.

5. Betreffend Salzhandlung.

Hier hat das Volk im April des Jahres 1919 einer Preiserhöhung zugestimmt. Die Wirkung ist denn auch nicht ausgeblieben. Anstatt des budgetierten Defizites von 403,310 Fr. hat die Rechnung mit einem Saldo zugunsten der laufenden Verwaltung abgeschlossen von 200,000 Fr.

6. Betreffend Stempelabgaben.

Hier ist eine wesentliche Zunahme der Einnahmen zu verzeichnen. Mit dem Anteil am Ertrag des Bundesstempels übersteigen die dahierigen Einnahmen die früheren Ergebnisse um ein Beträchtliches. Was noch im Bereich der kantonalen Besteuerung geblieben ist, gedenken wir in nächster Zeit einer Revision zu unterziehen. Wir glauben z. B., dass heutzutage für eine Quittung an Stelle von 10 Rappen wohl 20 verlangt werden dürfen. Schliesslich hat sich die Geldenwertung auch hier bemerkbar gemacht. Immerhin werden die Mehreinnahmen aus dieser Revision nicht sehr gross sein.

7. Betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer:

Hier hat das Volk letztes Jahr einem neuen Gesetz zugestimmt. Die vermehrten Einnahmen machen sich in bescheidenem Masse bereits in der Rechnung pro 1919 geltend. Der Mehrertrag pro Jahr wird ca. 600,000—800,000 Fr. betragen. Wir möchten gerade hier darauf hinweisen, dass die Steuerverwaltung etwas mit der dahierigen Arbeit überrascht worden ist. Allerdings sah man dies voraus, konnte aber aus dem einfachen Grunde des Platzmangels nicht helfen. Nun ist die Steuerverwaltung in die ihr neu zugewiesenen Lokalitäten umgezogen, wo der Betrieb in erforderlicher Weise organisiert werden kann. Es kann sein, dass nicht alle Todesfälle des Jahres 1919 zur Behandlung und zur Verrechnung im Jahre 1919 gelangt sind. Dagegen müssen wir feststellen, dass diejenigen Fälle, wo der Staat wesentliche Erbschaftsabgaben zu erwarten hatte, aus Zweckmässigkeitsgründen vorweg behandelt worden sind. Die Mehreinnahme ist unter Berücksichtigung dieses Umstandes berechnet worden.

8. Betreffend direkte Steuern.

Hier, darf man wohl sagen, ist das Ergebnis überraschend. Die Rechnung pro 1919 weist ein Mehrertragnis gegenüber dem Vorjahr auf von über 7 Millionen. Die Gründe, die dazu geführt haben, sind bereits hievor des näheren auseinandergesetzt. Was die Zukunft hier an Mehreinnahmen bringt, wird aber nicht sehr wesentlich sein. Pro 1920 wird sich noch die Durchführung der Grundsteuerschatzungsrevision geltend machen. Die dahierigen Ertragnisse sind in der Berechnung der mutmasslichen Rechnung pro 1920 berücksichtigt. Eine kleine Vermehrung wird sich vielleicht auch in Zukunft auf den direkten Steuern ergeben. Eine eventuelle wesentliche Erhöhung des Existenzminimums könnte aber umgekehrt auch einen bedenklichen Rückschlag verursachen. Jedenfalls aber werden die Steuerertragnisse kaum Schritt halten, um mit den übrigen wachsenden Einnahmen die rapid steigenden Ausgaben nur im bisherigen Verhältnis im Schach halten zu können.

Damit haben wir die Möglichkeit der Vermehrung der heute fliessenden Einnahmequellen erschöpfend dargestellt. Sie sind nicht derart, dass sie den immer andauernden Defiziten der laufenden Verwaltung Meister werden können. Dazu bedarf es der Fassung neuer Quellen oder aber des Ausbaues von bereits bestehenden.

Von den vom Grossen Rat anlässlich des Berichtes des Regierungsrates über die Finanzlage in der Mai-session 1918 aufgestellten Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes sind heute bereits in Bearbeitung:

1. Das Gesetz über die Handänderungsabgabe;
2. das Wertzuwachssteuergesetz.

Die Arbeiten müssen ohne Verzug weitergeführt werden. Alsdann wird man die Wirkung abwarten müssen.

Wird dass Gleichgewicht trotz dieser neuen Quellen immer noch nicht hergestellt, so wird nichts anderes übrig bleiben, als in rücksichtslosester Weise Abstriche und Ersparnisse zu machen einerseits und nach weiteren ergiebigen Einnahmen Umschau zu halten anderseits. Wir glauben, es liege in der Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen noch eine heranziehbare Reserve. Dabei haben wir hauptsächlich die Progression auch auf der direkten Erbfolge im Auge. Sie mag noch eine etwas grössere Belastung auszuhalten, namentlich wenn man sie nur bei grösseren Erbteilen zur Wirkung gelangen lässt.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Finanzlage des Staates gespannt ist. Das Gleichgewicht muss unbedingt wieder hergestellt werden. Wir zählen bei dieser Arbeit auf die opferwillige Mitwirkung aller Bevölkerungskreise.

Bern, den 3. Mai 1920.

*Der Finanzdirektor:
Volmar.*

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1920.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Moser.
der Staatsschreiber
Rudolf.*

Ergänzung

des

Voranschlages über den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920

betreffend

das Unterrichtswesen.

**Vorlage der Direktion des Unterrichtswesens an die Finanzdirektion und Mittericht
der letzteren zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates.**

April 1920.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens

betreffend

Ergänzung des Voranschlages für den Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920.

Das am 21. März 1920 vom Volke angenommene Lehrerbesoldungsgesetz, welches rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft tritt, hat auf verschiedenen Rubriken des Abschnittes VI, Unterrichtswesen, kleinere und grössere Mehrausgaben zur Folge, welche die Ergänzung des vom Grossen Rate am 27. November 1919 angenommenen Voranschlages für 1920 nötig machen. Infolgedessen unterbreiten wir der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates nachstehend unsere Vorschläge zu einem solchen Ergänzungsbudget. Diese Vorschläge können naturgemäss keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit machen, weil wir noch keine Erfahrungen besitzen, welche Mehrbelastung das neue Besoldungsgesetz dem Staate auf den einzelnen Rubriken und im ganzen bringen wird, und zudem gewisse Voraussetzungen für eine zuverlässige Berechnung, wie die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen, die Erhöhung der Leibgedinge und Pensionen, die Bestimmung der versicherten oder noch zu versichernden Besoldungen der Lehrerschaft, noch gar nicht vorhanden sind. Immerhin haben wir uns redlich bemüht, aus dem für die Ausarbeitung des Gesetzes gesammelten Material und gemachten Berechnungen oder gestützt auf sorgfältige Schätzungen einen Voranschlag zusammenzustellen, welcher unseres Erachtens den wirklichen Bedürfnissen so ziemlich entsprechen wird.

Die Abänderungsvorschläge betreffen die Abschnitte C, D, E (5), F (1) und J und es stellt sich der ergänzte Vorschlag wie hienach angeführt dar.

Zur Begründung und Berechnung der einzelnen Posten haben wir sodann folgendes zu bemerken:

Zu C 1: Keine Änderungen.

Zu C 2: Hinsichtlich der Rubrizierung beantragen wir eine Ausscheidung der Schulen nach solchen, an deren Besoldungen der Staat auch in Zukunft «in der Regel» die Hälfte beitragen wird, und solchen, deren Lehrerschaft nach dem neuen Gesetz einen direkten Zuschuss nach Massgabe der Klassifikation

der betreffenden Gemeinden erhält. Die Progymnasien kommen demnach unter C. 2 in Wegfall und werden ersetzt durch die Oberabteilungen — Seminar, Handelsschule und Fortbildungsklassen — der städtischen Mädchenschule Bern und die Handelsschule der Mädchensekundarschule Biel. Der in Aussicht stehende Anschluss der Handelsschulen Neuenstadt und Delsberg an die dortigen Progymnasien zum Zwecke der Unterstellung der Lehrerschaft unter das neue Besoldungsgesetz kann hier noch nicht berücksichtigt werden.

Für die drei Gymnasien und die Handelsschule Biel haben wir die vom Regierungsrat auf Grund der bisherigen Ordnung bewilligten Staatsbeiträge eingesetzt. Für die Oberabteilungen der städtischen Mädchenschule Bern ist eine sichere Berechnung des Staatsbeitrages zur Zeit nicht möglich, da der Schubetrieb der Unterabteilung und der Oberabteilungen so ineinander greift, dass eine genaue Ausscheidung nur gestützt auf besondere Erhebungen möglich sein wird. Immerhin kommen wir zu einem vorläufigen brauchbaren Resultat auf folgende Weise: Die ganze Schulanstalt hat total 100 Lehrkräfte. Davon entfallen auf die Oberabteilungen $34 = 34\%$. Wenn man nun berücksichtigt, dass an den Oberabteilungen höhere Besoldungen ausgerichtet werden als an der eigentlichen Sekundarschule und ferner in Betracht zieht, dass die ersten verhältnismässig mehr männliche Lehrkräfte beschäftigen, so darf wohl angenommen werden, dass von dem zurzeit für die ganze Schulanstalt 277,065 Fr. betragenden Staatsbeitrag ca. 45% auf die Oberabteilungen entfallen. Dies macht rund 125,000 Fr. aus, welche Summe wir in den Voranschlag eingestellt haben.

Die Einnahmen von total 30,700 Fr. sind Rückvergütungen auf dem den betreffenden Schulanstalten zukommenden Bundesbeitrag, und wurden gestützt auf die inzwischen eingegangenen Beträge für 1919 gegenüber dem ersten Budget etwas erhöht.

Eine eingestellte Reserve von 15,00 Fr. entspricht derjenigen im ersten Budget.

Zu C. 3: Dieser Posten setzt sich zusammen wie folgt:

An den hier in Betracht fallenden Schulanstalten unterrichteten auf Ende des Schuljahres 1918/19 folgende Lehrkräfte:

Lehrer 385, Hülfslehrer 35; Lehrerinnen 93, Hülfslehrerinnen 18. Die Zahl der Unterrichtsstunden der einzelnen Hülfslehrkraft kennen wir noch nicht genau, schätzen sie aber im Durchschnitt auf einen Sechstel derjenigen einer ganzen Lehrstelle. Auf diese Weise ergeben sich 391 ganze Lehrstellen für Lehrer und 96 für Lehrerinnen. Die Grundbesoldungen für diese betragen:

391 × 5500 Fr. =	2,150,500 Fr.
96 × 4700 Fr. =	451,200 »
	<u>2,601,700 Fr.</u>
Zusammen	

Dazu kommen rund 230 Arbeitsschulklassen mit einer Grundbesoldung von 450 Fr. =

Total

In der Voraussetzung, dass der in Art. 7, Ainea 3, des neuen Besoldungsgesetzes niedergelegte Grundsatz der hälftigen Teilung der Grundbesoldungen bei der Primarschule auch hier ungefähr zutrifft, wird der Anteil des Staates an den Grundbesoldungen betragen

Hiezu kommen sämtliche Alterszulagen, für deren Berechnung uns zurzeit ebenfalls noch keine zuverlässigen Angaben (Dienstalter) zur Verfügung stehen, und die wir daher schätzungsweise im Durchschnitt berechnen wie folgt:

Für Lehrer und Lehrerinnen auf 1200 Fr. macht für 487 Lehrkräfte . . .

Für Arbeitslehrerinnen auf 150 Fr., macht für 230 Klassen . . .

Zusammen

Für Vermehrung der Schulklassen und das Vorrücken von Lehrkräften in höhere Altersklassen ist ein Zuschlag zu machen von 1% =

Ferner ist für Besoldungsnachgenüsse ein Betrag von vorzusehen.

Nötiger Kredit somit 2,020,000 Fr.

Zu C. 4: Keine Aenderungen.

Zu C. 5: Nach Art. 34 des Besoldungsgesetzes sind die bisherigen Pensionen, für welche im alten Voranschlag ein Kredit von . . . 101,175 Fr. vorgesehen war, um Beträge bis auf 100 Prozent zu erhöhen. Wir nehmen aber an, dass die Erhöhung der schon jetzt verhältnismässig hohen Mittellehrerpensionen den Betrag der Teuerungs- und Nachteuerungszulagen für 1919 kaum wesentlich übersteigen wird. Diese Zulagen betragen 8800 und 3870 Fr.; zusammen 12,670 Fr.

Uebertrag 101,175 Fr.

Uebertrag 101,175 Fr.
Wir erhöhen diesen Betrag auf . . . 20,000 »
oder rund 20% der bisherigen Pensionen und kommen damit auf eine Kreditforderung von 121,175 Fr.

Zu C. 6: Keine Aenderung.

Zu C. 7: Dieser Posten ist neu und es stehen uns daher für dessen Berechnung keine Erfahrungen zur Verfügung. Am ehesten kommt man aber zu einem einigermassen zuverlässigen Resultat, wenn man auf die Stellvertretungstage bei der Primarschule abstellt. Zwar ist die Schulzeit der Mittelschulen im allgemeinen länger als diejenige der Primarschule, dagegen weist der Lehrkörper der Mittelschulen verhältnismässig viel weniger weibliche Mitglieder auf, als derjenige der Primarschule; erfahrungsgemäss belasten aber diese den Konto Stellvertretungen wegen Krankheit viel stärker als die Lehrer.

Im Jahre 1919 haben wir bei der Primarschule 15,941 oder rund 16,000 Stellvertretungstage entschädigt. Da das Verhältnis der Zahl der Mittellehrerschaft zu der Primarlehrerschaft 1:4 ist, würden bei gleicher Frequenz für die Mittellehrerschaft 4000 Stellvertretungstage in Aussicht zu nehmen sein. Als Ansatz, auf welchem der Staat die Hälfte zu tragen hat, ist für die Progymnasien und Sekundarschulen 16 Fr. und für die Oberabteilungen 18 Fr. im Minimum im Gesetz vorgeschrieben. Als durchschnittliche Tagesentschädigung nehmen wir daher 16 Fr. 70 ($\frac{2}{3}$ zu 16, $\frac{1}{3}$ zu 18 Fr.) an, was für 4000 Stellvertretungstage 66,800 Fr. oder für den Staat 33,400 Fr. ausmacht. — Rechnet man dazu noch 1,600 » für Stellvertretung der Arbeitslehrerinnen, so ergibt sich als nötiger Kredit die Summe von 35,000 Fr.

Zu C. 8: Auch hier lässt sich das Kreditbedürfnis nur schwer voraussagen. Jedoch glauben wir, dass 1000 Fr. vorläufig genügen sollten, mit Rücksicht darauf, dass es sich in der Hauptsache blass um allfällige Wiederholungskurse handeln kann.

Zu C. 9: Nach den unverbindlichen Angaben des Direktors der Lehrerversicherungskasse werden die zu versichernden Besoldungen der Mittellehrerschaft voraussichtlich rund 6,000,000 Fr. betragen, was für den Staat einen Beitrag von 300,000 Fr. = 5% ausmachen wird.

Mit Rücksicht darauf, dass dieser Betrag ziemlich reichlich bemessen zu sein scheint, glauben wir von einem besondern Zuschuss für die Arbeitslehrerinnen absehen zu können.

Zu C. 10 und 11: Keine Aenderung der Zahlen.

Zu D. 1: Nach dem Grundsatz, dass der Staat ungefähr die Hälfte der Anfangsbesoldungen zu tragen habe, ergibt sich für ihn folgende Belastung:

1482 Lehrer zu 3500 Fr. = 5,187,000 Fr.
1277 Lehrerinnen zu 2850 Fr. = 3,639,450 »
61 Lehrer an erw. Oberschulen zu
500 Fr. 30,500 »

Total Grundbesoldungen 8,856,950 Fr.

Die Hälfte davon = 4,428,475 Fr.

Dazu kommen sämtliche Alterszulagen, die für Lehrer auf 1100 Fr. und

Uebertrag 4,428,475 Fr.

	Uebertrag	4,428,475 Fr.
für Lehrerinnen auf 1050 Fr. im Durchschnitt veranschlagt werden können.		
Dies ergibt:		
Für 1482 Lehrer	1,630,200 »	
Für 1277 Lehrerinnen	1,340,850 »	
Zusammen	7,399,525 Fr.	
Dazu: 1% für neue Klassen und fällig werdende Alterszulagen =	73,995 »	
Anstaltslehrer und -Lehrerinnen und Uebungsschule Delsberg, Beiträge an die Besoldungen, ca. 40 zu 1200 Fr. = rund	48,000 »	
Besoldungsnachgenüsse	50,000 »	
Jubiläumsgeschenke	480 »	
<i>Total</i>	<u>7,572,000 Fr.</u>	

Zu D. 2: Ausgabe gemäss Art. 14 des Besoldungsgesetzes. Einnahme: bisheriger Beitrag aus der Bundessubvention für schwerbelastete Gemeinden.

Zu D. 3: Die bisherigen staatlichen Leibgedinge an Primarlehrer betragen einschliesslich die Zuschüsse aus der Bundessubvention 117,000 Fr.; bei einer durchschnittlichen Erhöhung um 80% werden sie auf 210,000 Fr. ansteigen (pro 1919 mit Teuerungs- und Nachteuerungszulagen 190,000 Fr.).

Dazu kommt die vom Staat zu übernehmende Erhöhung der von der Lehrerversicherungskasse und der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen ausgerichteten Pensionen von 280,000 und 11,000 Fr., zusammen 291,000 Fr. Wenn die viel kleineren staatlichen Leibgedinge durchschnittlich um 80% erhöht werden, so glauben wir, dass eine 50%ige Erhöhung der Pensionen der Lehrerversicherungskasse — die Teuerungs- und Nachteuerungszulagen pro 1919 machten ca. 35% aus — angemessen sei. Eine solche Erhöhung erfordert für den Staat einen Aufwand von rund

Hiezu kommt ferner der im Dekret vom 26. Februar 1912 für Zuschüsse zu den staatlichen Leibgedingen vorgesehene Betrag aus der Bundessubvention mit der sowohl in den Ausgaben wie in den Einnahmen zu verzeichnen ist.

Total Rohausgaben 393,000 Fr.

Zu D. 4: Hier muss mit einer totalen Versicherungssumme von rund 12,000,000 Fr. gerechnet werden, was für den Staat einen Beitrag von 600,000 Fr. ausmacht. Als Einnahme kann dagegen der bisherige Beitrag an die Lehrerversicherungskasse von 130,000 Fr., welcher der Bundessubvention für das Primarschulwesen entnommen wurde, gebucht werden (Art. 41 des Bes.-Gesetzes).

Zu D. 5 und 6: Keine Änderungen.

Zu D. 7:

1. Staatsanteil an den Besoldungen der Arbeitslehrerinnen:
 - a) Grundbesoldungen: 1200 Klassen geführt von Primarlehrerinnen

nen und 1500 Klassen geführt von Nichtprimarlehrerinnen, total 2700 Klassen zu 450 Fr. = 1,215,000 Fr.

Hälfte davon zu Lasten des Staates = 607,500 »

b) Alterszulagen für die 1500 von Nichtprimarlehrerinnen geführten Arbeitsschulklassen zu durchschnittlich 125 Fr. . . . 187,500 »

Zusammen 795,000 Fr.

Zuwachs bis 31. Dezember 1920 (neue Klassen, Alterszulagen) 1% = 7,950 »

2. Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen:

Ungefähr gleicher Betrag wie im alten Voranschlag (10,850 Fr., zur Aufrundung um 185 Fr. erhöht) = 11,050 »

Total 814,000 Fr.

Zu D. 8 und 9: Keine Änderungen.

Zu D. 10: Die Erhöhung der Lehrerbesoldungen um mehr als 100% wird eine entsprechende Vermehrung der Entschädigungen für abteilungsweisen Unterricht nach sich ziehen. Mit Rücksicht aber darauf, dass die Zahl der Schulen mit abteilungsweisem Unterricht eher im Abnehmen begriffen ist, so dass im Jahre 1919 vom Staat blos noch rund 2500 Fr. bezahlt werden mussten, glauben wir, dass von einer Erhöhung dieses Kredites vorläufig Umgang genommen werden kann.

Zu D. 11: Bei den bisherigen Besoldungsansätzen würde die Uebernahme der Hälfte durch den Staat diesem keine wesentlichen Mehrausgaben verursachen. Doch muss auch hier mit erhöhten Ansprüchen der Lehrerschaft gerechnet werden, weshalb wir beantragen, einen Posten von 10,000 Fr. — gegenüber 7000 Fr. im alten Budget — in den Voranschlag aufzunehmen.

Zu D. 12 und 13: Keine Änderungen.

Zu D. 14: Bei ungefähr gleicher Anzahl Stellvertretungstage wie im Jahre 1919 — rund 16,000 — werden die Stellvertretungsentschädigungen, wenn sie nach dem gesetzlichen Mindestansatz von 14 Fr. ausgerichtet werden, rund 224,000 Fr. betragen, wovon die vom Staat zu tragende Hälfte 112,000 Fr. ausmacht.

Zu D. 15: Ein Mindestansatz ist für die stellvertretenden Arbeitslehrerinnen im Gesetz zwar nicht vorgesehen, doch ist anzunehmen, dass die bisherige Entschädigung von 1 Fr. 50 pro Stunde vom Regierungsrat ungefähr im gleichen Verhältnis wie bei der Primarschule, d. h. um ca. 75% oder auf 2 Fr. 60 bis 2 Fr. 75 wird erhöht werden müssen. Bei einem Ansatz von 2 Fr. 75 pro Stunde und gleichviel Vertretungstagen wie im Jahre 1919 — rund 4200 — ergibt sich ein Total an Stellvertretungsentschädigungen von 11,550 Fr. oder für den Staat rund 5700 Fr.

Zu D. 16: Gemäss Art. 13 des Besoldungsgesetzes wird der Staatsbeitrag an nachgenannte Erziehungsanstalten auf 1200 Fr. pro Lehr- bzw. Hauselternstelle erhöht. Somit werden diese Staatsbeiträge ab 1. Januar 1920 voraussichtlich betragen für:

Mädchenaubstummenanstalt Wabern	7 Stellen =	8,400 Fr.
Anstalt für Schwachsinnige Burgdorf	4 Stellen =	4,800 »
Anstalt «Sunneschyn», Steffisburg	4 Stellen =	4,800 »
Friederikastift Walkringen	1 Stelle =	1,200 »
Dazu kommt der bereits im alten Budget vorgesehene Kredit für 9 bernische Zöglinge in der Anstalt Turbenthal bei Zürich, für 21 Spezialklassen für Schwachbegabte und für Jahresbeitrag an den Hephataverein Bern mit zusammen	6,400 »	
<i>Total</i>	<i>25,600 Fr.</i>	

Zu D. 17: Auch auf die Besoldungen der Hauswirtschaftslehrerinnen wird das Gesetz eine gewisse Rückwirkung haben, indem die Gemeinden gezwungen sein werden, diese den Besoldungen der übrigen Lehrerschaft anzupassen. Da der Staat gemäss § 82 des Primarschulgesetzes die Hälfte dieser Besoldungen zu tragen hat, wird der im alten Budget unter «a» enthaltene Posten von 87,000 Fr. (Rohausgaben) offenbar nicht genügen und wir beantragen Erhöhung desselben um 10,000 Fr.

Im übrigen keine Aenderungen.

Zu D. 18: Es handelt sich hier um die Versicherung derjenigen Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind. Ihre Zahl beträgt rund 1500 und die durchschnittliche Besoldung haben wir unter D. 7 auf 575 Fr. veranschlagt, was eine Summe von 862,500 Fr. ausmachen würde. Wenn wir diese mit Rücksicht auf die in den Städten bezahlten höhern Besoldungen auf 900,000 Fr. aufrunden, so kommen wir auf einen Versicherungsbeitrag von 45,000 Fr.

Zu D. 19: Mit Rücksicht auf die erhöhten Stellvertretungsentschädigungen, Erhöhung des Anteils des Staates und Ausdehnung der Beitragspflicht auf sämtlichen obligatorischen Militärdienst, ausgenommen Instruktionsdienst der Offiziere und Unteroffiziere, beantragen wir Verdoppelung des im alten Budget ausgesetzten Kredites von 1000 Fr.

Zu D. 20: Diese neue Rubrik betrifft die in Art. 5 des Gesetzes vorgesehene Kommission zur Schätzung der Naturalien, deren Kosten zwar auch unter Rubrik VI. A. 5, Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten, untergebracht werden könnten. Weil es sich aber um eine ausschliesslich das Primarschulwesen betreffende Kommission handelt, beantragen wir, sie hier zu rubrizieren. — Zwecks Berechnung der Kosten dieser Kommissionen nehmen wir an, dass sie im ersten Jahre, in welchem ihnen naturgemäss am meisten Arbeit wartet, durchschnittlich 10 Sitzungen haben werden müssen, und dass pro Sitzung und Mitglied an Taggeld und Reisevergütung ca. 20 Fr. bezahlt werden. Dies macht pro Kommission 2 — den Regierungsstatthalter rechnen wir nicht mit — $\times 20 \times 10 = 400$ Fr. oder für 30 Kommissionen 12,000 Fr.

Zu E. 5. a.: Die bisherigen Seminarlehrerpensionen betragen 8635 Fr. pro Jahr. Eine Erhöhung im gleichen Verhältnis wie diejenigen der Mittellehrer — rund 20% — würde das Total dieser Pensionen auf rund 10,400 Fr. bringen.

Zu E. 5. c.: Das Total der Besoldungen der Direktoren, Vorsteher und Lehrer der Staatsseminare beläuft sich nach dem Voranschlag für 1920 auf 264,592 Fr. Nehmen wir an, dass die Hälfte hiervon versicherungspflichtig wird, was in Anbetracht der zahlreichen jüngern Seminarlehrer wahrscheinlich ist, so wird der Staat seinen 5%igen Beitrag auf einer Summe von rund 132,000 Fr. mit 6600 Fr. zu zahlen haben.

Zu F. 1. h.: Bei der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee werden voraussichtlich ausser dem Vorsteher sämtliche Lehrkräfte versicherungspflichtig. Die Barbesoldungen derselben betragen laut Budget 19,550 Fr.

Dazu kommt der Wert der freien Station, den wir hier vorläufig mit 1000 Fr. pro Lehrkraft einstellen, was für 8 Lehrkräfte 8,000 » ausmacht, so dass sich der Beitrag des Staates auf 5% von rund 28,000 Fr. d. h. auf 1400 Fr. belaufen wird.

Zu VI. J. 2: Hier ist bloss die Bezeichnung der Rubriken a und e dem Gesetz entsprechend abzuändern bezw. zu ergänzen, weil die zwei erwähnten Posten nicht mehr direkt zur Ausgabe gelangen, sondern zur Entlastung des Staates in den ihm durch das neue Besoldungsgesetz erwachsenden Mehrausgaben dienen sollen.

Gemäss der nachfolgenden Zusammenstellung wird das Unterrichtswesen im laufenden Jahre Aufwendungen des Staates im Betrage von 15,443,853 Fr. erfordern.

In dem auf Grund der alten Besoldungsordnung für die Lehrerschaft aufgestellten Voranschlag für 1920 waren vorgesehen. Es ergibt sich somit eine Mehrbelastung des Budgets der Unterrichtsdirektion um 7,016,868 Fr.

Hievon gehen aber ab die im Posten XXXIII,3 von 2,1 Millionen Franken des bisherigen Budgets enthaltenen Teuerungszulagen mit rund 2 Millionen Franken, so dass die wirklichen Mehrausgaben des Staates über die Teuerungszulagen hinaus rund 5 Millionen Franken betragen werden.

Bern, den 22. März 1920.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Merz.

Rechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		Rech- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
C. Mittelschulen.									
68,924	—	70,000	—	1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	124,000	—	124,000	
1,658,830	25	1,725,107	—	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	30,700	651,986	—	621,286	
				3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen					
12,525	—	12,600	—	4. Inspektion	—	2,020,000	—	2,020,000	
100,699	10	90,075	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	15,800	—	15,800	
16,861	70	17,300	—	6. Stipendien	2,800	121,175	—	121,175	
2,500	—	2,500	—	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte	—	20,000	—	17,200	
—	—	—	—	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	35,000	—	35,000	
—	—	—	—	9. Staatsbeitrag an die Versicherung	—	1,000	—	1,000	
—	—	500	—	10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	300,000	—	300,000	
1,000	—	1,000	—	11. Fortbildungskurse	—	500	—	500	
1,861,340	05	1,919,082	—		—	1,000	—	1,000	
					33,500	3,290,461	—	3,256,961	
D. Primarschulen.									
2,636,238	80	2,671,500	—	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	—	7,572,000	—	7,572,000	
152,708	—	152,708	—	2. Außerordentliche Staatsbeiträge	60,000	100,000	—	40,000	
88,000	—	88,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen	38,000	393,000	—	355,000	
—	—	—	—	4. Staatsbeiträge an die Lehrerver sicherungskasse	130,000	600,000	—	470,000	
11,409	65	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	15,000	—	15,000	
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000	70,000	—	60,000	
323,011	85	326,000	—	7. Mädchenerbeits schulen	—	814,000	—	814,000	
3,810	85	4,000	—	8. Turnunterricht	—	4,000	—	4,000	
69,850	—	70,137	—	9. Schulinspektoren	—	111,800	—	111,800	
3,820	10	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	5,000	—	5,000	
5,730	65	7,000	—	11. Handarbeitsunterricht für Schenaben	—	10,000	—	10,000	
60,461	30	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	63,000	—	63,000	
45,113	—	50,000	—	13. Fortbildungsschule	—	50,000	—	50,000	
27,592	80	28,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	112,000	—	112,000	
1,640	—	2,600	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	—	5,700	—	5,700	
9,200	—	9,550	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	—	25,600	—	25,600	
				17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:					
45,949	65			a. Öffentliche Fortbildungsschulen und Kurse	—	97,000			
8,000	—	58,500	—	b. Private Fortbildungsschulen und Kurse	—	6,900			
400	—			c. Stipendien	—	500			
12,616	15			d. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	16,000	—			
21,000	—	21,000	—	18. Arbeitslehrerinnen-Invalidenpensionstasse, Beitrag	—	45,000	—	45,000	
				19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	2,000	—	2,000	
				20. Kommission betreffend die Naturalleistungen	—	12,000	—	12,000	
3,561,320	50	3,631,995	—		254,000	10,114,500	—	9,860,500	

Rechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		S o h .		Rein .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laujende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
5. Verschiedene Ausgaben. <ul style="list-style-type: none"> a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse c. Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse 									
3,258	75	8,910	—			—	10,400	—	10,400
700	—	1,000	—			—	1,000	—	1,000
—	—	—	—			—	6,600	—	6,600
3,958	75	9,910	—			—	18,000	—	18,000
1. Deutsches Lehrerseminar: <ul style="list-style-type: none"> A. Unterseminar Höswil B. Oberseminar Bern 									
98,443	48	100,772	—			24,100	148,983	—	124,883
118,613	52	132,064	—			400	159,737	—	159,337
217,057	—	232,836	—			24,500	308,720	—	284,220
77,503	53	85,500	—			8,015	110,352	—	102,337
24,108	58	34,232	—			7,200	49,060	—	41,860
67,732	44	67,310	—			13,672	94,475	—	80,803
386,401	55	419,878	—			53,387	562,607	—	509,220
3,958	75	9,910	—			—	18,000	—	18,000
11,000	—	11,000	—			—	11,000	—	11,000
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—
341,360	30	380,788	—			113,387	591,607	—	478,220
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. <ul style="list-style-type: none"> a. Verwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Verpflegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse 									
5,482	01	5,115	—			—	9,215	—	9,215
12,922	84	12,850	—			—	20,550	—	20,550
38,305	83	38,300	—			—	38,300	—	38,300
27,644	99	21,500	—			—	21,500	—	21,500
7,485	—	7,485	—			—	7,485	—	7,485
1,301	60	1,000	—			11,000	10,000	1,000	—
1,448	04	1,000	—			5,700	4,700	1,000	—
—	—	—	—			—	1,400	—	1,400
89,991	03	83,250	—			16,700	113,150	—	96,450
78	35	—	—			—	—	—	—
26,442	70	24,000	—			25,000	—	25,000	—
62,726	68	59,250	—			41,700	113,150	—	71,450
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee									
62,726	68	59,250	—			41,700	113,150	—	71,450
11,250	—	11,250	—			—	11,250	—	11,250
2,821	55	2,800	—			2,800	—	2,800	—
71,154	83	67,700	—			44,500	124,400	—	79,900

Mitbericht der Finanzdirektion

zum

Vortrag der Unterrichtsdirektion zuhanden des Grossen Rates.

Das am 21. dies vom Bernervolk angenommene Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft. Es bedingt gegenüber den vom Grossen Rate für das laufende Jahr festgesetzten Staatsvoranschlag Mehrausgaben, die von der Direktion des Unterrichtswesens laut vorgelegtem Ergänzungsvoranschlag auf 7,016,868 Fr. berechnet werden. Das neue Gesetz ermächtigt in Art. 44 den Grossen Rat, auf die Dauer von 20 Jahren zu einer Erhöhung der direkten Staatssteuer, die höchstens $\frac{1}{4}$ des Einheitsansatzes, auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer also $\frac{1}{2}\%$ betragen darf. Die nach dieser Bestimmung zulässige Steuererhöhung ergibt auf Grund der Berechnungen des Voranschlages für 1920 einen Steuerertrag von 3,937,000 Fr. Die Summe bleibt weit hinter derjenigen der zu erwartenden Mehrausgaben zurück, so dass von der zulässigen Steuererhöhung im ganzen Umfang Gebrauch gemacht werden muss.

Es ergeben sich für die Rechnung pro 1920 folgende Defizite:

Ohne Anwendung der Steuererhöhung nach Art. 44 des Besoldungsgesetzes	19,813,752 Fr.
Bei Berechnung der Mehreinnahmen an Steuern nach dem Rechnungsabschluss pro 1919	11,296,561 Fr.
Bei Berechnung der Mehreinnahmen an Steuern pro 1919 und bei Anwendung des Steuerzuschlages nach Art. 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes in vollem Umfang	6,530,629 Fr.

Wir erachten es unter diesen Umständen als überflüssig, die Notwendigkeit der Steuererhöhung hier des näheren zu begründen. Wir glauben, uns darauf beschränken zu können, auf den allgemeinen Bericht über die Finanzlage des Kantons hinzuweisen.

Wir unterbreiten Ihnen daher zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Staatssteuerfuss pro 1920. Mit Rücksicht auf die durch das am 21. März 1920 vom Bernervolk angenommene und rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft tretende Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen bedingten Mehrausgaben, die gegenüber dem Staatsvoranschlag pro 1920 nach den Berechnungen der Direktion des Unterrichtswesens auf 7,016,868 Fr. veranschlagt werden, beschliesst der Grossen Rat, gestützt auf Art. 44 des genannten Gesetzes den gegenwärtig bestehenden doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer für das Jahr 1920 um $\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen. Demnach betragen in 1920 mit Inbegriff der Armensteuer:

die Vermögenssteuer	3 $\%$
die Einkommensteuer I. Kl.	4,5 $\%$
die Einkommensteuer II. Kl.	7,5 $\%$

Demgemäß erfährt das Budget über die direkten Steuern folgende Änderungen:

Budget vom Grossen Rat am 24. November 1919 angenommen:

Rechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
3,472,631	99	3,780,000	—	1. Grundsteuer	4,852,000	—	4,852,000	—	
2,392,021	86	3,200,000	—	2. Kapitalsteuer	2,830,000	—	2,830,000	—	
34,781	39	15,000	—	3. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—	
21,409	12	5,000	—	4. Steuerbußen	5,000	—	5,000	—	
5,920,844	36	7,000,000	—		7,702,000	—	7,702,000	—	
B. Einkommenssteuer.									
8,037,990	26	4,162,500	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse	7,000,000	—	7,000,000	—	
1,763,083	99	1,406,250	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse	2,200,000	—	2,200,000	—	
240,367	60	20,000	—	3. Nachbezüge	30,000	—	30,000	—	
86,179	02	8,000	—	4. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—	
10,127,620	87	5,596,750	—		9,240,000	—	9,240,000	—	
C. Taxations- und Bezugskosten.									
25,653	—	80,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	170,000	—	170,000	
42,124	45	50,000	—	2. Kantonale Refurkommision	—	80,000	—	80,000	
122,964	39	139,600	—	3. Bezugsprovisionen :					
305,732	80	167,100	—	a. Vermögenssteuer	—	156,300	—	156,300	
2,909	90	5,000	—	b. Einkommenssteuer	—	277,200	—	277,200	
5,330	40	7,000	—	4. Kosten der Steuergesekrevision	—	5,000	—	5,000	
38,767	43	65,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	25,000	—	25,000	
—	—	90,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten	—	100,000	—	100,000	
543,482	37	603,700	—	7. Kosten der amtlichen Inventarisation	—	90,000	—	90,000	
						903,500	—	903,500	

Neues Budget unter Berücksichtigung der Steuererhöhung nach Art. 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Rechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		R. h. Einnahmen.		R. e. u. Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
3,472,631	99	3,780,000	—	1. Grundsteuer	5,823,000	—	5,823,000	—	
2,392,021	86	3,200,000	—	2. Kapitalsteuer	3,396,000	—	3,396,000	—	
34,781	39	15,000	—	3. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—	
21,409	12	5,000	—	4. Steuerbußen	5,000	—	5,000	—	
5,920,844	36	7,000,000	—		9,239,000	—	9,239,000	—	
B. Einkommenssteuer.									
8,037,990	26	4,162,500	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse	3,600,000	—	8,600,000	—	
1,763,083	99	1,406,250	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse	2,600,000	—	2,600,000	—	
240,367	60	20,000	—	3. Nachbezüge	30,000	—	30,000	—	
86,179	02	8,000	—	4. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—	
10,127,620	87	5,596,750	—		11,240,000	—	11,240,000	—	
B. B. Zuschlagssteuer									
—	—	—	—		400,000	—	400,000	—	
—	—	—	—		400,000	—	400,000	—	
C. Taxations- und Bezugskosten.									
25,753	—	80,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	170,000	—	170,000	
42,124	45	50,000	—	2. Kantonale Rekurskommission	—	80,000	—	80,000	
122,964	39	139,600	—	3. Bezugsprovisionen:					
305,732	80	167,100	—	a. Vermögenssteuer	—	192,000	—	192,000	
—	—	—	—	b. Einkommenssteuer	—	363,000	—	363,000	
2,909	90	5,000	—	c. Steuerzulägen	—	15,000	—	15,000	
5,330	40	7,000	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision	—	5,000	—	5,000	
38,767	43	65,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	25,000	—	25,000	
—	—	90,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten	—	120,000	—	120,000	
543,482	37	603,700	—	7. Kosten der amtlichen Inventarisation	—	90,000	—	90,000	
						1,060,000	—	1,060,000	

Berechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		B e b - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
D. Verwaltungskosten.									
16,590	35	20,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	56,000	—	56,000	
39,416	65	40,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	91,000	—	91,000	
17,037	70	30,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	40,000	—	40,000	
2,005	—	2,005	—	4. Mietzinse	—	5,000	—	5,000	
75,049	70	92,805	—		—	192,000	—	192,000	
—									
5,920,844	36	7,000,000	—	A. Vermögenssteuer	9,239,000	—	9,239,000	—	
10,127,620	87	5,596,750	—	B. Einkommenssteuer	11,240,000	—	11,240,000	—	
—	—	—	—	B. B. Bushlagssteuer	400,000	—	400,000	—	
543,482	37	603,700	—	C. Tagations- und Bezugskosten	—	1,060,000	—	1,060,000	
75,049	70	92,805	—	D. Verwaltungskosten	—	192,000	—	192,000	
15,429,933	16	11,900,245	—		20,879,000	1,252,000	19,627,000	—	
—									

Bern, den 3. Mai 1920.

Der Finanzdirektor:
Bolmar.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Moser,
der Staatschreiber
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 23. März 1920.

**Gemeinsame Anträge der grossrätslichen Kommission
und des Regierungsrates**
vom 14. Mai 1920.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Jagdrecht und Jagdpatente.

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

Art. 2. Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patentes sind gemäss der alljährlich durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, von diesen zu prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln.

... von diesen im Sinne der in Art. 7 hienach enthaltenen Bestimmungen zu prüfen...

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung Sicherheit zu leisten für allen Schaden, den er bei der Ausübung der Jagd verursachen könnte. Diese Sicherheit besteht:

- a. entweder in einer Kaution im Betrage von Fr. 3000, welche in der Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften bestehen soll,
- b. oder im Ausweis über eine entsprechende Versicherung bis zum Betrage von mindestens Fr. 10,000.

... Diese Sicherheit besteht im Ausweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschaden) bis zum Betrage von mindestens Fr. 10,000.

Ausnahmsweise kann an Stelle der Versicherung auch eine Kaution in bar oder in guten Wertschriften im Betrag von mindestens Fr. 3,000 gefordert werden. Ueber die Hinlänglichkeit...

Ueber die Hinlänglichkeit der gebotenen Sicherheit entscheidet das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in dem der Bewerber Wohnsitz hat. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen an die Forstdirektion weiter gezogen werden.

Hat der Bewerber im Kanton Bern keinen Wohnsitz, so entscheidet die Forstdirektion.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

Sofern keine Schadenanmeldungen erfolgt sind, kann die hinterlegte Kaution einen Monat nach Ablauf des Patentes zurückgehoben werden.

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge des Jagdpatentes ist die Forstdirektion.

Gegen einen solchen Entscheid kann binnen 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden.

Ueber verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von Fr. 10 durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

Art. 5. Die Jagdpatente enthalten die genaue Bezeichnung des Jagdberechtigten, die Angabe der Gültigkeitsdauer und der Jagdart. Sie gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten, und nur für die darin näher bezeichnete Jagdart.

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Nicht im Kanton angesessene Jäger haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen. Die Wahl des Rechtsdomizils ist auf dem Jagdpatent zu bescheinigen.

Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche:

- a. das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b. einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunks ergeben sind, oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
- c. bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben, oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
- d. in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
- e. die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Bussen noch nicht bezahlt haben;
- f. jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor Jagdbeginn zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten oder innert diesem Zeitraum wegen Jagdfrevel mehr als einmal zu mindestens je Fr. 30.—;
- g. gerichtlich zum Entzug der Jagdberechtigung für die betreffende Jagdzeit verurteilt worden sind.

Tritt eine der unter b—g angeführten Tatsachen während der Jagdzeit ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist das Patent dem Berechtigten ohne Entschädigung oder Rückerstattung der Gebühr sofort zu entziehen.

Abänderungsanträge.

... 2 Monaten (politische Vergehen ausgenommen) oder ...

... Fr. 40.—;

... einer solchen oder von der Minderjährigkeit des Patentbewerbers Kenntnis, ...

II. Die Jagdpatenttaxen.

Art. 8. Die Jagdpatenttaxen betragen:

a. Für die Jagd auf alles Wild . . .	Fr. 220.—
b. Für die Jagd auf alles Wild ohne die Gemsen und Murmeltiere . . .	» 160.—
c. Für die Jagd auf alles Wild mit Ausnahme der Gemsen, Rehe und Murmeltiere . . .	» 120.—
d. Für die Jagd auf alles Wild mit Ausnahme der Gemsen, Rehe und Murmeltiere, jedoch ohne Septemberjagd . . .	» 100.—

a. Für die Jagd auf alles Wild . . .	Fr. 220.—
b. Für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere allein . . .	» 150.—
c. Für die Jagd auf alles Wild, ohne die Gemsen und Murmeltiere . . .	» 130.—
d. Für die Jagd auf alles Wild, ohne die Gemsen und Murmeltiere und ohne die Septemberjagd . . .	» 100.—

Art. 9. Für nicht im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger und für Ausländer sind die hier vor festgesetzten Patenttaxen zu erhöhen und zwar:

- | | |
|---|-------|
| a. für Schweizerbürger um | 100 % |
| b. für im Kanton niedergelassene Ausländer um | 150 % |
| c. für in andern Kantonen niedergelassene Ausländer um | 200 % |
| d. für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufzuhalten, für eine auf höchstens 10 aufeinanderfolgende offene Jagdtage zu beschränkende Zeit der Jagdausübung um | 300 % |

Diese Zuschläge können vom Regierungsrat erhöht werden. Vorbehalten bleiben die Zuschläge, welche für die Durchführung der Jagdaufsicht im offenen Gebiet vorgesehen sind.

Wo Gegenrechtserklärungen mit andern Kantonen bestehen, finden die unter lit. a) dieses Artikels festgesetzten Zuschläge keine Anwendung.

An Bewerber aus solchen Kantonen, welche nicht niedergelassene Schweizerbürger von der Jagdberechtigung ausschliessen, werden, sofern sie nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Patente erteilt.

Diese Bestimmung findet gegenüber Ausländern entsprechende Anwendung.

Art. 10. Im Falle der Einführung neuer Wildarten oder der Einführung der Balzjagd auf Schnepfen, Auer- und Spielhähne durch die Bundesgesetzgebung wird der Regierungsrat die entsprechenden Gebühren festsetzen.

Ferner ist der Regierungsrat, um dem übermässigen Abschuss von Wild bei der ganzen oder teilweisen Oeffnung jahrelang gehegter Bannbezirke zu begegnen, ermächtigt, für die Jagd in diesen Gebieten besondere Gebühren festzusetzen und ausnahmsweise Bedingungen aufzustellen, welche einen geregelten und mässigen Abschuss von Tieren sichern.

Art. 11. Schweizerbürger und Ausländer, welche nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, haben für die Verwendung je eines Jagdhundes eine Zuschlags- taxe von Fr. 30.— zu entrichten.

Ein Jäger darf nicht mehr als 2 Laufhunde verwenden.

Art. 12. Die Schwimmvögeljagd auf Grenzgewässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen zu regeln.

III. Die Verwendung des Jagdertrages.

Art. 13. Der Ertrag der Jagdpatentgebühren ist wie folgt zu verwenden:

- mindestens 30 % für die Jagdaufsicht und die Hebung und Förderung der Jagd.
- 30 % für die Gemeinden, nach Massgabe ihres Kulturreals (Ackerland, Wiesen, Weiden, Wald).
- Der Rest fällt in die Staatskasse.

IV. Vorschriften über die Ausübung der Jagd.

Art. 14. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Jagd verboten. Ausserdem hat der Re-

Abänderungsanträge.

...Regierungsrat, abgesehen von den Zuschlägen, welche...

...vorgesehen sind, erhöht werden.
Zu streichen.

gierungsrat während der offenen Jagdzeit wöchentlich mindestens zwei Schontage bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen; den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.

Vorbehalten bleibt das in Art. 27 hienach anerkannte Recht des Besitzers von Liegenschaften.

Abänderungsanträge.

... wöchentlich im Maximum zwei Schontage zeit- oder bezirksweise ...

Art. 14^{bis}. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild ausserhalb der Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der Jagdzeit ist untersagt, ebenso jede Beihilfe oder Verwendung von nichtpatentierten Personen bei der Ausübung der Jagd; gestattet ist der Transport von Proviant auf den üblichen Wegen zur Alphütte durch Träger und der Rücktransport erlegten Wildes auf den üblichen Wegen durch Drittpersonen.

Art. 15. Im übrigen sind für die Ausübung der Jagd, sowie für die Durchführung des Wild- und Vogelschutzes die bundesrechtlichen Vorschriften massgebend. Die durch die Bundesgesetzgebung dem Kanton übertragenen Befugnisse werden vom Regierungsrat durch den Erlass einer alljährlichen Jagdverordnung ausgeübt.

Art. 16. Der Regierungsrat ist insbesondere befugt:

- a. die Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten angemessen abzukürzen;
- b. Bannbezirke oder Reserve zu bilden;
- c. die Jagd auf einzelne Wildarten vorübergehend im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten.
- d. zur Bestimmung der erlaubten Waffen und ihrer Kaliber.

... bilden und zum Schutze von Steinwild und anderen neu einzuführenden Wildarten besondere Bestimmungen aufzustellen;

Art. 17. Die vom Regierungsrat jährlich zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweilen spätestens am 31. Juli bekannt zu geben.

V. Hebung und Förderung der Jagd.

Art. 18. Zur Vorberatung über alle die Hebung und Förderung der Jagd, sowie die Ausübung der Jagd betreffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten sieben Mitglieder zählt. Diese Kommission wird unter gleichmässiger Berücksichtigung der einzelnen Landesgegenden nach Anhörung der Jagdvereine alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

Diese Kommission ist insbesondere bei der Ausarbeitung der alljährlichen Jagdverordnung beizuziehen, in welcher ausser den Bestimmungen über die Jagdausübung auch neue Vorschriften über die Hebung der Jagd und des Vogelschutzes, soweit sie im Rahmen der Befugnisse des Regierungsrates liegen, aufgenommen werden sollen.

Art. 19. Der Staat unterstützt die Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine, welche die Hebung der Jagd und insbesondere die Aussetzung von Wild betreffen, durch Beiträge.

Ausnahmsweise kann er bei nachgewiesenem Wildschaden in Bannbezirken Entschädigungen verabfolgen.

Art. 19. Der Staat sorgt für die Durchführung einer geordneten Wildhut und unterstützt die Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine, welche die Hebung der Jagd und insbesondere die Aussetzung von Wild betreffen, durch Beiträge aus dem in Art. 13, litt. a, genannten Anteil des Staates.

... Wildschaden Entschädigungen verabfolgen.

Änderungsanträge.

Art. 20. Der Staat sorgt für die Durchführung einer geordneten Wildhut. Zur Bestreitung der Kosten der Jagdaufsicht im offenen Gebiet kann der Regierungsrat von den Jagdpatentbewerbern besondere Zuschläge erheben, welche höchstens 10 Prozent der Patentgebühr betragen dürfen.

Art. 21. Patentierte Jäger, welche von kantonal-bernischen Jagdschutzvereinen hiezu als geeignet empfohlen werden, können auf ihr Gesuch von der Forstdirektion als freiwillige Jagdaufseher bezeichnet werden.

Art. 22. Die beeidigten Jagdaufseher, sowie die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldbaugenossenschaften stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

VI. Massnahmen über den ausserordentlichen Abschuss von Wild.

Art. 23. Die Forstdirektion ist ermächtigt:

- a. Zur Erteilung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmebewilligungen zur Beschaffung wissenschaftlichen Materials;
- b. zur Anordnung oder Bewilligung der Jagd auf schädliche oder reissende Tiere und Vögel, sowie bei zu starker Vermehrung, auf Jagdwild; ferner zur Bewilligung der Jagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel ausserhalb der Jagdzeit;
- c. zur Bewilligung der Jagd auf Hirsche im Rahmen der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz.

Die bezüglichen Gebühren werden ebenfalls von der Forstdirektion festgesetzt.

VII. Bestimmungen über die Schonung des Grund-eigentums.

Art. 24. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei der Ausübung der Jagd verursachen.

Art. 25. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, deren nächste Umgebung, auch nicht auf Park- und Gartenanlagen, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind.

Art. 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen von nicht abgeernteten Getreidefeldern, sowie von Baumschulen ist ohne Bewilligung der Besitzer untersagt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

Art. 20. Zur Bestreitung der Kosten der Jagdaufsicht im offenen Gebiet kann der Regierungsrat von den Jagdbewerbern besondere Zuschläge erheben, welche höchstens 10 % der in Art. 8 und 9 festgesetzten Patentgebühr betragen dürfen.

Ueber die Verwendung des Ertrages der prozentualen Zuschläge beschliesst nach Anhörung der Jagdkommission der Regierungsrat.

... bezeichnet und vom zuständigen Regierungs-Statthalter beeidigt werden.

... und Gartenanlagen.

Aus diesem Verbot kann ohne Ermächtigung der Forstdirektion der Besitzer kein Recht auf Erlegung von Nutzwild herleiten.

... Absuchen und Bejagen von nicht ...

Art. 27. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Marken, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abgeleitet werden.

Art. 28. Den Besitzern von Weinbergen oder eingefriedeten Obstgärten ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften gestattet, Stare, Drosseln und Amseln, welche in jenen Grundstücken Schaden anrichten, abzuschiessen oder durch Beauftragte abschiessen zu lassen.

VIII. Vogelschutz.

Art. 29. Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen und der seltenen Vogelarten.

... Vermehrung der Vogelwelt.

Art. 30. Das Verzeichnis der geschützten und der nichtgeschützten, im Gebiet des Kantons Bern vertretenen Vogelarten, ist in der Vollziehungsordnung zu diesem Gesetz aufzunehmen.

... der geschützten, im Gebiet des ...

Art. 31. Das Erlegen nichtgeschützter Vögel, sowie das Ausnehmen deren Nester ist nur den Jagdberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften oder auf besondere Ermächtigung der Forstdirektion gestattet (Art. 27 des Gesetzes vorbehalten).

Für die unter den Schutz der Bundesgesetzgebung gestellten Vogelarten sind die bundesrechtlichen Erlasse massgebend.

Art. 32. Der Regierungsrat ist befugt, die Schutzbestimmungen des Bundes auch auf andere Vogelarten auszudehnen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

IX. Strafbestimmungen.

Art. 33. Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 200.— bestraft, und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 34. Ist das Wild, welches gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu konfiszieren ist, nicht mehr erhältlich, so soll der Frevler durch den Richter zu einem entsprechenden Wertersatz verurteilt werden.

Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Vollziehungsverordnung.

Für gefreveltes oder beschädigtes Steinwild soll der Schuldige, abgesehen von der Konfiskation des gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten Tieres, durch den Richter zu Schadenersatz verurteilt werden. Der Richter hat zur Festsetzung dieses Schadens Sachverständige beizuziehen.

Abänderungsanträge.

Art. 35. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der gemäss Art. 22 hievor zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Abänderungsanträge.

... dreier Tage nach Ausfällung des Urteils Kenntnis ...

Art. 36. Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden. Dabei ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von der Hälfte der ausgesprochenen Bussen zuzuweisen. Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

X. Schlussbestimmungen.

Art. 37. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 38. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse irgendwelcher Art, welche den Jagd- und Vogelschutz betreffen, aufgehoben, also insbesondere:

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. der Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,
4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,

7. der Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juli 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Bern, den 23. März 1920.

Bern, den 14. Mai 1920.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Pfister,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrät. Kommission
der Präsident
Müller.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Aufnahme eines Staatsanlehens von 20 Millionen Franken

zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank
um 10 Millionen Franken, sowie zum Zwecke der Beschaffung der notwendigen Mittel
zur Elektrifikation bernischer Dekretsbahnen.

(April 1920.)

I.

Art. 2 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 11. März 1914 stellt der Kantonalbank ein Grundkapital von 30 Millionen Fr. zur Verfügung. Er besagt ferner, dass durch Beschluss des Grossen Rates das Grundkapital auf 40 Millionen Franken erhöht werden kann.

Art. 33 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen desselben Gesetzes sah dann vor, dass die Erhöhung des Grundkapitals auf 30 Millionen Franken binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen solle. Er ermächtigte schliesslich den Grossen Rat, die Anleihensverträge endgültig zu genehmigen, vermittelst derer die für die Erhöhungen des Grundkapitals nötigen Gelder beschafft werden sollen.

Bis zum Jahre 1898 betrug das Grundkapital der Kantonalbank 10 Millionen Franken. Im Jahre 1899 wurde dann der Grossen Rat bei Eiden aufgeboten, um eine Erhöhung des Grundkapitals auf 15 Millionen Franken vorzunehmen, welche 4 Wochen später in einer Volksabstimmung genehmigt wurde. Im Jahre 1911 wurde das Grundkapital auf 20 Millionen Franken erhöht. Allein auch diese Erhöhung genügte der fortschreitenden Entwicklung der Bank nicht, indem auf Ende 1913 nur 21,862,000 Fr. eigenes Geld (Dotationskapital und Reserve) Verpflichtungen von 230 Millionen entgegenstanden. Dieses Verhältnis war ungesund, indem das eigene Kapital nur 9,8 % der Verpflichtungen betrug, während ein gesundes Verhältnis mindestens 10—12 % verlangt. Dies ist der Grund, aus welchem der Grossen Rat, wie erwähnt in den Artikeln 2 und 33 des Kantonalbankgesetzes

vom 11. März 1914 eine höhere Dotation der Kantonalbank vorsah, welche durch die Annahme des Gesetzes durch das Volk von diesem gutgeheissen wurde. Der Grossen Rat erhöhte dann in der Folge das Dotationskapital gemäss Art. 33 des Kantonalbankgesetzes von 1914 zunächst auf 30 Millionen Franken. Es geschah dies in folgender Weise:

Von dem 4 %igen Staatsanleihen von 30 Millionen Franken von 1911 hatten die Staatsverwaltung, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank je ein Drittel zur Verzinsung und Rückzahlung übernommen. Da nun zur Zeit des im Gesetze vorgesehenen Termes vom März 1917 für die Kapitalvermehrung auf 30 Millionen, die Geldverhältnisse sehr leicht waren, und die verfügbaren Mittel der Kantonalbank entsprechend beträchtlich, so dass ein Zuwachs von weiterem effektiven Kapital für die Bank unerwünscht gewesen wäre, übernahm der Staat den Anteil der Kantonalbank an dem erwähnten Anleihen ebenfalls zur Verzinsung und Rückzahlung, wogegen ihm die 10 Millionen Franken auf Kapitalkonto gutgebracht wurden.

Die weitere Erhöhung auf 40 Millionen Franken wurde schon im Jahre 1913 zur Zeit der Beratung des Kantonalbankgesetzes als ziemlich bald notwendig angesehen. Herrn Finanzdirektor Könitzer äusserte sich diesbezüglich: «Wenn die Bank sich in der Weise weiter entwickelt, wie in den letzten Jahren, wenn der Verkehr im gleichen Masse zunimmt wie bisher und noch weitere Filialen und Agenturen errichtet werden müssten, so wird es vielleicht in einigen Jahren nötig sein, das Dotationskapital auf 40 Millionen zu erhöhen. Wir haben deshalb im Ge-

setz vorgesehen, dass der Grosser Rat kompetent sein soll, diese Erhöhung zu beschliessen, damit nicht schon wieder zu einer Revision des Gesetzes geschritten werden muss.» In ähnlicher Weise sprach sich Herr Kindlimann, Präsident der grossrätslichen Kommission für das Kantonalkbankgesetz, aus. Der Grosser Rat hiess diese Anschauungsweise stillschweigend gut, indem er, sowohl in Art. 2 des Gesetzes als später dann auch in Art. 33 desselben, diskussionslos zustimmte.

Bis ins Jahr 1918 hinein standen nun der Bank genügende Mittel zur Verfügung; aber schon im Laufe des Jahres 1918 begann sich ein erhebliches Anziehen des Geldbedürfnisses von Handel und Industrie bemerkbar zu machen. Das Jahr 1919 brachte sodann infolge des Aufhörens des Kriegszustandes zwischen den Zentralmächten und der Entente, und den dadurch hervorgerufenen höchst verworrenen Geschäftsverhältnissen eine neue beträchtliche Vermehrung der Ansprüche an die Bank. Da jedoch der Staat für seine eigenen Bedürfnisse (e. a. Kapitalvermehrung der Bernischen Kraftwerke) bereits ein Anleihen von 25 Millionen, die Bernischen Kraftwerke ein solches von 24 Millionen im Jahre 1919 ausgaben, ging es nicht an, mit einem weiteren Anleihen für das Dotationskapital der Kantonalkbank auf den Markt zu gelangen, und die Ausgabe wurde deshalb verschoben, um so mehr, als sich die Anleihensbedingungen inzwischen erheblich verschlechtert hatten. Allein die Ansprüche an die Kantonalkbank sind weiterhin in einem derartigen Masse gewachsen, dass sie, sofern sie ihre volkswirtschaftliche Mission weiterhin erfüllen soll, nun unbedingt weiterer Mittel bedarf. Die Erhöhung des eigenen Kapitals ist aber auch deshalb notwendig, weil zwischen dem eigenen Kapital und den Verbindlichkeiten neuerdings ein besseres Verhältnis hergestellt werden muss. Auf Ende 1919 betrug das Grundkapital des Staates immer noch 30 Millionen Franken, welchen an Verbindlichkeiten gegenüber standen rund 399,100,000 Fr. Wenn also das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln auf die unumgänglich mindestens notwendigen 10% gebracht werden soll, so ist es nun wirklich an der Zeit in der Vollziehung des Art. 2 des Kantonalkbankgesetzes von 1914 die Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalkbank auf 40 Millionen Franken vorzunehmen.

Der Vollständigkeit halber teilen wir noch mit, dass die Kantonalkbank noch Spezialreserven für eventuelle Kursverluste auf Wertschriften und für Forderungen im Betrage von zusammen rund 2,100,000 Fr. besitzt.

Wir beantragen, gestützt auf obige Ausführungen, es wolle der Grosser Rat in Ausführung des Art. 2, Absatz 2, des Kantonalkbankgesetzes die Erhöhung des Grundkapitals um 10 Millionen, d. h. von 30 auf 40 Millionen Franken beschliessen.

II.

Das vom Volke in der Abstimmung vom 21. März 1920 angenommene Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen sieht in seinem 2. Hauptabschnitte (Art. 17 bis Art. 23) eine Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes vor. Der Staat fördert die Einführung dieses Betriebes auf denjenigen Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, durch Uebernahme von Aktien und durch Gewährung von Darlehen. Da die Gründe, welche zu dieser Staatsbeteiligung an der Einführung des elektrischen Betriebes führten, noch in aller Erinnerung sind, verzichten wir darauf, solche hier nochmals zu wiederholen. Sie sind überdies nicht nur dem Grossen Rat, sondern auch dem Volke aus der Botschaft zum Gesetzes-Entwurf betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom Februar 1920 bekannt. Nun ist weiterhin daran zu erinnern, dass der Grosser Rat bereits am 9. Oktober 1918 folgenden Beschluss fasste:

«Der Grosser Rat, nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates, erklärt sich mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf den mit Dampf betriebenen bernischen Eisenbahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, einverstanden und beauftragt den Regierungsrat, die hiezu notwendigen Massnahmen zu treffen».

Auf Grund dieses Beschlusses nahm der Regierungsrat die Arbeiten für die Elektrifikation sofort in Angriff und sorgte dafür, dass solche rüstig fortgesetzt wurden und werden. Diese Arbeiten verursachten aber selbstverständlich einen bedeutenden Geldaufwand, der vorläufig durch Vorschüsse der kantonalen Finanzdirektion bestritten wurde. Ueber den Umfang der vergebenen Arbeiten und der erfolgten Zahlung mag folgende auf Ende März 1920 abgeschlossene Aufstellung Auskunft geben.

Die bis Ende März 1920 bestellten Materialien inklusiv deren Verarbeitung erreichen die Summe von 6,141,309 Fr. 90.

Davon entfallen auf:

	Februar 1920	Zunahme	März 1920
1. Eisen und Metalle	1,399,104.40	38,810.—	1,437,914.40
2. Maste	918,783.80	18,450.—	937,233.80
3. Träger	425,883.50	10,610.—	436,493.50
4. Isolatoren	393,735.65	825.—	394,560.65
5. Schellen	48,718.—	3,400.—	52,118.—
6. Isolatorenstützen	167,613.50	32,508.—	200,121.50
7. Befestigungen am Tragwerk . . .	73,517.—	21,390.—	94,907.—
8. Klemmen	86,283.50	560.—	86,843.50
9. Kleinmaterial	96,519.70	5,040.—	101,559.70
10. Draht und Kabelmaterial	2,090,377.70	15,251.—	2,105,628.70
11. Schrauben	69,487.10	—	69,487.10
12. Instrumente	218,966.05	5,476.—	224,442.05
	5,988,989.90	152,320.—	6,141,309.90

Die von der kantonalen Finanzdirektion gemachten Vorschüsse verteilen sich wie folgt:

Zahlungen für Material	Fr. 3,445,805.65
Abschlagszahlungen an Lieferanten	» 1,158,128.90
Abschlagszahlungen an Unternehmer	
für Leitungsmontage	» 397,181.10
Ausgaben für Bau	» 235,506.25
Ausgaben für Lagerung	» 34,492.34
Ausgaben für Frachten	» 76,389.84
Vorschüsse an Dienststellen	» 1,000.—
Konto-Korrent bei der Kantonalbank	» 41,571.50
Kassabezüge für Lohnlisten und à conto Zahlungen	» 13,000.—
Total	Fr. 5,403,075.58

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass die Aufwendungen des Kantons schon eine bedeutende Summe ausmachen. Ein Teil davon wird später in Aktienbeteiligungen des Staates gemäss Art. 18 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920 umgewandelt werden müssen, ein anderer Teil wird von den betreffenden Bahngesellschaften, sobald sie ihre Finanzierung durchgeführt haben werden, zurückbezahlt werden, und ein weiterer Teil wird als Bundesbeitrag wieder zurückfliessen.

Andererseits aber werden für die Durchführung der Elektrifikation der in Frage stehenden Dampfbahnen noch weitere bedeutende Mittel aufgewendet werden müssen. Die Gesamtaufwendungen werden nach den Berechnungen der Baudirektion und nach Abzug der oben erwähnten Rückerstattung für den Kanton Bern ungefähr 10 Millionen Franken betragen, für welche dann schliesslich Aktien zu übernehmen sein werden.

Da infolge der ausserordentlichen Zeiten und der damit verbundenen grossen Ausgaben des Staates, dessen Mittel äusserst beschränkt sind, und da die Aktien vermittelst denen sich der Staat an der Elektrifikation beteiligt, vorläufig ein totes Kapital darstellen, ist es unbedingt notwendig, die Kosten, die aus der Beteiligung des Staates aus der Elektrifikation entstehen, durch ein Anleihen zu decken. Es muss dies aber auch rasch geschehen, damit der Staatskasse wieder die nötigen Mittel zugeführt werden, um die andern wichtigen Aufgaben des Staates ungehindert erfüllen zu können. Die gesetzliche Grundlage zur Beschaffung dieser Mittel besteht in Art. 38 des Eisenbahngesetzes, wo vorgeschen ist, dass zur Deckung der Verbindlichkeiten aus diesem Gesetze, soweit die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 30 Millionen Franken aufgenommen werden können. Infolge der kritischen Verhältnisse sind nun momentan zur Deckung dieser Auslagen keine Mittel vorhanden, so dass von den Befugnissen des Art. 33 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920 Gebrauch gemacht werden muss.

Wir glauben, dass wir mit diesen 10 Millionen die eisenbahnpolitischen Aufgaben der nächsten Zeit erfüllen können, indem diese zur Durchführung der Elektrifikation der Dampfbahnen, soweit es die Beteiligung des Kantons betrifft, hinreichen werden. Der Neubau von Eisenbahnen wird dagegen am besten für so lange verschoben, bis die wirtschaftlichen Verhältnisse besser abgeklärt sein werden. So ist anzunehmen, dass aus dem Neubau von Eisenbahnen

in den allernächsten Jahren dem Kanton keine weiteren wesentlichen Engagements erwachsen werden.

III.

In formeller Beziehung mag ausgeführt werden: Sobald der Grosse Rat in Ausführung des Art. 2, Absatz 2, des Kantonalbankgesetzes von 1914 die Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank von 30 auf 40 Millionen Franken beschlossen hat, ist er nach Art. 33 desselben Gesetzes ermächtigt, das datherige Anleihen zu beschliessen und auch den Anleihenvertrag endgültig zu genehmigen. Die Kompetenz des Grossen Rates zur Aufnahme der 10 Millionen Franken zum Zwecke der Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank steht somit ausser allem Zweifel. Aber auch hinsichtlich der Beschaffung der 10 Millionen Franken zum Zwecke der Elektrifikation bernischer Dekretsbahnen, ist die Kompetenz des Grossen Rates unbedingt vorhanden. Art. 38 des Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920 ermächtigt den Grossen Rat, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, wozu gemäss Art. 17 ff. des Gesetzes diejenigen aus der Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes gehörten, aufzunehmen, und zwar bis zum Gesamtbetrag von 30 Millionen Franken. Art. 38 sieht nicht etwa vor, dass ein einziges Anleihen von 30 Millionen Franken aufzunehmen sei, sondern dass nach und nach im Verhältnis zu den Bedürfnissen solche Anleihen aufgenommen werden können, welche aber insgesamt 30 Millionen Franken nicht übersteigen dürfen. Die einzige Einschränkung, welche das Gesetz macht, ist die, dass ein Anleihen nur aufgenommen werden solle, wenn der Staat keine verfügbaren Mittel zum Zwecke seiner Beteiligung an der Elektrifikation von Dampfbahnen hat. Solche Mittel sind nun aber, wie oben gezeigt und wie aus dem Bericht betreffend die Notwendigkeit der Steuererhöhung gemäss Art. 44 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen hervorgeht, nicht vorhanden. Der Fall der Aufnahme einer Anleihe durch den Grossen Rat ist somit gegeben.

Die bisher übliche Behandlungsweise von Anleihenvorlagen gestaltete sich so, dass dem Grossen Rate ein vollständiger und detaillierter Anleihenvertrag vorgelegt wurde, welchen er nach erfolgter Beratung guthiess, und auf Grund dessen dann das Anleihen begeben wurde. Nun liegen aber zwingende Gründe vor, welche eine Abweichung von dieser hergebrachten Behandlungsweise unumgänglich notwendig machen. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt sind nämlich derart variable, dass es nicht angeht, zuerst einen festen Anleihenvertrag aufzustellen und dann den günstigen Moment abzuwarten, um auf Grund dieses Vertrages an den Geldmarkt zu gelangen. In dem Zeitraum zwischen der Genehmigung eines solchen detaillierten Anleihenvertrages und dem Zeitpunkt, in welchem man mit der Hoffnung auf Erfolg mit dem Anleihen an den Geldmarkt herantreten kann, variieren die Geldverhältnisse derart, dass die Bedingungen des so vorbereiteten Anleihenvertrages schon nicht mehr zutreffen. Mit andern Worten, infolge der aussergewöhnlichen, von Tag zu Tag wechselnden und schwankenden Verhältnisse auf dem Geldmarkt, wäre man durch einen derartigen Ver-

trag so gebunden, dass auf einen Erfolg bei der Emission kaum zu rechnen wäre. Die Verhältnisse zwingen uns deshalb vorzuschlagen, der Grosse Rat möge die Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Franken grundsätzlich beschliessen und den Regierungsrat bevollmächtigen, die notwendigen Verhandlungen zu führen und den Vertrag im gegebenen Zeitpunkte abzuschliessen, allerdings dann unter ausdrücklichem Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rates, welcher es dann immer noch in der Hand hätte, demjenigen, was der Regierungsrat tat, zuzustimmen oder es abzulehnen.

Zur weiteren Erklärung unseres Vorschlages diene noch folgendes.

Der Zeitpunkt, in welchem mit dem bernischen Anleihen an den Geldmarkt gelangt werden kann, kann heute noch nicht bestimmt werden. Infolge der ungeheuren Anspannung des Geldmarktes muss dessen Aufnahmefähigkeit für das bernische Anleihen abgewartet werden. Gegenwärtig sind zum Beispiel bei den für das bernische Anleihen in Frage kommenden Bankgruppen noch in Behandlung:

1. Ein Anleihen des Kantons Basel-Stadt von 10 Millionen Franken zur Konversion eines solchen, das Ende Mai rückzahlbar wird. Bedingungen: 6%, Zins, 10jährige Dauer, Uebernahme-Kurs 98%, Emission 100%.
2. Ein Anleihen des Kantons Aargau von 15 Millionen Franken mit ebenfalls 10jähriger Dauer, Zins 5½%, Uebernahms-Kurs 95%, Emission 97½%.

Bevor nun diese beiden Geschäfte abgewickelt sind, dürften sich die beiden Bankgruppen nicht dazu verstehen wollen, eine neue Uebernahmsverpflichtung auszustellen. Man weiss also wirklich nicht, wann das bernische Anleihen aufgelegt werden kann, und wenn der Grosse Rat heute Anleihenbedingungen in allen Einzelheiten festsetzen würde, so könnte es sehr wohl begegnen, dass solche im Zeitpunkte, da die Bankgruppen im Falle wären, eine Uebernahmsverpflichtung auszustellen, sich in keiner Weise mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen decken würden, und man deshalb, was sehr schlimm wäre, keinen Erfolg hätte. Immerhin können als Grundlage der aufzunehmenden Anleihe angegeben werden: Verzinsung 5½% bis höchstens 6%, je nach Lage des Geldmarktes, und Anleihendauer 10 Jahre; eventuell betreffend der 10 Millionen zur Beschaffung der Mittel für die Elektrifikation der Eisenbahnen auch kurzfristiger, je nach der Lage der Verhältnisse. Die übrigen Bedingungen wären, wie erwähnt, vom Regierungsrat mit den Bankgruppen bestmöglich zu vereinbaren, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat.

Es mag schliesslich noch bemerkt werden, dass auch die Organe der Kantonalbank in einem Schrei-

ben vom 13. April 1920 an die Finanzdirektion in formeller Beziehung keine andere Möglichkeit zur Beschaffung der unbedingt notwendigen Mittel sehen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

I. Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst in Ausführung des Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1914 die Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank um 10 Millionen, d. h. von 30 auf 40 Millionen Franken.

II. Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst in Anwendung des Art. 38 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 zum Zwecke der Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes bei Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, im Sinne von Art. 17 ff. des genannten Gesetzes die Beschaffung der notwendigen Mittel von 10 Millionen auf dem Anleihenswege.

III. Der Grosse Rat des Kantons Bern beauftragt und ermächtigt den Regierungsrat, die notwendigen Verhandlungen zur Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Franken gemäss Ziffer I und II hievor zu führen und einen bestmöglichen Anleihenvertrag unter Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rates zu vereinbaren.

Bern, im April 1920.

Der Finanzdirektor:
Dr. Volmar.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. April 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Gemeindedirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

Entwurf eines Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

(Oktober 1919.)

Das alte Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 widmete den Gemeindegütern, ihrer Ausscheidung und der Rechnungsführung darüber, seine §§ 40—47; das Verhältnis der Regierung als Instanz der Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gemeindeorgane — auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung — war festgelegt in den §§ 48 ff. Am 15. Juni 1869 hatte der Regierungsrat zu diesen wenigen Bestimmungen Ausführungsvorschriften erlassen, die Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Einzelne Stellen dieser Verordnung sind zur Stunde noch in Kraft, andere sind durch die neuere einschlägige Gesetzgebung bereits aufgehoben, so namentlich die Vorschriften über das Beschwerdewesen. In Kraft stehen zurzeit noch die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung im engern Sinne und über die Rechnungsführung und Rechnungsablage.

Das neue Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 behandelt die Verwaltung des Gemeindevermögens in seinen Art. 47—55, die Oberaufsicht des Staates in den Art. 56—66. Abgesehen von dem hier regelten allgemeinen Beschwerdeverfahren in Gemeindesachen findet sich in diesen letztern Bestimmungen namentlich auch alles Nötige über die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über das Rechnungswesen der Gemeinden. Dagegen überträgt Art. 55 des Gesetzes die nähere Ausführung der Vorschriften über die Zweckbestimmung und Verwaltung der Gemeindegüter und die Rechnungsführung einem Dekret des Grossen Rates.

Dies ist kurz die Vorgeschichte des nachstehenden Dekretes.

Der Entwurf betitelt das Dekret als: Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden. Analog lautet die Unterteilung; Ab-

schnitt I behandelt die Vermögensverwaltung, Abschnitt II das Rechnungswesen.

In § 1 ist der Grundsatz von Art. 47 des Gemeindegesetzes wiederholt, wonach die Verwaltung des Gemeindevermögens ausschliesslich den Gemeinden zu steht, immerhin unter der Oberaufsicht des Staates. Dieser Satz stützt sich auf Art. 68, Absatz 1 und 3, der Staatsverfassung; er findet seine Begründung darin, dass die Staatsverfassung gleichzeitig den Gemeinden, Bürgerschaften und übrigen Korporationen ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet.

Die §§ 2 und 3 nehmen Bezug auf die Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensstücke des Gemeindevermögens. Das Gemeindegesetz von 1852 hatte die Ausscheidung der Gemeindegüter nach ihrem Zwecke vorgeschrieben. Diese Ausscheidung erfolgte in weitaus den meisten Gemeinden etwa bis Ende der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und kann heute als abgeschlossen gelten. Das neue Gemeindegesetz (Art. 48) hat sich daher in Anlehnung an Art. 68, Absatz 2, Staatsverfassung damit begnügen können, den Satz der Verfassung zu wiederholen, die Gemeindegüter seien unter Vorbehalt des speziellen Stiftungsvermögens bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten. Im weitern hält es (Art. 49) auseinander diejenigen Vermögensstücke, deren Zweck durch Gesetz, oder Stiftung, oder Gemeindereglement festgelegt ist. Ganz allgemein werden sodann allfällige Nutzungen und Rechte Dritter vorbehalten (Art. 50, Absatz 1). Das Dekret nun gedenkt neben den vom Gesetze geregelten Fällen auch der Möglichkeit, dass einem Vermögensstück überhaupt keine spezielle Zweckbestimmung anhaftet könnte. Für diesen Fall soll der ganze Ertrag zugunsten der Gemeinde gebunden sein. Im übrigen wer-

den die Vorschriften des Gesetzes inhaltlich wiederholt.

§ 4 stellt den Grundsatz der sichern Anlage aller Gemeindegüter auf, analog Art. 48 Gemeindegesetz.

Mit § 5 sodann beginnen die Vorschriften über die einzelnen Kategorien des Gemeindevermögens. In erster Linie behandeln die §§ 5 und 6 das sog. unantastbare Stammkapital. Gegenüber dem bisherigen System der Vermögensverwaltung der Gemeinden bedeutet die Einführung dieser speziellen Art eines Vermögensstückes der Gemeinden eine Neuerung, namentlich in ihren Auswirkungen. Das System der Verordnung von 1869 (und des Gesetzes von 1852) bestand darin, dass im Gemeindehaushalt streng unterschieden wurde zwischen Vermögensverwaltung mit ihren Erträgnissen und laufender Verwaltung. Letztere hatte für die Lasten der Gemeindeobliegenheiten aufzukommen und bezog dafür auch die Einkünfte. Ein allfälliger Ueberschuss der Jahreseinnahmen über die Ausgaben aber war zu kapitalisieren und bildete einen Vermögenszuwachs. Unter keinen Umständen durfte demgegenüber etwa der Vermögensbestand zur Unterstützung der laufenden Verwaltung (ohne spezielle Einwilligung der Regierung) in Anspruch genommen werden. In diesem Sparsystem lag von vornherein eine gewisse Härte, die der freien Entwicklung hinderlich sein musste. Die Praxis hat daher in Anerkennung dieser Schwierigkeiten bereits seit längerer Zeit gestattet, dass die Gemeinden nach Garantierung eines gewissen Vermögensstockes als unantastbares Kapital die Aktivrestanz ihrer laufenden Verwaltung auf das nächste Jahr sollten vorschreiben dürfen, anstatt sie zu kapitalisieren. Auf diesem Boden steht auch der Entwurf, wie speziell an § 9 ersichtlich ist; die §§ 5 und 6 beschränken sich darauf, das unantastbare Stammkapital zu definieren und anzugeben, wie es festgesetzt wird: Es ist mündelsicher anzulegen und ungeschmälert und unbelastet zu erhalten.

Die §§ 7 und 8 erwähnen kurz zwei andere mögliche Vermögenskomplexe einer Gemeinde: das Stiftungsvermögen und das Administrativvermögen. Vom Stiftungsvermögen war oben schon die Rede; es ist derjenige Teil des Gemeindevermögens, dessen Verwaltung und Verwendung in einer Stiftungsurkunde festgelegt ist (vergl. die Art. 80 ff. Z. G. B.). Das sog. Administrativvermögen wird naturgemäß nur in grösseren Gemeinden ausgeschieden werden; es besteht aus denjenigen Vermögenkomplexen, die speziell den Zwecken der Gemeindeverwaltung dienen (öffentliche Gebäude, öffentlicher Grund und Boden usw.). In kleineren Gemeinden gehören diese Vermögensstücke einfach zum Gemeindevermögen oder einem speziellen Fonds (z. B. dem Schulgut).

Der § 10 endlich befasst sich mit der Wertung der möglicherweise im Vermögensbestand (oder Schuldenbestand) einer Gemeinde aufzuführenden einzelnen Vermögenskategorien: Liegenschaften im allgemeinen, Waldungen, Wertschriften, industrielle Betriebe, Bahnen, Anleihen, Kapitalvorschüsse. Für *Liegenschaften* inklusiv Waldungen ist grundsätzlich die Grundsteuerschätzung als Buchwert anzugeben. Dies hat seine Vor- und Nachteile, und man kann in guten Treuen geteilter Meinung sein, ob wirklich die Grundsteuerschätzung, oder irgend ein anderer Wert (z. B. der Verkehrswert) als massgebend zu gelten

habe. Wegleitend für den vorliegenden Entwurf war schliesslich die Ueberlegung, dass in der Wertung auch dieser immobilen Vermögensstücke eine möglichst grosse Stabilität erreicht werden müsse, immerhin ohne dabei allzuweit vom wirklichen Wert des betreffenden Vermögensstückes abzukommen. Nun ist unter Umständen der Verkehrswert einer Liegenschaft wesentlichen und mehr oder weniger zufälligen Schwankungen unterworfen; bei der Grundsteuerschätzung ist dies nicht zu befürchten. Schon aus diesem Grunde ist die Grundsteuerschätzung als Grundlage der Wertung vorzuziehen. Dazu kommt, dass die Grundsteuerschätzung von Gesetzes wegen periodischer Revision unterliegt; sie ist daher keine starre Grösse, die ohne Rücksicht auf eine veränderte Wirklichkeit unabänderlich bliebe. Um aber möglichst allen Fällen gerecht zu werden, gestattet der Entwurf in den Ziffern 1 und 2 von § 10 ausnahmsweise die Zulassung eines Verkehrswertes durch den Regierungsrat. Nötigenfalls soll er diese ausnahmsweise Wertung sogar verfügen können. Speziell für *die Waldungen* wird man durchschnittlich in erhöhtem Masse auf die Grundsteuerschätzung angewiesen sein; denn der wahre Wert eines Waldes ändert wesentlich mit seinem Holzbestand. Die Grundsteuerschätzung bietet hier einzig die nötige Konstanz. Der Wertverminderung bei Abholzung (bezw. überhaupt bei Holzschlägen) kann aber in der Weise gesteuert werden, dass ein Teil des momentan übergrossen Ertrages als sog. Forstreserve angelegt wird. In praxi ist dies tatsächlich der Fall. Die Aufnahme spezieller Vorschriften über forstliche Reserven, namentlich aus dem Erlös von Holzschlägen, ist wünschbar, um für dieses sehr nützliche Institut auch nach Aufhebung der gegenwärtigen Notvorschriften betreffend die Brennholzversorgung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Gar zu gerne werden in Zeiten ausserordentlich abträglicher Holznutzungen einfach grössere Beträge verteilt, ohne zu bedenken, dass nach den fetten Jahren auch die mageren an die Reihe kommen. Immerhin haben wir vorgezogen, die speziellen Ausführungsvorschriften den Forstbehörden zu überlassen.

Für *Wertschriften* (namentlich Obligationen) soll normalerweise der Nominalwert als Vermögenswert massgebend sein; der Regierungsrat kann aber auch hier eine Ausnahme gestatten und die Einstellung des Ankaufswertes zulassen. Immerhin darf bei Ankaufen über pari die Bewertung nicht über den Ankaufswert hinausgehen.

Die *industriellen Unternehmungen* einer Gemeinde, die sog. abträglichen Unternehmungen, führen eine spezielle Buchhaltung, nämlich eine nach kaufmännischer Art angelegte. Sie haben sich grundsätzlich selber zu erhalten, d. h. ihre Inanspruchnahme der übrigen Gemeindekasse darf höchstens eine vorschussweise sein. Dies rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass derartige Unternehmungen nicht zu den obligatorischen Aufgaben einer Gemeinde gehören, sondern dass sie von ihr freiwillig (im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt) in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen worden sind (Art. 2, Ziffer 3, G. G.).

Nach besonderer Vorschrift erfolgt im weitern die Verwaltung von *Strassenbahnen* und andern Bahnen, nämlich nach der speziellen Eisenbahngesetzgebung.

Für *Anleihen* der Gemeinde gilt der Grundsatz, dass sie in ihrem noch nicht amortisierten Betrage als Schuldposten aufzuführen sind.

Der Entwurf erwähnt zum Schlusse noch die Vorschüsse des Kapitalvermögens an die laufende Verwaltung. Diese Kapitalvorschüsse sind grundsätzlich für zulässig erklärt; es ist aber klar, dass für sie das unantastbare Kapitalvermögen nicht in Frage kommen darf. Jeder Kapitalvorschuss soll dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt werden. Wir halten speziell darauf, dass dies im Dekrete ausdrücklich gesagt sei. Für die Kapitalvorschüsse besteht im übrigen eine Amortisationspflicht; ihre Buchung erfolgt mit dem Betrage des noch nicht amortisierten Teiles.

Der zweite Abschnitt des Entwurfes beschlägt speziell das Rechnungswesen, also die Vorschriften über Anlage und Ablegung der Jahresrechnung, sowie über die vom Kassier zu führenden Bücher. Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich anhand der im Laufe des Jahres in den vorgesehenen Büchern gemachten Aufzeichnungen; die Rechnung beschlägt den Zeitraum des Kalenderjahres (§ 11). Vorgesehen ist dabei, dass zur Herstellung der nötigen Einheitlichkeit die Gemeindedirektion ein Rechnungsschema aufstelle, an das sich die Gemeinden zu halten haben. Vorgesehen ist im weiteren, dass in besonderen Fällen Ausnahmen, d. h. Abweichungen von diesem Schema gestattet werden können, wie dies bei der Mannigfaltigkeit unsern Gemeinden nicht zu umgehen ist (v. § 13). Die §§ 13 und 14 behandeln im übrigen die Form und den Inhalt der Gemeinderechnung, und es mag hier nur kurz erwähnt werden, dass im grossen und ganzen die bisherige Einteilung der Rechnung beibehalten wurde: Kapitalrechnung und laufende Verwaltung. § 15 erwähnt speziell die vom Gemeindekassier zu führenden Bücher, nämlich ein Kassabuch und ein Rubrikenbuch. Es steht jedoch den Gemeinden frei, ihre Buchhaltung nach Bedürfnis weiter auszubauen. Die §§ 17—20 behandeln den Rechnungsabschluss und das Passationsverfahren. Der Rechnungsabschluss darf natürlich nicht beliebig verzögert werden; das Dekret sieht als normale Grenze den letzten Tag im Mai vor, Ausnahmen sollen auch hier bis auf 3 Monate gestattet werden können. Das

Passationsverfahren ist bereits im Gesetz detailliert geregelt; das Dekret konnte sich hier kurz fassen. Gegen säumige Gemeinden kommen die Art. 60—62 des Gemeindegesetzes zur Anwendung (Einsetzung eines Kassiers oder Einsetzung einer besondern Verwaltung). § 16 endlich sieht vor, dass in Ermangelung eines bezüglichen Spezialreglementes das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde genau anzugeben habe, wie Ausgaben beschlossen werden können, und wie sie zu effektieren seien. Jeder solche Beschluss hat auch die Rubrik anzugeben, die belastet werden soll.

Einem mehrfach im Grossen Rate namentlich von seiten der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche entsprechend (vide z. B. zum Verwaltungsbericht von 1914, Tagblatt des Grossen Rates 1915, pag. 135/136), wurde neben der staatlichen Kontrolle des Rechnungswesens im Passationsverfahren (Art. 58 des Gemeindegesetzes) und neben der vorgeschriebenen periodischen Durchsicht der Bücher einer Gemeinde durch den Regierungsstatthalter (§ 23 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung) ein Inspektorat für die Rechnungsführung der Gemeinden vorgesehen.

Diese neue Abteilung der Direktion hätte in erster Linie den Gemeindekassieren die nötigen Auskünfte und Anleitungen zu vermitteln, daneben aber auch von Amtes wegen Stichproben über die Amtsführung der Kassiere zu machen. Ferner wäre sie dazu da, um die von der Direktion angeordneten Instruktionskurse für Gemeindekassiere zu leiten.

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen endlich setzen das Inkrafttreten des Dekretes fest; für die Rechnungen von 1919 soll es jedoch noch nicht Anwendung finden.

Bern, den 20. Oktober 1919.

*Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.*

**Neuer gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**

vom 30./31. März 1920.

Dekret

über

die Vermögensverwaltung und das Rechnungs- wesen der Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 55 des Gesetzes vom 9.
Dezember 1917 über das Gemeindewesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Vermögensverwaltung.

§ 1. Die Verwaltung des Gemeindevermögens steht ausschliesslich den Gemeinden zu.

Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates (Art. 47 Gemeindegesetz).

1. Grund-
sätze.

a. Selbstän-
digkeit der
Gemeinde-
verwaltung.
Aufsicht
des Staates.

§ 2. Alles Gemeindevermögen ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verwalten oder zu verwenden.

Die Gemeindegüter sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 hienach, bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten (Art. 48 Gemeindegesetz).

b. Verwaltung
und Ver-
wendung des
Gemeinde-
vermögens

entsprechen-
der seiner Zweck-
bestimmung.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Gesetz bestimmt wird, dürfen in Kapital und Ertrag nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Stiftung festgelegt ist, werden nach Massgabe der Stiftungsurkunde verwendet. Hinsichtlich der Abänderung des Zweckes bleibt Art. 86 Z. G. B. vorbehalten.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss festgelegt ist, sind ebenfalls dieser Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Die Änderung der Zweckbestimmung, sowie die Verwendung der Erträge zu andern Zwecken unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 49 Gemeindegesetz).

In allen Fällen bleiben begründete Nutzungsansprüche Dritter vorbehalten.

§ 3. Alle Gemeindegüter sind so zu verwalten, dass sie einerseits in ihrem Bestande nicht gefährdet werden und anderseits, soweit dies ihre Zweckbestimmung erlaubt, einen guten Ertrag abwerfen. Insbesondere sind die Kapitalien zinstragend und sicher anzulegen (Art. 48 Gemeindegesetz), sofern es sich nicht um Darlehen handelt, die gemäss Art. 12, Ziff. 5, des Gemeindegesetzes gewährt werden.

2. Art der Vermögensverwaltung.

§ 4. Den Gemeinden ist gestattet, durch Gemeindesteuerreglement oder Gemeindebeschluss den Grundstock ihres Vermögens als unantastbares Stammvermögen auszuscheiden.

§ 5. Das unantastbare Stammvermögen einer Gemeinde wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinde und auf Antrag des Regierungsstatthalters in Würdigung aller Umstände festgesetzt.

Art der Festsetzung seines Betrages.

Es ist in abträglichen Liegenschaften, sicheren Forderungstiteln oder Wertschriften anzulegen und ungeschmälert zu erhalten. Eine wesentliche Veränderung in der Anlage bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Eine Aeuffnung steht den Gemeinden jederzeit frei.

§ 6. Für die Verwaltung und Verwendung von Stiftungsvermögen macht in erster Linie die Stiftungsurkunde Regel. Stiftungsvermögen ist getrennt vom übrigen Gemeindevermögen zu verwalten.

4. Stiftungsvermögen.

§ 7. Die Gemeinden können je nach Umfang und Anlage ihrer Verwaltung als weitern speziellen Vermögenskomplex ausscheiden das Administrativvermögen. Dieses umfasst diejenigen Vermögensbestandteile (Mobilien und Grundstücke, namentlich öffentliche Gebäude, öffentlichen Grund und Boden), die der Gemeindeverwaltung dienen, soweit sie einen Vermögenswert haben und amortisiert sind.

5. Administrativvermögen.

§ 8. Die Wertvermehrungen an Vermögensstücken sind als Vermögenszuwachs zu behandeln; dagegen fallen die Erträge des Gemeindevermögens oder Kapitalgewinne soweit sie nicht im Sinne von § 2, Absatz 3 und 4, hievor anderweitig gebunden sind oder zu Kapitalabschreibungen verwendet werden, in die laufende Verwaltung, die dafür auch für die dem Vermögen aufliegenden Lasten aufzukommen hat.

6. Wertvermehrung an Vermögensstücken.

Behandlung der Erträge.

Speziell für Vermögen, das in Waldungen besteht, haben die Gemeinden von ihren Einnahmen aus Holzerlös Reserven auszuscheiden. Diese Reserven sind in erster Linie zum Ausgleich bei verminderter Nutzung und nötigenfalls für Verbesserung der Waldbewirtschaftung zu verwenden. Anlage, Umfang und Speisung dieses Fonds werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Spezielle Vorschriften betreffend Waldungen.

Forstreserven.

§ 9. Für den Buchwert der einzelnen Vermögensbestandteile einer Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

7. Buchwert der einzelnen Vermögensstücke.

a) Für *Liegenschaften* gilt in der Regel die Grundsteuerschätzung. Der Regierungsrat kann jedoch eine abweichende Wertung gestatten, wenn ihm eine wesentliche Differenz zwischen dem Verkehrswert und der Grundsteuerschätzung nachgewiesen wird.

b) Für *Waldungen* gilt ebenfalls die Grundsteuerschätzung als Regel. Abweichungen hievon kann der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

Regierungsrat unter Rücksichtnahme auf den Ertragswert des betreffenden Waldstückes gestatten.

c) *Wertschriften* sind in der Regel zum Uebernahmepreis zu buchen. Ist dieser höher als der Nominalwert, so gilt als Vermögenswert der letztere. Der Regierungsrat kann auf Ansuchen einer Gemeinde Abweichungen hievon gestatten.

d) *Industrielle Betriebe* sind mit ihrem Anlagewert zu buchen. Sie haben sich grundsätzlich unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze selbst zu erhalten (Amortisationen, Reserven, Erneuerungsfonds).

e) *Strassenbahnen und andere Verkehrsmittel*. Ihre ganze Vermögensverwaltung richtet sich nach Spezialvorschriften.

f) *Anleihen* der Gemeinde sind in ihrem noch nicht amortisierten Betrage als Schuld aufzuführen.

g) *Kapitalvorschüsse* der Gemeinde an die laufende Verwaltung sind grundsätzlich zulässig, soweit nicht unantastbares Stammvermögen in Frage steht.

Die Kapitalvorschüsse sind aus der laufenden Verwaltung in Jahresraten wieder zu ersetzen; ihre Buchung im Vermögensbestand erfolgt in der Höhe des noch nicht amortisierten Betrages.

8. Vorschüsse aus Spezialfonds an die Gemeindekasse. § 10. Zur Bestreitung der Ausgaben in der laufenden Verwaltung können, mit Einwilligung des Gemeinderates, der Gemeindekasse im Bedürfnisfall vorübergehende Vorschüsse aus verschiedenen Spezialfonds gemacht werden, gegen eine angemessene Zinsvergütung. Diese Vorschüsse sind jedoch im Rechnungsjahr wieder zurückzuerstattten.

II. Das Rechnungswesen.

1. Voranschlag. § 11. Grundlage der laufenden Verwaltung bildet der von der Gemeinde aufgestellte Voranschlag.

2. Grundsatz. § 12. Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen (Art. 51, Absatz 1, Gemeindegesetz).

jahr. Diese Rechnung hat sich auf alle Zweige der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich und beschlägt den Zeitraum des Kalenderjahres.

3. Grundlage der Rechnung. § 13. Die Rechnung wird erstellt anhand der Aufzeichnungen der nach Gemeindereglement zuständigen Instanzen (Finanzdirektion, Spezialbeamte, Gemeindekassier).

Sie hat die entsprechende Rechnung des verflossenen Jahres zur Grundlage zu nehmen.

4. Inhalt einer Gemeinde-rechnung. § 14. Eine Gemeinderechnung hat zu enthalten:

- den Vorbericht;
- den Vermögensbestand zu Anfang des Rechnungsjahres;
- die Verhandlungen und Ergebnisse der laufenden Verwaltung;
- die Kapitalveränderungen des Rechnungsjahres;
- den Vermögensbestand auf Ende des Rechnungsjahres;
- die Bilanz.

Antrag des Regierungsrates.

Sie stellen eine Kapitalverminderung dar, wenn sie an unablässige Unternehmungen der Gemeinde geleistet werden und bedürfen in diesem Falle der regierungsrälichen Genehmigung.

Im übrigen richtet sich die Rechnungsanlage nach einem von der Gemeindedirektion zu erstellenden Schema. Abweichungen davon kann auf Ansuchen einer Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen dieses Dekretes die Gemeindedirektion in besonderen Fällen gestatten. Immerhin wird § 22, Absatz 3, vorbehalten.

Speziell die Forstkassenrechnungen haben in einem Nachtrag den Stand des forstlichen Reservefonds anzugeben. Spezielle Forstkassen-Rechnungen.

§ 15. Der Vorbericht hat anzugeben, auf welche Grundlage die Rechnung sich stützt; im weitern sind darin kurz die wichtigsten Ereignisse des Rechnungsjahres aufzuführen. Die verschiedenen Teile einer Gemeinderechnung.

Die Vermögensrechnung enthält eine Darstellung des Gemeinvermögens gemäss den §§ 4—9 hier vor und das Ergebnis der im Rechnungsjahre eingetretenen Veränderungen.

Die laufende Verwaltung gibt eine detaillierte Darstellung der im Rechnungsjahre gemachten Einnahmen und Ausgaben.

§ 16. Die Bücher, die von den in § 13, Absatz 1, hievor genannten Instanzen über ihre im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen Verhandlungen zu führen sind, sind ein Kassabuch und ein Zinsrodel. Den Gemeinden bleibt überlassen, noch weitere Bücher, namentlich ein Rubrikenbuch zu führen. 5. Obligatorische Buchführung (minimale).

§ 17. Das Gemeindereglement stellt die zur Be schlussfassung über die verschiedenen Ausgaben der Gemeinde zuständigen Organe fest, sowie in Erman gelung eines Spezialreglements darüber, das Verfahren der Effektuierung dieser Ausgaben. Ohne Anweisung (Visum) seitens des zuständigen Gemeindeorgans sollen keine Zahlungen geleistet werden. 6. Gemeinde ausgaben; Art ihrer Effektuierung.

§ 18. Die Kassiere sind zum Bezug aller im Laufe des Verwaltungsjahres fälligen Einkünfte verpflichtet. Für die verzeigten Ausstände, insofern sie drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres fällig waren, sind sie verantwortlich, wenn sie nicht rechtzeitig Mahnungen und Betreibungen eingeleitet haben. 7. Bezug der fälligen Einkünfte.

In Zweifelsfällen hat der Gemeinderat die nötigen Massnahmen zu treffen.

§ 19. Jedes Jahr hat das zuständige Gemeinde organ eine Revision der Wertschriften und Forde rungstitel bezüglich ihrer Sicherheit und ihrer Zweck bestimmung vorzunehmen. Die nicht sicher ange legten Gelder und diejenigen welche nicht den lan desüblichen Zins abwerfen, hat sie den Schuldern zu künden. 8. Revision der Forde rungstitel.

§ 20. Der Rechnungsabschluss ist so zu beschleu nigen, dass in der Regel die Rechnung der ordent lichen Frühjahrsversammlung vorgelegt werden kann. Jedenfalls ist die Rechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. 9. Rechnungsabschluss.

In Ausnahmefällen und für grosse Gemeinden kann die Gemeindedirektion diese Frist nach Bedarf an gemessen verlängern.

10. Rech- § 21. Nach Ablegung der Gemeinderechnung ist
nungsprüfung dieselbe seitens der im Gemeindereglement zu be-
und zeichnenden Instanzen auf ihre materielle und for-
Passation. melle Richtigkeit zu prüfen und mit einem bezüglichen
Befund an den Gemeinderat zu leiten.

Der Gemeinderat ordnet das nötige an, um die Rechnung dem zuständigen Gemeindeorgan zu unterbreiten (Gemeinde, Grosser Gemeinde- oder Stadtrat).

Nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan ist die Rechnung dem Regierungsstatthalteramt zur Passation vorzulegen (v. § 20 hier vor).

Für das Passationsverfahren ist Art. 58 des Gemeindegesetzes massgebend.

11. Auszüge § 22. Das Regierungsstatthalteramt hat dem kantonalen statistischen Bureau von jeder passierten Gemeinderechnung einen Auszug zuzustellen.

aus den Ge- Das Formular dieses Auszuges wird vom statisti-
meinderech- schen Bureau geliefert.

nen zu- Gemeinden, deren Rechnungsanlage im Sinne von
handen des § 14, Absatz 2, dieses Dekretes nach besonderem
statistischen Schema erfolgt, haben den Auszug selber zu erstellen.

12. Säumnis- § 23. Gegen säumige Gemeinden oder Gemeinde-
folgen bei der beameute kommen die Art. 60—62 des Gemeindegesetzes
Rechnungs- zur Anwendung.

13. Instruk- § 24. Der Direktion des Gemeindewesens wird
tion von ein Beamter beigegeben, dem vor allem die Fra-
Gemeinde- gen der Finanzverwaltung der Gemeinden und die In-
kassieren. struktion der Gemeindekassiere zugewiesen sind. Nä-
heres darüber wird eine Verordnung des Regierungs-
rates festsetzen.

Für Gemeinden, deren Finanzverwaltung verbessernsbedürftig ist, kann die Gemeindedirektion zum Zweck der Instruktion der Gemeindekassiere spezielle Kurse anordnen, zu denen die Gemeinden auf ihre Kosten Delegierte abzuordnen haben.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

1. Inkraft- § 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es fin-
treten. det jedoch auf die Gemeinderechnungen für 1919
nicht Anwendung.

2. Auf- § 26. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm
gehobene Be- in Widerspruch stehenden bezüglichen Erlasse auf-
stimmungen gehoben, so namentlich die noch in Kraft stehenden
Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1869
über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Bern, den 30. Dezember 1919 und 19./31. März 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 4./30. März 1920.

Im Namen der grossrätslichen Kommission
der Präsident
F. v. Fischer.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Verlängerung der Geltungsdauer des Dekretes vom 27. November 1919 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

(Mai 1920.)

I.

Unter dem Datum des 9. März 1920 reichte der Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern eine Eingabe an den Grossen Rat des Kantons Bern ein, in welcher das Begehr um Ausrichtung von Teuerungszulagen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates pro 1920 gestellt wurde, und zwar wurden verlangt:

1. Eine Grundzulage von 800 Fr., ohne Rücksicht auf den Zivilstand und die Besoldungsstufe.
2. Eine Familienzulage von 200 Fr.
3. Eine Kinderzulage von 150 Fr.
4. Eine Ortszulage:
 - a) für Bern = 500 Fr.;
 - b) für Biel und die Orte mit ungefähr gleichen Lebensbedingungen = 400 Fr.;
 - c) für alle übrigen Orte, soweit deren Einwohnerzahl 5000 übersteigt = 300 Fr.

Diese Begehren wurden in ziemlich ausführlicher Weise begründet. Da diese Begründung den sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zu gestellt wurde, verzichten wir darauf, sie an dieser Stelle zu wiederholen. Am Schlusse der Eingabe wurde noch der Wunsch angebracht, dass die Zulage $\frac{1}{4}$ jährlich, je im 2. Monat des Quartals ausgerichtet werde, das erste Betreffnis sobald wie möglich.

Da bekanntlich die Finanzdirektion bis Ende März verwaist war, verzögerte sich ganz naturgemäß die Behandlung dieser Eingabe durch die vorberatende Behörde.

Am 26. April 1920 fand auf Verlangen der Vertreter des Personals eine Konferenz zwischen ihnen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

und einer Deputation des Regierungsrates statt. An derselben teilte der Finanzdirektor mit, dass eine endgültige Behandlung des Gesuches vom 9. März 1920 in der Maisession des Grossen Rates nicht in Aussicht genommen werden könne. Wenn auch die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 grundsätzlich gerechtfertigt sei, so könne das Mass derselben angesichts der Unsicherheit der Preisgestaltung heute noch nicht endgültig bestimmt werden. Auch die gespannte Finanzlage des Staats und die Frage der Beschaffung der nötigen Mittel sei für die Beurteilung der Sache durch die Staatsbehörden von Einfluss. Schliesslich werde auch geprüft werden müssen, ob man nicht am Platze der Teuerungszulagen zu einer Revision des Besoldungsdekrets schreiten wolle. Das alles werde im Herbst besser überblickt werden können, als heute. Um dem Personal entgegenzukommen, sei aber der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat vorläufig die Verlängerung der Geltungsdauer des Dekrets vom 27. November 1919 zu beantragen, in der Meinung, dass dem Personal im Rahmen dieses Dekrets und auf Rechnung der später definitiv zu beschliessenden Teuerungszulagen Abschlagszahlungen auszurichten wären.

Am 29. April 1920 teilte der Vorstand des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern dem Regierungsrat mit, er habe zum Ergebnisse der Konferenz vom 26. April 1920 Stellung genommen. Er halte an dem Begehr der Eingabe 1920 mit aller Entschiedenheit und in vollem Umfang fest. Sollte es sich als unmöglich erweisen, die Angelegenheit anlässlich der Maisession definitiv zu regeln, so müsse doch unbedingt auf die Ausrichtung einer den eingereichten Begehren entsprechenden Abschlagszahlung gedrungen werden. Im fernern wurde bemerkt, dass ohne die Frage der Teuerungszula-

gen mit dem letztjährigen Dekret betreffend eine Teuerungszulage in Zusammenhang zu bringen, es begrüsst werde, wenn anlässlich der Maisession die Grundlage dafür geschaffen würde, um die regierungsrätliche Verordnung betreffend die Beitragsleistungen an die Mietzinse ohne Verzug weiter zur Anwendung zu bringen. So die Entwicklung dieser Angelegenheit bis zum heutigen Tage.

II.

Die Finanzdirektion, sowohl als auch der Regierungsrat kamen, nach einer vorläufigen Berichterstattung durch die erstere, zum Schlusse, dass sich die Ausrichtung von Teuerungszulagen grundsätzlich auch für das Jahr 1920 rechtfertige. Man könnte die Frage aufwerfen, ob nach der Besoldungsreform vom Jahr 1919 die weitere Ausrichtung von Teuerungszulagen am Platze sei oder nicht. Allein unseres Erachtens ist sie durch die Vorgänge, welche zur Ausrichtung von Teuerungszulagen schon im Jahre 1919 führten, erledigt. Im Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1919 wurde einlässlich auseinandergesetzt, dass zwingende und unvorhergesehene Gründe dafür sprechen, dass Teuerungszulagen ausgerichtet werden. Es wurde gesagt, als solche Gründe könnten nur neue Tatsachen gelten, die eine nochmalige und über die zu Anfang des Jahres 1919 erwartete Entwicklung hinausgehende Verteuerung der Lebensverhältnisse zur Folge gehabt hätten und noch haben werden. «In dieser Hinsicht» — lesen wir weiter aus dem Bericht — «haben die Feststellungen ergeben: Die Steigerungen der Lebensmittelpreise ist im Laufe des Jahres zum Stillstand gekommen und hat alles in allem genommen seit einigen Monaten einem leichten Rückgang Platz gemacht. Dabei zeigt es sich allerdings, dass dieser Rückgang namentlich in den grössern Ortschaften im Fallen der Preise, die der Produzent erhält, nicht entspricht. Wo der Grund liegt, ist nicht ohne weiteres zu sagen; jedenfalls spielt die Zunahme der Kosten aller Art, die durch den Transport vom Produktionsort bis in den Keller oder Estrich des Verbrauchers entstehen, keine geringe Rolle. Gleich geblieben oder gestiegen sind die Preise der Gebrauchsartikel aller Art: Kleidung, Wäsche für den persönlichen Gebrauch und den Haushalt, alle übrigen Gegenstände des Haushaltes usw. Dabei muss man mit der Tatsache rechnen, dass vielerorts in den letzten Jahren der Ersatz unterblieben und heute zum Teil wenigstens nachgeholt werden muss.

Eine schwere und immer steigende Belastung bringen an verschiedenen Orten die Mietpreise; die Wohnungsnot hat an verschiedenen Orten einen solchen Grad angenommen, dass neue Mietverträge nur zu ganz ungewohnten Bedingungen abgeschlossen werden können, und allen Mietschutzverordnungen zum Trutz auch die bestehenden Abmachungen in gar nicht seltenen Fällen eine zum Teil nicht mehr erträgliche Erschwerung erfahren; allerdings sind alle diese Verhältnisse nicht überall die gleichen. Im allgemeinen wird man sagen können, dass sie umso schwieriger werden, je grösser die Ortschaften sind. In ihrer Gesamtheit weisen sie aber gegen den Stand zu Anfang des Jahres neuerdings eine nicht unwesentliche Verschlimmerung auf, die nach der Ansicht des

Regierungsrates so gross ist, dass vielerorts die neuen Besoldungen noch nicht einmal genügen, und eine abermalige Hülfe des Staates erfolgen muss.» So der Bericht vom November 1919.

Leider gelten diese Ausführungen auch für heute. Es ist allerdings richtig, dass verschiedene landwirtschaftliche Produkte im Preise zum Teil nicht unweesentlich zurückgingen. Aber wie schon der Bericht vom November 1919 erwähnt, erreicht dieser Preisrückgang wenigstens den städtischen Konsumenten entweder gar nicht oder nur in höchst geringfügigem Masse. Dagegen nahm der Preis anderer Produkte, wie insbesondere der Kleider, Wäsche und anderer Hausbedarfsgegenstände eher noch zu, und es ist keine Aussicht auf ein Abnehmen vorhanden, sondern gegenteils wird man sich eher noch auf weitere Preissteigerungen gefasst machen müssen, welche infolge der Zinserhöhungen, der steigenden Transportkosten, erhöhten Arbeitslöhnen, Arbeitszeitverkürzungen u. dgl. in Aussicht stehen. So muss alles zusammengefasst bis jetzt im Vergleiche zum Jahre 1919 eher noch eine kleine Zunahme der Teuerung festgestellt werden. Die nächste Zeit wird uns lehren, ob nicht doch endlich eine rückläufige Bewegung eintreten wird. Dazu kommt der schon im Bericht vom November erwähnte Umstand, dass tatsächlich in vielen Familien die notwendigsten Anschaffungen an Kleidern und namentlich an Wäsche und Bettwäsche immer wieder hinausgeschoben wurden, und bis heute noch nicht stattfinden konnten.

Alle diese Gründe führen uns, wie schon erwähnt, dazu, zu erklären, dass dem Staatspersonal auch im Jahre 1920 mit Teuerungszulagen nachgeholfen werden muss, und dass dies noch in vermehrtem Masse als im Jahre 1919 notwendig sein wird.

Steht dieser Grundsatz für uns fest, so ist es uns jedoch aus den schon in der oben erwähnten Konferenz vom 26. April 1920 angeführten Gründen heute unmöglich, schon über das Mass der pro 1920 auszurichtenden Teuerungszulagen definitive Anträge zu stellen. Wir halten aber dafür, dass bis zur Septemberession des Grossen Rates die Sachlage so weit abgeklärt sein werde, dass wir dem Grossen Rat über das Mass der auszurichtenden Teuerungszulagen einen eingehenden, sich mit allen Seiten und Gesichtspunkten dieses Problems befassenden Bericht unterbreiten, und auch die notwendigen Anträge stellen können.

III.

Dagegen sind wir der Ansicht, dass der oben geschilderten Lage des Personales durch Gewährung einer Abschlagszahlung auf die Teuerungszulagen, die, wie erwähnt, grundsätzlich nicht zu umgehen sein werden, Rechnung getragen werden solle. Damit der Grosser Rat in seiner Entschliessung in keiner Weise präjudiziert wird, ist es wohl das Zutreffendste, wenn diese Abschlagszahlungen auf Grundlage des Dekretes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen vom 27. November 1919 erfolgen, denn es scheint uns ganz ausgeschlossen zu sein, dass man mit der Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1920 unter die von pro 1919 gewährten heruntergehen könnte. So schlagen wir denn vor, es sei zunächst das Dekret betreffend die Ausrichtung von

Teuerungszulagen vom 27. November 1919 bis zum Erlass eines neuen Dekretes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1920 zu verlängern, und es sei dann auf Grundlage der Bestimmungen des Dekretes vom 27. November 1919 dem Personal auf Rechnung der Teuerungszulagen pro 1920 eine Abschlagszahlungen auszurichten im Gesamtbetrag von drei Vierteilen der gesamten Teuerungszulagen, wie sie im Jahre 1919 ausgerichtet wurden.

§ 6 des Dekretes vom 27. November 1919 wäre dann sinngemäß in der Weise anzuwenden, dass Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. Mai 1920 im Staatsdienst gestanden hat, oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgetreten ist. In analoger Weise wäre in § 6, Absatz 2 und 4, der 1. Mai 1920 einzusetzen.

Selbstverständlich ist in Betracht der geschilderten Wohnungsverhältnisse entsprechend dem Wunsche des Personals auch § 8 des Dekretes vom 27. November 1919 weiterhin anzuwenden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1920.

I.

1. Die Geltungsdauer des Dekretes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen vom 27. November 1919 wird bis zum Erlass eines neuen bezüglichen Dekretes verlängert und das Dekret vom 27. November 1919 provisorisch für das Jahr 1920 anwendbar erklärt.
2. Als Stichtag im Sinne von § 6 des Dekretes vom 27. November 1919 gilt der 1. September 1920.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf Rechnung der pro 1920 endgültig zu beschliessenden Teuerungszulagen eine Abschlagszahlung zu gewähren, welche drei Vierteile der im Dekret vom 27. November 1919 vorgesehenen Teuerungszulagen nicht übersteigen soll. Diese Abschlagszahlung wird je zu einem Drittel ausgerichtet auf 1. März, 1. Juni und 1. September 1920.
4. Der Regierungsrat wird insbesondere ermächtigt, auch § 8 des Dekretes vom 27. November 1919 weiterhin anzuwenden.

II.

Durch den vorstehenden Beschluss wird der Beschluss des Grossen Rates vom 25. März 1920 betreffend Zulagen für Kinder und unterstützte Personen für das Jahr 1920 nicht berührt.

III.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate für die Septembersession eine definitive Vorlage, sowie einen zudienenden Dekretsentwurf betreffend Teuerungszulagen pro 1920 einzubringen, eventuell den Entwurf zu einem neuen Dekrete betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorzulegen.

Bern, den 6. Mai 1920.

*Der Finanzdirektor:
Volmar.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1920.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.*

Bericht der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald auf den Tessenberg.

(Mai 1920.)

Den Dekretsentwurf betreffend die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach der staatlichen Domäne auf dem Tessenberg beeihren wir uns mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Die im Jahre 1891 errichtete Zwangserziehungsanstalt für junge Leute in Trachselwald genügt seit langem den Anforderungen, die an eine solche Anstalt gestellt werden müssen, nicht mehr. Sie leidet nicht bloss an Raumangst für die Aufnahme der durch Gerichtsurteil oder durch administrative Verfügung eingewiesenen bösgearteten jungen Leute, sie ist für den sachdienlichen Betrieb und den erzieherischen Zweck ganz und gar nicht eingerichtet und entbehrt eines genügend grossen Grundbesitzes. Das Grundübel besteht darin, dass die meistens schlimmgearteten, jugendlichen Insassen, die sehr häufig sittlich schwer verwahrlost sind, in gemeinsamen Schlafsaalen wohnen müssen und ausserdem mangels genügender geeigneter Beschäftigung nicht in wünschbarer Weise zur Arbeit angehalten werden können, hat die Anstalt doch bloss 45 Jucharten Kulturland zu bewirtschaften. Zur Einrichtung ausgedehnter gewerblicher Betriebe fehlt der Raum. Die Schule kann hier bloss als Notbehelf in die Lücke springen; es handelt sich ja gerade in den meisten Fällen um junge Leute, denen der Schulunterricht nichts bedeutet, die vielmehr auf eine solide berufliche Ausbildung hingeleitet und zu einer streng geregelten Arbeit gewöhnt werden sollten.

Schon von Anfang an wurde denn auch einer Reorganisation der Anstalt gerufen. Ein im Jahre 1900 studiertes Projekt der Verlegung der Anstalt nach Müntschemier musste als zu kostspielig fallen gelassen werden. Eine erneute Prüfung des Projekts im Jahre 1908 führte zum selben Resultat. Die grosse Nähe von Müntschemier und der Strafanstalt Witz-

wil hätte zudem ein Auseinanderhalten des Charakters beider Anstalten vielleicht erschwert und das Fortkommen der jugendlichen Zöglinge im späteren Leben unter Umständen ungünstig beeinflusst.

Der Gedanke der Verlegung der Anstalt auf den Tessenberg tauchte anlässlich der Prüfung des grossen Unternehmens einer Trockenlegung des Tessenbergmooses durch die Gemeinden Prêles, Nods, Diesse und Lamboing auf und nahm bald greifbare Gestalt an. Eine vom Regierungsrat ernannte fachmännische Kommission bejahte die Zweckmässigkeit der Verlegung nach dem Hochplateau des Tessenbergs. Durch Grossratsbeschluss vom 12. März 1918 wurde von den oben genannten Gemeinden zum Kaufpreis von 100,214 Fr. 117,90 ha Moosland erworben; von Privaten erwarb der Staat 9 ha solchen Landes. Am 9. Juli 1918 genehmigte der Grosser Rat weiter einen Kaufvertrag um das an der Südwestecke des gekauften Areals gelegene Jaberggut im Halt von zirka 16 ha Kulturland, mit Haus und Scheune, zum Preise von 45,000 Fr. Dieses Terrain wurde nach und nach durch den Erwerb von verschiedenen Parzellen Acker- und Weideland noch arrondiert, so dass es heute im ganzen 162 ha umfasst. Der Gesamtkaufpreis betrug 196,137 Fr. Die Frage der Verlegung wurde nun durch eine Subkommission der Aufsichtskommission über die Strafanstalten, der die Herren Generalprokurator Langhans, Grossrat v. Fischer, Grossrat Kammermann, Direktor Kellerhals und Grossrat Ryser angehörten, in allen Einzelheiten untersucht, und es zeichnete sich immer mehr die vorzügliche Eignung der neuen Domäne für den beabsichtigten Zweck ab. Fern von dem verderblichen Einflusse grosser Städte ist sie am Fusse des Chasseral in klimatisch auserordentlich günstiger Lage. Arbeit ist in Hülle und Fülle da, und die einem geordneten Lebenswandel

zuzuführenden jungen Leute würden gleichzeitig durch die Urbarmachung brachliegenden Landes eine dauernde Kulturarbeit leisten.

In wirtschaftlicher Beziehung sind die Aussichten der neuen Anstalt nicht ungünstig. Bereits im Jahre 1918 erlaubte der Stand der fortschreitenden Drainagearbeiten des Tessenbergmooses, die Urbarmachung des dem Staate gehörenden Landes in Angriff zu nehmen. Die Aufgabe wurde der Strafanstalt Witzwil übertragen, welche im Sommer 1919 auch Arbeitskräfte aus der Anstalt Trachselwald zuzog. Die hierbei gemachten Erfahrungen erzeugten, dass die Domäne sowohl über ertragreiches Ackerland wie Wiesland verfügen wird, wenn die richtige Behandlung mit Dünger einsetzt. Der Moosboden eignet sich zudem infolge seines grossen Stickstoffreichtums zunächst fast ohne Düngung für den Getreidebau, und hat bereits bewiesen, dass er prächtige Ernten abzuwerfen vermag. Das Moos liefert zudem mit einem qualitativ vorzüglichen Torf einen reichen Brennstoff. Erschwerend wirken ja wohl die hohe Lage, langen Winter, kurze Anbauzeit, späte Ernten und die Verkehrsschwierigkeiten. Diese Nachteile müssen durch vermehrte gewerbliche Tätigkeit ausgeglichen werden. Die Ausrüstung der Jünglinge mit guten beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten wird das beste Mittel sein, sie für das spätere Leben zu rüsten. Auch für den Schulunterricht wird ein grosser landwirtschaftlicher Betrieb verbunden mit vermehrter gewerblicher Tätigkeit vielfache Anregungen bieten.

In hygienischer Hinsicht mag insbesondere noch erwähnt werden, dass eine ausreichende Trinkwasserversorgung als gesichert erscheint.

Am schwierigsten gestaltet sich die *Baufrage*. Vorab ist hier auf verschiedene Vorbedingungen hinzuweisen. So die Grösse der Anstalt. Die Anstalt Trachselwald war mit einer durchschnittlichen Zahl von 50 Zöglingen überfüllt und sowohl die Gerichte als die Verwaltung mussten hierauf Rücksicht nehmen. Es muss daher die Möglichkeit vorgesehen werden, ganz bedeutend mehr Raum zu schaffen, als bisher vorhanden war. Mit einer zweckmässigen Einrichtung werden sich die Aufnahmgesuche bedeutend vermehren. Und wenn nur auf die Bedürfnisse des Kantons Bern abgestellt wird, so wird mit einer Zahl

von 100 Plätzen gerechnet werden müssen. Sodann ist in Betracht zu ziehen die künftige Gestaltung des Strafvollzuges. Da die Bundesbehörden eine Subventionierung der Anstalt ablehnen, hat der Kanton allerdings für die Einrichtung der Anstalt freie Hand. Auch im übrigen darf ruhig angenommen werden, dass die Anstalt allen Anforderungen wird genügen können. Wenn der Begriff des jugendlichen Rechtsbrechers im eidgenössischen Strafrecht etwas anders umschrieben werden sollte, wird dies auf den Ausbau der Anstalt kaum merkbar einwirken. Auch die Vereinigung von gerichtlich Verurteilten und administrativ Versetzten wird nach fachmännischem Urteil tunlich sein. In diesem Sinne hat sich die vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges ausgesprochen. Das Hauptgewicht ist im übrigen auf die Erstellung eines oder mehrerer Anstaltsgebäude mit genügend *Einzelzellen* zu legen, damit die Zöglinge nachts getrennt gehalten und die widerspenstigen Elemente, denen Arreststrafen jedesmal erwünschte Gelegenheit zum Faulenzen bedeuten, auch tags in Arbeitszellen beschäftigt werden können. An geeigneten Bauplätzen fehlt es nicht, die eine übersichtliche und praktische Gesamtanlage sicherstellen. Selbstverständlich wird die Ausführung der ganzen Anlage etappenweise erfolgen müssen und sind die vorhandenen Hülfsmittel zur Verringerung der Baukosten ausgiebig heranzuziehen. Eine bedeutende Summe wird zweifellos notwendig sein, um die Kosten zu decken. Ein Projekt für die Bauten und Kostenberechnung wird erst vorgelegt werden können, wenn die Verlegung, die wir Ihnen empfehlen, grundsätzlich beschlossen sein wird. Während der Uebergangszeit wird der Tessenberg eine Kolonie der Anstalt Trachselwald darstellen, und die Entwicklung der Dinge wird als dann zeigen, wann letztere gänzlich geräumt werden kann.

Bern, den 2. Mai 1920.

Der Polizeidirektor:
Stauffer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 4. Mai 1920.

Dekret

betreffend

**die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt
Trachselwald nach dem Tessenberg.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in teilweiser Abänderung des Dekretes vom 19. November 1891 über die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für junge Leute und des Dekretes vom 20. November 1896 betreffend die Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt zu Thorberg.

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zwangserziehungsanstalt für junge Leute wird von der Domäne Trachselwald nach der staatlichen Domäne auf dem Tessenberg verlegt.

§ 2. Der Regierungsrat wird ermächtigt und beauftragt, alle Vorbereitungen für die Ausführung der Verlegung zu treffen, und die nötigen Vorlagen in baulicher und finanzieller Beziehung einzubringen.

§ 3. Die für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald gültigen Vorschriften sind entsprechend auf die Zwangserziehungsanstalt auf dem Tessenberg anzuwenden.

§ 4. Dieses Dekret tritt mit seiner Publikation in Kraft, und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Mai 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1920.)

1. Gerber, Albrecht, geboren 1881, von Schanagnau, Landwirt im Hohmad, Thun, wurde am 31. Dezember 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Thun wegen **groben Unfugs und Bestechungsversuchs** zu 10 Tagen Gefängnis und einer Busse von 10 Fr. verurteilt. In der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober 1919 hat Gerber bei einem Kiosk an der Allmendstrasse in Thun einen Pfosten ausgerissen und damit die Auslagebretter des Kiosk heruntergeschlagen. Ferner schlug er mit dem Pfosten gegen den Kiosk. Als der Nachtwächter dazu kam, versuchte er auf seinem Velo zu entfliehen. Der Hund des Wächters verhinderte ihn aber daran. Gerber versuchte hierauf den Nachtwächter von der Einreichung einer Strafanzeige abzubringen, indem er ihm Geld anbot. In einem Strafnachlassgesuch macht Gerber geltend, er sei für diesen Vorfall viel zu schwer bestraft worden, und es hätte ihm auch der bedingte Straferlass gewährt werden sollen. Nun ist er aber wegen Ruhestörung mit Gefängnis und wegen Skandal mit Bussen vorbestraft. Der bedingte Straferlass konnte ihm daher nicht wohl gewährt werden. Wenn im Strafnachlassgesuch gesagt wird, es handle sich um einen Jugendstreich, so ist dem entgegenzuhalten, dass Gerber 30 Jahre alt ist und es nun einmal unterlassen sollte, solche Dummheiten zu verüben. Erhält er einen gehörigen Denkzettel, so wird er sich in Zukunft besser in Acht nehmen. Aus diesem Grunde beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

wird er als unverbesserlicher Trinker bezeichnet. Sein Strafnachlassgesuch ist daher abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. Zryd, Ernst, geboren 1875, Schuhmacher, von Kandergrund, wohnhaft in Pruntrut, wurde am 2. Mai 1919 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Schulunfleiss zu 3 Bussen von 6, 12 und 24 Fr. verurteilt. Sein Sohn Karl blieb in den Monaten Februar, März und April 1919 öfters dem Schulunterricht ohne Entschuldigung fern. Zryd ersucht um Erlass der Bussen. Die Gemeindebehörde von Pruntrut bezeichnet ihn als Müssiggänger und brutalen Menschen. Seine Familie muss von der Armenbehörde unterstützt werden. Mit Rücksicht darauf und den Umstand, dass der Knabe die Schule nun regelmässig besucht, wird das Gesuch von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut und die Direktion des Unterrichtswesens schliessen sich dieser Empfehlung an. Zryd hat aber schon viele Vorstrafen erlitten; so ist er wegen Wirtshausverbotsübertretung nicht weniger als 11 mal verurteilt worden. Mit Rücksicht auf die schlechte Aufführung des Zryd beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. Zigerli, Adolf, geboren 1869, von und in Ligerz, wurde am 23. Januar 1920 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen **Wirtshausübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot war über ihn verhängt worden, weil er wegen Aergerndes bestraft werden musste. Zigerli hat schon wegen Trunksucht und Müssiggang ein Jahr in einer Arbeitsanstalt zugebracht. Von der Gemeindebehörde

4. Bornhauser, Albert, geboren 1894, von Weinfelden, Bautechniker, wurde am 24. November 1919 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Unter dem Vorwände er wolle sie abzeichnen, lockte er 2 kleine Mädchen auf sein Zimmer; dort beging er mit ihnen unzüchtige Handlungen. Trotzdem er nicht vorbestraft ist und bis-

her einen unbescholtenen Leumund genoss, wurde ihm vom Richter mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes der bedingte Straferlass nicht gewährt. Aus dem nämlichen Grunde kann auch dem von Bornhauser eingereichten Strafnachlassgesuch nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. Wüthrich geb. Barth, Elise, Ehefrau des Friedrich, von Trub, geboren 1882, wohnhaft in Bern, wurde am 27. März 1919 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Verleumdung** zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Bei einem Wortwechsel, den sie mit den Eheleuten K. hatte, rief sie denselben zu, sie habe noch nie ein Kind in den Hudeln ersticken lassen. Aus den Aussagen der Zeugen geht zudem hervor, dass Frau Wüthrich den gleichen Vorhalt auch andern Orts und zu anderer Zeit gemacht hat. Der Richter bezeichnete den Vorwurf als sehr schwer und sah sich veranlasst, eine Gefängnisstrafe auszusprechen, die er mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine Ehefrau und Mutter handelt, auf einen Tag festsetzte. Frau Wüthrich hat eine etwas lose Zunge und es gehört ihr eine Lektion, damit sie endlich aufhört, andern Leuten Uebles nachzureden. Zudem ist sie wegen Ehrverletzung und Diebstahls vorbestraft. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des von Frau Wüthrich eingereichten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. Borner, verwitwete Röhle, geb. Honegger, Rosa Frieda, Ehefrau des Ambrosius Werner, von Hägendorf, geb. 1881, Taglöhnerin in Bern, wurde am 11. Februar und am 12. April 1919 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** ihrer Tochter Gertrud zu 6 Bussen von insgesamt 189 Fr. verurteilt. Sie stellt ein Gesuch um Erlass der Bussen. Frau Borner hat für 3 Kinder zu sorgen. Sie sucht durch Aufräumen von Bureaux, Abwärtdienste und durch Handarbeiten die Familie durchs Leben zu bringen. Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen beträgt 150 Fr. bis 160 Fr. Müssten die Bussen in Gefangenschaft umgewandelt werden, so hätte dies die anderweitige Versorgung der Kinder, für die die Armenbehörde aufkommen müsste, zur Folge. Unter diesen Umständen scheint ein teilweiser Erlass der Bussen am Platze. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr.

7. Dauwalder, Alfred, geboren 1888, von Beatenberg, Reisender, wohnhaft in Bern, wurde am 12.

September 1919 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Teilnahme an einem Raufhandel** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. An einem Sonntag abend kam es in einer Wirtschaft der Stadt Bern zwischen einigen Burschen zu einem Disput. Vom Wirt wurden dieselben aufgefordert die Wirtschaft zu verlassen. Draussen wurde weiter disputiert bis es zu einer Rauferei kam. Bei der Partei des Dauwalder befand sich St., der bei der Schlägerei ein Messer verwendete und damit die Gegenpartei, die Brüder H., misshandelte. Die erlittene Misshandlung hatte bei Karl H. eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge. Dauwalder ist geständig zuerst zugeschlagen zu haben; er hat schon in der Wirtschaft zu St. bemerkt, er habe mit einem der Brüder H. noch etwas auszumachen. Er muss daher als der eigentliche Urheber der Rauferei bezeichnet werden. Dauwalder hat schon mehrere Vorstrafen erlitten. Seinem Strafnachlassgesuch kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. Schneider, Ernst, geboren 1880, von Arni, Metallarbeiter, wurde am 24. Dezember 1919 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Widersetzlichkeit gegen Beamte** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. In der Nacht vom 30. auf den 31. August 1919 zog Schneider mit mehreren Kameraden von einer Wirtschaft in der Linde her über den Falkenplatz, um sich in das Restaurant «des Alpes» zu begeben. Schneider und zwei andere Kollegen, die voran marschierten, sangen sehr laut. Von einer Polizeipatrouille wurden sie ersucht ruhig zu sein. Schneider benahm sich gegenüber den beiden Polizisten sehr anmassend und rief ihnen Schimpfworte zu. Er wurde daher von denselben angehalten und nach seinem Namen gefragt. Schneider nannte ihn, konnte sich aber darüber nicht näher ausweisen und wurde deshalb aufgefordert, zur Feststellung der Personalien auf den Posten zu kommen. Er weigerte sich jedoch, dieser Forderung nachzukommen. Als ihn einer der Polizisten anfassen wollte, um ihn nach dem Posten zu führen, begann Schneider um sich zu schlagen. Wie die Begleiter des Schneider dies sahen, kamen einige von ihnen herbei und befreiten ihn, indem sie vorerst auf die Polizisten einschlugen, wobei der eine denselben durch Fusstritte und durch Würgen ernstlich verletzt wurde. Schneider reicht nun ein Gesuch um Erlass der Strafe ein. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen mit Rücksicht auf die vielen Vorstrafen, die Schneider erlitten hat, Abweisung des Gesuches. Sein Strafregister lässt ihn als unverbesserlichen Skandalmacher erscheinen. Ein Strafnachlassgesuch rechtfertigt sich im Hinblick auf sein Vorleben nicht. Schneider weist in seinem Gesuche noch darauf hin, dass seine Familie in Not geraten würde, falls er die Strafe absitzen müsste. Dies ist höchst bedauerlich; es kann jedoch in diesem Falle nicht Rücksicht darauf genommen werden und es wird nicht zu umgehen sein, dass sich die Armenbehörde

derselben annimmt. Dem Schneider gehört nun einmal ein gehöriger Denkzettel. Er hätte schon längstens in sich gehen und dafür sorgen sollen, dass die fortwährenden Exzesse und polizeilichen Auftritte einmal aufhören. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Fitze**, Bertha, geboren 1897, von Stein, Appenzell, Kindermädchen, wurde am 22. November 1917 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Durch betrügerische Angaben gelang es ihr von Frl. Sch. einen Betrag von 45 Fr. und von Frl. B. einen Betrag von 30 Fr. leihweise zu erhalten. Bald nach ihrer Verurteilung wurde Bertha Fitze in das Magdalenenheim in Zürich verbracht, wo sie sich während 2 Jahren aufgehalten hat. Sie hat sich daselbst gut gehalten, so dass die Hoffnung besteht, sie werde in Zukunft nicht mehr auf Abwege geraten. Seit ihrer Entlassung aus dem Magdalenenheim weilt sie bei ihren Eltern und es gibt ihre Aufführung zu keinen Klagen Anlass. Der Regierungsrat hält dafür, dass unter diesen Umständen ihrem Strafnachlassgesuch entsprochen werden sollte, da in diesem Falle durch Milde mehr erreicht werden kann, als wenn die Strafe, nachdem nun eine bedeutende Besserung in ihrer Aufführung eingetreten ist, nachträglich noch verbüßt werden sollte. Zugunsten dieser Auffassung spricht noch der Umstand, dass Bertha Fitze keine Vorstrafe aufweist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

10. **Mäder**, Margarita, geboren 1901, von Mühleberg, Bureauangestellte, wurde am 6. Januar 1920 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Einbruchsdiebstahls** zu 70 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie öffnete in der Abwesenheit ihres Logisgebers dessen Zimmertüre mit ihrem Zimmerschlüssel und entwendete demselben 49 Fr., die er in einer Schublade aufbewahrt hatte. Margarita Mäder geniesst namentlich in sittlicher Beziehung keinen guten Leumund; auch ist sie wegen Diebstahls vorbestraft. Für einen Erlass der Strafe liegen keine Gründe vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des von ihr eingereichten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Schmid**, Anton, geboren 1890, von Beberach-Zell, Bayern, Coiffeur, wohnhaft in Biel, wurde am Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

8. Mai 1919 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu 30 Tagen Gefängnis, abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat im Mai 1915 das Coiffeurgeschäft seines Meisters B., der in den Kriegsdienst einrücken musste, übernommen. Schmid gibt zu, einige Gegenstände, die dem B. gehörten, verkauft zu haben. Aus dem Erlös will er die Umzugskosten und die Kosten der Reinigung anlässlich des Umzuges bezahlt haben. Er behauptet, zu diesem Verkaufe gezwungen gewesen zu sein, da das Coiffeurgeschäft nicht genügend abgeworfen habe. Das Gericht stellte fest, dass der Erlös höher war als die Kosten. Schmid hat mehr Gegenstände verkauft, als zur Deckung der Kosten nötig war, und hat sich daher der Unterschlagung schuldig gemacht. Die in dem von Schmid eingereichten Nachlassgesuche gemachten Angaben betreffen Tatsachen, die dem Gericht bei der Ausmessung der Strafe bekannt waren. Es kann nicht Sache der Begnadigungsbehörden sein, in Fällen, wo das urteilende Gericht eine *mildere* Strafe hätte aussprechen können, dies aber aus einem bestimmten Grunde nicht getan hat, dieselbe herabzusetzen oder gänzlich zu erlassen. Es sei hier nur bemerkt, dass Schmid wegen Vermögensdelikten schon mehrere Gefängnisstrafen erlitten hat. Der Umstand, dass Schmid sich seit seiner Verurteilung verheiratet und ein Coiffeurgeschäft auf eigene Rechnung übernommen hat, bildet keinen hinreichenden Grund zur Begnadigung. Wollte man in allen Fällen, wo eine Person zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, deren ökonomische Verhältnisse berücksichtigen, so müsste in den meisten Fällen der Erlass der Strafe ausgesprochen werden. Eine Begnadigung soll nur dann erfolgen, wenn der Gesuchsteller einer solchen würdig ist, und trifftige Gründe dafür vorliegen. Dies trifft aber in diesem Falle nicht zu.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Michel** Rudolf, von Köniz, geboren 1869, Hauiserer, wohnhaft in Bern, wurde am 25. Februar 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Betruges** zu 14 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Am 10. Januar 1920 verkaufte Michel, der sich mit dem Vertrieb der Lose der Lotterie zugunsten des Frauen-Erholungsheimes des schweizerischen Roten Kreuzes abgab, einer Frau ein Los. Er sah dann auf der Ziehungsliste nach und erklärte, das Los gewinne nichts; die hinzukommende Kellnerin erklärte aber, dass das Los gut sei, indem alle Losnummern, die mit den Zahlen 04 endigen, Treffer erzielen. Michel sagte hierauf, das Los gewinne 5 Fr., und zahlte der Frau diesen Betrag aus. Er steckte die Ziehungsliste und das von der Frau gezogene Los in die Tasche und entfernte sich. Da das merkwürdige Benehmen des Michel der Frau auffiel, begab sie sich auf die Loszentrale. Dort wurde ihr mitgeteilt, dass das betreffende Los im ungünstigsten Falle 10 Fr., ebenso gut aber 10,000 Fr. gewinnen könne. Die Frau begab sich sofort zu Michel, um ihn zu veranlassen, ihr das Los zurückzugeben. Michel behauptete aber, er habe dasselbe bereits weiter verkauft. Vom Gericht wurde der durch den Betrug des Michel entstandene

Schaden, weil nicht ermittelt, also nicht über 30 Fr. angenommen. Michel ist bereits im Jahre 1914 wegen eines ähnlichen Betruges zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt worden. Damals wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt. Er scheint aus dieser Verurteilung keine Lehre gezogen zu haben. Dieser Umstand spricht nicht zugunsten eines Straferlasses, den Michel in einem Gesuche anbegeht. Auch liegen für einen solchen keine triftigen Gründe vor, so dass der Regierungsrat Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

lässt jedoch einen Erlass der Strafen nicht zu; sie hat sich der ihr von der Assisenkammer zu Teil gewordenen Milde als unwürdig erwiesen. Ihr Ehemann ist ein Mensch mit leichten Charaktereigenschaften, der jedenfalls nicht geeignet ist, seine Frau auf bessere Wege zu bringen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. Herrmann Jakob, von Rohrbach, geboren 1892, Hausierer in Reisiswil, wurde am 27. September 1919 vom korrektionellen Gericht von Aarwangen wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Herrmann war vom August bis Oktober 1918 Einzieher der Krankenkasse der Sektion Huttwil des schweizerischen Metallarbeiterverbandes. In dieser Eigenschaft bezog er vom Kassier derselben sogenannte Krankenmarken, deren Gegenwert er bei den Mitgliedern einkassierte. Den Erlös von 74 Fr. 70 lieferte er jedoch nicht ab, sondern verbrauchte ihn in seiner Haushaltung. Seine Frau gelangt nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat. Herrmann wird als arbeitsscheuer Mann bezeichnet, der keinen guten Leumund geniesst. Ein Erlass der Strafe ist daher nicht angebracht. Der Regierungsrat beantragt infolgedessen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. Pfäuti, Werner Arthur, geboren 1893, von Guggisberg, wohnhaft in Genf, wurde am 29. April 1915 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Pfäuti war in der Zeit vom 24. Juni 1912 bis 15. März 1915 auf dem Konkursamt Bern-Stadt angestellt. Während dieser Zeit hat er nach und nach Geldbeträge, dem Konkursamt gehörend, im Gesamtbetrag von 242 Fr. sich angeeignet und für sich verwendet. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass; derselbe selbe musste jedoch widerrufen werden, da Pfäuti im Jahre 1917 neuerdings wegen Unterschlagung verurteilt wurde. Wohl aus Versehen wurde er nach Verbüßung der zweiten Strafe auf freien Fuss gesetzt und gelangt nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt hat Pfäuti zu keinen Klagen Anlass mehr gegeben. Er hat sich inzwischen verheiratet und ist als Buchhalter in einer Zigarettenfabrik in Genf als Buchhalter tätig. Es wäre nun wirklich allzu hart, wenn er nachträglich die 45 Tage Einzelhaft absitzen müsste. Mit Rücksicht darauf, dass Pfäuti seit seiner Entlassung aus der Anstalt einen einwandfreien Lebenswandel geführt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

14. Berger geb. Bill, Anna, Ehefrau des Fritz Jakob, von Innerbirrmoos, geboren 1894, wohnhaft in Bern, wurde am 14. Juni 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Sie war vom 2. Juli bis 13. Dezember 1917 bei Herrn von Sch. als Zimmermädchen angestellt. Während dieser Zeit hat sie zum Nachteil desselben in fortgesetzter Weise mehrere Gegenstände im Gesamtwerte von über 300 Fr. entwendet. Das Gericht gewährte ihr den bedingten Straferlass, und um die Warnung eindringlicher zu gestalten, wurde die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt, und die Delinquentin unter Schutzaufsicht gestellt. Trotzdem liess sie sich neue Verfehlungen zu Schulden kommen. Am 23. Dezember 1919 wurde sie vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht und gewerbsmässiger Kuppelei** zu 40 Tagen Gefängnis, abzüglich 16 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Infolge dieser Verurteilung wurde der ihr gewährte bedingte Straferlass widerrufen. Ihr Mann stellt nun das Gesuch, es möchten seiner Frau die beiden Strafen erlassen werden. Das Verhalten der Frau Berger

16. Meisser geb. Gasser, Lina, Ehefrau des Tobias, von Davos, geboren 1874, wurde am 12. März 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **gewerbsmässiger Kuppelei** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. In einem Strafnachlassgesuch macht sie nun geltend, dass sie ihre Verfehlungen in einer finanziellen Notlage begangen, und dass sie die Begründigung der Unzucht nicht gewerbsmässig betrieben habe. Der Umstand aber, dass sie bereits im Jahre 1918 des nämlichen Deliktes wegen verurteilt worden ist, lässt ihre Behauptung als nicht glaubwürdig erscheinen. Diese Strafe hätte ihr zur Warnung dienen sollen. Da sie diese Warnung in den Wind geschlagen hat, ist der Regierungsrat nicht in der Lage den Erlass der Strafe zu beantragen. Eine Gefahr, dass Frau Meisser infolge ihres gegenwärtigen ungünstigen Gesundheitszustandes durch den Strafvollzug Schaden nehmen könnte, ist nicht vorhanden, indem die Strafvollzugsbehörden nach den Voraus-

setzungen des Gesetzes über das Strafverfahren in solchen Fällen die Vollstreckung zu sistieren haben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. Wyniger geb. Affolter Ida, Ehefrau des Friedrich, von Thörishaus, geboren 1892, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 18. November 1919 von den Assisen des Mittellandes wegen **Diebstahls an einer Urkunde und Fälschung von Privaturkunden** nach Abzug von 21 Tagen Untersuchungshaft zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Nachdem sie etwas mehr als 5 Monate ihrer Strafe verbüßt hat, gelangt sie mit einem Gesuche um Erlass des Restes an den Grossen Rat. Die Gesuchstellerin ist seit dem 12. August 1918 mit Friedrich Wyniger verheiratet. Die Eheschliessung erfolgte kurz nach dem Tode der ersten Frau des Wyniger. Am 19. November 1918 richtete Friedrich Wyniger an die städtische Polizeidirektion von Bern eine Strafanzeige, in der eine Frau K. in Thörishaus bei der Wyniger vor seinem Wegzug in Miete war, und der Bruder der verstorbenen Frau Wyniger angeschuldigt waren, ein Kassabüchlein der verstorbenen Frau Wyniger, sowie verschiedene andere Gegenstände gestohlen zu haben. Am 9. August 1918 war auf dem Kassabüchlein bei der schweizerischen Volksbank in Bern ein Betrag von 321 Fr. erhoben und dafür mit der falschen Unterschrift Frau Wyniger quittiert worden. Im Laufe der Untersuchung, die gestützt auf diese Anzeige geführt wurde, stellte es sich heraus, dass als Täter der Fälschung nicht die ursprünglich Beschuldigten, sondern Frau Wyniger geb. Affolter in Betracht fällt. Nicht der Ehemann Wyniger, sondern seine Frau hat die Strafanzeige vom 19. November 1918 geschrieben, offenbar um die Schuld von sich abzuwälzen. Frau Wyniger bestritt hartnäckig jede Schuld. Der Schriftenexperte erklärte jedoch mit aller Bestimmtheit, dass die gefälschten Unterschriften von ihrer Hand herrühren. — Frau Wyniger ist erst im Jahre 1917 unter zwei Malen wegen Diebstahls bestraft worden. Schon dieser Umstand spricht gegen einen Straferlass. Zu dem kommt noch ihr freches Vorgehen, indem sie unschuldige Leute einer strafbaren Handlung bezichtigte, ihr hartnäckiges Lügen und der Umstand, dass sie den Diebstahl und die Fälschungen zum grössten Teil zum Nachteil der Kinder erster Ehe ihres jetzigen Ehemannes begangen hat, was ihre Tat umso verwerflicher erscheinen lässt. Der Regierungsrat hält Frau Wyniger eines Straferlasses nicht für würdig und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. Kunz geb. Gloor Frieda Emma, Ehefrau des August, von Trub, geboren 1897, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 30. Mai 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen**

Diebstahls, wegen Betruges und wegen einfacher Unterschlagung nach Abzug von 20 Tagen Untersuchungshaft noch zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus und am 13. November 1919 von den Assisen des Mittellandes wegen **Diebstahls an Urkunden, wegen Fälschung von Privaturkunden** und wegen **Betruges** zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich $2\frac{1}{2}$ Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Der im ersten Falle gewährte bedingte Straferlass wurde anlässlich der zweiten Verurteilung widerrufen. Sie hat also im ganzen 15 Monate Korrektionshaus zu verbüßen. Ihr Mann stellt nun das Gesuch, es möchte seiner Frau der Rest der Strafe erlassen werden. — Im März 1919 entwendete Frau Kunz ihrem Zimmerherrn zwei Anzüge und versetzte dieselben in der Pfandlehanstalt. Einem Fräulein C., die einen englischen Kinderwagen zu verkaufen hatte, teilte Frau Kunz telephonisch mit, dass sie eine Frau kenne, die denselben zu kaufen beabsichtige, und fragte an, ob sie ihn besichtigen könne. Fräulein C. antwortete darauf, dass der Wagen bei einer Familie an der Schwarzenburgstrasse eingestellt sei und dass sie mit der Frau nur dorthin gehen solle. Frau Kunz teilte dann dem Fräulein C. mit, dass die Frau den Wagen gleich nach der Besichtigung mitgenommen habe und nächstens zu ihr kommen werde, um denselben zu bezahlen. Da keine Frau erschien und auch keine Zahlung erfolgte, schöpfte Fräulein C. Verdacht und reichte Strafanzeige ein. Die Erhebungen ergaben, dass Frau Kunz den Wagen erhoben und am gleichen Tage weiter verkauft hatte. Im September 1919 hatte eine Frau St. bei der Frau Kunz ein Zimmer zur Einstellung von Möbeln gemietet. Diese Möbel verkaufte Frau Kunz ohne Wissen der Eigentümerin derselben. Eine weitere Unterschlagung beging sie zum Nachteil eines Schreibmaschinengeschäftes. Auf ihr Ansuchen wurde ihr von demselben eine Schreibmaschine im Werte von 725 Fr. ausgemietet. Diese Maschine hat Frau Kunz ebenfalls in der Pfandlehanstalt versetzt. Kurz nach ihrer ersten Verurteilung entwendete sie dem Manne einer Freundin zwei Sparhefte. Die Einlagen im Totalbetrage von 869 Fr. hat sie bis auf einen Franken nach und nach abgehoben. Sie hat dabei wiederholt den Namen des Inhabers der Sparhefte in den Quittungsbüchern der betreffenden Banken gefälscht. Ferner hat sie Vollmachten gefälscht. Im November 1918 wusste sie einen Architekten durch schwindelhafte Angaben zu einem Darlehen von 600 Fr. zu bewegen. — Im Hinblick auf die Vorstrafe und den Inhalt der neuen Anklage, sah sich die Assisenkammer veranlasst, Frau Kunz psychiatrisch begutachten zu lassen. Die Experten kamen zum Schluss, dass das Bewusstsein der Tat und ihrer Strafbarkeit bei Frau Kunz zurzeit der eingeklagten Handlungen nicht, die Willensfreiheit nur in beschränktem Masse gemindert war. Bei Ausmessung der Strafe im zweiten Urteil wurde in Berücksichtigung gezogen, dass der bedingte Erlass des Vollzuges der am 30. Mai 1919 über Frau Kunz verhängten Strafe widerrufen werde, und dass das Gericht anlässlich der ersten Verurteilung unter das damals gesprochene Strafminimum hätte gehen können, wenn es bereits von der geminderten Zurechnungsfähigkeit Kenntnis gehabt hätte. Die beiden Strafen sind nun somit den zu berücksichtigenden Verhältnissen angepasst. Eine Kürzung der Strafe lässt sich im Hinblick auf die Mehrheit der Delikte und die Raffiniertheit, mit welcher Frau Kunz

zu Werke gegangen ist, nicht rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

19. **Stoller, Johann**, geboren 1891, von Frutigen, Schlosser, wohnhaft in Wimmis, wurde am 4. Oktober 1916 vom korrektionellen Gericht von Frutigen wegen **Pfandunterschlagung** zu 4 Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren, verurteilt. Stoller hatte im Jahre 1914 eine Schmiede übernommen. Im Februar 1916 sah er sich gezwungen, infolge schlechten Geschäftsanges zu liquidieren. Bei dieser Liquidation verkaufte er verschiedene Waren, die gepfändet waren. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Strafe von $2\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus, wovon 5 Tage Untersuchungshaft abzuziehen seien und der Rest in 35 Tage Einzelhaft umgewandelt werden solle, beantragt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass, erhöhte aber dafür die Strafe auf 4 Monate. Am 4. Juli 1919 wurde Stoller vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Diese Verurteilung hatte zur Folge, dass der ihm vom korrektionellen Gericht von Frutigen gewährte bedingte Straferlass widerrufen wurde. Stoller war bei einem Schlosser in Thun angestellt. Er hat demselben in fortgesetzter Weise Schlosserwerkzeug, Ornamente usw. entwendet. Stoller bestreit die diebische Absicht; allein das Gericht gelangte nach Prüfung der Sachlage zur Bejahung der Schuldfrage. Stoller gelangt nun mit einem Gesuche um Erlass der beiden Strafen an den Grossen Rat. Ein gänzlicher Erlass kann jedoch nicht gewährt werden, da Stoller sich während der Probezeit neue Verfehlungen zuschulden kommen liess. Dagegen erscheint dem Regierungsrat eine Herabsetzung der ersten Strafe im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft I am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der dem Stoller vom korrektionellen Gericht von Frutigen auferlegten Strafe auf $2\frac{1}{2}$ Monate Korrektionshaus, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft. Im übrigen sei das Gesuch abzuweisen.

20. **Feuerbach, Michael**, geboren 1870, von Grethen, Bayern, Steinhauer, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 9. Oktober 1896 von den Assisen des Jura wegen **Raumbordes, Raubmordversuchs und Einbruchdiebstahls** zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. In der Nacht vom 22./23. Mai 1896 erschlug er in Maira bei le Buix den 72jährigen Simon Piegay und versuchte gleich hernach auch dessen 68jährige Schwester ums Leben zu bringen, indem er mit einem scharfen Instrument auf sie einhieb. Diese konnte noch rechtzeitig um Hilfe schreien, und deshalb musste der Täter von ihr ablassen und sich flüchten. Er wurde schon andern Tags in der Umgebung aufgegriffen. Die Indizien für seine Schuld häuften sich zusehends. Feuerbach leugnete indessen hartnäckig; nach der Aktenlage mussten die Geschworenen in ihm den Täter erblicken. Er konnte auch eines Einbruchdiebstahls überführt werden, den er einige Tage vor dem Morde in demselben Hause verübt hatte. — Feuerbach hat nun bald 24 Jahre in der Strafanstalt Thorberg zugebracht. In den letzten 10 Jahren hat seine Aufführung zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Seit 3 Jahren bekleidet er einen Vertrauposten, der er zur vollen Zufriedenheit der Direktion ausfüllt. Der Regierungsrat hält nun den Zeitpunkt zur Begnadigung für gekommen. Feuerbach hat für seine Verbrechen Sühne geleistet. Er leidet seit Jahren an einem chronischen Icterus mit Lebercirrhose; in letzter Zeit hat sich sein Zustand verschlimmert, und es sollte vermieden werden, dass er als Sträfling stirbt. — Feuerbach besitzt keine Schriften. Es musste daher bei den deutschen Behörden um dessen Uebernahme ersucht werden; bis heute ist jedoch noch keine Erklärung eingetroffen. Der Regierungsrat stellt mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Feuerbach den Antrag, es sei derselbe zu begnadigen und dessen Entlassung auf den Tag, wo er ausgeschafft werden kann, festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Feuerbach wird begnadigt und dessen Entlassung auf den Tag, wo er ausgeschafft werden kann, festgesetzt.

4568. Maul- und Klauenseuche; Massnahmen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

mit Rücksicht auf die ausserordentliche Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche und angesichts der Unmöglichkeit, durch allgemeine Abschlachtungen die Seuchenherde unschädlich zu machen,

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1882 und die Vollziehungsverordnung hiezu vom 14. Oktober 1887, sowie gestützt auf Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Die allgemeine Abschlachtung der verseuchten Viehbestände in den einzelnen Ortschaften wird eingestellt.

2. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, ausnahmsweise neu auftretende erste Fälle in bisher seuchenfreien Ortschaften oder Bezirken, sowie Seuchenherde in Ortschaften mit besonders starkem Verkehr abschlachten zu lassen unter den bisherigen Bedingungen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion wird ferner ermächtigt, den verseuchten Bezirken oder Ortschaften Militär-Metzger zur Durchführung von notwendig werdenden Notschlachtungen zur Verfügung zu stellen. Die notgeschlachteten Tiere werden von der Landwirtschaftsdirektion in der Weise übernommen, dass sie den Abtransport und die Verwertung derselben durchführt und dem Besitzer den Erlös ohne Abzug zur Verfügung stellt.

4. Den verseuchten Ortschaften wird auf Kosten des Staates soweit möglich ein Tierarzt zur Verfügung gestellt, welcher sich ausschliesslich der Behandlung der verseuchten Viehbestände, sowie der Durchführung der Desinfektion zu widmen hat. Die in Betracht kommenden Gemeinden haben die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung des Tierarztes zu übernehmen. Die Landwirtschaftsdirektion ist ermächtigt, den Gemeinden die Desinfektionsmittel zu den halben Kosten zur Verfügung zu stellen.

5. Zur Durchführung von Absperr- und Wachtmassnahmen sollen den Gemeinden soweit unbedingt notwendig, Truppen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung dieser Truppen haben die Gemeinden zu übernehmen.

6. Die Einschätzung des Wertes der verseuchten Viehbestände hat, wie bis anhin, durch die von der Landwirtschaftsdirektion bestellten Kommissionen

stattzufinden. Die Frage einer eventuellen Beitragsteilung an den Schaden, welchen die Besitzer der verseuchten oder notgeschlachteten oder umgestandenen Tiere erleiden, wird der Regierungsrat nach vollständigem Erlöschen der Seuche prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag stellen.

7. Die Landwirtschaftsdirektion wird eingeladen, beförderlichst ein Projekt für die neue Organisation und Finanzierung der Viehentschädigungskasse auszuarbeiten und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorzulegen.

Bern, den 9. Juni 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Bösiger.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Aufnahme eines Staatsanlehens.

(Juni 1920.)

I.

Am 18. Mai 1920 beschloss der Grosser Rat des Kantons Bern:

«1. Der Grosser Rat des Kantons Bern beschliesst, in Ausführung des Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1914, die Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank um 10 Millionen, d. h. von 30 auf 40 Millionen Franken.

2. Der Grosser Rat des Kantons Bern beschliesst, in Anwendung des Art. 38 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 zum Zwecke der Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes bei Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, im Sinne von Art. 17 ff. des genannten Gesetzes, die Beschaffung der notwendigen Mittel von 10 Millionen Franken auf dem Anleihenswege.»

Sodann beauftragte der Grosser Rat den Regierungsrat, die notwendigen Verhandlungen zur Durchführung der obgenannten beiden Beschlüsse zu führen.

II.

Wir sind nun im Falle, Ihnen zunächst in Ausführung des erstgenannten der beiden Beschlüsse das Projekt eines Anleihensvertrages zwischen der Finanzdirektion des Kantons Bern einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verbande schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat anderseits, für einen Betrag von 10,000,000 Fr. zur Behandlung zu unterbreiten.

Es wurde schon in den Verhandlungen des Grossen Rates vom 18. Mai 1920 seitens der Finanzdirektion hervorgehoben, dass kurzfristige Anleihen (von zwei bis drei Jahren Laufzeit) in der gegen-

wärtigen Zeit vom Publikum viel besser aufgenommen werden, als langfristige, und dass deshalb vorgesehen sei, einen gewissen Teil der benötigten Gelder in Form kurzfristiger Titel zu plazieren.

Für die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank können jedoch kurzfristige Titel nicht in Betracht kommen, sondern nur solche von einer längeren Lauffrist. Kurzfristiges Geld würde eine unsichere Situation schaffen, die nicht befriedigen könnte. Wir richteten unser Augenmerk nun zunächst auf den schwierigeren Teil unserer Aufgabe, d. h. auf die Beschaffung der Mittel zur Erhöhung des Dotationskapitales der Kantonalbank durch langfristigeres Geld, in der Meinung, dass nach Durchführung dieser Operation die weitere, d. h. die Ausführung des zweiten Beschlusses, in geeigneter Weise an die Hand genommen werden soll.

III.

Wir wiesen schon in der Sitzung des Grossen Rates vom 18. Mai 1920 darauf hin, dass die Anleihenbedingungen in Anbetracht der Verhältnisse auf dem Geldmarkte wahrscheinlich für den Kanton ungewohnte sein werden.

Diese Befürchtung ist denn auch, wie aus den nachstehend mitgeteilten Hauptbestimmungen des Anleihensvertrages hervorgeht, eingetroffen. Danach übernehmen die obenwähnten Bankgruppen das Anleihen von 10 Millionen Franken fest zum Kurse von $97\frac{1}{2}$. Es ist verzinslich zu 6% vom 1. Juli 1920 hinweg. Die Rückzahlung des Anleihens hat ohne weitere Kündigung am 1. Juli 1930 zu erfolgen. Der Grundtypus des Anleihens deckt sich somit mit demjenigen des Anleihens vom Jahre 1919, welch letzteres im Vergleiche zu den früheren bernischen Anleihen hinsichtlich Dauer und Rückzahlung wesentliche Neuerungen brachte. Die Gründe, aus welchen

auf diese Neuerungen eingetreten werden musste, gelten heute in noch vermehrtem Masse; sie wurden im Vortrage der Finanzdirektion betreffend die Aufnahme eines Anleihens von 25 Millionen Franken vom April 1919 eingehend auseinandergesetzt, wir wollen sie hier nicht nochmals wiederholen.

Im Vergleiche zum Anleihen von 1919 ist der Zinsfuss des projektierten neuen Anleihens nochmals erhöht und die Anleihensfrist verkürzt, Abweichungen, die in den gegenwärtigen Verhältnissen des Geldmarktes liegen. Alle Bemühungen, günstigere Bedingungen zu erhalten, blieben erfolglos. Unsere sachverständigen Berater sind einmütig der Ansicht, es bleibe angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse nichts anderes übrig, als diese Bedingungen anzunehmen, oder auf das Anleihen zu verzichten. Da auf eine baldige Besserung der Verhältnisse aber nicht gehofft werden dürfe, sei die erste Alternative die günstigere.

Da der Anleihensbetrag zu produktiven Zwecken bestimmt, selbst produktiv arbeitend, sich verzinsen wird, so legen die ausserordentlich schweren Bedingungen dem Staate immerhin keine Opfer auf, weshalb wir dem Vertrage um so eher zustimmen können.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

4933 Anleihensvertrag. Genehmigung.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes über die Kantonalfank vom 5. Juli 1914 und zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitales der Kantonalfank um 10 Millionen, d. h. von 30 auf 40 Millionen Franken,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalfank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalfanken und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Vertrage vom Juni 1920 betreffend Aufnahme eines Anleihens von 10 Millionen Franken wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu 6% verzinslich und am 1. Juli 1930 ohne weitere Kündigung rückzahlbar. Die Uebernahme des Anleihens erfolgt durch die kontrahierenden Banken fest zum Kurse von 97½%.

Bern, 16. Juni 1920.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 16. Juni 1920.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Stauffer,
der Staatsschreiber
Rudolf.